

LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

FACHSERIE

3

Landwirtschaftszählung 1971

Heft 1

Erhebungsprogramm und Organisation



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ



**LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI**

FACHSERIE

3

Landwirtschaftszählung 1971

Heft 1

Erhebungsprogramm und Organisation

Statistisches Bundesamt
Bonn



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2032001 – 71900

Statist. Bundesamt - Bibliothek



13-14428

Erschienen im Dezember 1978

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: 12,40 DM

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	6
1 Methodische Einführung	7
1.1 Allgemeiner Überblick	7
1.2 Geschichtliche Entwicklung	8
2 Rechtsgrundlagen	8
3 Ziele der Landwirtschaftszählung 1971	8
4 Erhebungskonzept	10
5 Betriebseigenschaft/-definition	13
6 Erfassungsbereich	14
7 Betriebsprinzip	15
8 Betriebsnummerung	16
9 Vorarbeiten an Gesetzesgrundlagen sowie Probebefragungen	16
9.1 Bodennutzungserhebung	16
9.2 Allgemeine Viehzählung	17
9.3 Arbeitskräfteerhebung in der Land- und Forstwirtschaft	17
9.4 Probebefragungen	17
9.5 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971	18
10 Realisierung des Organisationskonzepts	18
11 Konstituierung der Einheit "Betrieb" mit Hilfe der Angaben zur Grund- und zur Vollerhebung; Probleme der Zusammenführung	20
12 Stichprobenpläne	21
12.1 Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft	21
12.1.1 Auswahlgesamtheit	21
12.1.2 Grundlagen der Auswahl	23
12.1.3 Schichtung	24
12.1.4 Festlegung der Auswahlabstände	24
12.1.5 Anordnung und Auswahl	26
12.1.6 Hochrechnung und Fehlerrechnung	26
12.2 Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft	26
13 Merkmalskomplexe der Haupterhebung (ohne Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft) zur Landwirtschaftszählung 1971 und Änderungen in der Fragestellung gegenüber der Landwirtschaftszählung 1960	28
14 Erhebung durch die Statistischen Landesämter	28
 A n h a n g	
Teil I: <u>Gesetzesgrundlagen</u>	
1 Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1970 ..	38
2 Verordnung über Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971 vom 28. April 1969	46
3 Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964	47
4 Verordnung zur Neufestsetzung der Zeiten für die Durchführung der Bodennutzungsvorerhebung in den Jahren 1970 und 1971 vom 11. Juni 1969	51
5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Dezember 1970	52
6 Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956	54
7 Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes vom 3. Dezember 1958	55
8 Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967	56
9 Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964	58
10 Verordnung über die Durchführung der Erhebungen der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71 vom 12. November 1969	60
11 Richtlinie des Rates der EG vom 28. Oktober 1969 über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung (69/400/EWG)	61
12 Richtlinie des Rates der EG vom 26. Juli 1971 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (71/286/EWG).	76

Teil II: Erhebungsunterlagen zur LZ 1971

1 **Haupterhebung**

Vordruck

A:	Grunderhebung	81
V:	Vollerhebung in der Land- und Forstwirtschaft	83
V1:	Erläuterungen zum Vordruck V	87
E:	Ergänzungsbogen zum Vordruck V bzw. R	91
R:	Repräsentative Erhebung in der Landwirtschaft	93
R1:	Erheberanleitung für die Durchführung der Landwirtschaftszählung 1971	101
	- Repräsentative Erhebung in der Landwirtschaft	
	- Vollerhebung in der Land- und Forstwirtschaft	
Z1:	Zusatzbogen zu Vordruck V bzw. R für als Ganzes gepachtete Betriebe	133
Z2:	Zusatzbogen zu Vordruck V bzw. R für Betriebe mit vertraglichen Bindungen 1971	134
F:	Repräsentative Erhebung in der Forstwirtschaft	136
F1:	Erläuterungen zum Vordruck F	138
	Zusätzliche Unterlagen eines Statistischen Landesamtes für die Durchführung der Haupterhebung	140

2 **Sondererhebungen**

Vordruck

S1:	Erhebung über Gemeinschaftsbetriebe (Einzelproduktgemeinschaften) in der Landwirtschaft	155
S2:	Erhebung über Gemeinschaften landwirtschaftlicher Betriebe (Betriebsgemeinschaften)	159
S3:	Erhebung über Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerringe	162
S4:	Erhebung über forstliche Zusammenschlüsse	164
S5:	Erhebung über Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung	165

Abkürzungen

LZ	=	Landwirtschaftszählung
ASE	=	EWG-Agrarstrukturerhebung 1966/67
FAO	=	Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations)
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EG	=	Europäische Gemeinschaften
StBA	=	Statistisches Bundesamt
StLA	=	Statistisches Landesamt
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
Abl. der EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
BGBL.	=	Bundesgesetzblatt
HPR	=	Hauptproduktionsrichtung
BF	=	Betriebsfläche
LF ¹⁾	=	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LN ¹⁾	=	Landwirtschaftliche Nutzfläche
WF	=	Waldfläche
EDV	=	Elektronische Datenverarbeitung

1) LF = LN abzüglich nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen (ehemaliges Ackerland, Gartenland, Obstanlagen, Rebland, Dauergrünland) sowie abzüglich Ziergärten und Rasenflächen.

Vorbemerkung

Wie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft finden auch in der Land- und Forstwirtschaft seit längerem in etwa zehnjährigen Abständen umfassende statistische Erhebungen statt. Diese als "Betriebserhebungen" durchgeführten Landwirtschaftszählungen gehen sowohl mit ihren breit-angelegten Frageprogrammen als auch vor allem mit den auf eine Darbietung betriebsbezogener Ergebnisse ausgerichteten Aufbereitungsprogrammen erheblich über die laufenden Produktionserhebungen in der Land- und Forstwirtschaft hinaus. Die Bundesrepublik Deutschland folgte mit der Landwirtschaftszählung 1971 der Empfehlung der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), weltweit um das Jahr 1970 eine Landwirtschaftszählung durchzuführen. Gleichzeitig erfüllt sie damit die gegenüber den Europäischen Gemeinschaften eingegangene Verpflichtung, bestimmte, in einem begrenzten gemeinschaftlichen Tabellenprogramm festgelegte Tatbestände in einer Form aufzubereiten, die einen Vergleich mit den Ergebnissen der Zählungen in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und denen der repräsentativen EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67 zulassen.

Die Anpassungsvorgänge und -schwierigkeiten, die -- nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland - seit Ende des Zweiten Weltkrieges den Sektor Landwirtschaft in besonderem Maß kennzeichnen, haben bei nationalen, supranationalen und internationalen Institutionen einen sich ständig vermehrenden Bedarf an aktuellen und vielseitig verwendbaren statistischen Unterlagen verursacht, der auch über die weitreichenden mittel- und längerfristigen Veränderungen in und zwischen den Betrieben Aufschluß geben soll. Insbesondere können die für die Zwecke der Raumordnung und der regionalen Wirtschaftsförderung sowie für die Strukturpolitik benötigten statistischen Unterlagen in der erforderlichen regionalen Gliederungstiefe im allgemeinen nur aus den umfassenden Betriebserhebungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1971 vervollständigen schließlich Ergebnisse anderer Teile des Zählungswerkes um 1970, nämlich der Gebäude- und Wohnungszählung 1968, der Handels- und Gaststättenzählung von 1968/70, der Volks- und Berufszählung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung von 1970.

Die Landwirtschaftszählung 1971 besteht aus mehreren zeitlich gestaffelten Erhebungsteilen, die sich teils an die Gesamtheit der Betriebe wenden, teils auf spezielle Betriebsarten ausgerichtet sind. Wegen des Umfangs und Schwierigkeitsgrades ihres Frageprogramms wurde die sich auf alle Betriebe erstreckende **H a u p t e r h e b u n g** in zwei Erhebungsphasen durchgeführt, und zwar im Mai 1971 als **G r u n d**erhebung mit den konventionellen Fragen über Rechtsform, Bodennutzung und Viehhaltung der Betriebe, deren Ergebnisse in den Heften 2 bis 5 dieser Reihe veröffentlicht wurden, und Anfang 1972 als **V o l l**erhebung mit Fragen über Besitzverhältnisse, Arbeitskräfte, Maschinen, vertragliche Bindungen, an die zwei Repräsentativerhebungen jeweils für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft angehängt waren, in denen die übrigen Fragekomplexe einer Betriebserhebung, vor allem auch die schwierigen und z.T. neuartigen Fragen u.a. über außerbetriebliche Einkommen, Gebäudeinvestitionen, Absatzwege, horizontale und vertikale Kooperation, gestellt wurden.

In dem vorliegenden Heft werden Einzelheiten des Erhebungsprogramms, der Organisation und der Durchführung des Erhebungsvorgangs dargestellt, während die Probleme der Datenverarbeitung in den Statistischen Ämtern und der Veröffentlichung der Ergebnisse in Heft 15 dargestellt werden.

Diese Veröffentlichung wurde in der Abteilung "Ernährung und Landwirtschaft, Handel und Verkehr" des Abteilungspräsidenten Herberger in der Gruppe des Regierungsdirektors Dr. Haßkamp von Oberregierungsrat Friese bearbeitet. Der Abschnitt "Stichprobenpläne" wurde von Oberregierungsrat Schmidt in der Gruppe "Mathematisch-statistische Methoden" des Ltd. Regierungsdirektors Nourney zusammengestellt.

1 Methodische Einführung

1.1 Allgemeiner Überblick

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung (LZ) 1971 sind in den nachstehend aufgeführten,

nach thematischen Gesichtspunkten zusammengefaßten Quellenheften in der Fachserie "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" veröffentlicht worden.

Landwirtschaftszählung 1971

Haupterhebung

Methodenhefte

Bestell-Nr.

Heft 1: Erhebungsprogramm und Organisation	2 032 001
Heft 15: Gesamtüberblick über Aufbereitung- und Darstellungsprogramm der Haupterhebung	2 032 015

Ergebnisse der Grunderhebung und der
Vollerhebung

Heft 2: Hauptnutzungsarten, Hauptproduktionsrichtung und Größenstruktur der Betriebe	2 032 002
Heft 3: Rechtsform der Betriebe, Bodennutzung	2 032 003
Heft 4: Viehhaltung	2 032 004
Heft 5: Betriebsklassifizierung und Betriebseinkommen	2 032 005
Heft 6: Besitzverhältnisse, Teilstücke	2 032 006
Heft 7: Arbeitsverhältnisse	2 032 007
Heft 8: Betriebsinhaber und Familienangehörige nach Beschäftigten- und Altersgruppen	2 032 008
Heft 9: Maschinenverwendung	2 032 009
Heft 10: Gewerbebetriebe, vertragliche Bindungen, Zimmervermietung	2 032 010
Heft 13: Ergebnisse zur sozialökonomischen Gliederung der Betriebe, Buchführung	2 032 013
Heft 17: Ausgewählte Strukturdaten über Betriebs-, Besitz- und Arbeitsverhältnisse für nichtadministrative Gebietseinheiten und für Kreise	2 032 017

Ergebnisse der repräsentativen Erhebung in der Landwirtschaft

Heft 11: Landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Ausbildung, Haushaltsstruktur, soziale Sicherung, außerbetriebliches Einkommen	2 032 011
Heft 12: Absatzwege, Auslastung der Vollerntemaschinen, Neu- und Umbauten	2 032 012
Heft 14: Betriebseinkommen, außerbetriebliches Einkommen und Arbeit in den sozial- ökonomischen Betriebstypen	2 032 014

Ergebnisse der repräsentativen Erhebung in der Forstwirtschaft

Heft -: Strukturverhältnisse in der Forstwirtschaft	2 032 201
---	-----------

Nacherhebungen

Binnenfischereierhebung 1972

Heft -: Binnenfischereierhebung 1972	2 032 300
--	-----------

Gartenbauerhebung 1972/73

Heft 1: Betriebe mit Anbau von Gartengewächsen zum Verkauf	2 032 101
Heft 2: Betriebe mit Baumobstflächen	2 032 102

Weinbauerhebung 1972/73

Heft -: Betriebs- und Absatzverhältnisse im Weinbau	2 032 400
---	-----------

Sondererhebungen

Heft 16: Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeugergemeinschaften, Lohnmaschinen-Unternehmen	2 032 016
---	-----------

Methodenfragen der Landwirtschaftszählung 1971 - ohne die der Gartenbau-, der Weinbau- und der Binnenfischereierhebung - sind in zwei speziellen Quellenheften zusammengefaßt worden; das vorliegende Heft 1 enthält davon die Teile Anforderungen an das Erhebungsprogramm und dessen Entwicklung im nationalen, supra-

nationalen und internationalen Bereich, Stichprobenplan und die Organisation und Durchführung der Erhebung in den Betrieben; Heft 15 enthält die Teile Eingangs- und Datenkontrolle, Aufbereitung, Tabellenprogramm und Veröffentlichung der Ergebnisse.

1.2 Geschichtliche Entwicklung

Seit dem Jahre 1882 wurden in etwa 10jährigen Abständen im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches bzw. seit 1949 in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Groß- und Bereichszählungen, zu denen auch Volks- und Berufszählungen, nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählungen, Gebäude- und Wohnungszählungen und Handels- und Gaststättenzählungen gehören, Landwirtschaftszählungen durchgeführt. Vor dem Zweiten Weltkrieg wurden die Landwirtschaftszählungen zusammen mit den entsprechenden Volks- und Berufszählungen sowie den nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählungen durchgeführt, 1949 erstmals zeitlich und organisatorisch von diesen abgetrennt und die Angaben - wie auch 1960 - ein Jahr vor, 1971 dagegen ein Jahr nach der Volks- und Berufszählung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung erhoben. Diese zeitliche Verschiebung sollte eine Überforderung sowohl der Auskunftsbereitschaft der Auskunftspflichtigen, aber auch der Kapazität in den meist mit der Erhebung betrauten Gemeindeverwaltungen als auch der aufbereitenden Stellen (Statistische Landesämter) verhindern; von entscheidender Bedeutung war dabei die Tatsache, daß sich die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme in zunehmendem Maße vergrößerten und schwierigere Sachkomplexe einbezogen und differenzierter dargestellt werden mußten.

In Verbindung mit der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung, die im Sinne der Systematik der Wirtschaftszweige institutionell abgegrenzt ist, bietet die funktional abgegrenzte Landwirtschaftszählung, abgesehen von gewissen Unschärfen im Grenzbereich zur Arbeitsstättenzählung, die zu unbedeutenden Unter- als auch zu gewissen Doppelerfassungen führen können, einen Gesamtüberblick über die Unternehmen und Arbeitsstätten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland um das Jahr 1970.

Neben dem Ziel, regional tiefgegliederte Ergebnisse für den nationalen Bedarf zu gewinnen, dient die Landwirtschaftszählung 1971 auch supra- und internationalen Zwecken. Einmal sollte sie die Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erfüllen, die ihren Mitgliedstaaten die weltweite Durchführung von Landwirtschaftszählungen in regelmäßigen 10jährigen Abständen mit einer Karenzzeit von 1 bis 2 Jahren empfohlen hatte, und zwar um das Jahr 1970¹⁾; zum anderen sollte sie der Erfüllung der vom Rat der

Europäischen Gemeinschaften (EG) erlassenen Richtlinie 69/400²⁾ dienen, die die Mitgliedstaaten zur Lieferung von Ergebnissen für das zwischen den (damals noch sechs) Mitgliedstaaten und der Kommission der EG vereinbarte gemeinschaftliche Programm von statistischen Tabellen (siehe Anhang A der Richtlinie 69/400) verpflichtete. Dies gemeinschaftliche Tabellenprogramm knüpfte hinsichtlich einiger agrarpolitisch wichtiger Strukturdaten an das Programm der EWG-Agrarstrukturerhebung 1966/67³⁾ an, die in der Zeit vom 1. November 1966 bis zum 31. März 1967 durchzuführen war und die Zeit zwischen den beiden Landwirtschaftszählungen 1960 und 1971 annähernd halbierte.

2 Rechtsgrundlagen

Wie schon bei der Landwirtschaftszählung 1960 bildete ein "Landwirtschaftszählungsgesetz" die Rechtsgrundlage zur Landwirtschaftszählung 1971. Es wurde nach einer Vielzahl von Beratungen in dafür zuständigen fachlichen und statistischen Gremien (der Statistischen Ämter und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) unter Berücksichtigung von Anforderungen von Fachverbänden (Bauernverband, Landwirtschaftskammern, Landmaschinenverbände usw.) nach eingehender fachlicher und organisatorischer Vorbereitung u.a. durch die Vornahme zweier Probebefragungen in den Jahren 1969 und 1970 aufgrund der Verordnung über Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971 vom 28. April 1969 am 23. Dezember 1970 verabschiedet und im Bundesgesetzblatt I S. 1852 verkündet⁴⁾.

3 Ziele der Landwirtschaftszählung 1971

Während die FAO wegen der außerordentlich großen Unterschiede in der Art und Weise der Nutzung der Bodenflächen für die unmittelbare menschliche Ernährung, die Viehhaltung, die Erzeugung technischer Grundstoffe (Faserpflanzen, Kautschukgewinnung usw.), der Grundbesitzverhältnisse, der Bevölkerungsdichte, des Standes der volkswirtschaftlichen Entwicklung und dergleichen Faktoren in den Ländern der Welt naturgemäß nur ein sehr grobmaschiges Netz von Merkmalen empfehlen konnte, benötigten die EG für ihre vielfältigen und vielschichti-

1) FAO, Program for the World Census of Agriculture, Rom 1965 and Draft European Supplement to the Program for the 1970 World Census of Agriculture vom 29. April 1966. - 2) Amtsblatt der EG Nr. L 288 (siehe Anhang, S. 61). - 3) Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rates vom 14. Juni 1966, Amtsblatt der EG Nr. 112, S. 2065. - 4) Siehe Anhang, S. 38

gen Aufgaben Auskünfte über eine wesentlich umfangreichere Zahl von Sachkomplexen. Bestimmend hierfür - insbesondere aber auch im nationalen Bereich - war die Tatsache, daß die Zählung um 1970 in eine Zeit erheblicher struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft fiel, deren Antriebskräfte im wesentlichen von der starken gewerblichen Nachfrage nach Arbeitskräften, vom Einkommensgefälle gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen (das zunehmend verstärkt wurde durch die schnellere Einkommensentwicklung außerhalb der Landwirtschaft) und von der zunehmenden Überfüllung der Agrarmärkte infolge kräftiger Produktionssteigerungen bei erheblich geringerer Verbrauchs Zunahme (bei manchen Erzeugnissen sogar stagnierendem bzw. rückläufigem Verbrauch) ausgingen.

Zwar werden die Angaben über die Produktionsgrundlagen der Bodennutzung und der Viehhaltung in der Bundesrepublik Deutschland in kurzen Abständen - teilweise mehrmals jährlich - erhoben und ermöglichen in Verbindung mit anderen, thematisch verwandten Statistiken (z.B. Außenhandelsstatistik, Verbrauchs-, Preis- und Einkommensstatistiken) die laufende Bereitstellung statistischer Unterlagen über Angebot und Nachfrage. Eine betriebsbezogene Darstellung der wesentlichen mit den Produktionsstatistiken erhobenen Angaben erfolgt jedoch in unterschiedlichen Rhythmus (z.B. Betriebsgrößenstruktur jährlich, Viehhaltung nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen zweijährlich).

Im Vergleich dazu fielen dagegen so gut wie keine statistischen Ergebnisse an, die mit kurzer Periodizität Aufschluß über die verwickelten betrieblichen und soziologischen Anpassungsvorgänge geben konnten. Zwar geben seit 1964/65 die zunächst vier, ab 1972/73 zwei Berichtsmonate umfassenden repräsentativen Arbeitskräfteerhebungen mit ihren für die Landwirtschaft zweijährlich, für die Forstwirtschaft dreijährlich anfallenden Ergebnissen für ein Wirtschaftsjahr Aufschluß über die Veränderungen im Arbeitskräftebestand und -aufwand der landwirtschaftlichen Betriebe, jedoch waren diese Unterlagen für fachlich und regional differenziertere Analysen nicht verwendbar. Hinzu kam als Folge der zunehmenden Bedeutung einkommenspolitischer Fragen und Zielsetzungen in der Agrarpolitik eine Reihe zusätzlicher und neuartiger Fragen, insbesondere nach betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen und nach der sozialen Sicherung des

Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen in den verschiedenen Zweigen des sozialen Sicherungssystems.

Hierbei war zu berücksichtigen, daß Aussagen zu manchen wirtschaftlichen und monetären Tatbeständen wegen der Besonderheiten der Landwirtschaft (z.B. Fehlen von Aufzeichnungen in der weitaus überwiegenden Zahl der Betriebe aufgrund des Vorherrschens der Klein- und Mittelbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland) nur auf dem Umweg über die Ermittlung "technischer" Sachverhalte mit ausreichender Genauigkeit gewonnen bzw. statistisch abgeleitet werden konnten. Die Angaben der Betriebe über Art und Umfang ihrer Bodennutzung und Viehhaltung, die Arbeitszeiten der Arbeitskräfte, die Verwendung von Leitmaschinen wurden u.a. für solche Zwecke herangezogen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Landwirtschaftszählung 1971 war, die in früheren Strukturhebungen allein aufgrund der Flächengliederung der Betriebe vorgenommene Klassifizierung der Betriebe nach Bodennutzungssystemen durch eine Klassifizierung zu ersetzen, die auch Art und Umfang der Viehhaltung berücksichtigt. Durch den zunehmenden Einsatz zugekaufter, technisch verarbeiteter und auch auf die Art und die Leistung der Tiere in der Nährstoffzusammensetzung ausgeglichener Futtermittel ist die Bindung der Tierhaltung an die betriebseigene (= wirtschaftseigene) Futtergrundlage für alle Tierarten - insbesondere aber für die Schweine- und Geflügelhaltung - geringer geworden. Es versteht sich, daß dieses neuerarbeitete Klassifizierungsschema auf monetärer Grundlage, das auch die tierische Erzeugung einschließt, die wirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe und ihre Anpassung an die sich im Zeitablauf wandelnden Erzeugungs- und Absatzbedingungen zutreffender und sachgerechter widerzuspiegeln vermag.

Die Notwendigkeit, sowohl konventionelle Merkmale als auch für die neuartigen Ziele zusätzliche Merkmale zu erfragen (und diese z.T. bei der Aufbereitung miteinander zu kombinieren), hatte einen gegenüber der Landwirtschaftszählung 1960 umfangreicheren Fragenkatalog zur Folge. Verstärkt wurde dieser Umfang noch dadurch, daß die Landwirtschaftszählung 1971 - zumal sie fachlich und regional tiefgliederte Ergebnisse liefern sollte - von den verschiedensten Seiten als die geeignete zentrale Erhebung angesehen wurde, die den in dem

Jahrzehnt nach der Landwirtschaftszählung 1960 aufgestauten Datenbedarf abdecken sollte.

4 Erhebungskonzept

Dieser außergewöhnlich große, nahezu alle Bereiche landwirtschaftlicher Aktivitäten und Bindungen der Betriebe umfassende Katalog der Anforderungen an die Landwirtschaftszählung ließ sich sowohl erhebungstechnisch als auch aufbereitungstechnisch nur durch eine Teilung der Landwirtschaftszählung 1971 in mehrere Komplexe bewältigen. Alle im Jahre 1967 aufgenommenen Vorbereitungen hatten zum Ziel, Konzept und Durchführung der Erhebung - sowie deren Aufbereitung einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse - auf das sorgfältigste vorzubereiten durch

- rechtzeitige Gewinnung einer möglichst umfassenden, zeitnahen Unterlage über die Grundgesamtheit der in die Landwirtschaftszählung einzubeziehenden Betriebe,

- Ermittlung der unter methodischen und organisatorisch-technischen Gesichtspunkten zweckmäßigsten Form der Unterteilung des Erhebungsprogramms auf verschiedene Sachgebiete und Erhebungsbogen,
- Unterteilung des Erhebungsprogramms nach total zu erhebenden bzw. aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades als auch aus Kostengründen nach repräsentativ zu erhebenden Merkmalskomplexen,
- Test der wichtigsten bzw. problematischen Merkmalskomplexe in zwei Probebefragungen in den Jahren 1969 und 1970 darauf, ob und in welcher Form sie in das Erhebungsprogramm der Landwirtschaftszählung 1971 aufgenommen und voraussichtlich in den Ergebnissen dargestellt werden konnten,
- Verwendung eines möglichst optimalen Layout für die Erhebungsbogen,
- rechtzeitige und möglichst umfassende Orientierung der Auskunftspflichtigen durch Ein-

Übersicht 1

Es wurden durchgeführt:

Erhebungsteil	Bezeichnung der Erhebung	Kurzbezeichnung des Erhebungsbogens	Erhebungstermin	
A. Haupterhebung	G r u n d erhebung in den Betrieben und Besitzeinheiten ("Betrieben") der Land- und Forstwirtschaft	A	Mai 1971 (2. Maihälfte)	
	V o l l erhebung in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 1)	V	} Januar bis März 1972	
	R e p r ä s e n t a t i v erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft 1)	R		
	R e p r ä s e n t a t i v erhebung in den Betrieben der Forstwirtschaft	F	April bis Juni 1972	
B. Sondererhebungen	a) bei betrieblichen Zusammenschlüssen - in der Landwirtschaft	Erhebung über Gemeinschaftsbetriebe (Einzelproduktgemeinschaften)	S 1	} Januar bis April 1972
		Erhebung über Gemeinschaften landwirtschaftlicher Betriebe	S 2	
		Erhebung über Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerringe	S 3	
	- in der Forstwirtschaft	Erhebung über forstliche Zusammenschlüsse	S 4	April bis Juni 1972
	b) bei Unternehmen mit gewerbsmäßigem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen	Erhebung über Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung	S 5	Januar 1972
C. Nacherhebungen	Binnenfischereierhebung (Juni 1972), Gartenbauerhebung mit Zusatzbefragung über Betriebe mit Baumobstflächen - Baumobsterhebung - (Dezember 1972 bis Januar 1973), Weinbauerhebung mit Zusatzbefragung über Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und Verbundbetriebe mit eigenen Kellereien (Dezember 1972 bis Februar 1973)			

1) Mit Zusatzbefragungen über "Als Ganzes gepachtete Betriebe" (Erhebungsvordruck Z 1) und über "Betriebe mit vertraglichen Bindungen" (Erhebungsvordruck Z 2).

schaltung der berufsständischen Organisationen, der Massenmedien, insbesondere der landwirtschaftlichen Fachpresse, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit des Statistischen Bundesamtes, der Statistischen Landesämter und der Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder.

Einen Überblick über die Unterteilung des Gesamtkomplexes der Landwirtschaftszählung 1971 in mehrere Erhebungsteile gibt die Übersicht 1.

Einigkeit bestand von Anfang an darüber, daß Spezialbereiche, wie die im Rahmen der Sondererhebungen zu erfragenden Sachverhalte über die betrieblichen Zusammenschlüsse und die Lohnmaschinen-Unternehmen sowie die drei Nacherhebungen

- Binnenfischereierhebung,
- Gartenbauerhebung (mit Zusatzbefragung über Betriebe mit Baumobstflächen),
- Weinbauerhebung (mit Zusatzbefragung über Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und Verbundbetriebe mit eigenen Kellereien)

erhebungstechnisch als auch zeitlich von den übrigen Erhebungsteilen abgetrennt werden sollten.

Außerordentlich problematisch war jedoch die Frage, ob die Summe der Merkmalskomplexe von den "eigentlichen" land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben in Form einer integrierten Erhebung (also Erfassung mit einem Erhebungsbogen zu einem einheitlichen Erhebungszeitpunkt) oder in Form einer Mehrphasenerhebung erfragt werden sollte. Für die integrierte Erhebung sprach die Tatsache, daß das Erhebungsgeschäft zu diesem Erhebungsteil mit einem einmaligen Besuch bei den Auskunftspflichtigen abgeschlossen werden könnte und die im Zeitablauf aufgetretenen Veränderungen in der Betriebsgröße und -organisation (einschließlich Auflösung bzw. Neuentstehung von Betrieben in der Zeitspanne zwischen den Erhebungsteilen) das Erhebungs- und Aufbereitungsgeschäft nicht erschweren würden. Für eine Mehrphasenerhebung sprachen im wesentlichen die Verteilung des Arbeitsanfalls der Erhebung (für die Statistischen Landesämter, die durchführenden Gemeinden bzw. Zähler sowie nicht zuletzt für die Befragten). Diese Form der Erhebung ermöglichte überdies, die Merkmalskomplexe größtenteils in einer für die Auskunftspflichtigen arbeitsärmeren Zeit zu erfragen sowie

die Fragen nach Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung, die für die Schichtung der Betriebe der Grundgesamtheit zu den repräsentativen Erhebungen in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft benötigt wurden, aus der "Vollerhebung" in die zeitlich vorgezogene "Grunderhebung" zu übernehmen. Die termingerechte Auswahl der Stichprobenbetriebe und die Adressierung und Versendung der Erhebungsbogen für die zeitgleich durchzuführenden Erhebungen für den repräsentativen und den totalen Zählungsteil der 2. Erhebungsphase der Haupterhebung (Januar bis März 1972) waren für das Gelingen dieses Organisationskonzeptes unerläßliche Voraussetzung.

Nach eingehenden Beratungen wurde von der Mehrzahl der Statistischen Ämter dem "Mehrphasenkonzept" der Vorzug gegeben.

Einigkeit bestand darüber, daß die Landwirtschaftszählung 1971 in Anbetracht der Weiterentwicklung der maschinellen Datenverarbeitung - abgesehen von den Spezialtatbeständen der Sondererhebungen und der Binnenfischereierhebung - voll maschinell aufbereitet werden sollte; sie knüpfte bis zu gewissem Grade an die repräsentative Agrarstrukturerhebung 1966/67 an, die die erste voll maschinell aufbereitete Strukturerhebung im Rahmen der Landwirtschaftsstatistik war, während von der Landwirtschaftszählung 1960 erst wenige Sachverhalte maschinell aufbereitet werden konnten.

Im Gegensatz zu der ausschließlich repräsentativ erhobenen Agrarstrukturerhebung 1966/67 umfaßte die Landwirtschaftszählung 1971 sowohl total als auch repräsentativ zu erhebende Merkmalskomplexe.

Während die total erhobenen Merkmale im wesentlichen die auch in früheren Landwirtschaftszählungen erhobenen konventionellen Tatbestände zur Kennzeichnung landwirtschaftlicher Betriebe umfaßten, lagen den für landwirtschaftliche Betriebe repräsentativ zu erhebenden Fragen zu den ergänzenden Merkmalskomplexen größtenteils schwierigere und zum Teil neuartige Inhalte zugrunde.

Für den Bereich der Forstwirtschaft war wegen der im Vergleich zur Landwirtschaft langsameren Strukturänderungen und wegen der im Jahre 1961 total und mit einem differenzierten Frageprogramm durchgeführten Forsterhebung im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1971 eine repräsentative Erhebung für ausreichend erachtet worden, wobei allerdings einige, die reprä-

sentative Erhebung überfordernde, Sachkomplexe im Rahmen der Erhebung in der Landwirtschaft total erhoben wurden.

Merkmalskomplexe vermittelt die Übersicht 2, wobei Einzelheiten der Fragestellung an späterer Stelle ausführlich dargestellt werden.

Einen Überblick über die in der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1971 erhobenen

Die Erhebungsbogen sind im Anhang abgedruckt.

Übersicht 2: Landwirtschaftszählung 1971 (Haupterhebung)
Schematische Darstellung

Merkmale/Merkmalskomplex zu nachfolgenden Sachverhalten	Zeitpunkte bzw. -spannen, auf die sich die Angaben beziehen	Bemerkungen
<u>Grunderhebung</u> in den Betrieben und Besitzeinheiten ("Betrieben") in der Land- und Forstwirtschaft Zeitraum der Erhebung: 2. Maihälfte 1971		
Rechtsform	Tag der Befragung	abhängig von der Person des Betriebsinhabers am Tag der Befragung
Viehhaltung	Tag der Befragung	-
Bodennutzung	Tag der Befragung	nur Hauptnutzung, keine Zwischenfrüchte
<u>Vollerhebung</u> in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft Zeitraum der Erhebung: Januar bis März 1972		
Besitzverhältnisse (allgemein)	nach dem Stand am Tage der Befragung bei der Grunderhebung	-
zuepachtete Einzelgrundstücke - nach dem 1. Jan. 1965 erstmalig gepachtet	Beginn und Ende der Pachtzeit nicht erfragt	nur solche bei der Grunderhebung noch selbstbewirtschaftete Flächen einbezogen, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum Tag der Befragung bei der Grunderhebung erstmalig zuepachtet wurden.
- Jahrespacht (in DM)	in dem zum Zeitpunkt der Grunderhebung laufenden Pachtjahr	Unterschiede im Beginn des laufenden Pachtjahres bei verschiedenen Pachtverträgen möglich.
Als Ganzes gepachtete Betriebe 1) - Beginn der Pachtung	Jahr des Abschlusses des Pachtvertrages	-
- Laufzeit	Jahre (Anzahl)	-
- Jahrespacht (in DM)	in dem zum Zeitpunkt der Grunderhebung laufenden Pachtjahr	Unterschiede im Beginn des laufenden Pachtjahres bei verschiedenen Pachtverträgen möglich.
Waldfläche nach Baumarten Teilstücke der LF Teilstücke der WF Gewerbl. Viehhaltung ²⁾	Tag der Befragung bei der Gr u n d erhebung	-
Betriebsinhaber	Tag der Befragung bei der V o l l erhebung	alle Angaben auf diese Personen bezogen (sozialökonomische Fragen, Verwandtschaftsverhältnis, Familienangehörige) 3)
Arbeitskräfte ⁴⁾ Maschinenverwendung ⁴⁾ Zimmervermietung Vertragliche Bindungen für Erzeugung und Absatz 5)	Kalenderjahr 1971	-
Nebenbetriebe Gewerbebetriebe	Einstufung erfolgt auf Grund früherer Entscheidungen der Finanzverwaltung; zeitlich nicht fixiert	-
Sozialökonomische Fragen Buchführung	um den Tag der Befragung, teils auf Jahr bezogen (Beginn und Ende nicht fixiert)	-
Forstliche Zusammenschlüsse Landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften	um den Tag der Befragung	-

Fußnoten siehe S. 13.

Übersicht 2: Landwirtschaftszählung 1971 (Haupterhebung)¹⁾
Schematische Darstellung

Merkmal/Merkmalskomplex zu nachfolgenden Sachverhalten	Zeitpunkte bzw. -spannen, auf die sich die Angaben beziehen	Bemerkungen
<u>Repräsentativerhebung in den Betrieben der Landwirtschaft</u>		
Zeitraum der Erhebung: Januar bis März 1972		
Außerbetriebliches Einkommen	Kalenderjahr 1971	-
Soziale Sicherung	um den Tag der Befragung	-
Fachliche Vorbildung des Betriebsleiters] am Tag der Befragung	-
Installationen im Wohnhaus d. Betriebsinhabers		
Gebäudeinvestitionen	1960 bis 1971	-
Absatzwege für Erzeugung	1971	-
Von Vollerntern abgeerntete Fläche	1971	-
<u>Repräsentativerhebung in den Betrieben der Forstwirtschaft</u>		
Zeitraum der Erhebung April bis Juni 1972		
Lohnarbeitskräfte] Forstwirtschaftsjahr 1971	-
Verwendete Maschinen (ohne Schlepper)		
Holzeinschlag		
Holzabsatz	aus dem Einschlag im Wirtschaftsjahr 1971	-
Besondere rechtliche Bindungen	am Tag der Befragung	-

1) Mit Z1-Bogen erfragt. - 2) Falls der bei der Grunderhebung im Mai 1971 angegebene Bestand an Rindern, Schweinen und Geflügel ganz oder teilweise bei der Einheitsbewertung, Einkommen- oder Gewerbesteuer der gewerblichen Viehhaltung zugerechnet worden war. - 3) Gilt nur für natürliche Personen; falls zwischen Grunderhebung und Voll- bzw. Repräsentativerhebung ein Wechsel des Betriebsinhabers eingetreten war, galt der Stand z.Z. der Voll- bzw. Repräsentativerhebung. - 4) Mehrfachzählungen möglich. - 5) Der Erzeugung des Jahres 1971.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1971, wobei auf die Sachverhalte der repräsentativen Forsterhebung nicht eingegangen wird, weil die Ausführungen hierzu ausführlich im Heft "Strukturverhältnisse in der Forstwirtschaft" gegeben werden. Ebenso werden keine Ausführungen zu den Sondererhebungen gegeben, weil zu ihnen ausführliche Hinweise in Heft 16 enthalten sind.

Ausführungen zu den Methoden und der Organisation der Nacherhebungen sowie die dazugehörigen Erhebungsunterlagen sind den Quellenheften

- der Binnenfischereierhebung 1972,
- der Gartenbauerhebung 1972/73 (Heft 1: Betriebe mit Anbau von Gartengewächsen zum Verkauf; Heft 2: Betriebe mit Baumobstflächen),
- der Weinbauerhebung 1972/73

zu entnehmen.

5 Betriebseigenschaft/-definition

Wie in den bisherigen Strukturserhebungen ist auch bei der Landwirtschaftszählung 1971 die Betriebseigenschaft der Erhebungseinheit das entscheidende Kriterium für die Zugehörigkeit zum Erfassungs- und Darstellungsbereich.

Als Betriebsdefinition war im Rahmen der FAO-(EG-)Weltlandwirtschaftszählung um 1970 - wie schon bei der Agrarstrukturhebung 1966/67 - wegen der Unterschiede in den Rechtsgrundlagen, den Vererbungsgewohnheiten usw. zwischen den Mitgliedstaaten der EG eine zwangsläufig sehr allgemein gehaltene Formulierung vereinbart worden; nach ihr ist der "Betrieb eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt".

In den Unterlagen der Bundesrepublik wurde folgende, ergänzte Formulierung verwendet:

"Betrieb ist die technisch-wirtschaftliche Einheit, die - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die Rechtsform - für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt".

Also auch die Bewirtschaftung ausschließlich gepachteter und/oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltener Flächen (z.B. Dienstland, aufgeteilte Allmende) begründeten, wenn die im folgenden Abschnitt "Erfassungsbereich" genannten Grenzen erreicht oder überschritten wurden, die Betriebseigenschaft.

Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers sind als ein Betrieb anzusehen, wenn in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel (Gebäude und Maschinen) für die Bewirtschaftung dieser Besitzeinheiten eingesetzt werden. Auch Waldflächen, die zusammen mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen (und nicht als gesonderter Betrieb) bewirtschaftet werden, zählen zu dieser Betriebseinheit.

Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die von den Gemeinden selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen, die in der Bundesrepublik Deutschland seit der Landwirtschaftszählung 1960 aus praktischen Erwägungen - insbesondere wegen der Unterscheidung nach der Hauptproduktionsrichtung (HPR) - generell als zwei getrennte Betriebseinheiten erfaßt und nachgewiesen werden ⁵⁾.

Die Behandlung von Besitzeinheiten, die lediglich wegen des Vorhandenseins einer Bodenfläche in die Grunderhebung aufgenommen wurden, die aber weder über Arbeitskräfte noch über sonstige Arbeitshilfsmittel (Gebäude, Maschinen) verfügten, wird im Abschnitt Konstituierung der Einheit "Betrieb" abgehandelt werden.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen "nominell" auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als ein Betrieb, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organische Einheit bilden.

Insbesondere die in den beiden letzten Absätzen genannten Regelungen führten zu umfangreichen Überlegungen und Konsequenzen in der

5) Bei der Landwirtschaftszählung 1971 wurden die Betriebe aufgrund ihres Flächenverhältnisses von landwirtschaftlich genutzter Fläche zur Waldfläche einer der beiden Hauptproduktionsrichtungen "Landwirtschaftliche Betriebe" oder "Forstbetriebe" zugeordnet.

Durchführung, die ebenfalls im Abschnitt "Konstituierung der Einheit "Betrieb" mit Hilfe der Angaben zur Grund- und zur Vollerhebung" dargestellt werden.

6 Erfassungsbereich

Durch die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 wurden erfaßt alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Flächen mit 0,5 und mehr ha Gesamtfläche (= Betriebsfläche).

In die Agrarstrukturerhebung 1966/67 und in die Landwirtschaftszählung 1971 sollten demgegenüber - sowohl aus nationalen als auch aus supranationalen Kosten-Nutzen-Erwägungen - die außerordentlich große Zahl kleiner landwirtschaftlicher Einheiten nicht einbezogen werden, es sei denn, daß sie ertragsintensive Kulturen anbauten oder sich auf Viehhaltung spezialisiert hatten.

Durch Anhebung der unteren Erfassungsgrenze von 0,5 ha Gesamtfläche bei der Landwirtschaftszählung 1960 auf 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), die auch in die Landwirtschaftszählung 1971 übernommen wurde, sollte die Masse der hinsichtlich der Produktionsgrundlagen weniger bedeutsamen Betriebe ausgeschlossen werden; zugleich sollten aber durch Ausdehnung der Erhebung auf landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche), die ertragsintensive Kulturen anbauten oder sich auf Viehhaltung spezialisiert hatten, die zwar von der Flächengröße unbedeutenden, von der Intensität der Bodenbewirtschaftung oder auch der Viehhaltung her bedeutsamen Einheiten erfaßt werden. Dies erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Festlegung von landwirtschaftlichen "Mindesterzeugungseinheiten" sowohl für wesentliche Positionen aus dem Bereich der Bodenproduktion als auch aus dem der Viehhaltung.

Hierbei waren Betriebe mit Mindestezeugungseinheiten nur dann einzubeziehen, wenn bei einem der Produkte die festgelegte Grenze mindestens erreicht wurde; eine Addition von Mindestezeugungseinheiten war nicht vorgesehen.

Außer den vorstehend genannten Betrieben gehörten auch Betriebe mit mindestens 1 ha forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzter Fläche zum Erfassungsbereich der Vollerhebung 1971.

Übersicht 3: Jährliche Markterzeugung von 1 000 bzw. 4 000 DM

Eine jährliche Markterzeugung von ... DM wurde als gegeben angesehen, wenn bei mindestens einem der nachstehenden Merkmale die dort genannte Zahl der Erzeugungseinheiten erreicht wurde:

ASE 1966/67 1 000 DM	LZ 1971 4 000 DM	ASE 1966/67 1 000 DM	LZ 1971 4 000 DM	ASE 1966/67 1 000 DM	LZ 1971 4 000 DM
n a c h d e r F l ä c h e :					
10 Ar Rebland	30 Ar bestocktes Rebland	1 Kuh zur Milchgewinnung	3 Kühe zur Milchgewinnung und Färsen (2 Jahre und älter)	2 Zuchtsauen	5 Zuchtsauen (einschl. Jungsauen, 1/2 Jahr und älter)
10 Ar Tabak	30 Ar Tabak	1 Färs, Kalbin, Sterkenicht im Ertrag	5 Kälber unter 3 Monaten	50 Legehennen (1/2 Jahr und älter)	120 Legehennen (1/2 Jahr und älter)
1 Ar Hopfen	30 Ar Hopfen	2 Jungvieh (3 Monate bis unter 2 Jahre)	5 übrige Rinder (3 Monate und älter)	100 Schlacht- oder Masthähnchen und -hühnchen	400 Schlacht- oder Masthähnchen und -hühnchen
	50 Ar Obstanlagen im Ertrag oder nicht im Ertrag	1 Schlacht- oder Masttier		100 Gänse	200 Gänse, Enten oder Trutthühner
	20 Ar Baumschulen	10 Schafe (1 Jahr und älter)	50 Schafe (jeden Alters)	100 Enten	
	30 Ar Gemüseanbau im Freiland	10 Schweine (8 Wochen und älter)	8 Schweine, Zucht- oder Jungsauen über 1/2 Jahr)	100 Truthühner	
	10 Ar Blumen u. Zierpflanzen im Freiland			20 Bienenvölker	
	1 Ar Anbau-unter Glas für Erwerbszwecke			50 Kaninchen	
1 Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen	1 Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen				
n a c h d e r A n z a h l d e r T i e r e :					

In die Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft⁶⁾ vom Januar bis März 1972 wurden nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz bis zu 20 %, in Bayern aufgrund eines landesinternen Regelung rd. 30 %, im Bundesdurchschnitt rd. 24 % der nachstehenden Betriebe erfaßt:

- Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha,
- Betriebe mit weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche - einschl. der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche -, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000 DM entsprechend (gemäß § 5 des Landwirtschaftszählungsgesetzes).

In die Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft⁶⁾ vom April bis Juni 1972 wurden 20 %⁷⁾ der zum Erfassungsbereich der Vollerhebung gehörenden Betriebe mit mindestens 1 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche (= Waldfläche) einbezogen.

6) Nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 waren die Länder Bremen und Berlin wegen der für die Gewinnung repräsentativer Ergebnisse zu geringen Zahl von Betrieben in der Land- und Forstwirtschaft von den repräsentativen Erhebungen in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft befreit. - 7) Bayern rund 30 % aufgrund landesinterner Regelung.

7 Betriebsprinzip

Bei der Landwirtschaftszählung 1971 wurden - wie auch bei früheren Strukturserhebungen - alle Angaben betriebsbezogen erhoben und nachgewiesen. Die Betriebe wurden dabei mit allen ihren Angaben jeweils derjenigen regionalen Einheit zugeordnet, in der sich der Betriebs-sitz befindet; im Zweifelsfalle ist als Ort des Betriebssitzes diejenige Gemeinde zu verstehen, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Diese Regelung hat zur Folge, daß

- der Nachweis der Flächen in den Betriebserhebungen vor allem bei den kleineren Gebietseinheiten (Gemeinde/Kreis) mehr oder weniger von der Größe und der tatsächlichen Nutzung der Katasterfläche abweicht, weil die von den Betrieben einer Gemeindezuge- bzw. verpachteten Flächen in mehr oder weniger großem Umfang von Betrieben benachbarter Gemeinden stammen bzw. an sie verpachtet sein können; ganz besonders trifft dies z.B. zu bei den Flächen von Bundesforsten, die, obwohl teilweise in erheblicher Entfernung liegend, am Sitz des zuständigen Forstamts zu erfragen und dementsprechend nachzuweisen sind,
- Betriebe mit Betriebssitz im Inland mit in den Nachbarstaaten der Bundesrepublik bele-

genen Flächen und das auf diesen befindliche Vieh in die Landwirtschaftszählung einzubeziehen sind; im Inland belegene Flächen und das auf diesen befindliche Vieh von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland sind dagegen in den Ergebnissen der Landwirtschaftszählung nicht enthalten.

Bei der Viehhaltung mußte das bei früheren Betriebserhebungen praktizierte Betriebsprinzip wegen der in den 60er Jahren in bestimmten Gebieten und Betriebsgruppen aufkommenden Tierhaltung auf Lohnbasis (insbesondere bei Schweinen und Geflügel) zur Landwirtschaftszählung 1971 erstmals in der Weise abgewandelt werden, daß die im Eigentum eines nichtlandwirtschaftlichen Betriebes (z.B. einer Futtermittelhandlung, Mühle, Schlachtereier) befindlichen, von den landwirtschaftlichen Betrieben gegen festes Entgelt versorgten Bestände mit-erfaßt wurden. Bei der Grunderhebung zur Landwirtschaftszählung im Mai 1971 war demgemäß alles Vieh zu erfassen, das sich am Tag der Erhebung "in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes" (gleichgültig, ob im Eigentum oder nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehend) befand; bei früheren Landwirtschaftszählungen war demgegenüber aufgrund des Betriebsprinzips das dem Betrieb gehörende Vieh (besondere Regelungen für Pensionsvieh) zu erfragen. Von den Wanderschäfern waren bei der Landwirtschaftszählung 1971 entsprechend sowohl eigene als auch in Betreuung übernommene Tiere anzugeben, bei früheren Landwirtschaftszählungen dagegen nur die eigenen Tiere.

Nach den Regelungen der Landwirtschaftszählung 1971 waren auch Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien, Versuchsbetriebe und -anstalten, die landwirtschaftlichen Betriebe der Heil- und Pflegeanstalten sowie der Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Betriebe, gewerblich (im Sinn der Besteuerung) geführte landwirtschaftliche Tierhaltungen einzubeziehen, sofern diese Einheiten in der Bodennutzung oder der Viehhaltung über die o.a. Schwellenwerte an Mindesterzeugungseinheiten verfügten.

Nicht dagegen waren Champignonkulturen, Reitställe, Hengsthaltungen, Pelztier-, Kaninchen- und Bienenhaltungen, Betriebe der Teichwirtschaft u. dgl. Betriebe mit weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in die Erhebung aufzunehmen, weil für sie keine Schwellenwerte an Mindesterzeugungseinheiten festgelegt worden waren. Auch Schlachthöfe,

Schlachtereien und Viehhändler sowie "Anstalten oder Einrichtungen außerhalb des Unternehmenssektors", die weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschafteten und am Tag der Erhebung Vieh einer oder mehrerer der durch die Landwirtschaftszählung zu erfassenden Kategorien (unabhängig vom Umfang) eingestellt hatten, blieben unberücksichtigt.

8 Betriebsnummerung

Eine unabdingbare Voraussetzung für das im Abschnitt 4 erläuterte Mehrphasenkonzept war das Vorliegen einer Betriebsnummer, mit deren Hilfe die Angaben zu den verschiedenen Erhebungsteilen der Haupterhebung betriebsweise zusammengeführt werden konnten. Sie wurde auch im Hinblick auf die in den 70er Jahren anstehenden Verwaltungs-(Gebiets)neugliederungen und die damit verbundenen, teilweise sehr tiefgreifenden Änderungen in den Gebietsabgrenzungen auf Gemeinde-, Kreis und z.T. auch auf Regierungsbezirksebene von den Statistischen Landesämtern bei der Grunderhebung im Mai 1971 als sechsstellige, systemfreie Nummer vergeben; an sie wurde als siebte Stelle eine einstellige Prüfziffer angehängt, die jedoch wegen der unterschiedlichen technischen Ausrüstung der Maschinellen Abteilungen der Statistischen Landesämter zunächst nicht verbindlich von allen Statistischen Landesämtern berechnet wurde.

9 Vorarbeiten an Gesetzesgrundlagen sowie Probebefragungen

Da die Landwirtschaftszählung 1971 auch die Bereiche Bodennutzung, Viehhaltung und Arbeitskräfte umfassen sollte, die ihrerseits durch eigene Rechtsgrundlagen⁸⁾ geregelt sind, war es - um sowohl den Anforderungen der Landwirtschaftszählung als auch denen der Einzelerhebungen möglichst ohne Doppelarbeiten Rechnung tragen zu können - erforderlich, die rechtlichen Regelungen der Bodennutzungserhebung, der Allgemeinen Viehzählung und der Arbeitskräfteerhebung mit denen der Landwirtschaftszählung 1971 in Einklang zu bringen. Hierzu wurden folgende Regelungen getroffen:

9.1 Bodennutzungserhebung

Aufgrund des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964⁹⁾ wäre die Bodennutzung v o r Erhebung im Jahre 1971 wiederum anhand amtlicher Unterlagen ("von Grund

8) Siehe Anhang, S.47ff.-9) Siehe Anhang, S.47

auf"), wobei Katasterunterlagen den Vorrang hatten, durchzuführen gewesen, während in den Zwischenjahren (1966 bis 1970) ein vereinfachtes Fortschreibungsverfahren angewendet wurde. Da bei dieser Regelung der Zeitraum für die Vorarbeiten im Rahmen der Landwirtschaftszählung (z.B. hinsichtlich der Überprüfung der genauen aktuellen Betriebsgröße zur Gewinnung der Grundgesamtheit der Landwirtschaftszählung, insbesondere zur Vorbereitung der Stichprobenauswahl) zu kurz gewesen wäre, wurde - auch aus Gründen der Anpassung an statistische Vorhaben der EG - durch die Verordnung zur Neufestsetzung der Zeiten für die Durchführung der Bodennutzungsvorerhebung in den Jahren 1970 und 1971¹⁰⁾ die Erhebung "von Grund auf" auf das Jahr 1970 vorverlegt.

Im Jahre 1971 wurde die Erfassung der Angaben über die Bodennutzung in den Vordruck der Grunderhebung der Landwirtschaftszählung 1971 übernommen und sowohl für Zwecke der eigentlichen Bodennutzungserhebung als auch zur Lieferung der Ergebnisse über die Flächennutzung der Betriebe für die Vollerhebung der Landwirtschaftszählung verwendet.

9.2 Allgemeine Viehzählung

Nach § 4 des Landwirtschaftszählungsgesetzes sollten die Angaben zur Viehhaltung zusammen mit denen der Bodennutzungserhebung im Mai 1971 erfragt werden. Die Verwendung der Angaben der im Dezember 1971 stattfindenden Allgemeinen Viehzählung für Zwecke der Landwirtschaftszählung war daher, insbesondere zur Vorbereitung der 2. Erhebungsphase - Januar bis März 1972 - (Schichtung und Auswahl der Stichprobenbetriebe, Trennung der Stichprobenbetriebe von den Nichtstichprobenbetrieben, Vergabe der Betriebsnummern und Adressierung der Erhebungsunterlagen) nicht realisierbar.

9.3 Arbeitskräfteerhebung in der Land- und Forstwirtschaft

Nach dem Gesetz über Arbeitskräfteerhebungen in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964¹¹⁾ waren in den Betrieben der Landwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1970/71, in der Forstwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1969/70 in jedem zweiten Wirtschaftsjahr, später in jedem dritten Wirtschaftsjahr Erhebungen über Arbeitskräfte als Bundesstatistik durchzuführen. In den landwirtschaftlichen Betrieben des Erfassungsbereiches waren reprä-

sentativ in höchstens 65 000 Betrieben vierteljährlich Angaben zu erfragen; in den Betrieben der Forstwirtschaft waren in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Forstwirtschaftsjahres Angaben über das abgelaufene Wirtschaftsjahr einzuholen.

Zur Entlastung der Statistischen Landesämter bei den Vorbereitungsarbeiten der Landwirtschaftszählung 1971 und der Auskunftspflichtigen wurde durch die Verordnung über die Durchführung der Erhebungen der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71 vom 12. November 1969¹²⁾ die Erhebung in der Landwirtschaft auf die Durchführung nur einer Vierteljahreserhebung - und zwar im Juli 1970 - beschränkt.

9.4 Probefragungen

Einen breiten Raum innerhalb der Vorarbeiten nahmen auch die Probefragungen ein. Durch die Verordnung über Probefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971¹³⁾ wurde die Durchführung je einer Probefragung in den Jahren 1969 und 1970 angeordnet, in die insgesamt höchstens 10 000 Betriebe einbezogen werden durften; die Erteilung der Auskünfte durch die Betriebe erfolgte auf freiwilliger Basis. Durch diese Probefragungen sollten vor allem Erfahrungen und Erkenntnisse über die Anordnung und Formulierung der Fragen, über die Gestaltung der Fragebogen und auch darüber gewonnen werden, ob bestimmte Sachverhalte überhaupt erfaßbar sind oder ggf. durch andere ersetzt werden können oder unter Umständen ganz entfallen müssen. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde beispielsweise auf die zunächst vorgesehene Erfassung der Stallkapazitäten für Rinder und Schweine verzichtet.

Einige Sachverhalte, wie z. B. die Fragen 1 a/1 b auf der Vorderseite der Vordrucke V und R zur sozialökonomischen Gliederung, konnten bedauerlicherweise im Rahmen der Probefragung nicht mehr getestet werden, weil die fachlichen Beratungen in den zuständigen Gremien des Statistischen Bundesamtes und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Zielsetzung dieser Fragestellung erst nach Drucklegung der Erhebungsbogen zur 2. Probefragung abgeschlossen wurden.

10) Siehe Anhang, S. 51 . - 11) Siehe Anhang, S. 58

12) Siehe Anhang, S. 60 . - 13) Siehe Anhang, S. 46

Ferner wurden durch sie Erkenntnisse für die zweckmäßige Abfassung der Zähler- bzw. Erheberanleitung gewonnen.

9.5 Landwirtschaftszählungsgesetz 1971

Die aus den Probebefragungen und aus den Beratungen über das Zählungskonzept (integrierte Erhebung/Mehrphasenerhebung) zu ziehenden Folgerungen fanden - soweit sie einer gesetzlichen Regelung bedurften - ihren Niederschlag im Landwirtschaftszählungsgesetz 1971. Es gibt die rechtliche Grundlage, ohne die keine Bundesstatistik durchgeführt werden darf, und es regelt die Modalitäten der Erhebung hinsichtlich der Erfassungsbereiche und -zeiträume, die Aufteilung der Fragekomplexe auf Erhebungsteile, das Erhebungsverfahren (totale oder repräsentative Erfassung) und die Art der Durchführung der Befragung (Einsatz von Zählern oder Erhebern) sowie auch die Bedingungen, unter denen Einzelangaben weitergeleitet oder veröffentlicht werden dürfen¹⁴⁾.

Weiterhin werden durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 in den §§ 20 bis 22 Bestimmungen zum Bodennutzungsgesetz, zum Viehzählungsgesetz und zum Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft abgeändert, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang stehen.

In Anbetracht der Tatsache, daß mit der Landwirtschaftszählung auch Anforderungen der EG und der FAO erfüllt werden mußten, regelt das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 im § 15 auch die Übermittlung der Ergebnisse des gemeinschaftlichen Programmes von statistischen Tabellen¹⁵⁾.

10 Realisierung des Organisationskonzepts

Wie bereits dargestellt, war eine Unterteilung des gesamten Frageprogrammes innerhalb der Haupterhebung auf verschiedene Zeitpunkte und in verschiedenen Fragebogen unerlässlich. Hierbei wurden einige Spezialsachverhalte, die erfahrungsgemäß nur für einen kleineren Teil der Auskunftspflichtigen zutreffen (z. B. als Ganzes gepachtete Betriebe, vertragliche Bindung) in gesonderte "Zusatzbogen" überstellt.

Die Verteilung der Fragen auf die einzelnen Erhebungsbogen zeigt die folgende Darstellung.

14) Siehe Anhang, S. 38. - 15) Siehe Anhang, S. 63 (Anhang A der Richtlinie 69/400/EWG).

Es umfaßten:

- die Grunderhebung (Vordruck A): 2 Seiten mit 81 Fragen,
- die Vollerhebung (Vordruck V): 4 Seiten mit 186 Fragen,
- die Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft (Vordruck R): 8 Seiten mit 431 Fragen¹⁶⁾,
- die Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft (Vordruck F): 2 Seiten mit 88 Fragen,
- die Zusatzfragen
 - bei als Ganzes gepachteten Betrieben (Vordruck Z 1): 1 Seite mit 12 Fragen¹⁷⁾,
 - bei Vorliegen von vertraglichen Bindungen (Vordruck Z 2): 1 Seite mit 138 Fragen¹⁷⁾.

Der Grunderhebung kam neben der Lieferung bestimmter Ergebnisse außerdem eine besondere Funktion im Rahmen des Organisationskonzepts der Haupterhebung zu, und zwar hatte sie folgende Aufgaben zu übernehmen:

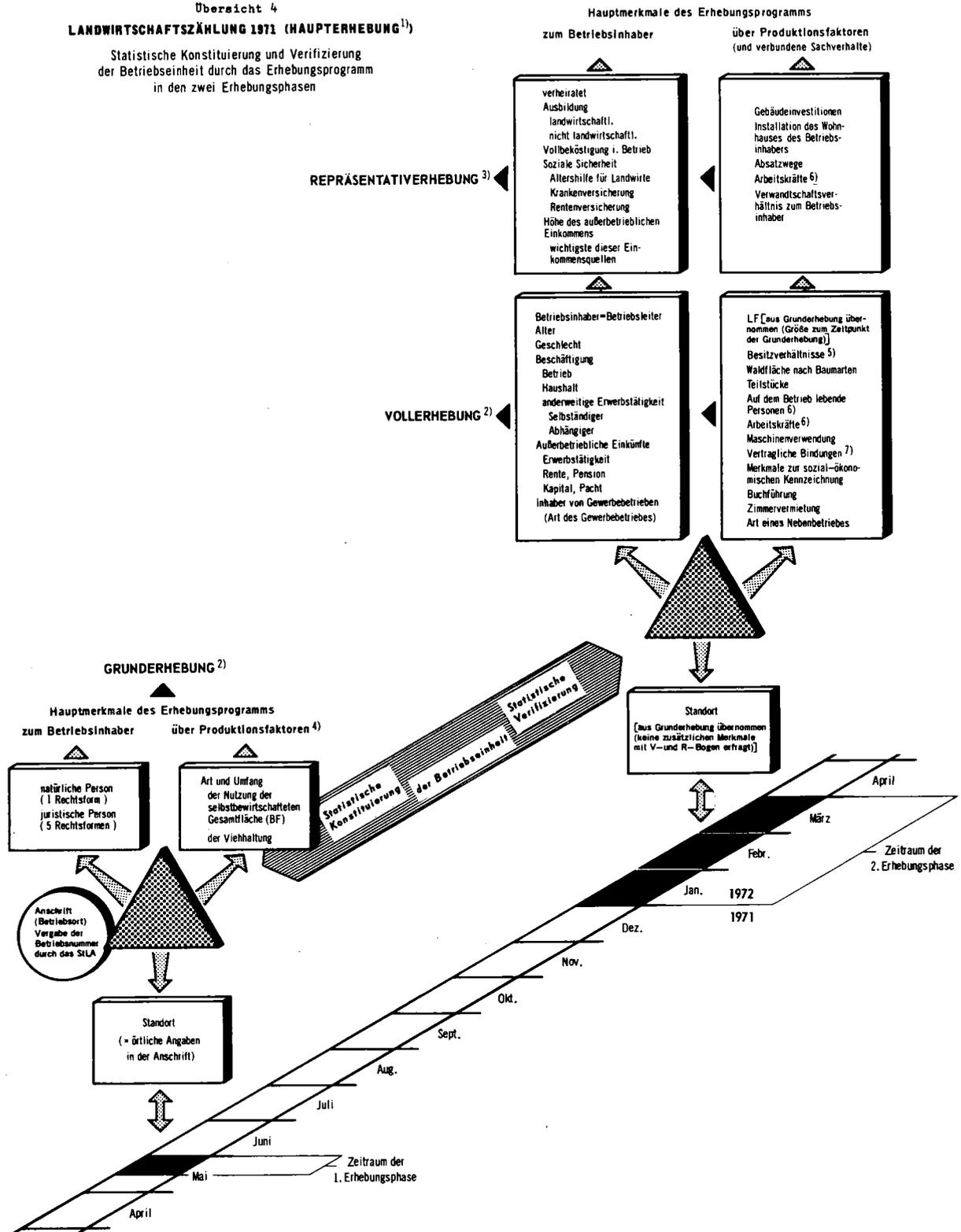
- der Feststellung der Erhebungseinheiten zu dienen, die zum vorgegebenen Erhebungsbereich gehörten und auch in der Vollerhebung zu befragen waren,
- die Auswahlgrundlage für die Repräsentativerhebungen in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft zu bilden und
- die Anschriften der Betriebe zu liefern, die zu den Nacherhebungen heranzuziehen waren (Wegen der teilweise unterhalb des Erhebungsbereichs der Grunderhebung liegenden Erfassungsgrenze dieser Nacherhebungen mußten die statistischen Landesämter allerdings noch auf zusätzliche Unterlagen zurückgreifen).

Der Sicherung der Identität der Betriebe und der betriebsweisen Zusammenführung der Angaben aus Grunderhebung und Vollerhebung dienten mehrere Maßnahmen. Hier ist an erster Stelle die Einführung und Vergabe von Betriebsnummern an alle Betriebe zu nennen¹⁸⁾.

16) Einschl. der vom Vordruck V übernommenen Fragen. - 17) Sofern bei Betrieben diese Sachverhalte zutrafen, erhöhte sich die Zahl der Fragen entsprechend. - 18) Siehe Abschnitt "8 Betriebsnummerung".

Übersicht 4
LANDWIRTSCHAFTSZÄHLUNG 1971 (HAUPTERHEBUNG¹⁾)

Statistische Konstituierung und Verifizierung
 der Betriebseinheit durch das Erhebungsprogramm
 in den zwei Erhebungsphasen



1) Ohne Berücksichtigung der in der Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft erhobenen Merkmale. - 2) In der Land- und Forstwirtschaft. - 3) In der Landwirtschaft. - 4) Die Angaben der Grunderhebung über Art und Umfang der Produktionsfaktoren wurden verwandt - zur Prüfung, ob die weitere Bedingung der Betriebsdefinition „Hervorbringung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllt ist, - zur Abgrenzung des Erhebungsbereiches unter 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. unter 1 ha Waldfläche nach folgenden Schwellenwerten an Erzeugungseinheiten, die einer Marktproduktion von etwa 4 000 DM entsprechen:

3 Kühe zur Milchgewinnung und Färsen (2 Jahre und älter)	50 Schafe jeden Alters	30 Ar Gemüseanbau im Freiland	30 Ar bestocktes Rebland oder Tabak
5 Kälber unter 3 Monaten	120 Legehennen (1/2 Jahr und älter)	10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar Hopfen
5 übrige Rinder (3 Monate und älter)	400 Schlacht- oder Masthähnchen und -hühner	1 Ar Anbau unter Glas für Erwerbszwecke	50 Ar Obstanlagen im Ertrag und nicht im Ertrag
5 Zuchtsauen einschtl., Jungsaunen von 1/2 Jahr und älter	200 Gänse, Enten oder Truthühner	1 Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen	20 Ar Baumschulen
8 Schweine 8 Wochen und älter (ohne Zucht- oder Jungsaunen über 1/2 Jahr)			

5) Einschtl. Merkmale des Z 1-Bogens. - 6) Frageprogramm korrespondiert weitgehend mit dem für den Betriebsinhaber. - 7) Einschtl. Merkmale des Z 2-Bogens.

Darüber hinaus mußten folgende Vorkehrungen und Regelungen getroffen werden:

- a) Die Statistischen Landesämter übertrugen die bei der Grunderhebung gewonnenen Anschriften und vergebenen Betriebsnummern auf Adreßaufkleber (teils mit Hilfe der EDV, teils mit Hilfe mechanischer Adressierverfahren) und ließen bei den auf die Grunderhebung folgenden Teilen der Haupterhebung und bei den Nacherhebungen die Befragung mit voradressierten Erhebungsbogen durchführen (dies war in der zweiten Erhebungsphase u.a. wichtig zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen Stichproben- und Nichtstichprobenbetrieben).
- b) Die Erhebungsbogen der Grunderhebung wurden bei der zweiten Erhebungsphase, nachdem die Daten auf Band übernommen und in sich plausibel gemacht worden waren, gemeinsam mit den voradressierten V- bzw. R-Bogen an die Zähler bzw. Erheber, z.T. über die Gemeinden, herausgegeben und waren damit bei der Befragung verfügbar.
- c) Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) war die für den Identitätsvergleich zwischen Grund- und Vollerhebung wichtigste Flächenkategorie und das für die Darstellung der Ergebnisse nach Betriebsgrößenklassen wichtigste Gliedungsmerkmal.

Es kam also darauf an, bei den Erhebungseinheiten der Grund- und der Vollerhebung von jeweils den gleichen Flächen (sowohl nach Kategorie wie nach Größe) auszugehen. Deshalb wurden die Angaben über die Besitzverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der zweiten Erhebungsphase nach dem Stand bei der Grunderhebung erfragt. Der Sicherung dieses Ziels dienten auch die unter b) erwähnte Herausgabe des A-Bogens an die Erheber bzw. Zähler und die in diesem Bogen aufgenommenen Fragen über die Besitzverhältnisse. Die Statistischen Landesämter vergewisserten sich anhand der in beiden Erhebungen gestellten Fragen über die Besitzverhältnisse, ob z.B. Waldflächen, Gewässerflächen, Öd-, Un-, Hof- und Wegeland bei der Grunderhebung fälschlich in die betrieblichen Angaben über die Besitzverhältnisse einbezogen worden waren. Die Zähler und Erheber wurden von den Statistischen Landesämtern zuvor auf die bei der ersten Erhebungsphase festgestellten Auskunftsfehler hingewiesen.

Bei diesem Verfahren wurden die Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Zu- und Abgänge) unberücksichtigt gelassen, die auch in der Zeitspanne zwischen der ersten und der zweiten Erhebungsphase vor sich gingen, aber im Hinblick auf die relative Kürze der Zeitspanne und die Entlastung bei den Befragten in Kauf genommen werden konnten. Über Art und Grund dieser Veränderungen wird im folgenden Abschnitt "11 Konstituierung der Einheit Betrieb" berichtet.

11 Konstituierung der Einheit "Betrieb" mit Hilfe der Angaben zur Grund- und zur Vollerhebung; Probleme der Zusammenführung

Nachdem die Vollerhebung bei den durch die Grunderhebung festgestellten Erhebungseinheiten unter Verwendung der aus der Grunderhebung übernommenen einzelbetrieblichen Angaben durchgeführt worden war und die Fragebogen in den Statistischen Landesämtern vorlagen, konnte nach Abschluß der vorangehenden Aufbereitungsarbeiten die betriebsweise Zusammenführung der Angaben aus den beiden Erhebungsteilen mit Hilfe der Identifikationsmerkmale maschinell vorgenommen werden. Zu den Voraussetzungen gehörte auch die Festlegung von Kriterien, die die Institution "Betrieb" kennzeichnen und entsprechende statistische Angaben dazu liefern. Hierfür wurden die bei der Grunderhebung gewonnenen Angaben für folgende Merkmale zur Bildung der Einheit "Betrieb" herangezogen. Als solche boten sich in einer ersten Annäherung an

- der Betriebsinhaber und seine Anschrift, die zugleich den Standort der Einheit anzeigte, und
- die Produktionsfaktoren, wie sie durch Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung - beide wurden zugleich zur unteren Abgrenzung des Erhebungsbereichs verwendet - in der Grunderhebung gegeben waren.

Das Vorhandensein von Bodennutzung und/oder Viehhaltung erlaubte auch die Unterstellung, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorgebracht wurden und erfüllten insoweit die entsprechenden Bedingungen der Definition für die Einheiten über den Schwellenwerten.

Die vorstehende Übersicht 4 gibt einen Überblick über die wichtigsten Merkmale bzw. Merkmalskomplexe aus dem Erhebungsprogramm der Haupterhebung einschließlich derjenigen,

die für die Bestimmung notwendig waren, ob es sich um eine Einheit handelte, die den o. a. Mindestanforderungen entsprach. Sie zeigt auch, aus welchem Erhebungsteilen diese Kriterien und in welchen Zeiträumen sie gewonnen wurden und welche Merkmale der Betriebe das Erhebungsprogramm für die detaillierte Darstellung der Strukturen enthielt.

Die Flächennutzung und Viehhaltung sowie die Rechtsform des Betriebes, die Anschrift des Betriebes (in der Regel zugleich die des Betriebsinhabers) und - nur zu Kontrollzwecken - die Besitzverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche wurden zunächst in der Grunderhebung für eine "Konstituierung der Betriebseinheiten" verwandt.

Zur weiteren Konkretisierung wurden herangezogen:

a) Aus den während der zweiten Erhebungsphase gewonnenen Unterlagen für Betriebe in der Hand von natürlichen Personen weitere Angaben zum Betriebsinhaber, die das Bild seines sozialen und ökonomischen Status und seiner entsprechenden Möglichkeiten (Ausbildung und außerbetriebliche Beschäftigung und dgl.) nuancierten und damit auch zusätzliche Aufschlüsse über die Art des Betriebes vermittelten.

b) Zusätzlich - ebenfalls aus der zweiten Erhebungsphase - zu den in der Grunderhebung erfragten Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung weitere Angaben über Produktionsfaktoren und mit der Produktion verbundenen Sachverhalte (z.B. Arbeitskräfte, Maschinenverwendung, vertragliche Bindungen, Buchführung), die das Bild der Betriebe "anreicherten" und ihre Besonderheiten charakterisierten.

Damit war in der zweiten Erhebungsphase auch die Möglichkeit gegeben, gewisse Einheiten auszuschließen, die zwar in der ersten Phase bei der Grunderhebung zunächst als Erhebungseinheiten mit erfaßt worden waren, jedoch nicht als Betriebe anzusprechen waren, weil in der zweiten Erhebungsphase erkannt wurde, daß es sich lediglich um sogenannte "Besitzeinheiten" handelte, bei denen z.B. kein manueller oder maschineller Arbeitsaufwand angegeben war und auch sonstige Hinweise auf Tätigkeiten und Einrichtungen fehlten, die einen Betrieb konstituieren.

Bei einer in Etappen durchgeführten Zählung ergeben sich ferner Probleme aus dem zeitlichen Abstand der Erhebungsphasen. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Betriebe können seit der ersten Erhebungsphase aufgelöst worden sein, so daß in der zweiten Erhebungsphase keine Angaben mehr für sie eingeholt werden konnten;
- seit der ersten Erhebungsphase hat sich in der Zwischenzeit ihre Struktur und Ausrichtung so stark geändert, daß die Angaben nicht mehr sinnvoll miteinander in Beziehung gesetzt werden können;
- Änderungen in der landwirtschaftlich genutzten Fläche, obwohl sie inzwischen stattgefunden haben können, wurden nicht berücksichtigt;
- bei der Grunderhebung nicht erkannte Fehler, die in der zweiten Erhebungsphase nicht mehr bereinigt werden konnten.

Solche Differenzen und die im vorletzten Absatz genannten Gründe führten dazu, daß eine gewisse Anzahl von Betrieben/Einheiten mit ihren Angaben bei der zweiten Erhebungsphase von der Aufbereitung ausgeschlossen werden mußten. Ihre Zahl ist jedoch, bezogen auf den Erhebungs- und Darstellungsbereich insgesamt mit 7 130 Einheiten im Bundesgebiet relativ klein.

Bei der Notwendigkeit, verschiedene Merkmale/Merkmalsskomplexe auf unterschiedliche Zeiträume zu beziehen, waren Mehrfachzählungen nicht immer auszuschließen, so bei Arbeitskräften, die während des Kalenderjahres 1971 ihre Betriebszugehörigkeit gewechselt hatten; hier wurden also Beschäftigungsfälle erfaßt und nicht Personen. Mehrfachzählungen sind auch bei den Angaben über die Maschinenverwendung nicht ausgeschlossen.

12 Stichprobenpläne

Für die repräsentativen Erhebungen in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft wurden von der Gruppe Mathematisch-statistische Methoden des Statistischen Bundesamtes Stichprobenpläne erarbeitet.

12.1 Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft

12.1.1 Auswahlgesamtheit

Als Auswahlgrundlage dienten die Unterlagen der Grunderhebung vom Mai 1971 zur

Übersicht 5

Landwirtschaftliche Betriebe in Grund-, Voll- und Repräsentativerhebung der LZ 1971

Länder	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von...bis unter...ha										Ins- gesamt	dar. 1 u.m.
	unter 1	1 - 2	2 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 30	30 - 50	50 und mehr			
Landwirtschaftliche Betriebe LZ-Gründerhebung (Mai 1971)												
Schleswig-Holstein	2 485	3 291	4 466	3 608	3 037	3 853	8 376	9 440	4 820	43 376	40 891	
Hamburg	1 158	618	288	224	145	96	119	116	50	2 814	1 656	
Niedersachsen	6 720	20 004	27 713	23 300	19 350	17 716	24 014	19 436	8 408	166 661	159 941	
Bremen	142	91	118	70	53	42	95	144	35	790	648	
Nordrhein-Westfalen	8 724	19 150	26 946	22 179	17 257	14 188	17 166	9 687	3 204	138 501	129 777	
Hessen	3 310	14 910	24 932	17 473	11 028	8 492	7 779	2 329	632	90 885	87 575	
Rheinland-Pfalz	10 990	16 464	24 465	20 035	11 161	7 435	6 842	2 454	470	100 316	89 326	
Baden-Württemberg	10 999	33 140	48 060	41 439	24 843	15 334	12 489	3 593	811	190 708	179 709	
Bayern	11 366	28 419	66 096	83 731	59 391	38 146	30 690	10 705	2 551	331 095	319 729	
Saarland	775	2 080	2 287	1 327	668	512	629	563	154	8 995	8 220	
Berlin (West)	268	88	49	31	18	8	15	11	5	493	225	
Bundesgebiet	56 937	138 255	225 420	213 417	146 951	105 822	108 214	58 478	21 140	1 074 634	1 017 697	
dar. ohne Bremen u. Berlin (West)	56 527	138 076	225 253	213 316	146 880	105 772	108 104	58 323	21 100	1 073 351	1 016 824	
LZ-Vollerhebung (Jan.-März 1972)												
Schleswig-Holstein	2 445	3 245	4 440	3 605	3 033	3 849	8 373	9 439	4 816	43 245	40 800	
Hamburg	1 157	617	287	224	145	96	119	116	50	2 811	1 654	
Niedersachsen	6 488	19 556	27 342	23 136	19 283	17 683	23 978	19 397	8 387	165 250	158 762	
Bremen	142	90	117	69	52	42	95	144	35	786	644	
Nordrhein-Westfalen	8 484	18 779	26 688	22 030	17 177	14 154	17 118	9 655	3 183	137 268	128 784	
Hessen	3 035	14 107	24 482	17 320	10 977	8 451	7 757	2 316	621	89 066	86 031	
Rheinland-Pfalz	10 804	16 132	24 232	19 967	11 142	7 424	6 837	2 453	468	99 459	88 655	
Baden-Württemberg	10 930	32 992	47 984	41 409	24 830	15 328	12 484	3 589	803	190 349	179 419	
Bayern	11 198	27 979	65 749	83 553	59 319	38 114	30 663	10 689	2 535	329 799	318 601	
Saarland	773	2 078	2 284	1 327	667	512	629	563	154	8 987	8 214	
Berlin (West)	264	86	47	30	18	8	15	11	5	484	220	
Bundesgebiet	55 720	135 661	223 652	212 670	146 643	105 661	108 068	58 372	21 057	1 067 504	1 011 784	
dar. ohne Bremen u. Berlin (West)	55 314	135 485	223 488	212 571	146 573	105 611	107 958	58 217	21 017	1 066 234	1 010 920	
Repr.-Erhebung in der Landwirtschaft (Jan.-März 1972)												
Schleswig-Holstein	2 202	3 241	4 416	3 611	3 027	3 841	8 378	9 438	4 812	42 966	40 764	
Hamburg	1 142	616	288	226	149	95	120	116	50	2 802	1 660	
Niedersachsen	5 107	19 418	27 279	23 049	19 251	17 688	23 978	19 396	8 391	163 557	158 450	
Nordrhein-Westfalen	5 952	18 743	26 600	22 058	17 137	14 145	17 116	9 654	3 180	134 585	128 633	
Hessen	2 359	14 053	24 363	17 323	10 966	8 470	7 748	2 317	621	88 220	85 861	
Rheinland-Pfalz	9 503	16 059	24 106	19 888	11 099	7 392	6 806	2 449	466	97 768	88 265	
Baden-Württemberg	8 053	32 827	47 968	41 400	24 823	15 326	12 477	3 586	803	187 263	179 210	
Bayern	4 325	27 824	65 654	83 466	59 304	38 102	30 666	10 686	2 531	322 558	318 233	
Saarland	620	2 077	2 291	1 325	666	512	629	563	154	8 837	8 217	
Bundesgebiet, ohne Bremen u. Berlin (West)	39 263	134 858	222 965	212 346	146 422	105 571	107 918	58 205	21 008	1 048 556	1 009 293	

Landwirtschaftszählung. Lt § 5 des Landwirtschaftszählungsgesetzes vom 23.12.1970 ist der Erhebungs- und Darstellungsbereich der Repräsentativ-erhebung in der Landwirtschaft gegenüber der Grunderhebung jedoch begrenzt auf landwirtschaftliche Betriebe (im Sinne der Hauptproduktionsrichtung)

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 1 ha,
- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 ha (einschl. der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche), deren jährliche landwirtschaftliche Markterzeugung 4 000 DM und mehr betrug.

Die in den Erhebungs- und Darstellungsbereich der Grunderhebung (und auch der Voll-erhebung) einbezogenen

- Forstbetriebe (im Sinne der Hauptproduktionsrichtung) und
- landwirtschaftlichen Betriebe mit 1 und mehr ha Waldfläche, aber mit weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und mit einer jährlichen Marktproduktion von weniger als 4 000 DM

sind in den Ergebnissen dieses Erhebungsteils also nicht enthalten. Außerdem sind in den Ergebnissen die Stadtstaaten Bremen und Berlin nicht enthalten, da sie nach § 5 des Landwirtschaftszählungsgesetzes von der Durchführung der Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft befreit waren.

Einen Überblick über die zur Grunderhebung, zur Vollerhebung und zur Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft gehörende Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (im Sinne der Hauptproduktionsrichtung) gibt die vorangehende Übersicht 5 mit der länderweisen Aufteilung der Betriebe nach neun Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Während es sich bei der Zahl der Betriebe in Grund- und Vollerhebung um tatsächlich befragte Betriebe handelt, wurde die Zahl der Betriebe bei der repräsentativen Erhebung in der Landwirtschaft durch Hochrechnung der Zahl der befragten rd. 250 000 Stichprobenbetriebe ermittelt.

Die Verringerung der Zahl der Betriebe zwischen Grund- und Vollerhebung ist in erster Linie auf Betriebsauflösungen bzw. -verkleinerungen unter die Erfassungsgrenze zurückzuführen. Zwischen Vollerhebung und repräsentativer

Erhebung wird die Differenz hauptsächlich durch die oben angeführte Herausnahme von landwirtschaftlichen Betrieben mit weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (rd. 16 100 Betriebe) aus dem Darstellungsbereich der Repräsentativerhebung erklärt; naturgemäß wirkt sich in den Ergebnissen auch aus, daß die frei hochgerechnete Zahl der Stichprobenbetriebe im allgemeinen - insbesondere wegen der Stichprobenfehler - nicht exakt mit der Zahl der total ermittelten Betriebe übereinstimmt. Eine Aufteilung der rd. 16 100 Betriebe nach Ländern und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche vermittelt die nachstehende Übersicht 6.

Übersicht 6:

Aus dem Darstellungsbereich der Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft zur LZ 1971 ausgeschiedene Betriebe

Land	Landwirtschaftliche Betriebe mit LF unter 1 ha, WF unter 10 ha 1) und jährlicher landwirtschaftlicher Markterzeugung unter 4 000 DM
Schleswig-Holstein ..	238
Hamburg	6
Niedersachsen	1 377
Nordrhein-Westfalen .	2 549
Hessen	706
Rheinland-Pfalz	1 299
Baden-Württemberg ...	2 845
Bayern	6 911
Saarland	156
Bundesgebiet ohne Bremen und Berlin (West)	16 087
Bremen	3
Berlin (West)	1
Bundesgebiet einschl. Bremen und Berlin (West) ...	16 091

1) WF mindestens 1 ha, aber weniger als 10 ha.

12.1.2 Grundlagen der Auswahl

Die Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft wurde als einstufige Stichprobenstatistik mit den Betrieben der Hauptproduktionsrichtung Landwirtschaft als Auswahlseinheiten in Übereinstimmung mit der Rechtsgrundlage in etwa 20 %¹⁹⁾ der landwirtschaftlichen Betriebe der Auswahl-gesamtheit in den Monaten Januar bis März 1972

19) Durch den gegenüber dem geschlossenen Auswahlplankonzept erhöhten Stichprobenumfang - Bayern wurde als landesinterne Sonderregelung eine Erhöhung auf rd. 30 % zugestanden - stieg der durchschnittliche Auswahl-satz im Bundesgebiet auf etwa 24 %.

also in der gleichen Zeitspanne, in der die Vollerhebung stattfand, durchgeführt (Abgrenzung der Auswahlgesamtheit siehe Abschnitt 12.1.1). Als Auswahlgrundlage wurde das auf Datenträgern vorliegende einzelbetriebliche Material der Grund erhebung vom Mai 1971 verwandt.

Die stichprobenmethodischen Untersuchungen zur Ermittlung der Auswahlplanstruktur sind schon vor dem Vorliegen der Ergebnisse der Grunderhebung anhand der Ergebnisse früherer Erhebungen (z. B. Arbeitskräfteerhebung 1970/71, EWG-Agrarstruktur erhebung 1966/67, Weinbaukataster 1964) vorgenommen worden. Die endgültigen Auswahlabstände wurden unter Anwendung der ermittelten Struktur auf der Grundlage der Besetzungszahlen der Grunderhebung festgelegt; sie sind in der Übersicht 7 zusammengestellt worden.

12.1.3 Schichtung

In regionaler Hinsicht sind die o. a. Betriebe der Auswahlgesamtheit nach Bundesländern geschichtet worden. Innerhalb der Länder wurden sie - allerdings lediglich für Schichtungszwecke - nach ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung in zwei Schichtgruppen unterteilt:

Gruppe A: die "eentlichen" landwirtschaftlichen Betriebe,

Gruppe B: Betriebe mit vorherrschender Ausrichtung auf Gartenbau.

In die Schichtgruppe B wurden dabei alle Betriebe aufgenommen, deren Gartenbaufläche (ohne "Gemüsefläche im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen" und ohne "Obstanlagen") mindestens 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausmachte.

Schichtgruppe A wurde nach neun Größenklassen der LF unterteilt und zwar 0-1/1-2/2-5/5-10/10-15/15-20/20-30/30-50/50 und mehr ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Schichtgruppe B wurde wegen der geringen Zahl der Betriebe in den oberen Größenklassen nur nach den drei Größenklassen 01/1-2/2 und mehr ha landwirtschaftlich genutzte Fläche untergliedert.

12.1.4 Festlegung der Auswahlabstände

Die Aufteilung des gesamten Stichprobenumfanges auf die einzelnen Schichten wurde mit dem Ziel vorgenommen, für die Ergebnisse in den vorgesehenen Untergliederungen vergleichbare Genauigkeiten zu erreichen. Dazu war es erforderlich, für jede Schicht die Zahl der Betriebe, Mittelwert und Variationskoeffizient vorzugeben.

Bei der Festlegung der Mittelwerte und Variationskoeffizienten mußte berücksichtigt werden, daß eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen erfaßt werden sollte, für jede Schicht aber nur der Mittelwert e i n e s Merkmals oder nur e i n Durchschnittswert mehrerer Merkmale und entsprechend auch nur e i n Variationskoeffizient zugrunde gelegt werden konnte.

Im vorliegenden Stichprobenplan bot es sich als Lösung an, bei der Mittelwertfestlegung alle Erhebungsmerkmale in geeigneter Weise zu beteiligen. Dazu wurden zunächst Erhebungsmerkmale zusammengefaßt, deren Mittelwertfolgen in den Größenklassen annähernd vergleichbar waren. Die Erhebungsmerkmale konnten auf diese Weise in drei Merkmalsgruppen eingeteilt werden; jede dieser Gruppen zeichnete sich durch spezifische Mittelwertsänderungen von Größenklasse zu Größenklasse aus: fast proportional zur Flächengröße landwirtschaftlich genutzter Fläche, gleichbleibend oder/bzw. gegenläufig zur landwirtschaftlich genutzten Fläche. Diese unterschiedlichen Ansätze wurden dann - gewichtet mit der subjektiv eingeschätzten Bedeutung jeder der Merkmalsgruppen - zu einer Mittelwertsreihe je Schichtgruppe zusammengefaßt. Hierbei wurde die Merkmalsgruppe, die die Merkmale "Absatzwege", "Einsatz von Vollerntemaschinen" und "Arbeitszeiten der nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte" umfaßte, anteilmäßig am stärksten berücksichtigt.

Für die Festlegung der Variationskoeffizienten in den Schichten gab es nur wenig Anhaltspunkte. Hierbei wurden lediglich gewisse Erfahrungswerte aus früheren agrarstatistischen Erhebungen ausgenutzt, z.B. daß die Variationskoeffizienten einerseits in den oberen Größenklassen gewöhnlich etwas kleiner sind als in den unteren, daß sie sich andererseits aber mit wachsender Klassenbreite erhöhen, was sich besonders bei den zusammengefaßten Größenklassen auswirkt.

Es blieb noch zu beachten, daß repräsentative Ergebnisse auf für Regierungsbezirke erstellt werden sollten (Forderung der EG); darüber hinaus wurde für interne Untersuchungen angestrebt, brauchbare Ergebnisse auch auf Kreisebene nachzuweisen. Diese Forderung konnte dadurch weitgehend erfüllt werden, daß je Land abgestufte relative Fehlerniveaus vorgegeben wurden, die die Zahl der Kreise je Land berücksichtigen. Die Vorgabe der Fehlerniveaus hatte z.B. zur Folge, daß den Ländern Nieder-

Übersicht 7

Besetzungszahlen (N) und Auswahlabstände (a) in den Schichten der Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft zur LZ 1971

Schichtgruppe	Betriebe mit ha LF		Schlesw.-Holst.		Hamburg		Nieders.		Nordrh.-Westf.		Hessen		Rhl.-Pfalz		Bad.-Württ.		Bayern		Saarl.		Bundesgebiet, ohne Bremen u. Berlin (West)
	N	a	N	a	N	a	N	a	N	a	N	a	N	a	N	a	N	a	N	a	
<u>Landwirtschaft</u>	unter 1	1 603	5	141	2	3 762	5	2 909	2	1 845	2	8 997	4	6 360	3	3 030	1	419	2	29 066	
	1 bis unter 2	2 989	5	125	2	19 446	6	17 797	5	14 609	6	16 253	6	32 378	7	27 848	3	2 043	4	133 488	
	2 " " 5	4 096	5	162	2	27 342	6	26 015	6	24 700	7	24 269	7	47 610	8	65 618	4	2 271	5	222 083	
	5 " " 10	3 439	5	193	3	23 156	6	21 903	6	17 406	7	19 943	7	41 311	8	83 516	4	1 318	4	212 185	
	10 " " 15	2 987	5	135	3	19 304	6	17 188	6	10 997	5	11 138	6	24 800	7	59 332	4	665	3	146 546	
	15 " " 20	3 826	5	91	2	17 698	6	14 143	5	8 482	5	7 423	5	15 308	5	38 126	3	512	2	105 609	
	20 " " 30	8 351	6	117	2	23 991	5	17 135	5	7 774	4	6 836	4	12 467	4	30 671	3	628	2	107 970	
	30 " " 50	9 422	5	114	2	19 424	4	9 665	3	2 325	2	2 447	2	3 585	2	10 700	2	562	1	58 244	
	50 und mehr	4 808	2	49	1	8 401	2	3 182	2	628	1	469	1	807	1	2 541	1	154	1	21 039	
	zusammen	N	41 521		1 127		162 524		129 937		88 766		97 775		184 626		321 382		8 572		1 036 230
h ¹⁾		9 468		534		32 431		26 935		17 004		18 017		30 182		95 252 ²⁾		3 013		232 836	
<u>Gartenbau</u>	unter 1	644	2	1 010	5	1 583	1	3 279	2	760	1	694	1	1 794	1	1 432	1	200	1	11 396	
	1 bis unter 2	302	1	493	4	558	1	1 353	1	301	1	211	1	762	1	571	1	37	1	4 588	
	2 und mehr	671	2	177	1	621	1	1 396	1	353	1	337	1	681	1	807	1	30	1	5 073	
zusammen	N	1 617		1 680		2 762		6 028		1 414		1 242		3 237		2 810		267		21 057	
	h ¹⁾	960		501		2 762		4 389		1 414		1 242		3 237		2 810		267		17 582	
Insgesamt	N	43 138		2 807		165 286		135 965		90 180		99 017		187 863		324 192		8 839		1 057 287	
	h ¹⁾	10 428		1 035		35 193		31 324		18 418		19 259		33 419		98 062 ²⁾		3 280		250 418	

1) Stichprobenumfang. - 2) Rund 30 %.

sachsen und Nordrhein-Westfalen wegen ihrer größeren Zahl von regionalen Gliederungseinheiten ein relativ größerer Stichprobenumfang zugeordnet wurde als den Ländern Schleswig-Holstein und Saarland. Diese Regelung war der üblichen Ausrichtung der Auswahlplans nach der Zahl der vorhandenen Betriebe überlagert und schwächte den betreffenden Effekt ab.

Die rechnerische Aufteilung des gesamten Stichprobenumfangs nach dem beschriebenen Konzept wurde maschinell durchgeführt.

12.1.5 Anordnung und Auswahl

Die Auswahlleinheiten wurden vor dem Ziehen der Stichprobe innerhalb der Länder regional angeordnet. Die Auswahl erfolgte dann in den Statistischen Landesämtern anhand der Datenbänder der Grunderhebung vom Mai 1971 mit Hilfe eines maschinellen Auswahlprogramms, das eine nach den vorgegebenen Schichten gegliederte und über vorgegebene Auswahlabstände gesteuerte systematische Zufallsauswahl durchführte.

12.1.6 Hochrechnung und Fehlerrechnung

Die Ergebnisse der Repräsentativerhebung wurden durch freie Hochrechnung der Stichprobenwerte ermittelt.

Die Fehlerrechnung wurde mit einem vom Statistischen Bundesamt entwickelten Standard-Fehlerrechnungsprogramm für eine eingeschränkte Zahl von Tabellen und Merkmalen zentral im Statistischen Bundesamt durchgeführt. Dabei wurde eine Berechnungsmethode verwandt, die die gesuchten Fehlergrößen mit Hilfe von zehn Unterstichproben (Serien) abschätzt. Die Ergebnisse der Fehlerrechnung sind in Heft 15 veröffentlicht.

12.2 Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft

Die repräsentative Erhebung in der Forstwirtschaft wurde ausschließlich bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen (Privatforsten) mit 1 bis unter 50 ha Waldfläche als Repräsentativerhebung durchgeführt; der Grund hierfür war, daß diese sich hinsichtlich ihrer Produktionskapazität und Bewirtschaftungsweise

normalerweise deutlich von den übrigen Forsten unterscheiden und die von ihnen bewirtschaftete Waldfläche von 1 696 235 ha - angesichts der Betriebsgrößenstruktur in der Forstwirtschaft - nur einen Anteil von 24,4 % an der gesamten zum Darstellungsbereich der Vollerhebung in der Land- und Forstwirtschaft gehörenden Waldfläche von 6 959 388 ha einnimmt. Die Forsten mit 50 oder mehr ha Waldfläche in der Hand von natürlichen Personen und die Forsten mit 1 oder mehr ha Waldfläche in der Hand von juristischen Personen, die Gemeinschafts-, die Gemeinde-, Landes- und Bundesforsten sowie Forsten sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden **t o t a l** in die Erhebung einbezogen.

Zunächst wurden alle Betriebe mit 1 ha Waldfläche und mehr (landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe im Sinne der Hauptproduktionsrichtung) aus der Vollerhebung ausgewählt. Dabei wurden die Betriebe in der Hand von natürlichen Personen mit 1 bis unter 50 ha Waldfläche je Bundesland (ohne Bremen und Berlin) folgenden vier Schichten zugeordnet:

Schicht 1 = Betriebe mit 1 bis unter 5 ha Waldfläche

Schicht 2 = Betriebe mit 5 bis unter 10 ha Waldfläche

Schicht 3 = Betriebe mit 10 bis unter 20 ha Waldfläche

Schicht 4 = Betriebe mit 20 bis unter 50 ha Waldfläche

Bei der Festlegung der Auswahlabstände für den repräsentativ erfaßten Bereich von Betrieben wurde vergleichbare Genauigkeit für die nach den Größenklassen der Waldfläche untergliederten Ergebnisse angestrebt. Lediglich in Bayern ist ein gegenüber dem allgemeinen Konzept erhöhter Auswahlatz als landesinterne Sonderregelung verwendet worden.

Aus der Übersicht 8 sind für das Bundesgebiet und die Länder

- die Gesamtzahl der auf die repräsentativen und totalen Schichten entfallenden Betriebe,
 - der Auswahlabstand und
 - die Anzahl der zu befragenden Stichprobenbetriebe
- zu ersehen.

Übersicht 8: Auswahlplan für die repräsentative Erhebung in der Forstwirtschaft der Landwirtschaftszählung 1971*) - ohne Bremen und Berlin (West) -

Schichtnummer	Größenklasse von ... bis unter ... ha Waldfläche	Merkmal	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Kessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern ⁴⁾	Saarland	Bundesgebiet, ohne Bremen und Berlin (West)
---------------	--	---------	--------------------	---------	---------------	---------------------	--------	-----------------	-------------------	----------------------	----------	---

a) Repräsentativ erhobener Zählungsteil¹⁾

1	1 - 5	Schichtbesetzung	6 043	115	21 096	30 109	9 084	14 936	39 642	130 710	1 150	252 885
		Auswahlabstand	4	1	6	8	4	6	10	4	2	-
		Stichprobenumfang	1 511	115	3 516	3 764	2 271	2 489	3 964	32 678	575	50 883
2	5 - 10	Schichtbesetzung	869	21	6 329	6 548	1 666	1 307	6 052	34 647	82	57 521
		Auswahlabstand	2	1	4	4	2	2	4	3	1	-
		Stichprobenumfang	435	21	1 582	1 637	833	654	1 513	11 549	82	18 306
3	10 - 20	Schichtbesetzung	338	15	4 185	3 365	621	448	2 845	15 371	19	27 207
		Auswahlabstand	2	1	3	3	2	2	3	2	1	-
		Stichprobenumfang	169	15	1 395	1 122	311	224	948	7 686	19	11 889
4	20 - 50	Schichtbesetzung	164	7	2 830	1 833	269	162	1 587	4 432	21	11 305
		Auswahlabstand	1	1	3	3	1	1	2	2	1	-
		Stichprobenumfang	164	7	943	611	269	162	794	2 216	21	5 187
1 - 4	1 - 50	Schichtbesetzung	7 414	158	34 440	41 855	11 640	16 853	50 126	185 160	1 272	348 918
		Stichprobenumfang	2 279	158	7 436	7 134	3 684	3 529	7 219	54 129 ⁴⁾	697	86 265

b) Total erhobener Zählungsteil

Betriebe mit 50 und mehr ha WF in der Hand von natürlichen Personen 2)	145	2	1 249	873	339	144	526	1 031	33	4 342
Betriebe mit 1 und mehr ha WF in der Hand von juristischen Personen 3)	306	14	3 174	2 091	2 360	2 726	3 970	8 547	359	23 547

c) Insgesamt

Betriebe mit einer Waldfläche von 1 ha und mehr insgesamt	7 865	174	38 863	44 819	14 339	19 723	54 622	194 738	1 664	376 807
darunter: Anzahl der in der repräsentativen Erhebung befragten Betriebe (Stichprobenbetriebe + Betriebe des total erhobenen Zählungsteils) insgesamt	2 730	174	11 859	10 098	6 383	6 399	11 715	63 707 ⁴⁾	1 039	114 154

*) Betriebe mit einer Waldfläche von 1 und mehr ha. Außerdem zusätzlich in Bremen 83, in Berlin (West) 17 Betriebe.

1) Betriebe mit Waldfläche in der Hand von natürlichen Personen; Privatforsten. - 2) Privatforsten. - 3) Staatsforsten, Körperschaftsforsten, Forsten juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts. - 4) Aufgrund landesinterner Entscheidungen nicht mit dem laut bundeseinheitlichen Auswahlplan auf Bayern entfallenden Auswahlatz (9 %), sondern mit einem Auswahlatz von ca. 30 % an der repräsentativen Erhebung beteiligt.

13 Merkmalskomplexe der Haupterhebung (ohne Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft) zur Landwirtschaftszählung 1971 und Änderungen in der Fragestellung gegenüber der Landwirtschaftszählung 1960

Einen Überblick über die einzelnen Merkmalskomplexe des Erhebungsprogramms der Haupterhebung (ohne Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft), ihre Aufgliederung auf die Erhebungsbogen und die Änderungen in der Fragestellung gegenüber der Landwirtschaftszählung 1960 gibt die nachstehende Übersicht 9²⁰⁾. Weiterhin ist dieser Übersicht zu entnehmen, welche Quellenhefte zur Landwirtschaftszählung 1971 in ihren Vorbemerkungen detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Merkmalskomplexen enthalten.

20) Siehe S. 29.

14 Erhebung durch die Statistischen Landesämter

Die Durchführung der Erhebung lag in den Händen der Statistischen Landesämter. Wegen der starken Unterschiede in der Organisation der Erhebung, die teilweise in der unterschiedlichen maschinellen Ausrüstung der Statistischen Landesämter begründet sind, ist eine für alle Länder geltende Darstellung des Erhebungsverfahrens über die im Abschnitt "10 Realisierung des Organisationskonzepts" hierzu gemachten Ausführungen hinaus nicht möglich. Es werden deshalb lediglich die von einem Statistischen Landesamt herausgegebenen Bekanntmachungen und sonstigen Unterlagen zur Abrundung der Ausführungen in diesem Quellenheft als Beispiel beigelegt²¹⁾.

21) Siehe Anhang S. 140.

Übersicht 9: Merkmalskomplexe der Haupterhebung (ohne Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft) zur LZ 1971 und Änderungen zu deren Erfassung in der LZ 1960

Erhebungsteil Vordruck ¹⁾ ; Abschnitt, Frage-Nr.	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merk- malakomplex siehe Quellen- heft(e) ... zur LZ 1971
Haupterhebung				
Grunderhebung				
A; Abschnitt I	Rechtsform	Unterscheidung nach natürlichen Personen sowie 5 Gruppen juristischer Personen	Stärkere Aufteilung insbesondere im Hin- blick auf die Darstellung der Besitz- verhältnisse	2, 3
Abschnitt II	Viehhaltung	Strafung des Erhebungsprogramms gegen- über dem der laufenden Viehzählungen	Stärkere Ausrichtung der Fragestellung auf betriebsstrukturelle Sachverhalte (z.B. bei Pferdehaltung; Aufnahme von Fragen nach aufgenommenen oder wegge- gebenen Pensionsrindern)	4, 5
Abschnitt III	Bodennutzung	Übereinstimmung des Erhebungsprogramms mit Merkmalskatalog der Bodennutzungs- erhebung	Stärkere Ausrichtung auf Bedürfnisse der auf monitärer Basis beruhenden Be- triebsklassifizierung (z.B. durch stärkere Trennung von Feld- und Unter- glasenbau)	2, 3, 5
Nr. 8)	Teich- oder Fischwirt- schaft für Erwerbszwecke (ganz oder teilweise)	Aufnahme aufgrund § 4 des Landwirt- schaftszählungsgesetzes 1)	Erfassung der "fischwirtschaftlich ge- nutzten Gewässerflächen" als Teil der Gewässerfläche insgesamt zur Gewinnung der Grundgesamtheit der Betriebe zur Binnenfischereierhebung 1972 inner- halb des Erhebungsbereichs der Grund- erhebung	2
Abschnitt IV	Besitzverhältnisse	Erfassung der Angaben in gestraffter Form gegenüber der Vollerhebung; Aufnahme zur Erleichterung der Beant- wortung der detaillierten Fragen zu diesem Sachverhalt bei der Vollerhe- bung im 1. Vierteljahr 1972 - bezogen auf Stand Mai 1971- und zur Sicherstel- lung, daß Angaben sich auf die LF - statt wie bei früheren LZ - auf die BF beziehen.		6

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2.

Erhebungsteil Vordruck 1; Frage-Nr.	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme zur LZ 1971	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merk- malskomplex siehe Quellen- heft (a) ... zur LZ 1971
---	-----------------	---	--	---

Vollerhebung

V;

Zur Person des Betriebsinhabers

① a; ① b

Vorhandensein außerbetrieblichen Einkommens bei Betriebsinhaber und Ehegatte; Verhältnis des außerbetrieblichen Einkommens zum Einkommen aus diesem Betrieb (Selbsteinschätzung)

② a

Vorhandensein eines Bundesvertriebenenausweises A oder B für Betriebsinhaber oder Ehegatten

② b

Zuzug nach Kriegsende aus dem Gebiet der heutigen DDR oder Berlin (Ost)

③ - ⑨

Besitzverhältnisse

③ - ⑦

1. Aufteilung der selbstbewirtschafteten LF

Ausrichtung auf die Grundfragen für die sozialökonomische Einstufung der Betriebe

Ausrichtung auf Betriebsinhaber und dessen Ehegatten

Entscheidend für die Einstufung der Betriebe ist das Verhältnis des "betrieblichen" Einkommens zum "außerbetrieblichen" Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten statt des "Hauptberufs" und der "Hauptunterhaltsquelle" des Betriebsinhabers

13, 14

Erweiterung auf Betroffene auch ohne Vorhandensein eines Ausweises

Arbeitstabellen

Ausrichtung der Fragestellung generell auf die LF statt auf die BF

a) Zupachtung von LF im Eigentum von:

- Familienangehörigen
- anderen natürlichen Personen
- juristischen Personen (nach 3 Gruppen)

b) Eigene LF

c) Unentgeltlich erhaltene LF

6

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2.

Vordruck 1); Frage-Nr.	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merk- malenkomplex siehe Quellen- heft(e) ... zur LZ 1971
V; Z 1 8 a); 8 b)	2. Aufteilung der gepachteten LF	a) Als Ganzes gepachtete Betriebe: - von den nächsten Familienangehörigen - von sonstigen Verpächtern. Für Pachtungen von "sonstigen Verpächtern" war ein Zusatzbogen auszufüllen mit Fragen nach: BF; LF; Rechtsform des Verpächters; Pachtbeginn; Pachtdauer; eisernem Inventar; Pachtentgelt		} 6
V; 9	b) Gepachtete Einzelgrundstücke mit Fragen nach: LF; LF der seit 1965 erstmals gepachteten Flächen; Jahrespacht; Zahl der Verpächter		Zahl der Verpächter erfragt statt Zahl der Pachtgrundstücke	
10	Waldfläche nach Baumarten	Erfassung von 3 Gruppen von Baumarten; ferner Unterteilung des Nadelholzes in 2 Altersklassen Übernahme der Fragestellung in Vollerhebung erforderlich, weil eine Erhebung im Rahmen der Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft keine Ergebnisse in regionaler Gliederung gebracht hätte.	Stärkere Straffung gegenüber der totalen Forsterhebung 1961	} 6
11	Teilstücke	Zahl der Teilstücke von LF und WF	Aufnahme der Frage nach der Zahl der Teilstücke der WF	

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2.

Vordruck 1); Frage-Nr./Spalte	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merkmalskomplex siehe Quellenheft(e) ... zur LZ 1971
V; (12)	Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merkmalskomplex siehe Quellenheft(e) ... zur LZ 1971
/2-5	Verwandtschaftsverhältnis; Betriebsleiter; Geburtsjahr; Geschlecht	Verwandtschaftsverhältnis; Betriebsleiter; Geburtsjahr; Geschlecht	Erfassung auch von auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, die mit dem Betriebsinhaber nicht in gemeinsamem Haushalt leben	7, 8
/6a-11	Beschäftigung im Berichtszeitraum (Kalenderjahr 1971)	Beschäftigung im Berichtszeitraum (Kalenderjahr 1971)	Erfassung der geleisteten Arbeitszeit je Person und Arbeitsbereich statt Selbstschätzung nach voll-, regelmäßig, teil- und unregelmäßig im Betrieb beschäftigten Personen im Berichtsmonat Mai 1960 mit zusätzlicher Aufteilung der Haushaltstätigkeit nach 4 Anteilgruppen der Gesamttätigkeit bzw. Benennung der Haupttätigkeit und der Hauptunterhaltsource der anderweitig Erwerbstätigen	7
/6a-7	für den land- oder forstw. Betrieb	Unterteilung nach regel- bzw. unregelmäßig beschäftigt; Zahl der Arbeitswochen und -stunden bzw. der Arbeitstage		
/8a-9	für den Haushalt des Betriebsinhabers	in anderer Erwerbstätigkeit		
/10a-11	Berufliche Stellung in anderer Erwerbstätigkeit	Berufliche Stellung in anderer Erwerbstätigkeit	2 vorgegebene Gruppen statt Angabe der ausgeübten Tätigkeit im Klartext	7
/13, 14	Bezug einer Altersversorgung (Rente; Pension; Altersgeld für Landwirte und dgl.)	Bezug einer Altersversorgung (Rente; Pension; Altersgeld für Landwirte und dgl.)	Aufgliederung der Fragestellung im Hinblick auf die Aufbereitung	7
/15	Einkünfte aus Verpachtung und Vermietung, Kapitalvermögen und dgl.	Einkünfte aus Verpachtung und Vermietung, Kapitalvermögen und dgl.		
/16				

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2.

Vordruck 1); Frage-Nr./Spalte	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merk- malskomplex siehe Quellen- heft(e) ... zur LZ 1971
----------------------------------	-----------------	---	---	--

V; (13)

Ständige familienfremde
Arbeitskräfte des land-
oder forstw. Betriebes

/2-6

Bezeichnung der Tätigkeit; Betriebsleiter;
Geburtsjahr; Geschlecht; Verheiratet

7

/7

Arbeitnehmer in Kost und Wohnung

/8-11

Berufliche Stellung im Betrieb nach 4
Gruppen (entsprechend der tariflichen
Einordnung)

7

Detaillierte Fragestellung statt Frage
nach Vorhandensein einer Fach- oder
Spezialausbildung

/12a, b

Zahl der im Kalenderjahr 1971 im Be-
trieb geleisteten Arbeitswochen und
-stunden

7

Erfragung der im Jahr 1971 je Arbeits-
kraft im Betrieb (ohne Haushalt) ge-
leisteten Arbeitszeit statt der im Mai
1960 im Betrieb (einschl. Haushalt)
beschäftigten Arbeitskräfte

(14) - (18)

Maschinen und Geräte

17 Maschinenarten und 5 technische bzw.
bauliche Einrichtungen

(19) - (24)

Technische und bauliche
Einrichtungen

Starke Reduzierung des Erhebungspro-
gramms durch Beschränkung auf Leit-
maschinen und -einrichtungen hoher
Technisierungsstufe

9

(25) ; (26)

Gewerbebetriebe

Bezeichnung und Haupttätigkeit der (des)
Gewerbebetriebe(s)

Einbeziehung von Viehhaltungszweigen
landw. Betriebe, die steuerlich
einen Gewerbebetrieb begründeten
(aufgeteilt nach Tierarten und
-gruppen)

10

Fortfall der Frage nach der Stellung
des land- oder forstw. Betriebs gegen-
über dem Gewerbebetrieb

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2.

Vordruck ¹⁾ ; Frage-Nr.	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme zur LZ 1971	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merk- malstkomplex siehe Quellen- heft(e) ... zur LZ 1971
V;				
②7	Landwirtschaftliche Nebenbe- triebe	Erfassung landw. Brennereien für Obst, Getreide und Kartoffeln sowie sonsti- ger verarbeitender Nebenbetriebe	1960 nicht gestellt	10
②8	Zimmervermietung	Vermietung an Ferien- oder Kurgäste mit oder ohne Verpflegung; Angabe der Zahl der Übernachtungen	1960 nicht gestellt	10
②9	Buchführung	Buchführung mit Jahresabschluss und steuerliche Verpflichtung dazu	1960 nicht gestellt	13
③0	Landw. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Erzeugerringe	Erfassung sowohl der Beteiligung der Betriebe an Zusammenschlüssen nach dem nationalen Marktstrukturgesetz vom Jahre 1969 und nach der Verord- nung 159/66 der EG als auch der Be- teiligung an bestimmten Erzeuger- ringen. Anschluß erfragt für 7 Pro- duktgruppen	1960 nicht gestellt	Arbeits- tabelle
③1	Forstliche Zusammenschlüsse	Erfassung der Beteiligung der Betrie- be an Zusammenschlüssen mit gemein- schaftlichen Aufgaben	1960 nicht gestellt	Strukturver- hältnisse in der Forstwirt- schaft 10
③2	Vertragliche Bindungen für den Absatz der Erzeugnisse	Einzelvertragliche Bindungen mit an- deren Unternehmen über die Lieferung von Erzeugnissen des land- oder forstw. Betriebes zu im voraus fest- gelegten Bedingungen verschiedener Art	1960 nicht gestellt	
Z 2	Für die Erfassung einzelvertraglicher Bindungen - mit Ausnahme der Erzeug- nisse Zuckerrüben, Tabak, Saat- und Pflanzgut und Milch - war ein Zusatz- bogen auszufüllen mit Fragen - je nach dem Erzeugnis - über: Anbaufläche; Liefermenge; Preis; Verknüpfung der Lieferung mit dem Bezug von Produk- tionsmitteln			

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2.

Erhebungsteil Vordruck ¹⁾ ; Frage-Nr./Spalte	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merkmalskomplex siehe Quellenheft(e) ... zur LZ 1971
---	-----------------	---	---	--

Repräsentativerhebung
in der Landwirtschaft

Zusätzlich zum Frageprogramm der Vollerhebung erfaßt

Ausschließlich EPR Landwirtschaftliche Betriebe einbezogen, allerdings ohne Betriebe mit 1 bis 9,90 ha WF ohne landw. Mindesterzeugungseinheiten

R:

12

Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten

/17-20

Nettoeinkommen aus Quellen außerhalb des landw. Betriebes:

- 35 -

Erfragung nach 9 Größenklassen; Angabe der wertmäßig wichtigsten Quelle (jeweils für alle im Betrieb beschäftigten Personen)

/23, 24

Verheiratet; Vollbeschäftigung

/25-30

Soziale Sicherung: Mitgliedschaft in Krankenversicherung und in gesetzlicher Rentenversicherung; Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe; Bezug des Altersgeldes oder der Landabgabente

/31, 32

Fachausbildung für außerlandw. Betriebe: Gesellen-, Gehilfen-, Meisterprüfung; Abschluß einer Fach- oder Hochschulausbildung

1960 nicht gestellt mit Ausnahme der Frage nach der Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte 3)

11

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2. - 3) 1960 total erhoben.

Vordruck ¹⁾ ; Frage-Nr.	Merkmalskomplex	Ausrichtung der Fragestellung bei der LZ 1971 2)	Bemerkungen zu Änderungen in der Fragestellung gegenüber der LZ 1960 bzw. zur Neuaufnahme	Ausführliche Erläuterungen zu dem Merk- malskomplex siehe Quellen- heft(e) ... zur LZ 1971
R; 14	Nichtständige familienfrem- de Arbeitskräfte	Arbeitszeit im landw. Betrieb in vollen Arbeitstagen, getrennt nach männlichen und weiblichen Personen	Beschränkung auf Erfassung der gelei- steten Arbeitszeit in vollen Arbeits- tagen 3)	7
15; 16	Fremdpraxis und fachliche Vorbildung des Betriebs- leiters und der für die Hauswirtschaft verantwort- lichen Person	4 Fragen je Person nach praktischer und schulischer, abgeschlossener Ausbil- dung	Ausrichtung auf Abschluß der Ausbildung; stärkere Unterteilung der Fragestel- lung 3)	11
17 - 19	Neubauten und größere Um- bauten		1960 nicht gestellt	
17		Errichtung von Neubauten und Vornahme von größeren Umbauten in der Zeit von 1960 bis 1971		12
18		Gegenwärtige Verwendung dieser Neu- bauten und größeren Umbauten in der Unterteilung nach je 10 Positionen		12
19		Geldausgaben für diese Neubauten und größeren Umbauten, getrennt nach Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in 3, je 4 Jahre umfassende, Zeitspannen		12
20	Ausstattung des Wohnhauses des Betriebsinhabers	Erfassung der Versorgung mit Warmwas- ser, Sammelheizung, eingerichteten Bad (oder Duschraum)	1960 mit Ausnahme der Frage nach der Warmwasserbereitung nicht gestellt	12
26; 27	Von Vollerntemaschinen im Besitz des Betriebes ab- geerntete Flächen	Von Mähreschern, Kartoffel-Sammelro- dern, Zuckerrüben-Sammelköpfrodern abgeerntete Flächen, und zwar: bei Maschinen im Alleinbesitz des Betriebes in anderen Betrieben abgeerntete Flächen, bei Maschinen im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen Betrieben im eigenen Betrieb abgeerntete Flächen	1960 nicht gestellt	12
34	Absatzwege bei Verkauf aus- gewählter landwirtschaft- licher Erzeugnisse des Be- triebes	Angaben zu 23 landw. Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen über ihre Lieferung an 6 Gruppen von Erstabnehmern	1960 nicht gestellt	12

1) siehe Anhang. - 2) Ergänzende Bemerkungen zu Übersicht 2. - 3) 1960 total erhoben.

A n h a n g

Teil I: Gesetzesgrundlagen

**Gesetz
über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft
(Landwirtschaftszählungsgesetz 1971)**

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1971 bis 1973 eine Zählung in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Binnenfischerei sowie in der Forstwirtschaft als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Zählung gliedert sich in:

1. Haupterhebung,
2. Gartenbauerhebung,
3. Weinbauerhebung,
4. Binnenfischereierhebung,
5. Erhebung bei betrieblichen Zusammenschlüssen in der Land- und Forstwirtschaft,
6. Erhebung über Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung.

§ 3

Die Haupterhebung (§ 2 Nr. 1) umfaßt eine Vollerhebung in den Betrieben und Besitzeinheiten (Betriebe) der Land- und Forstwirtschaft sowie je eine repräsentative Erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft und in den Betrieben der Forstwirtschaft.

§ 4

(1) Die Vollerhebung nach § 3 findet hinsichtlich der Tatbestände in Absatz 3 Nr. 1, 4 und 6 im Monat Mai 1971 und hinsichtlich der Tatbestände in Absatz 3 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 10 in den Monaten Januar bis März 1972 statt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe

1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von jeweils mindestens 1 Hektar,
2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000 Deutsche Mark entsprechen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse,
2. Eigenschaft des Betriebsinhabers, bei einer Betriebsinhaberin auch des Ehemannes, als Ver-

triebener oder Deutscher, der nach Kriegsende aus dem Gebiet der heutigen DDR oder Berlin (Ost) zugezogen ist,

3. Erwerbs- und Unterhaltsquellen, Buchführung,
4. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Hauptnutzungsarten, Kulturarten, landwirtschaftlichen Pflanzenarten und Pflanzengruppen,
5. Gliederung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach Baumarten und Altersgruppen,
6. Viehhaltung,
7. Betriebsinhaber und Ehegatte sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung, ständige familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung und Beschäftigung im Betrieb,
8. Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen,
9. überbetriebliche Zusammenarbeit,
10. vertragliche Bindungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und beim Absatz.

§ 5

(1) Die repräsentative Erhebung in den Betrieben der Landwirtschaft nach § 3 findet in den Monaten Januar bis März 1972 statt.

(2) Sie erfaßt bis zu 20 vom Hundert der Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

1. von mindestens 1 Hektar,
2. unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000 Deutsche Mark entsprechen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Arbeitszeiten der nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte, soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, außerbetriebliche Einkünfte nach Gruppen, fachliche Vorbildung,
2. Gebäudeinvestitionen, bauliche und technische Verhältnisse, Einsatz von Vollerntemaschinen,
3. Absatzverhältnisse.

(4) Die vorstehenden Vorschriften finden in Berlin und Bremen keine Anwendung.

§ 6

(1) Die repräsentative Erhebung in den Betrieben der Forstwirtschaft nach § 3 findet in den Monaten April bis Juni 1972 statt.

(2) Sie erfaßt bis zu 20 vom Hundert der Betriebe von mindestens 1 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Arbeitskräfte,
2. Maschinen und Geräte,
3. Holzeinschlag und -absatz,
4. Nutzungsbeschränkungen bei den Waldflächen.

(4) Die vorstehenden Vorschriften finden in Berlin und Bremen keine Anwendung.

§ 7

(1) Die Gartenbauerhebung (§ 2 Nr. 2) findet in den Monaten Dezember 1972 und Januar 1973 statt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Gartenbau erzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit

1. einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens 10 Ar,
2. gärtnerischer Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Buchführung, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
2. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten, Merkmale zur näheren Kennzeichnung der Intensivobstanlagen,
3. gärtnerische Vorbildung des Betriebsleiters, Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen,
4. Absatzwege und vertragliche Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,
5. Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen.

§ 8

(1) Die Weinbauerhebung (§ 2 Nr. 3) findet in den Monaten Dezember 1972, Januar und Februar 1973 statt.

(2) Sie erfaßt

1. alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von mindestens 10 Ar,
2. alle Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen,
3. alle Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Verbundbetriebe mit Kellereien.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Bei Betrieben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2
 - a) Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse, Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
 - b) Betriebsflächen und deren Nutzung nach Nutzungsarten sowie Rebflächen und deren Bepflanzung und Bearbeitung,
 - c) fachliche Vorbildung des Betriebsleiters, Arbeitskräfte nach Zahl und Arbeitszeitgruppen,
 - d) Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen,

e) Verwertung des Erntegutes, Absatzwege und vertragliche Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz.

2. Bei Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Verbundbetrieben mit Kellereien nach Absatz 2 Nr. 3

- a) Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes,
- b) Anlieferung von Weinmost,
- c) Absatzwege für Wein,
- d) Einrichtungen der Kellerwirtschaft.

§ 9

(1) Die Binnenfischereierhebung (§ 2 Nr. 4) findet im Monat Juni 1972 statt.

(2) Sie erfaßt alle Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes,
2. Gewässer und deren Bewirtschaftung, Fischfänge und Fischerzeugung,
3. fachliche Vorbildung des Betriebsleiters, Arbeitskräfte nach Zahl und Beschäftigungsart.

§ 10

(1) Die Erhebung bei betrieblichen Zusammenschlüssen in der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Nr. 5) findet in der Landwirtschaft in den Monaten Oktober 1971 bis April 1972, in der Forstwirtschaft in den Monaten April bis Juni 1972 statt.

(2) Sie erfaßt in der Landwirtschaft die Erzeugergemeinschaften, Erzeugerringe und betrieblichen Gemeinschaften, in der Forstwirtschaft die forstlichen Zusammenschlüsse.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Zusammenschlusses und der angeschlossenen Betriebe,
2. Bindungen der angeschlossenen Mitglieder,
3. Art und Umfang der Tätigkeit, Beteiligungs- und Absatzverhältnisse, Finanzierung.

§ 11

(1) Die Erhebung über Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung (§ 2 Nr. 6) findet im Monat Januar 1972 statt.

(2) Sie erfaßt die Unternehmen, die gewerbsmäßig landwirtschaftliche Maschinen einsetzen.

(3) Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Unternehmens,
2. Maschinenbestand und Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 12

Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach den §§ 4 bis 9 die Inhaber und Leiter der dort genannten Betriebe sowie ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Erhebungstatbestände,

2. für die Erhebungen nach den §§ 8 und 10 die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitglieder der dort genannten Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerringe, Verbundbetriebe, Zusammenschlüsse und betrieblichen Gemeinschaften,
3. für die Erhebungen nach § 11 die Inhaber und Leiter der dort genannten Unternehmen.

§ 13

(1) Soweit die Erhebungen durch Zähler durchgeführt werden, sind diese berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Die Erhebungen nach den §§ 5, 6 und 10 werden von hierzu besonders geschulten Zählern (Erheberrn) durchgeführt. Die Erheber sind verpflichtet, die Erhebungsbogen an Ort und Stelle im Beisein eines Auskunftspflichtigen auszufüllen.

(3) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke, Wirtschaftsgebäude und Lagerräume, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

§ 14

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 15

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ermitteln nach Maßgabe der Artikel 1 bis 5 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 288 S. 1) aus den Einzelangaben der Zählung die in Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG geforderten Ergebnisse und leiten sie dem Statistischen Bundesamt zu.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten dem Statistischen Bundesamt zur Erfüllung des Artikels 7 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG die Einzelangaben der Zählung zu. Das Statistische Bundesamt bewahrt diese Angaben auf.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie Nr. 69/400/EWG genannten Ergebnisse und die nach Maßgabe des Artikels 7 der genannten Richtlinie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu liefernden Angaben.

§ 16

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 3 das Betreten eines dort bezeichneten Grund-

stücks, Wirtschaftsgebäudes oder Lagerraumes nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

(1) Einzelangaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) In statistischen Tabellen dürfen Einzelangaben von Betrieben über Anbauflächen, Arbeitskräfte und Inventar ohne Nennung von Namen und Anschriften als Bundes- oder Landesergebnisse veröffentlicht werden, soweit dies zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich ist; in Ergebnissen, die regional tiefer gegliedert sind, dürfen Einzelangaben nicht veröffentlicht werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind auf Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, entsprechend anzuwenden.

§ 18

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 4 bis 11 zu ändern, soweit dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist,
2. bei den Erhebungen einzelne Tatbestände wegfällen zu lassen oder durch andere wesensverwandte Tatbestände zu ersetzen, soweit diese Änderungen auf Grund der Ergebnisse der Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971 zwingend erforderlich sind, keine wesentliche Umstellung des Erhebungsprogramms bedeuten und keine zusätzlichen Kosten verursachen.

§ 19

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 20

Bei den Inhabern oder Leitern der durch die Vollerhebung nach § 4 dieses Gesetzes erfaßten Betriebe entfällt im Jahre 1971 die Befragung

1. bei der Bodennutzungsvorerhebung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernterhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405),
2. bei der Bodennutzungshaupterhebung nach § 4 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernterhebung.

§ 21

(1) § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)

zuletzt geändert durch das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 388), erhält folgende Fassung:

„ihr Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche“.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 des Viehzählungsgesetzes wird bei der allgemeinen Viehzählung im Monat Dezember 1971 das Verhältnis der Viehbestände zur landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht erfaßt.

§ 22

Das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen beginnen in der Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1972/73, in der Forstwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1973/74. Sie finden in der Landwirtschaft in jedem zweiten Wirtschaftsjahr, in der Forstwirtschaft in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie in landwirtschaftlichen Betrieben mit weniger als 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000 Deutsche Mark entsprechen, werden in den Erhebungsjahren halbjährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „65 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Begründung

1. Allgemeines

Die Landwirtschaftszählungen sind als Teil der Bereichszählungen, die in längerfristigem Abstand durchgeführt werden, die wichtigste Informationsquelle über die Produktionsgrundlagen und Struktur der Land- und Forstwirtschaft. Dabei werden die Zählungen entsprechend der wirtschaftlichen und agrarpolitischen Entwicklung zunehmend so ausgerichtet, daß Erkenntnisse über die sozialökonomische Situation der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewonnen werden können. Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung, die nach Betriebsgrößen, Betriebstypen und anderen Strukturmerkmalen gegliedert werden, vermitteln nicht nur einen einmaligen Gesamtüberblick über die Betriebsverhältnisse zur Zeit der Zählung, sondern bilden für einen längeren Zeitraum die umfassendste statistische Grundlage für zahlreiche Zwecke der allgemeinen Wirtschafts- und Regionalpolitik, der Verwaltung und der Forschung. Die letzten Landwirtschaftszählungen fanden 1939, 1949 und 1960 statt. Da der übliche Turnus zwischen den Zählungen nunmehr erreicht ist und die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1960 wegen der inzwischen eingetretenen erheblichen Strukturveränderungen in der Landwirtschaft weitgehend überholt sind, ist die Durchführung einer neuen Erhebung notwendig.

Die Ergebnisse der EWG-Agrarstrukturhebung 1966/67 können nicht an die Stelle der Ergebnisse einer Landwirtschaftszählung treten, weil die EWG-Agrarstrukturhebung nur ein sehr beschränktes Fragenprogramm umfaßte. Außerdem wurde die Strukturhebung 1966/67 nur als Repräsentativerhebung durchgeführt und lieferte daher nur Ergebnisse für das Bundesgebiet, die Länder und die Regierungsbezirke. Ergebnisse in tieferer regionaler Gliederung, wie sie für viele Zwecke benötigt werden, konnten nicht erstellt werden.

Eine neue Landwirtschaftszählung ist über die nationalen Erfordernisse hinaus auch deshalb notwendig, weil der Rat der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Entschliebung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), um das Jahr 1970 einen Weltagrarzensus durchzuführen, am 28. Oktober 1969 die Richtlinie über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung (69/400/EWG) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282) erlassen hat.

Insbesondere ist die vorgesehene Landwirtschaftszählung 1971 aus folgenden Gründen dringend erforderlich:

1. Einer umfassenden Erhebung bedarf es, um die Entwicklung der Agrarstruktur, die sich unter dem Zwang der Landwirtschaft zur Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen und gesell-

schaftlichen Verhältnisse vollzieht, verfolgen und die Landwirtschaft in ihrem Anpassungsprozeß durch gezielte fachliche Maßnahmen unterstützen zu können. Neben den Ergebnissen über die Agrarstruktur sind dazu insbesondere Angaben über die sozialökonomische Situation der landwirtschaftlichen Bevölkerung von Bedeutung. Zugleich sind die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung ein unentbehrliches Hilfsmittel für die allgemeine Wirtschafts- und Regionalpolitik sowie für Maßnahmen der Raumordnung, da die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nur aufgrund eingehender Kenntnis möglich ist.

Für den nach dem Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565) von der Bundesregierung jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage der Landwirtschaft (Grüner Bericht) und für die von der Bundesregierung aufgrund des genannten Gesetzes zu treffenden Maßnahmen bilden die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung wertvolle Unterlagen.

2. Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung werden benötigt, um das Erhebungsprogramm zu erfüllen, das in der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Richtlinie über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung festgelegt ist. In der Richtlinie ist vorgesehen, daß die Erhebung im wesentlichen für das Erntejahr 1970 oder das Erntejahr 1971 erfolgen soll. Aufgabe der Erhebung nach einem gemeinschaftlichen Programm ist nach der Richtlinie die Erstellung vergleichbarer statistischer Ergebnisse, um den Erfordernissen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Außerdem werden die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das gemeinschaftliche Programm zur Verfügung gestellten Ergebnisse benutzt, um den Anforderungen der FAO im Rahmen des Weltagrarzensus zu entsprechen.
3. Ein umfassender Überblick über die Agrarstruktur wird darüber hinaus zur Bewältigung der landwirtschaftlichen Struktur-, Markt- und Sozialprobleme in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft benötigt. Für die Verhandlungen im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind neue statistische Feststellungen und Ergebnisse in möglichst breiter sachlicher und tiefer regionaler Gliederung unentbehrlich.
4. Die Ergebnisse einer allgemeinen Zählung in der Land- und Forstwirtschaft stellen, abgesehen vom Agrarbereich, auch in allgemein volkswirtschaftlicher Sicht unentbehrliches Material dar. Die Land- und Forstwirtschaft muß ebenso wie alle anderen Bereiche in eine Gesamtinventur

der Volkswirtschaft, wie sie die Zählungen um das Jahr 1970 darstellen sollen, einbezogen werden. Wenn durch das vorliegende Gesetz vorgesehen wird, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Sicherung der vollständigen Erfassung und wegen der Breite der agrarpolitisch wichtigen Fragestellungen in einer besonderen Zählung zu erfassen, so ist die Landwirtschaftszählung 1971 dennoch insoweit als Ergänzung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung anzusehen, als sie für die Land- und Forstwirtschaft die Produktionsgrundlagen in entsprechender Weise feststellen soll, wie es durch die Arbeitsstättenzählung in Verbindung mit anderen Erhebungen für die übrigen Wirtschaftszweige geschieht. Ihre Ergebnisse sollen zusammen mit denen der anderen Wirtschaftsbereiche zu einem Gesamtbild der Volkswirtschaft führen. Die zeitliche Trennung der Landwirtschaftszählung von der Arbeitsstättenzählung hat sich bereits 1960, als in gleicher Weise verfahren wurde, als technisch vorteilhaft und arbeitersparend erwiesen.

5. Die laufenden landwirtschaftlichen Statistiken sind in den vergangenen Jahren zunehmend auf repräsentative Erhebungen umgestellt worden, wodurch erhebliche Einsparungen an Arbeit und Kosten möglich wurden. Repräsentativstatistiken setzen jedoch voraus, daß in gewissen Abständen allgemeine Erhebungen erfolgen, deren Ergebnisse als Grundlage für die Schichtung und Auswahl der Stichproben sowie zur Hochrechnung der Ergebnisse verwendet werden. Die Erhebungen nach diesem Gesetz sind geeignet, diese Grundlage zu schaffen. Die vielfältigen und wachsenden Bedürfnisse nach tiefer regionaler Gliederung können im wesentlichen nur noch durch die in längerfristigem Abstand durchgeführten allgemeinen Zählungen befriedigt werden.

2. Im einzelnen

§ 1 umreißt den Umfang des Gesetzes.

Im § 2 werden die Einzelerhebungen der Landwirtschaftszählung aufgeführt.

§ 3 gliedert die Haupterhebung in eine Vollerhebung und je eine repräsentative Betriebserhebung in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Vollerhebung (§ 4) muß wegen der rechtzeitigen Flächenfeststellung für die Erntestatistik und aus methodischen Gründen in 2 Phasen, und zwar im Mai 1971 und in den Monaten Januar bis März 1972 durchgeführt werden. Die Erhebung in 2 Phasen bedeutet jedoch lediglich, daß einige Komplexe zeitlich getrennt voneinander erhoben werden sollen; Doppelzählungen sind damit nicht verbunden. In Anpassung an Gemeinschaftserhebungen der EWG wird die untere Erfassungsgrenze der Betriebe nach der Fläche auf 1 ha landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzter Fläche festgelegt, während bei der Landwirtschafts-

zählung 1960 noch alle Betriebe ab 0,5 ha Betriebsfläche erfaßt wurden. Außerdem sollen in die neue Zählung von den Betrieben mit weniger als 1 ha Nutzfläche diejenigen einbezogen werden, die eine jährliche landwirtschaftliche Markterzeugung von mindestens 4000 DM erreichen. Diese Abgrenzung erfolgt bei der Erhebung nach natürlichen Erzeugungseinheiten, die nach der Größe der Viehbestände und der bewirtschafteten Flächen bemessen sind. Auf Grund dieser Festlegung der Erfassungsgrenze ergeben sich gegenüber der Landwirtschaftszählung 1960 Kostenersparnisse und eine Entlastung der mit der Durchführung der Zählung befaßten Stellen. Die Erfassung der Anbauflächen im ersten Teil der Vollerhebung im Mai 1971 erfüllt zugleich die Anforderungen des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung (vgl. § 19). Um die Grundgesamtheit zur Auswahl der Betriebe für den repräsentativen Teil der Erhebung (§ 5) zu ermitteln, muß schon bei der Erhebung im Mai die Viehhaltung mit erfaßt werden. Die repräsentative Viehzwischenzählung nach dem Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (BGBl. I S. 522), die am 3. Juni 1970 stattfindet, erfaßt dagegen nur die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in etwa 14 % der bestehenden Zählflächen, und zwar nach ihrem Standort und ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Soweit die Betriebe zu beiden Zählungen Angaben zu machen haben, können diese am Stichtag der Viehzwischenzählung miteinander verbunden werden.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 soll die Eigenschaft des Betriebsinhabers — bei Betriebsinhaberinnen auch des Ehemannes — als Vertriebener oder Deutscher aus dem Gebiet der heutigen DDR oder aus Berlin (Ost) festgestellt werden. Diese Ergebnisse einer einmaligen Erhebung, die über den Stand der von Bund und Ländern geförderten Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte Aufschluß geben, werden aus politischen Gründen benötigt. Auf die Feststellung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405) wird dagegen im Hinblick auf die Landwirtschaftszählung, entsprechend dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung, verzichtet.

Bei der zweiten Phase der Vollerhebung werden, außer den für eine Strukturhebung charakteristischen und für die Strukturpolitik erforderlichen Merkmalen, wegen der wachsenden agrarpolitischen Bedeutung erstmalig auch Feststellungen über die vertikale und horizontale Integration getroffen.

Zur Kostenersparnis und zur Entlastung der Zählerorganisation sollen schwierigere Fragen an die landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Auswahlatz von bis zu 20 % der Betriebe in einer repräsentativen Erhebung (§ 5) gestellt werden. Ein Auswahlatz von 20 % ist insbesondere wegen der vorgesehenen tiefen regionalen Gliederung im Interesse der Stichprobengenauigkeit notwendig. Die repräsentative Erhebung erfolgt durch Erheber (Interviewer) in der Zeit von Januar bis März 1972.

Während mit der Landwirtschaftszählung 1960 eine gesonderte Vollerhebung in der Forstwirtschaft verbunden war, ist jetzt für die Sondererhebung in der Forstwirtschaft nur eine repräsentative Erhebung (§ 6) mit einem Auswahlatz von bis zu 20 % der Betriebe für die Zeit von April bis Juni 1972 vorgesehen. Diese Erhebung beschränkt sich zudem auf die zur Zeit für die Forstpolitik wichtigsten Merkmale. Weitere für die Forstpolitik wichtige Angaben fallen aus der Vollerhebung und der repräsentativen Erhebung für die Landwirtschaft an.

Wie bei früheren Landwirtschaftszählungen ist im Anschluß an die Haupterhebung in der Landwirtschaft in der Zeit von Dezember 1972 bis Januar 1973 wieder eine Gartenbauerhebung (§ 7) zur Erfassung der wichtigsten Strukturveränderungen vorgesehen. Die untere Erfassungsgrenze ist gegenüber früheren Erhebungen bei den Betrieben mit Freilandanbau auf 10 Ar gärtnerische Nutzfläche und Verkaufsanbau erhöht worden. Zur Erfassung der Strukturveränderungen im Weinbau ist für Dezember 1972 bis Januar 1973 wie auch früher eine Weinbauerhebung vorgesehen (§ 8). Auch hier sollen die für die Agrarpolitik besonders wichtigen Strukturmerkmale der Betriebe mit Rebflächen von mindestens 10 Ar sowie der Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus für den Verkauf herstellen, erfaßt werden. Wegen der besonderen Bedeutung für Weinverarbeitung und Weinabsatz werden Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Verbundbetriebe mit Kellereien in die Erhebung einbezogen.

Die Binnenfischereierhebung (§ 9) im Juni 1972 soll neue Ergebnisse über Struktur und Bewirtschaftungsverhältnisse der Fluß- und Seefischerei sowie der Teichwirtschaft und Fischzucht liefern.

Wegen der wachsenden Bedeutung der Kooperation in der Land- und Forstwirtschaft sollen ihre Erscheinungsformen erstmalig in einer amtlichen Statistik erfaßt werden (§ 10). In die Erhebung sollen in der Landwirtschaft in den Monaten Oktober 1971 bis April 1972 die Erzeugergemeinschaften, Erzeugerringe und betrieblichen Gemeinschaften, in der Forstwirtschaft von April bis Juni 1972 die forstlichen Zusammenschlüsse einbezogen werden.

Da der gewerbsmäßige Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen durch Unternehmer in der Landwirtschaft als wichtige Form der überbetrieblichen Maschinenverwendung in den letzten Jahren stark angewachsen ist, ist erstmalig beabsichtigt, im Januar 1972 bei den Unternehmen, die gewerbsmäßig landwirtschaftliche Maschinen einsetzen (§ 11), den Maschinenbestand und dessen Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben zu erheben.

§ 12 legt den auskunftspflichtigen Personenkreis fest.

Nach § 13 sollen die repräsentativen Zählungsteile und die Erhebung bei betrieblichen Gemeinschaften wegen des erhöhten Schwierigkeitsgrades von Erhebem, die übrigen Zählungsteile dagegen wie üblich von Zählern durchgeführt werden. Absatz 3 soll den Zählern und Erhebem die Möglichkeit geben, die für die Erhebung in Frage kommenden Grundstücke, Wirtschaftsgebäude und Lagerräume zu be-

treten, um damit zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten.

§ 14 enthält die Vorschriften über die Weiterleitung der Ergebnisse und die Aufbewahrung der Grunddaten der Erhebung, die zur Erfüllung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung erforderlich sind.

§ 15 enthält zusätzliche Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, soweit diese nicht im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) geregelt sind.

Um berechtigten Informationsbedürfnissen nachkommen zu können, ist in § 16 vorgesehen, daß Einzelangaben ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen an einen begrenzten Empfängerkreis weitergeleitet werden können. Die Veröffentlichung von Einzelangaben der Betriebe soll in statistischen Tabellen ohne Nennung von Namen und Anschriften in begrenztem Umfang zugelassen werden. Die Veröffentlichung derartiger Einzelangaben soll sich nur erstrecken auf Ergebnisse über Anbauflächen, Arbeitskräfte und Inventar als Ergebnisse für das Bundesgebiet und für die Länder; in Ergebnissen, die regional tiefer gegliedert sind, sollen Einzelangaben nicht mit veröffentlicht werden.

Da das Gesetz wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten bereits 1970 verkündet sein muß, der Zeitraum der Einzelerhebungen sich aber bis Anfang 1973 hinzieht und die Ergebnisse der zweiten Probebefragung nach der Verordnung über Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971 vom 28. April 1969 (BGBl. I S. 341) erst Anfang 1971 vorliegen und ausgewertet werden können, erscheint es zweckmäßig (§ 17), eventuell notwendig werdende kleinere Änderungen im Ablaufplan und Erhebungsprogramm durch Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Derartige Änderungen sollen nur bei zwingendem Bedarf erfolgen, um die statistischen Dienste bei der Durchführung der Zählung zu unterstützen.

Die Befugnis der Bundesregierung in § 18, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, ist wie in vorangegangenen Gesetzen über agrarstatistische Erhebungen zur Klarstellung erwähnt.

Die Angaben der Betriebe zur Haupterhebung (§ 4) enthalten einen wesentlichen Teil der Tatbestände der gesetzlich angeordneten Bodennutzungserhebung. Um Doppelbefragungen zu vermeiden, soll daher nach § 19 für diese Betriebe die gleiche Befragung im Rahmen der Bodennutzungserhebung entfallen.

Die in § 20 Abs. 1 bezeichnete Änderung, die sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche erstreckt, erfolgt zum Zwecke der Harmonisierung der Statistik in der EWG. Auf die Sonderaufbereitung der Ergebnisse der Viehzählung von Dezember 1971 soll nach § 20 Abs. 2 verzichtet werden, da entsprechende Ergebnisse aus der Haupterhebung im Mai 1971 (§ 4) anfallen.

Da Ergebnisse über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für das Jahr 1971 aus der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung gewonnen werden, soll, wie in der Verordnung über die Durchführung der Erhebung der Arbeitskräftestatistik in der Land-

wirtschaft 1970/71 vom 12. November 1969 (BGBl. I S. 2101) festgelegt, im Wirtschaftsjahr 1970/71 auf 3 Monaterhebungen verzichtet werden, so daß nur eine Monaterhebung im Juli 1970 stattfindet. § 21 legt fest, daß wegen der besonderen Bedeutung der Feststellung der Arbeitskräfte für agrarpolitische Zwecke die nächstfolgenden Erhebungen in der Landwirtschaft nach dem Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409) im Wirtschaftsjahr 1972/73 stattfinden. Die Erhebungen sollen danach in zweijährigem Turnus fortgesetzt werden; dabei sollen jedoch nicht 4 Monaterhebungen, sondern nur 2 Monaterhebungen durchgeführt werden. In einem Zeitraum von 6 Jahren werden somit zukünftig 6 Erhebungen statt 8 Erhebungen nach der bisherigen Regelung durchzuführen sein. Die Erhebung der Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft wird um ein Jahr auf das Wirtschaftsjahr 1973/74 verschoben,

die weiteren Erhebungen schließen sich in 3jährigem Turnus an.

Die untere Erfassungsgrenze der Arbeitskräftestatistik soll an die der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung 1971 angepaßt werden.

Da die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ständig abnimmt, ist es erforderlich, die Zahl der ein-zubeziehenden Betriebe zu erhöhen, um zuverlässige Ergebnisse auch für die Bundesländer zu erzielen.

§ 22 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 23 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Kosten der Erhebung wurden vom Statistischen Bundesamt nach Abstimmung mit den Statistischen Landesämtern auf insgesamt 50,85 Millionen DM veranschlagt. Sie verteilen sich wie folgt auf den Bund und die Länder sowie auf die nachstehend genannten Rechnungsjahre:

Kostenart	Rechnungsjahr							zusammen
	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	
	1000 DM							
Statistische Landesämter								
persönliche Kosten	—	10 700	8 900	2 800	1 100	—	—	23 500
sächliche Kosten ¹⁾	—	11 100	7 400	1 500	475	—	—	20 475
zusammen ...	—	21 800	16 300	4 300	1 575	—	—	43 975
Statistisches Bundesamt								
persönliche Kosten	436	580	917	910	887	775	517	5 022
sächliche Kosten	10	26	210	729	621	139	113	1 848
zusammen ...	446	606	1 127	1 639	1 508	914	630	6 870
Länder/Bund								
persönliche Kosten	436	11 280	9 817	3 710	1 987	775	517	28 522
sächliche Kosten	10	11 126	7 610	2 229	1 096	139	113	22 323
zusammen ...	446	22 406	17 427	5 939	3 083	914	630	50 845
	Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes							
persönliche Ausgaben	160	445	570	564	541	448	295	3 023
sächliche Ausgaben	24	82	116	445	337	100	65	1 169
zusammen ...	184	527	686	1 009	878	548	360	4 192

¹⁾ einschließlich Kosten für Zähler und Erheber

Durch die Änderungen des Viehzählungsgesetzes (§ 20) entstehen keine zusätzlichen Kosten; im Rechnungsjahr 1971 entfallen die Kosten für die Ermittlung des Verhältnisses der Viehbestände zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Durch die Änderung des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 21) entstehen für den Bund keine zusätzlichen Kosten. Für die Länder werden die zusätzlichen jährlichen Kosten auf insgesamt 141 000 DM veranschlagt.

**Verordnung
über Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971**

Vom 28. April 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung, mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg, werden in den Jahren 1969 und 1970 zur Vorbereitung einer Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft für die im Jahre 1971 vorgesehene Haupterhebung Probebefragungen und methodische Untersuchungen durchgeführt.

§ 2

(1) Es werden jährlich je eine Probebefragung für den als Vollerhebung und für den als repräsentative Erhebung vorgesehenen Teil der Haupterhebung durchgeführt. In die Probebefragungen beider Jahre dürfen insgesamt höchstens 10 000 Betriebe einbezogen werden.

(2) Hierbei können erfaßt werden:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes und der Besitzverhältnisse, Angaben über den Einheitswert;
2. Personal- und Arbeitsverhältnisse des Betriebes, berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, fachliche Vorbildung der für den

Betrieb und der für den Haushalt verantwortlichen Person;

3. Bodennutzung und Viehbestand;
4. Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen, Neubauten und größere Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
5. vertragliche Bindungen und Zusammenschlüsse bei der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Vermarktung, Absatzwege.

§ 3

(1) Befragt werden die Inhaber oder Leiter folgender Betriebe:

1. Betriebe mit einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 Hektar;
2. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, die landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produzieren.

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1969

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

1964	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1964	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 64	Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7862-2</i>	405
24. 6. 64	Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7860-2</i>	409
26. 6. 64	Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 705-1</i>	411
26. 6. 64	Fünftes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-1</i>	412
26. 6. 64	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1964 — <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-2</i>	413
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	416
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	416

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Vom 23. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7862-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Erhebungen über die Bodenflächen und ihre Nutzung (Bodennutzungserhebung) sowie über Wachstum und Ernte von Erzeugnissen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Weinbaus (Ernteerhebung) als Bundesstatistik durchgeführt.

Erster Abschnitt

Bodennutzungserhebung

§ 2

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Vorerhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungsvorerhebung),

2. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung),
3. Erhebung über den Anbau von Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Saatguterzeugung (Bodennutzungsnacherhebung),
4. Vorerhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren (Gemüsevorerhebung),
5. Haupterhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (Gemüsehaupterhebung),
6. Erhebung über die Pflanzenbestände in den Baumschulen (Baumschulerhebung),
7. Erhebung über die Bestände an Obstbäumen (Obstbaumzählung),
8. Erhebung zur Nachprüfung der Bodennutzungsvorerhebung und Bodennutzungshaupterhebung (Nachprüfung).

§ 3

(1) Bei der Bodennutzungsvorerhebung werden jährlich in der Zeit von Januar bis Mai erfaßt

die Bodenflächen, der Rechtsgrund ihres Besitzes und ihre Nutzung nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.

Ferner wird jährlich ermittelt,

ob der Betrieb für den Markt erzeugt,

sowie alle drei Jahre, beginnend 1965,

zu welcher Hauptproduktionsrichtung der Betrieb gehört und

ob der Betriebsinhaber Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder Deutscher aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin ist. Bei einer Betriebsinhaberin, die nicht unter diese Personengruppen fällt, wird auch ermittelt, ob ihr Ehemann hierzu gehört.

(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt. Die Bodenflächen werden alle sechs Jahre, beginnend 1965, an Hand amtlicher Unterlagen festgestellt, wobei den Katasterunterlagen der Vorrang zu geben ist; in den übrigen Jahren werden nur die Veränderungen der Flächen ermittelt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern findet die Erhebung nur alle drei Jahre, beginnend 1965, statt.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. die Inhaber und Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.

§ 4

(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden jährlich im Monat Mai erfaßt

die Nutzung der Bodenflächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen und die gegenüber der Bodennutzungsvorerhebung eingetretenen Veränderungen.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend 1965, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlatz von höchstens 10 % der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern wird sie alle sechs Jahre, beginnend 1965, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ durchgeführt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. die Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,

2. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.

§ 5

(1) Bei der Bodennutzungsnacherhebung werden jährlich im Monat Oktober erfaßt

der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Saatguterzeugung, aufgegliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 6

(1) Bei der Gemüsevorerhebung werden jährlich im Monat Februar erfaßt

der Anbau von Wintergemüse und Erdbeeren und der beabsichtigte Anbau von Gemüse, aufgegliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.

(2) Die Erhebung wird repräsentativ mit einem Auswahlatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse oder Erdbeeren zu Erwerbszwecken anbauen.

§ 7

(1) Bei der Gemüsehaupterhebung werden im Monat Juli erfaßt

jährlich

der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der beabsichtigte Anbau von Wintergemüse;

alle drei Jahre, beginnend 1966,

der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen aufgegliedert.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend 1966, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen zu Erwerbszwecken anbauen.

§ 8

(1) Bei der Baumschulerhebung werden jährlich in der Zeit von Juli bis August erfaßt

die Baumschullfläche sowie

die Bestände an Obst- und Ziergehölzen sowie an Forstpflanzen nach Art, Zahl und Anzuchtmerkmalen.

(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die sich mit der Anzucht der in Absatz 1 genannten Baumschulerzeugnisse befassen.

§ 9

(1) Bei der Obstbaumzählung werden in der Zeit von September bis Oktober 1965 die Obstbäume auf dauerndem Standort an Ort und Stelle gezählt. Bei der Zählung werden Obstart, Baumform, Stand der Ertragsfähigkeit und Standort ermittelt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Nutzungsberechtigten der Obstbäume.

§ 10

(1) Die Nachprüfung wird alle drei Jahre, beginnend 1965, durchgeführt.

(2) Die Nachprüfung wird repräsentativ durchgeführt. Der Auswahlsatz darf im Bundesdurchschnitt 0,2 % der Auskunftspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht übersteigen. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern findet die Nachprüfung nicht statt.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Eigentümer von Betrieben und Bodenflächen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1.

§ 11

Außer den in §§ 3 bis 10 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung des Betriebs erhoben, die zu einer statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen abweichend von §§ 3 bis 10 zu regeln, um die Erhebungen an statistische Vorhaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen, soweit dadurch nicht die Zahl der Erhebungen erhöht wird.

Zweiter Abschnitt

Ernteerhebung

§ 13

Die Ernteerhebung gliedert sich in die Ernterberichterstattung und die besondere Erntermittlung.

§ 14

(1) Die Ernterberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten März bis November Angaben

1. über Merkmale des Wachstumsstandes,
2. über die Witterungsverhältnisse und -einflüsse,
3. über Pflanzenkrankheiten und -schädlinge und ihre Bekämpfung,

4. über Pflege- und Erntearbeiten,

5. über die zu erwartende und die tatsächliche Ernte und ihre Verwertung,

6. bei Reben zusätzlich über Mostgewicht, Säuregehalt und Wert des Mostes.

(2) Zur Sicherung und laufenden Verbesserung der Angaben über die tatsächliche Ernte nach Absatz 1 Nr. 5 werden die Erträge repräsentativ festgestellt. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als je drei landwirtschaftliche Fruchtarten, Gemüse- und Obstarten, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden. Für jede dieser Arten dürfen nicht mehr als 0,5 % der Betriebe, Bodenflächen oder Obstbäume herangezogen werden.

(3) Die Berichterstattung wird von ehrenamtlichen Berichterstattern durchgeführt. Angaben gegenüber den Berichterstattern sind freiwillig.

§ 15

(1) Die besondere Erntermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf höchstens 12 000 Feldern durchgeführt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und
Schlußvorschriften

§ 16

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer sich Absatz 1 zuwider weigert, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen ohne Nennung des Namens des Befragten ist zugelassen

§ 18

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 895) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung
zur Neufestsetzung der Zeiten für die Durchführung der Bodennutzungsvorerhebung
in den Jahren 1970 und 1971**

Vom 11. Juni 1969

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Anpassung an statistische Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften findet abweichend von § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

1. die im Jahr 1971 durchzuführende Bodennutzungsvorerhebung zur Feststellung der Bodenflächen im Jahr 1970,
2. die im Jahr 1970 durchzuführende Bodennutzungsvorerhebung zur Ermittlung der Veränderungen der Bodenflächen im Jahr 1971

statt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Vom 23. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erhebung über den Anbau von Zwischenfrüchten (Bodennutzungsnacherhebung),“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bodennutzungsvorerhebung werden jährlich in der Zeit von Januar bis Mai erfaßt die Bodenflächen, der Rechtsgrund ihres Besitzes und ihre Nutzung nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.“

3. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bodennutzungsnacherhebung werden jährlich im Monat Oktober erfaßt der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten, aufgegliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.

(2) Die Erhebung wird repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 10 % der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt.“

4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Februar“ durch das Wort „März“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse oder Erdbeeren anbauen, um sie in un-

verarbeitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand zu verkaufen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Bei der Gemüsehaupterhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. jährlich

der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der beabsichtigte Anbau von Wintergemüse,

2. alle drei Jahre, beginnend 1972,

a) der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,

b) der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen aufgegliedert.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend 1972, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind die in § 6 Abs. 3 genannten Personen und alle Personen, die Zierpflanzen zum Verkauf anbauen.“

Artikel 2

(1) Die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung im Jahre 1971 durchzuführende Nachprüfung entfällt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Jahr 1972 eine Nachprüfung anzuordnen, wenn neue Ergebnisse einer Nachprüfung zur Berichtigung der

Ergebnisse der Bodennutzungserhebung benötigt werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-

lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Viehzählungsgesetz.

Vom 18. Juni 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Am 3. Dezember jedes Jahres ist eine allgemeine Viehzählung, am 3. der Monate März, Juni und September sind Viehzwischenzählungen. Fällt der Tag auf einen Sonnabend, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag, fällt er auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird sie am folgenden Werktag durchgeführt.

(2) Die allgemeine Viehzählung erfaßt die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Federvieh und Bienenvölkern und alle zwei Jahre, zuerst 1957, ihr Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

(3) Bei den Zwischenzählungen werden die Bestände an Schweinen, bei der Zwischenzählung im Juni außerdem die Bestände an Rindvieh und Schafen erfaßt. Die Zwischenzählungen im März und September werden repräsentativ durchgeführt, die Zwischenzählung im Juni kann repräsentativ erfolgen.

(4) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in kreisfreien Städten und in Städten über 50 000 Einwohner findet die allgemeine Viehzählung nur alle zwei Jahre, zuerst 1957, statt, Zwischenzählungen fallen weg.

§ 2

Die Ergebnisse der Zählungen im Juni und Dezember werden alle zwei Jahre, zuerst 1956, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen an Rindvieh und Schweinen. Wenn die Zählung im Juni nicht repräsentativ durchgeführt worden ist, werden die Ergebnisse der Zählung im September nachgeprüft; diese Nachprüfung erstreckt sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen.

§ 3

Bei den Zählungen und Nachprüfungen werden die Bestände aller oder einzelner Tierarten nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck aufgegliedert.

§ 4

(1) Die Zählungen und Nachprüfungen erfassen die Bestände, die sich am Erhebungstag im unmittelbaren Besitz des Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzverhältnisses.

(2) Auskunftspflichtig ist der Viehhalter; ist er verhindert, so sind seine mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder und Betriebsangehörigen auskunftspflichtig.

§ 5

(1) Den Zählern ist das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten.

(2) Anordnungen der Veterinärbehörden, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die Zähler. Die Auskunftspflichtigen haben die Zähler auf bestehende Anordnungen hinzuweisen.

(3) Den Zählern stehen die mit der Prüfung der Ergebnisse beauftragten Personen gleich.

§ 6

Die Einzelangaben der Viehhalter und die Feststellungen bei der allgemeinen Viehzählung und bei der Zwischenzählung im Juni dürfen für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchenentschädigungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Stellen verwendet werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zuwider weigert, den Zählern oder Prüfern das Betreten der Ställe oder anderer Ortlichkeiten zu gestatten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1532) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 481) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 18. Juni 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes.

Vom 3. Dezember 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Die Ergebnisse der Zählungen im Juni und Dezember werden alle zwei Jahre, zuerst 1956, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen, bei der Zählung im Dezember auch an Rindvieh. Wenn die Zählung im Juni nicht repräsentativ durchgeführt worden ist, werden die Ergebnisse der Zählung im September nachgeprüft.“

2. Hinter § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Gesetz über eine Geflügelstatistik

Vom 29. März 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Brütereien und in Geflügelschlachtereien werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Erhebung in Brütereien erfaßt

1. monatlich
 - a) die Einlagen an Bruteiern zur Erzeugung von Legehennen und von Masthühnern,
 - b) die geschlüpften Geflügelküken;
2. jährlich im Monat März
das Fassungsvermögen der Brutanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes,
2. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 500 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes.

§ 3

(1) Die Erhebung in Geflügelschlachtereien erfaßt

1. monatlich
das geschlachtete Geflügel inländischer Herkunft;
2. jährlich im Monat März
die monatliche Schlachtkapazität im Zeitpunkt der Befragung.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 die Inhaber der Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat;
2. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Inhaber der Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 500 Tieren im Monat.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einstellung von Erhebungen, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, anzuordnen,
2. anzuordnen, daß die Erhebungen nach den §§ 2 und 3 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 6

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 7

§ 6 des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und

Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.“

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1967

**Der Bundespräsident
Lübke**

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt**

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl**

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Vom 24. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7860-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen beginnen in der Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1964/1965, in der Forstwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1963/64. Sie finden in der Landwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1970/71, in der Forstwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1969/70 in jedem zweiten Wirtschaftsjahr später in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt.

(2) Das Wirtschaftsjahr im Sinne dieses Gesetzes läuft in der Landwirtschaft von Juli bis Juni, in der Forstwirtschaft (Forstwirtschaftsjahr) von Oktober bis September. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres zur Anpassung an praktische Bedürfnisse abweichend festzulegen.

§ 2

(1) In landwirtschaftlichen Betrieben mit 2 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und in landwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 bis unter 2 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die für den Markt erzeugen, werden in den Erhebungsjahren vierteljährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt. Sie erfassen bei höchstens 65 000 Betrieben jeweils für einen Monat Angaben über

Kennzeichnung des Betriebs,

Betriebsinhaber und in seinem Haushalt lebende Familienangehörige sowie ihre Beschäftigung,

familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung.

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet abweichend von Satz 1 in jedem zweiten Erhebungsjahr nur eine Erhebung statt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 3

(1) In der Forstwirtschaft werden jeweils in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Forstwirtschaftsjahres Erhebungen für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr durchgeführt.

(2) In Körperschafts-, Gemeinschafts- und Privatforstbetrieben mit 50 und mehr Hektar Waldfläche werden die Erhebungen repräsentativ bei höchstens 3000 Betrieben durchgeführt. Sie erfassen Angaben über

Kennzeichnung des Betriebs,

Arbeitskräfte des Betriebs, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung.

Auskunftspflichtig sind die Inhaber forstwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Die für die Forstwirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die Landwirtschaftskammern melden für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Forstämter und staatlichen Forstbetriebe die Arbeitskräfte, ihre Stellung im Amt oder Betrieb und ihre Beschäftigung.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen abweichend von den §§ 1 bis 3 zu regeln, um die Erhebungen an statistische Vorhaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen, soweit dadurch nicht die Zahl der Erhebungen erhöht wird.

§ 5

Die Befugnis der Landesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die

Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

1969	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1969	Nr. 121
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 69	Verordnung über die Durchführung der Erhebungen der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71	2101
21. 11. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	2102
	Bundesgesetzbl. III 2330 8-2	
10. 11. 69	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	2110
	Bundesgesetzbl. III 1101-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	2111
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2111
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2112

Verordnung über die Durchführung der Erhebungen der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71

Vom 12. November 1969

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 409) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Anpassung an statistische Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften findet abweichend von den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71 nur eine Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft statt. Diese Erhebung wird für den Monat Juli 1970 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

J. 1111

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Oktober 1969

über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung

(69/400/EWG)

DÉR RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hat in der im November 1965 angenommenen Entschließung Nr. 3/1965 für die nächste der alle zehn Jahre stattfindenden Welt-Landwirtschaftszählungen den Zeitraum um 1970 empfohlen; dieser Empfehlung wollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nachkommen.

Diese Zählung sieht grundsätzlich vor, daß mittels einer Vollzählung auf unmittelbarem Wege Angaben über alle Betriebe beschafft werden; ein Teil der Ergebnisse dieser Zählung kann für gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn im Rahmen eines gemeinschaftlichen Programms der Bezugszeitraum und die Definitionen harmonisiert werden.

Die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ist für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik von großer Bedeutung; diese Entwicklung kann nur an Hand von objektiven und vergleichbaren Unterlagen beobachtet werden.

Auf die Zuverlässigkeit der Ergebnisse muß geachtet werden; die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um relative Stichprobenfehler zu ermitteln und Beobachtungsfehler zu beschränken und wenn möglich zu schätzen.

Die Gemeinschaft wird nach der im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgenden Auswertung der mit der Verordnung Nr. 70/66/EWG ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 35/67/EWG ⁽³⁾, angeordneten Grunderhebung über bestimmte Unterlagen verfügen, die sich allerdings nur auf einen bestimmten Zeitraum beziehen; das genannte gemeinschaftliche Programm, das vier bis fünf Jahre später durchgeführt wird, erlaubt es, Unterlagen über die Entwicklung einiger wichtiger, in der Grunderhebung festgestellter Merkmale zu erstellen.

Die durch die Zählung ermittelten Angaben, die das genannte Programm betreffen, sind der Kommission möglichst rasch zu übermitteln —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen im Rahmen der Empfehlung der FAO betreffend eine Welt-Landwirtschaftszählung eine Zählung der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe durch, die sich

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 27 vom 28. 3. 1968, S. 53.⁽²⁾ ABl. Nr. 112 vom 24. 6. 1966, S. 2065/66.⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 24. 2. 1967, S. 524/67.

auf ein Anbaujahr (Wirtschaftsjahr) bezieht, für das die Ernte 1970 oder 1971 herangezogen wird.

Artikel 2

Um den Erfordernissen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen, wird ein Teil der in die einzelstaatlichen Erhebungsbogen aufzunehmenden Fragen von den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des im Anhang A enthaltenen gemeinschaftlichen Programms festgelegt. Dieses Programm soll Vergleiche ermöglichen, damit die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe seit der mit der Verordnung Nr. 70/66/EWG angeordneten Grunderhebung festgestellt werden kann.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten führen das in Artikel 2 genannte gemeinschaftliche Programm durch und übermitteln der Kommission die Ergebnisse nach Maßgabe des Artikels 6.

Artikel 4

Führt ein Mitgliedstaat die Zählung im Stichprobenverfahren durch, so gibt er den relativen Stichprobenfehler an, indem er die Ergebnisse nach Fehlerklassen kennzeichnet; die Grenze einer Klasse liegt zwischen 0 v.H. und 5 v.H., die Grenze einer anderen Klasse bei etwa 30 v.H.

Artikel 5

Erhebungsbezirke im Sinne dieser Richtlinie sind die in Anhang II der Verordnung Nr. 70/66/EWG aufgeführten Erhebungsbezirke, und zwar in der Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse gemäß Artikel 3 in einer von ihnen zu wählenden einheitlichen Form, und zwar entweder in Form von statistischen Tabellen oder von Lochkarten oder von Magnetbändern.

Angaben, die es ermöglichen würden, Betriebe zu identifizieren, und die somit das statistische Geheimnis in Frage stellen würden, sind der Kommission jedoch nicht zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung erfolgt binnen kürzester Frist nach Abschluß der Erhebung in den Betrieben.

(3) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission erforderlichenfalls alle Auskünfte, die diese von ihnen in bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben, die Gegenstand dieser Richtlinie ist, erbittet.

Artikel 7

Die Angaben, welche die Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Zählung sammeln — mit Ausnahme der im Stichprobenverfahren beschafften Angaben —, werden von diesen, soweit dies technisch möglich ist, bis zur nächsten allgemeinen Zählung im Rahmen der FAO oder auf Gemeinschaftsebene nach Gemeinden geordnet aufbewahrt.

Für den Fall, daß die Kommission regionale Untersuchungen durchführt, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, der Kommission erforderlichenfalls und soweit möglich diese nach anderen wirtschaftlichen oder verwaltungsmäßigen Einheiten als den Erhebungsbezirken geordneten, nicht aufbereiteten Angaben zu übermitteln. Die Mitteilung dieser Angaben erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission; Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

ANHANG A

Gemeinschaftliches Programm von statistischen Tabellen

I. Angaben zu den Definitionen in den Tabellen:

- (a) Definitionen ⁽¹⁾, festgelegt in der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1966 ⁽²⁾,
- (b) andere gemeinschaftliche Definitionen, aufgeführt in Anhang B ⁽¹⁾.

II. Gliederung nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in ha, bestimmt für die Vorspalte in den Tabellen des vorliegenden Programms ⁽³⁾, sofern keine anderen Merkmale in der Vorspalte aufgeführt sind:

0	
> 0 bis unter 1 ⁽⁴⁾	
1 bis unter 2	
2 bis unter 5	
5 bis unter 10	
10 bis unter 20	
20 bis unter 30	
30 bis unter 50	
50 und mehr ⁽⁴⁾	
<hr/>	
Insgesamt	
<hr/>	
1 ha und mehr	

⁽¹⁾ Die in den nachstehenden Tabellen verwendeten Definitionen werden durch die Buchstaben (a) und (b) bezeichnet.

⁽²⁾ ABl. Nr. 206 vom 12. 11. 1966, S. 3517/66.

⁽³⁾ Das Programm wird durchgeführt auf der Ebene der Erhebungsbezirke gemäß Artikel 5.

⁽⁴⁾ Betriebe von weniger als 1 ha werden nur dann berücksichtigt, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

⁽⁴⁾ Für die Zusammenfassung der Erhebungsbezirke auf der Ebene der Regionen (Bundesländer in Deutschland) und eines Mitgliedstaats wird diese Klasse aufgeteilt in: 50 bis unter 100 ha und 100 ha und mehr.

TABELLE 1

	Betriebe mit LF			Betriebe mit ... v.H. der LF in Eigentum					
	insgesamt	ha LF in		0	> 0 bis < 25	25 bis < 50	50 bis < 75	75 bis < 100	100
		Eigentum	Pacht						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
(a)									

TABELLE 2

Großenklassen nach der Gesamtfläche der Betriebe von ... bis unter ... ha	Betriebe insgesamt		Betriebe nach Klassen der ... Fläche (1) in ha																
	Betr.	Gesamtfläche ha	0	> 0 — < 1		1 — < 2		2 — < 5		5 — < 10		10 — < 20		20 — < 50		50 — < 100		100 und mehr	
			Betr.	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
unter 1																			
1 — 2																			
2 — 5																			
5 — 10																			
10 — 20																			
20 — 50																			
50 — 100																			
100 und mehr																			
Insgesamt																			

(1) Diese Tabelle gilt für folgende Flächenarten:
 — landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), } (a)
 — Waldfläche.

TABELLE 3

	Betriebe mit Getreidefläche		Betriebe nach Klassen der Getreidefläche in ha																					
			> 0 - < 1		1 - < 2		2 - < 3		3 - < 5		5 - < 10		10 - < 15		15 - < 20		20 - < 30		30 - < 50		50 - < 80		80 und mehr	
	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	(a)																							
Insgesamt																								
darunter: Betriebe mit Verwendung von Mäh-dreschern	(a)																							

TABELLE 4

	Betriebe mit Zuckerrübenfläche		Betriebe nach Klassen der Zuckerrübenfläche in ha																			
			> 0 - < 1		1 - < 2		2 - < 3		3 - < 5		5 - < 10		10 - < 15		15 - < 20		20 - < 30		30 und mehr (1)			
	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
	(a)																					
Insgesamt																						
darunter: Betriebe mit Verwendung von Maschinen für die vollmechanisierte Zuckerrübenenernte	(b)																					
(1) Für die Zusammenfassung der Erhebungsbezirke auf der Ebene eines Mitgliedstaats wird diese Klasse aufgeteilt in: 30 bis unter 50 ha und 50 ha und mehr.																						

TABELLE 5

	Betriebe mit Kartoffelfläche		Betriebe nach Klassen der Kartoffelfläche in ha																	
			> 0 — < 1		1 — < 2		2 — < 3		3 — < 5		5 — < 10		10 — < 15		15 — < 20		20 — < 30		30 und mehr ⁽¹⁾	
	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	(a)																			
Insgesamt																				
darunter: Betriebe mit Verwendung von Maschinen für die vollmechanisierte Kartoffelernte	(b)																			
⁽¹⁾ Für die Zusammenfassung der Erhebungsbezirke auf der Ebene eines Mitgliedstaats wird diese Klasse aufgeteilt in: 30 bis unter 50 ha und 50 ha und mehr.																				

TABELLE 6

	Betriebe mit																					
	Ackerland		Weizen		Körnermais		Reis		Hülsenfrüchten		Gemüse, Melonen, Erdbeeren	Blumen und Zierpflanzen	Handelsgewächsen	Futterhackfrüchten	Grünfütter auf dem Ackerland		Dauerkulturen		Dauerwiesen und -weiden, Almen			
	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	Betr.	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
	(a)										(b)					(a)						

TABELLE 7

Betriebe mit fläche ⁽¹⁾		Betriebe nach Klassen der fläche ⁽¹⁾ in ha																			
		> 0 — < 1		1 — < 2		2 — < 3		3 — < 5		5 — < 7		7 — < 10		10 — < 20		20 — < 30		30 — < 50		50 und mehr	
		Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha	Betr.	ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
(a)																					

⁽¹⁾ Diese Tabelle gilt für folgende Kulturen:
 — Obstanlagen (b).
 — Rebanlagen (a).

TABELLE 8

Betriebe mit									
Einhufern		Rindern und/ oder Büffeln		Schafen		Ziegen ⁽¹⁾		Schweinen	
Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(a)									

⁽¹⁾ Diese Spalte gilt für Belgien, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande nur fakultativ.

TABELLE 9

Betriebe mit fläche ⁽¹⁾		Betriebe nach der Zahl der ⁽¹⁾																			
		1—2		3—9		10—14		15—19		20—29		30—39		40—49		50—59		60—99		100 und mehr	
		Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
(a)																					

⁽¹⁾ Diese Tabelle ist gültig für:
 — Rinder insgesamt
 — Milchkühe
 — andere Kühe } (a)

TABELLE 10

		Betriebe mit Rindern											
		unter 1 Jahr		von 1 bis unter 2 Jahren				von 2 Jahren und älter					
				männliche		weibliche		Färsen		Milchkühe		sonstige	
		Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(a)													

TABELLE 11

		Betriebe nach der Zahl der Zuchtsauen von 50 kg und mehr												
		Betriebe mit Zuchtsauen von 50 kg und mehr												
				1	2—4		5—9		10—19		20—49		50 und mehr	
					Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
(b)														

TABELLE 12

		Betriebe nach der Zahl der Schweine von 20 kg und mehr ⁽¹⁾													
		Betriebe mit Schweinen von 20 kg und mehr ⁽¹⁾													
				1—2		3—9		10—49		50—199		200—399		400 und mehr	
				Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
(a)															

⁽¹⁾ Ausgenommen Zuchtsauen von 50 kg und mehr.

TABELLE 13

	Betriebe mit mit Legehennen		Betriebe nach der Zahl der Legehennen													
			> 0 — unter 100		100—500		500—1 000		1 000—3 000		3 000—5 000		5 000—10 000		10 000 und mehr	
	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
(b)																

TABELLE 14

	Betriebe mit Mast- hähnchen und -hühnchen		Betriebe nach der Zahl der Masthähnchen und -hühnchen																			
			> 0 — unter 100		100 — 500		500 — 1 000		1 000 — 3 000		3 000 — 5 000		5 000 — 10 000		10 000 — 25 000		25 000 — 50 000		50 000 — 100 000		100 000 und mehr	
	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
(a)																						

TABELLE 15

	Zahl der Betriebe mit Verwendung von						
	Schleppern	Einachs- schleppern, Motorfräsen, -hacken, -mähern	Mähdreschern	Maschinen für die vollmechanisierte Zuckerrüben- ernte	Maschinen für die vollmechanisierte Kartoffelernte	Feldhäckslern (a) und Sammelpresen (b)	Melk- maschinen- anlagen
	1	2	3	4	5	6	7
(a)		(b)			(a)		

TABELLE 16

Betriebe mit Verwendung von ... im Alleinbesitz der Betriebe														
Schleppern		Einachs- schleppern, Motorfräsen, -hacken, -mähern		Mähreschern		Maschinen für die vollmechanisierte Zuckerrüben- ernte		Maschinen für die vollmechanisierte Kartoffelernte		Feldhäckseln (a) und Sammelpressen (b)		Körner- trocknungs- anlagen		
Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
(a)						(b)				(a)				

TABELLE 17

Betriebe mit Verwendung von Schleppern im Alleinbesitz der Betriebe						Betriebe nach der Zahl der verwendeten Schlepper im Alleinbesitz der Betriebe				
Betriebe	Schlepper nach Leistungsklassen in PS					1	2	3	4 und mehr	
	bis 24	25 bis 34	35 bis 50	51 und mehr	insgesamt				Betriebe	Schlepper
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
(a)										

TABELLE 18

Betriebe mit Verwendung von		
Gewächshäusern		sonstigen Unterglasanlagen
Betriebe	Grundfläche ha	Betriebe
1	2	3
(a)		

TABELLE 19

	Zahl der Arbeitskräfte ⁽¹⁾								Arbeitszeit ⁽¹⁾ der unregelmäßig (a) (gelegentlich) beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte	
	Teilbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von						Vollbeschäftigte ⁽²⁾		insgesamt	der männlichen Arbeitskräfte
	Unter 25 % ⁽³⁾		25 — < 50 % ⁽³⁾		50 — < 100 % ⁽³⁾					
	insgesamt	Männer	insgesamt	Männer	insgesamt	Männer	insgesamt	Männer	insgesamt	der männlichen Arbeitskräfte
1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	

⁽¹⁾ Diese Tabelle gilt für folgende Kategorien von Arbeitskräften:

- Betriebsinhaber (a),
- Familienangehörige des Betriebsinhabers,
- regelmäßig (a) (nicht gelegentlich) beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte.

⁽²⁾ Alle Personen, die jährlich mindestens 2 200 Arbeitsstunden für den Betrieb aufwenden.

⁽³⁾ Der jährlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Person.

⁽¹⁾ Ausgedrückt in Einheiten, die in den Mitgliedstaaten üblich sind.

TABELLE 20

Zahl der vollbeschäftigten Familienarbeitskräfte und familienfremden Arbeitskräfte ⁽¹⁾	Betriebe nach der Zahl der vollbeschäftigten Familienarbeitskräfte ⁽¹⁾					
	0	1	2	3	4 und mehr	insgesamt
	1	2	3	4	5	6
0						
1						
2						
3						
4-6						
7 und mehr						
Insgesamt						

⁽¹⁾ Alle Personen, die jährlich mindestens 2 200 Arbeitsstunden für den Betrieb aufwenden.

TABELLE 21

Kategorien von Arbeitskräften	Personen insgesamt	Personen nach Altersklassen in Jahren						
		14 (*)	15—19	20—34	35—44	45—54	55—64	65 und älter
	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebsinhaber (a) darunter: Männer Familienangehörige des Betriebsinhabers darunter: Männer Regelmäßig (a) (nicht gelegentlich) beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte darunter: Männer								
Familienarbeitskräfte (Betriebsinhaber (a) und ihre Familienangehörigen) und regelmäßig (a) (nicht gelegentlich) beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: — Teilbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von: < 25 % 25 — < 50 % 50 — < 100 % } (*) — Vollbeschäftigte (†)								

(*) Der jährlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Arbeitskraft.
 (†) Alle Personen, die jährlich mindestens 2 200 Arbeitsstunden für den Betrieb aufwenden.
 (‡) Diese Spalte gilt nicht für Belgien und die Niederlande.

TABELLE 22

	Zahl der Betriebe					
	unter der Verantwortung einer natürlichen Person		mit Buchführung	mit mittlerer oder höherer landwirtschaftlicher Schulbildung des Betriebsleiters	nach der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers	
	insgesamt	in denen der Inhaber zugleich Betriebsleiter ist			ohne außerbetriebliche Erwerbstätigkeit	mit überwiegender außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit
	1	2	3	4	5	6
	(a)		(b)	(a)		

TABELLE 23

	Betriebe nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung					
					
	Anzahl					

ANHANG B

Andere gemeinschaftliche Definitionen

1. Tabelle 4 (letzte Zeile):

Tabelle 15 (Spalte 4):

Tabelle 16 (Spalten 7 und 8):

Maschinen für die vollmechanisierte Zuckerrübenerte

Selbstfahrende, schleppergezogene oder auf Schleppern aufgebaute Maschinen, die Zuckerrüben köpfen, roden, in Reihen ablegen bzw. sie in Behältern sammeln und/oder die Blätter zerschlagen oder in Quer- oder Längsschwaden ablegen.

Die Ernte kann von einer einzigen oder von mehreren (ihrer Funktion nach unterschiedlichen) Maschinen durchgeführt werden.

2. Tabelle 5 (letzte Zeile):

Tabelle 15 (Spalte 5):

Tabelle 16 (Spalten 9 und 10):

Maschinen für die vollmechanisierte Kartoffelernte

Selbstfahrende, schleppergezogene oder auf Schleppern aufgebaute Maschinen, die Kartoffelknollen roden, vom Kraut trennen, in Reihen ablegen, aufsammeln und/oder sie in Kleinbehälter (Säcke, Kisten) oder Großbehälter (Bunker) oder auf Wagen befördern.

Die Ernte kann von einer einzigen oder von mehreren (ihrer Funktion nach unterschiedlichen) Maschinen durchgeführt werden.

3. Tabelle 6 (Spalten 15 und 16):

Unter *Futterhackfrüchten* werden verstanden:

- Futterrüben,
- Topinambur,
- Futterkohl und Markstammkohl,
- Kohlrüben,
- Wasserrüben (weiße Rüben),
- Futtermöhren,
- andere Futterhackfrüchte.

4. Tabelle 7 (Spalten 1 bis 22):

Unter *Obstanlagen* versteht man Anpflanzungen der in Anhang II der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1966 ⁽¹⁾ unter G/01 aufgeführten Obstbäume;

Edelkastanien und Pinien sind ausgeschlossen.

5. Tabelle 11 (Spalten 1 bis 13):

Zuchtsauen von 50 kg und mehr

- gedeckte Sauen (einschließlich der zum ersten Mal gedeckten Sauen);
- andere Sauen (einschließlich der noch nicht gedeckten Jungsaunen).

⁽¹⁾ ABl. Nr. 206 vom 12. 11. 1966, S. 3517/66.

6. Tabelle 13:

Legehennen im Alter von mehr als fünf oder sechs Monaten.

7. Tabelle 15 (Spalte 6):

Tabelle 16 (Spalten 11 und 12):

Sammelpressen

Selbstfahrende, schleppergezogene oder auf Schleppern aufgebaute Maschinen, die in Schwaden liegendes halbtrockenes oder trockenes Halmgut (z.B. Heu, Mähdruschstroh) in einem Arbeitsgang aufsammeln und es mit Draht oder Bindegarn zu Ballen pressen (Niederdruckpressen, Hochdruckpressen).

8. Tabelle 22 (Spalte 3):

Unter *Buchführung* ist jede systematische und regelmäßige Eintragung der Ausgaben und Einnahmen zu verstehen, aus der bei Rechnungsabschluß das Einkommen des Betriebs ermittelt wird.

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juli 1971

über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(71/286/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und durch die Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse übertragen worden sind, genaue Angaben über das Produktionspotential bestimmter Baumobstanlagen in der Gemeinschaft und über mittelfristige Vorausschätzungen der Erzeugung und des Marktangebots.

Erhebungen über die Baumobstanlagen werden zur Zeit nur in einigen Mitgliedstaaten durchgeführt ; diese Erhebungen gestatten keine genaue, einheitliche und zeitlich harmonisierte Beobachtung der Erzeugung und des Marktangebots an Obst ; eine mittelfristige Vorausschätzung der Erzeugung und des Marktangebots wird zur Zeit nur von einigen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit, nach denselben Kriterien und mit vergleichbarer Genauigkeit Erhebungen über den Obstbaumbestand für die einzelnen Obstarten vorzunehmen ; da neu angepflanzte Obstbäume erst nach einigen Jahren in den vollen Ertrag gelangen, ist es angebracht, diese Erhebungen alle fünf Jahre zu wiederholen ; auf diese Weise können zuverlässige Daten über das Produktionspotential unter Berücksichtigung der noch nicht im Ertrag stehenden Obstbäume gewonnen werden.

Es empfiehlt sich, die Erhebungen grundsätzlich auf die Obstbaubetriebe zu beschränken, die mindestens 15 a Obstanbaufläche mit Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Apfelsinenbäumen zum Zwecke des Verkaufs von Obst bewirtschaften ; Betriebe mit einer Obstanbaufläche unter 15 a können vernachlässigt werden, da sie nur in geringem Umfang das Marktangebot beeinflussen.

Dabei sind in allen Mitgliedstaaten einheitlich bei jeder Obstart die wichtigsten Sorten zu erheben, wobei eine möglichst umfassende Unterteilung nach Sorten anzustreben ist.

Da die Erhebungsergebnisse zur jährlichen Berechnung des jeweiligen Produktionspotentials dienen sollen, sind auch Angaben über Alter der Bäume, Pflanzdichte und gegebenenfalls über Bewässerung bzw. Beregnung erforderlich ; die Erhebungsergebnisse sind der Kommission möglichst rasch mitzuteilen.

Einem Mitgliedstaat, der unmittelbar vor Inkrafttreten der Richtlinie Erhebungen über Obstanlagen durchgeführt oder vorbereitet hat, sollte die Möglichkeit belassen werden, die Ergebnisse dieser Erhebung zu verwenden, falls sie den wesentlichen Gemeinschaftskriterien entsprechen und damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können.

Für die mittelfristigen Vorausschätzungen ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten alljährlich den Umfang der gerodeten Obstanbauflächen schätzen und der Kommission mitteilen ; es ist außerdem erforderlich, der Kommission alljährlich Angaben über die Neupflanzungen von Obstbäumen der obengenannten Arten zu übermitteln.

Es empfiehlt sich, in den Mitgliedstaaten, in denen seit der letzten Erhebung der Baumobstanlagen Rodungen ungewöhnlich großen Ausmaßes ermittelt wurden, den Umfang dieser Rodungen durch besondere Erhebungen genauer festzustellen und die Ergebnisse der Kommission mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, die Zahlenangaben zu berücksichtigen, die bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft⁽²⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2476/70⁽³⁾ anfallen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission Berichte unterbreitet, an Hand derer der Rat prüfen kann, inwieweit sich mit den vorgenommenen Erhebungen und Schätzungen die Ziele dieser Richtlinie erreichen lassen ; die Kommission schlägt gegebenenfalls eine Annäherung der Methoden vor.

(1) ABL Nr. C 11 vom 5. 2. 1971, S. 32.

(2) ABL Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.

(3) ABL Nr. L 266 vom 9. 12. 1970, S. 2.

Damit eine möglichst wirksame Koordinierung gewährleistet wird, sollen alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie in Konsultationen und ständiger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten behandelt werden.

Es ist erforderlich, die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für die Ausgaben festzulegen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen ersten Erhebung entstehen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen im Jahre 1972, danach alle fünf Jahre im Frühjahr, Erhebungen über die Baumobstanlagen in ihrem Hoheitsgebiet durch, die der Erzeugung von Tafeläpfeln, Tafelbirnen, Pfirsichen und Apfelsinen dienen.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 betrifft alle Betriebe mit einer Obstanbaufläche von mindestens 15 a, sofern darauf Obstbäume der in Absatz 1 genannten Arten angepflanzt sind und das darauf erzeugte Obst vollständig oder überwiegend für den Verkauf bestimmt ist.

Die Erhebung erstreckt sich auf Reinkulturen und Mischkulturen, d. h. Pflanzungen von Obstbäumen mehrerer der in Absatz 1 genannten Arten oder Pflanzungen, auf denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Arten zusammen mit anderen Obstbäumen angebaut werden.

Sie erstreckt sich außerdem auf Flächen, die neben der Erzeugung von Obst auch der Erzeugung von anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, soweit Obstbäume der in Absatz 1 genannten Arten die Hauptkultur auf den betroffenen Flächen bilden.

(3) Die Erhebung kann als Vollzählung oder als Stichprobenzählung mit Zufallsauswahl durchgeführt werden.

(4) Ein Mitgliedstaat, der während der beiden letzten Jahre vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in seinem Hoheitsgebiet Erhebungen über die Obstanlagen durchgeführt oder materiell vorbereitet hat, kann die Ergebnisse dieser Erhebung verwenden, falls sie den in dieser Richtlinie angestrebten Zielen und den darin festgelegten wesentlichen Gemeinschaftskriterien entsprechen. Bei den folgenden Erhebungen muß dieser Mitgliedstaat jedoch die gemeinschaftlichen Kriterien und den gemeinschaftlichen Erhebungszeitpunkt einhalten.

Artikel 2

(1) Bei den Erhebungen nach Artikel 1 sind für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten die nachstehenden Merkmale zu ermitteln.

Diese Erhebungen sind so anzulegen, daß die Ergebnisse in unterschiedlicher Kombination der genannten Merkmale dargestellt werden können.

A. Obstsorte

Für jede Obstart sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung so viele Sorten anzuweisen, daß je Mitgliedstaat mindestens 80 v. H. der Gesamtanbaufläche der betreffenden Obstart nach Sorten getrennt aufgenommen werden, in jedem Fall aber alle Sorten, die 3 v. H. oder mehr der Gesamtanbaufläche der betreffenden Obstart ausmachen.

Bei den Pfirsichen brauchen Belgien, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande eine Unterscheidung nach Sorten nicht vorzunehmen. Die Apfelsinen sind nur in Frankreich und in Italien zu erheben, in Frankreich ohne Unterscheidung nach Sorten.

B. Alter der Bäume

Das Alter der Bäume muß vom Zeitpunkt ihrer Einpflanzung in der Obstanlage an gerechnet werden. Die Pflanzsaison vom Herbst bis zum Frühjahr gilt als ein einheitlicher Zeitraum. Im Falle von Umveredelungen ist der Zeitpunkt der Umveredelung maßgebend.

Dabei sind folgende Altersklassen vorzusehen:

weniger als 1 Jahr	5 — 9 Jahre
1 Jahr	10 — 14 Jahre
2 Jahre	15 — 24 Jahre
3 Jahre	25 Jahre und älter
4 Jahre	

C. Nettoanbaufläche, Baumzahl und Pflanzdichte

Die Erheber oder die Dienststellen, die den Erhebungsbogen auswerten, ermitteln die Klasse der Pflanzdichte auf der Grundlage von Nettoanbaufläche und Baumzahl nach folgender Einteilung:

a) Äpfel, Birnen, Pfirsiche:

- weniger als 400 Bäume je ha
- 400 bis 799 Bäume je ha
- 800 bis 1599 Bäume je ha
- 1600 Bäume und mehr je ha

b) Apfelsinen:

- weniger als 250 Bäume je ha
- 250 bis 499 Bäume je ha
- 500 bis 999 Bäume je ha
- 1 000 Bäume und mehr je ha

Die Pflanzdichte kann auch direkt erhoben werden.

D. Bewässerung und Beregnung

Falls eine regelmäßige Bewässerung oder Beregnung vorgenommen wird, ist die betreffende Obstanbaufläche anzugeben; dabei ist zwischen Beregnung und anderen Arten der Bewässerung zu unterscheiden.

(2) Falls die Mitgliedstaaten bei den Obstanbauflächen gemäß Artikel 1 Absatz 1 weitere, den Zielen dieser Richtlinie entsprechende Merkmale, beispielsweise Unterlagen, Baumformen und Stammhöhe, erheben lassen, sind die Ergebnisse ebenfalls der Kommission mitzuteilen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Einschränkung des Beobachtungsfehlers und zur Schätzung der Beobachtungsfehler für die Gesamtfläche jeder Obstart.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Stichprobenfehler in den Ergebnissen der Stichprobenerhebungen für die Gesamtfläche jeder Obstart die Größenordnung von 3 v. H. nicht überschreiten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der Erhebungen in der in Artikel 2 aufgeführten Unterteilung möglichst bald, jedoch spätestens acht Monate nach Durchführung der Erhebung und für die erste Erhebung auf jeden Fall vor dem 1. September 1973 mit.

(2) Die Ergebnisse gemäß Absatz 1 sind nach Produktionszonen vorzulegen.

Falls die Mitgliedstaaten die Erhebungsdaten nicht nach Produktionszonen aufbereiten können, sind die Ergebnisse für die im Anhang aufgeführten Gebiete vorzulegen.

(3) Die in Artikel 3 genannten Beobachtungsfehler und Stichprobenfehler sind spätestens zehn Monate nach Durchführung der Erhebung mitzuteilen.

Artikel 5

(1) Ab 1973 schätzen die Mitgliedstaaten alljährlich die in ihrem Hoheitsgebiet während der letzten Saison durchgeführten Rodungen von Anbauflächen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten und teilen die Ergebnisse bis spätestens 31. Juli der Kommission mit.

Falls Erhebungen über den Umfang der Rodungen durchgeführt werden, sind die Ergebnisse bis spätestens 31. August der Kommission zu übermitteln.

(2) Falls in einem Mitgliedstaat Rodungen gemäß Absatz 1 in ungewöhnlich großem Ausmaß stattgefunden haben und genaue Angaben hierüber nicht vorliegen, führt der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag der Kommission und in Zusammenarbeit mit der Kommission im Frühjahr des darauffolgenden Jahres Erhebungen über das Ausmaß der Rodungen durch, die in seinem Hoheitsgebiet seit der letzten Erhebung der Baumobstanlagen gemäß Artikel 1 Absatz 1 durchgeführt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von acht Monaten die Ergebnisse dieser Erhebung mit. Diese Bestimmung ist in den nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Erhebungsjahren sowie in dem Jahr davor und dem Jahr danach nicht anwendbar.

(3) Die Zahlenangaben, die bei den zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 getroffenen Maßnahmen in bezug auf das Roden von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen anfallen, sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Ab 1973 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich bis spätestens 31. Dezember Angaben über die während der abgelaufenen Saison in ihrem Hoheitsgebiet erfolgten Anpflanzungen von Obstbäumen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Arten. Bei den Angaben ist möglichst nach Sorten zu unterscheiden.

Artikel 7

Die Kommission untersucht im Rahmen von Konsultationen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten:

- a) die entsprechend dieser Richtlinie mitgeteilten Ergebnisse;
- b) die technischen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Mitteilungen ergeben;
- c) die Bedeutung der Ergebnisse der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Mitteilungen.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Januar 1975 einen Bericht über die Erfahrungen mit der ersten Erhebung sowie ab 1. Januar 1976 jährliche Berichte hinsichtlich der Artikel 5 und 6 vor. Die Kommission unterbreitet dem Rat gegebenenfalls Vorschläge für eine Angleichung der in den Mitglied-

staaten angewendeten Methoden. Der Rat entscheidet über diese Vorschläge nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 1 genannte erste Erhebung ist eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾.

(2) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten ihre für eine Finanzierung durch den EAGFL in Betracht kommenden Ausgaben für die in Artikel 1 genannte erste Erhebung, und zwar bis zu folgenden Höchstbeträgen:

Rechnungseinheiten

Deutschland	42 000
Belgien	15 000
Frankreich	196 000
Italien	420 000
Luxemburg	300
Niederlande	35 000

Den Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Stichprobenerhebungen durchführen, werden jedoch

im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages die Kosten nach einem Pauschalsatz von 7 Rechnungseinheiten je Hektar der in der Erhebung tatsächlich einbezogenen Obstanbaufläche erstattet.

(3) Die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, anzulastenden voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme belaufen sich auf 708 300 Rechnungseinheiten. Dieser Betrag wird in den Haushaltsplan für das Jahr 1973 eingesetzt.

(4) Die von den Mitgliedstaaten zu stellenden Anträge auf Erstattung sind der Kommission vor dem 1. September 1973 vorzulegen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Teil II: Erhebungsunterlagen zur LZ 1971

Statistisches Bundesamt
6200 Wiesbaden
Postfach 828

Landwirtschaftszählung 1971

Grunderhebung
in der Land- und Forstwirtschaft
- zugleich Bodennutzungserhebung 1971 -

Vordruck **A**
Kenn-Nr. des Betriebes:
nicht vom Betriebsinhaber einzutragen

2	3	4	5	6	7	

Landkreis - kreisfr. Stadt:

Gemeinde:

Ortsteil:

Stempel des Betriebes (sofern vorhanden)

Betriebsinhaber *)		Name und Postanschrift bitte in Blockschrift eintragen									
Familienname											
Vorname											
Betriebsort											
	Postleitzahl										
Straße										Nr.	

*) Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird (ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse)

Rechtsgrundlagen

- Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I S. 1852),
- Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. 6. 1964 (BGBl. I S. 405) mit Änderungsgesetz vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I S. 1876),
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1314).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen.

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen **ohne Nennung des Namens** des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu **steuerlichen** Zwecken ist **ausgeschlossen**.

I. Rechtsform des Betriebes

	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>
Ist der Betriebsinhaber:	
a) Einzelperson, Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft oder dgl. Personengemeinschaft?	<input type="checkbox"/> 1
b) Gebietskörperschaft?	
- Bund	<input type="checkbox"/> 2
- Bundesland	<input type="checkbox"/> 3
- Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks- Kreis- oder Gemeindeverband	<input type="checkbox"/> 4
c) Kirche, kirchl. Anstalt und dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts?	<input type="checkbox"/> 5
d) eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Anstalt oder Stiftung des privaten Rechts (einschl. Genossenschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil)?	<input type="checkbox"/> 6

*) Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von Kälbern verbraucht wird

II. Viehhaltung

Viehbestand des Betriebes am Tage der Befragung

Anzugeben ist das Vieh, das sich in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befindet (einschl. in Pension aufgenommenes Vieh)

		K A O	
	Anzahl	Code	
Pferde			
1	Arbeitspferde		01
2	Andere Pferde einschl. Fohlen und Ponys		02
Rinder			
3	Kälber unter 3 Monate alt		03
Jungvieh:			
4	3 Monate bis unter 1 Jahr alt		04
1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:			
5	- männlich		05
6	- weiblich		06
2 Jahre alte und ältere Tiere:			
7	Färsen, Kalbinnen, Sterken		07
8	Kühe zur Milchgewinnung (ohne Ammen- u. Mutterkühe *)		08
9	Ammen- und Mutterkühe *)		09
10	Mast- und Schlachtkühe		10
11	Alle anderen Rinder (Mastochsen und -bullen, Zuchtbullen, Zugochsen und -stiere)		11
12	Rinder insgesamt (Summe Nrn. 3 bis 11)		12
13	Schafe jeden Alters		13
Schweine			
14	Zuchtsauen und zur Zucht bestimmte Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht		14
15	Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht		15
16	Alle anderen Schweine mit 20 kg und mehr Lebendgewicht		16
17	Schweine insgesamt (Summe Nrn. 14 bis 16)		17
Geflügel			
18	Legehennen 1/2 Jahr und älter		18
19	Zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken (ohne Eintagsküken) und Junghennen unter 1/2 Jahr alt		19
20	Masthähnchen und -hühnchen, einschl. der hierfür bestimmten Küken (ohne Eintagsküken)		20
21	Gänse, Enten, Truthühner, einschl. deren Küken (ohne Eintagsküken)		21
Pensionsrinder am Tage der Befragung			
22	Wieviel von den bei Nrn. 3 bis 11 angegebenen Rindern sind in Pension aufgenommen?		22
23	Wieviel eigene Rinder sind in Pension weggegeben?		23

III. Bodennutzung 1971

KA O

Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau

Nur Hauptnutzung, keine Zwischenfruchte

	Hektar	Ar	Code
Getreide			
24 Winterweizen einschl. Spelz			24
25 Sommerweizen			25
26 Winterroggen			26
27 Sommerroggen			27
28 Wintergerste			28
29 Sommergerste			29
30 Hafer			30
31 Wintermenggetreide (versch. Getreidearten in gem. Anbau)			31
32 Sommermenggetreide (versch. Getreidearten in gem. Anbau)			32
33 Körnermais (Grün- u. Silomais sind bei Nr. 59 anzugeben)			33
Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung			
34 Speiseerbsen und Speisebohnen (zum Ausstreifen), nicht Frischerbsen, Buschbohnen			34
35 Ackerbohnen (zum Ausstreifen)			35
36 Alle anderen Hülsenfrüchte - auch im Gemisch mit Getreide - Hirse, Buchweizen (zum Ausstreifen)			36
Hackfrüchte			
37 Frühkartoffeln			37
38 Spätkartoffeln, einschl. mittelfrühe u. mittelspäte			38
39 Zuckerrüben (ohne Samenbau)			39
40 Runkelrüben (ohne Samenbau)			40
41 Kohlrüben (ohne Samenbau)			41
42 Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenbau (z. B. Futtermöhren, Futterkohl, Marktstammkohl, Topinambur, nicht Kopfkohl)			42
Gemüse, Spargel, Erdbeeren und andere Gartengewächse (ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten)			
43 Gemüse (ohne Samenbau), Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landw. Kulturen (z. d. Getreide, Kartoffeln) - Wechsel mit Gartengewächsen (z. B. Gemüse, Erdbeeren, Blumen)			43
44 im Freiland			44
45 unter Glas			45
46 Blumen und Zierpflanzen, einschl. Stauden und Jungpflanzen (ohne Samenbau) im Freiland			46
47 unter Glas			47
48 Gartenbausamerbren (z. B. Gemüse- u. Blumensamen), Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas			48
Handelsgewächse			
49 Winterraps (zum Ausstreifen)			49
50 Sommerraps, Winter- u. Sommerrüben (zum Ausstreifen)			50
51 Hopfen			51
52 Tabak			52
53 Ruben und Gräser zur Samengewinnung			53
54 Alle anderen Handelsgewächse (Mohn, Kornseident, Flachs, Hanf, Zichorien, Heil- und Gewürzpflanzen usw.)			54
Futterpflanzen u. sonst. genutzte Ackerfläche			
55 Klee, Klee gras, auch im Gemisch mit Luzerne (einschl. Kleebrüche)			55
56 Luzerne			56
57 Ackerwiese (Gras auf dem Ackerland zum Abmähen)			57
58 Ackerweide (Gras auf dem Ackerland zum Abweiden)			58
59 Grünmais, Silomais			59
60 Alle anderen Futterpflanzen zur Grünfütter-, Gärfutter- oder Heugewinnung (z. B. Serradella, Esparselte, Wicken und Sublupinen)			60
61 Zum Unterpflügen als Grundungung bestimmte Hauptfruchte (nicht Zwischenfruchte) und Schwarzbrüche (nicht Kleebrüche)			61
62 Ackerland insgesamt (Summe Nrn. 24 bis 61)			62

Hauptnutzungs- und Kulturarten

nach den Angaben bei der Bodennutzungs-vorerhebung zu beantworten

	Hektar	Ar	Code
Ackerland (übertrag Nr. 62), ohne nichtbewirtschaftete Ackerfläche; diese ist bei Nr. 74 anzugeben			63
63 Haus- und Nutzgarten (ohne Ziergarten)			64
64 Obstanlagen (ohne Erdbeeren)			65
65 Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgarten für den Eigenbedarf)			66
Dauergrünland (ohne Flächen, die nicht mehr abgemäht oder abgeweidet werden; diese sind bei Nr. 71 anzugeben)			
66 - Wiesen			67
67 - Mähweiden			68
68 - Weiden einschl. Almen, jedoch ohne Hutungen			69
69 - Hutungen, Streuwiesen			70
Rebland			
70 - im Ertrag stehende Rebfläche			71
71 - nicht im Ertrag stehende Rebfläche (einschl. Rebfläche zur Wiederbestockung)			72
72 Korbweidenanlagen, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes			73
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Summe Nrn. 63 bis 72)			
73			73
Nicht mehr genutzte landw. Fläche (ehem. Ackerland, Dauergrünland, Obstanlagen, Rebanlagen)			
74			74
75 Öd- und Unland			75
76 Unkultivierte Moorflächen			76
77 Waldflächen, Forsten, Holzungen			77
78 Gewässer			78
79 Gebäude-, Hofflächen, Wegeland, Parkanlagen, Ziergärten, Rasenflächen			79
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (Summe Nrn. 73 bis 79)			
80			80
Zutreffendes ankreuzen			
81 Wird auf dem bei Nr. 78 angegebenen Gewässer (oder einem Teil desselben) Teichwirtschaft oder Fischzucht für Erwerbszwecke betrieben?	ja	nein	81
	<input type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2	
IV. Besitzverhältnisse			
Von der bei Nr. 73 angegebenen selbstbewirtschafteten landw. genutzten Fläche sind:			
82 - eigene Fläche			
83 - gepachtete Fläche (einschl. Flächen, deren Verpächter Verwandte des Betriebsinhabers sind)			
84 - zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land, Dienstland, aufgeteilte Allmende, Heu- lingsland und dgl. vom Betrieb bewirtschaftete sonstige Flächen			
85 insgesamt (muß mit Nr. 73 übereinstimmen)			85

Ich erkläre, daß ich die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen gemacht habe.

1971

Tag, Monat

Unterschrift des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters

Statistisches Bundesamt
6200 Wiesbaden
Postfach 828



Landwirtschaftszählung 1971

Vollerhebung

in der Land- und Forstwirtschaft

Kenn-Nr. des Betriebes

2	3	4	5	6	7	8	

Landkreis — kreisfreie Stadt:

Gemeinde:

Ortsteil:

Rechtsgrundlagen

- Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes.) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Bitte bei Ausfüllung des Fragebogens die beizufolgender Erläuterungen zu einzelnen Fragen beachten.

Erläuterte Fragen bzw. Spalten sind im Fragebogen durch einen ● gekennzeichnet

Zur Person des Betriebsinhabers

KA 1

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	nein	Lab.
1 a) Haben Betriebsinhaber oder Ehegatte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit außerhalb dieses land- oder forstw. Betriebes, eigenem Gewerbebetrieb; Rente, Pension; Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dgl.?	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	9
Weiter bei: lfd. Nr. (9a)			
b) Sind diese Einkünfte schätzungsweise höher als das Jahreseinkommen aus diesem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb?	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	10
2 a) Wer ist Inhaber eines Bundesvertriebenenausweises A oder B?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	5
- der Betriebsinhaber?	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	11
- der Ehemann der Betriebsinhaberin?	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	12
b) Wer ist nach Kriegsende aus dem Gebiet der heutigen DDR oder Berlin (Ost) in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	6
- der Betriebsinhaber?	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	13
- der Ehemann der Betriebsinhaberin?	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	14

Besitzverhältnisse (Stand Mai 1971)

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	nein	Code						
3 Von wem haben Sie landwirtschaftlich genutzte Flächen gepachtet, die Sie selbst bewirtschaften:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	01-05						
a) Von Familienangehörigen: Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern oder Kindern?	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 02	01						
b) von anderen natürlichen Personen: Einzelperson, Ehepaar, Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft oder dgl. Personengemeinschaft?	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 04	02						
c) vom Staat, Bezirk, Kreis, Gemeinde (auch Bezirke-, Kreis- oder Gemeindeverband)?	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 06	03						
d) von Kirche, kirchlicher Anstalt und dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts?	<input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> 08	04						
e) von eingetr. Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. dgl., Anstalt oder Stiftung des privaten Rechts?	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 10	05						
4 Gepachtete selbstbewirtschaftete Fläche insgesamt (Summe lfd. Nr. (3)a-e)	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 07	06						
5 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	<input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> 09	07						
6 unentgeltlich erhaltene landw. genutzte Fläche (z. B. Dieneland, aufgeteilte Allmende, Heuerlingsland u. dgl. vom Betrieb bewirtschaftete sonstige Flächen)	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11	08						
7 Selbstbewirtschaftete landwirtschaftl. genutzte Fläche insgesamt (Summe lfd. Nr. (3)a-e)	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13	09						
8 Haben Sie diesen Betrieb als Ganzes (mit Gebäuden) gepachtet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	10-11						
Wenn ja, gepachtet von:	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Selbstbewirtschaftete landw. gen. Fläche</th> </tr> <tr> <th>Hektar</th> <th>Ar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Selbstbewirtschaftete landw. gen. Fläche		Hektar	Ar			10
Selbstbewirtschaftete landw. gen. Fläche									
Hektar	Ar								
a) Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern oder Kindern?	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11	10						
b) sonstigen Verpächtern?	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12	11						
* Wenn ja, Zusatzbogen Z 1 ausfüllen									
9 Haben Sie Einzelgrundstücke gepachtet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	12-15						
Wenn ja:	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Selbstbewirtschaftete landw. gen. Fläche</th> </tr> <tr> <th>Hektar</th> <th>Ar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Selbstbewirtschaftete landw. gen. Fläche		Hektar	Ar			12
Selbstbewirtschaftete landw. gen. Fläche									
Hektar	Ar								
a) selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche dieser Einzelgrundstücke	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13	12						
b) davon: nach dem 1. 1. 1965 erstmalig gepachtet	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 14	13						
c) gesamte Jahrespacht für die gepachteten Einzelgrundstücke (einschl. Wert der Naturerhaltungen und der für den Verpächter übernommenen Lasten)	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 15	14						
d) Zahl der Verpächter dieser Grundstücke	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 16	15						

Waldfläche nach Baumarten

(Bei Mischwald nach der vorherrschenden Baumart anzugeben, wenn eine flächenmäßige Aufteilung nicht möglich ist)

Wieviel von der in der Grunderhebung 1971 angegebenen Waldfläche entfällt auf:	Waldfläche		Code
	Hektar	Ar	
16 Fichte (Tanne, Douglasie) über 60 Jahre?			16
17 Kiefer (Lärche, Strobe) über 60 Jahre?			17
18 Fichte, Kiefer und sonst. Nadelholz unter 60 Jahre?			18
19 Laubholz, Mittelwald, Niederwald und sonstige Flächen?			19
20 Waldfläche insgesamt (Summe lfd. Nr. (16)-19)			20

Teiltücke

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	nein	Anzahl	Code
11 Aus wieviel räumlich voneinander getrennt liegenden Teiltücken besteht:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		21-22
a) die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (nach lfd. Nr. (3))?	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 22		21
Wirtschaftswege und Gräben gelten nicht als Trennung	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 22		21
b) die in der Grunderhebung im Mai 1971 angegebene Waldfläche des Betriebes (nach lfd. Nr. (16)?)	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 22		22
Wege und Gräben sowie zwischen Waldgrundstücken liegende andere Flächen dieses Betriebes gelten nicht als Trennung	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 22		22

KA 2

• (12) Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten (einschl.

	Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber Falls Betriebsinhaber ledig, verwitwet oder geschieden, Zeile 2 „Ehegatte“, freilassen	Betriebsleiter ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsjahr (4)	Geschlecht		Beschäftigung auch gelegentliche, in der Zeit der Haushaltszugehörigkeit im Jahre 1971												
				Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	für den land- oder forstw. Betrieb (ohne Haushaltstätigkeit)			für den Haushalt des Betriebsinhabers			in anderer Erwerbstätigkeit			nicht beschäftigt mit Tätigkeiten nach Sp. 6-11 Betreff Personen ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
					regelmäßig jede Woche voll- oder teilbeschäftigt		unregelmäßig beschäftigt	regelmäßig jede Woche voll- oder teilbeschäftigt		unregelmäßig beschäftigt	regelmäßig jede Woche voll- oder teilbeschäftigt		unregelmäßig beschäftigt					
					Zahl der Arbeits-Wochen	Wöchentliche Arbeits-Stunden (im Durchschnitt)	Volle Arbeits-Tage (halbe Tage oder Stunden auf volle Tage umrechnen)	Zahl der Arbeits-Wochen	Wöchentliche Arbeits-Stunden (im Durchschnitt)	Volle Arbeits-Tage (halbe Tage oder Stunden auf volle Tage umrechnen)	Zahl der Arbeits-Wochen	Wöchentliche Arbeits-Stunden (im Durchschnitt)	Volle Arbeits-Tage (halbe Tage oder Stunden auf volle Tage umrechnen)					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		(6a)	(6b)	(7)	(8a)	(8b)	(9)	(10a)	(10b)	(11)	(12)			
Beispiel	Betriebsinhaber	<input checked="" type="checkbox"/>	2, 2	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	5	2	5	3							<input type="checkbox"/> 3		
	Ehegatte	<input type="checkbox"/>	2, 6	<input type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2	5	2	2	0	5	2	4	0			<input type="checkbox"/> 3		
	Sohn	<input type="checkbox"/>	4, 8	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	3	9	5	1							<input type="checkbox"/> 3		
	Schwiegertochter	<input type="checkbox"/>	4, 8	<input type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2			1	6	5	2	1	5	4	9	4	3	<input type="checkbox"/> 3
	Enkel Schwiegermutter	<input type="checkbox"/>	7, 0 0, 5	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/>				8	5	2	2	0				<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 3	

Bitte beachten: Spalten (2)–(16) auch für nicht auf dem Betrieb lebenden Betriebsinhaber und seinen Ehegatten, wenn Betriebsinhaber eine juristische Person, Arbeitskräfte nicht betref. Nr. (12) sonder

1	Betriebsinhaber	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
2	Ehegatte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
3		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
4		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
5		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
6		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
7		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
8		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
9		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
10		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
11		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
12		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2											<input type="checkbox"/> 3
U.S. 9-10		11	12-13	14		15-18	19-21	22-25	26-28	29-32	33-35	36				
45-46		47	48-49	50		51-54	55-57	58-61	62-64	65-68	69-71	72				

Sofern vorstehend 12 Personen eingetragen sind, bitte ankreuzen, ob zu lfd. Nr. (12) noch weitere Personen anzugeben sind: ja nein Wenn ja, bitte diese Personen in Eintragung und Zweitexemplar in diesen Erhebungsbogen einlegen

KA 3

• (13) Ständige familienfremde Arbeitskräfte des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Jahre 1971 (einschl. Verwandte des Betriebsinhabers)

	Bezeichnung der Tätigkeit im Betrieb	Betriebsleiter ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsjahr (4)	Geschlecht		Verheiratet ja nein	Arbeitnehmer in Kost und Wohnung	Berufliche Stellung im Betrieb (entsprechend der tatsächlichen Einordnung)					
				Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Meister, Facharbeiter, Gehilfe (mit Abschlusszeugnis)			Land- oder Waldarbeiter mit überwiegender Tätigkeit als Schlepperfahrer oder Maschinenführer		Angelernter oder ungelerner Arbeiter (einschl. Lehrling)		Angestellter oder Beamter (einschl. in Ausbildung)	
					1			2	3	4	5	6	7
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)		
Beispiel	Kanalarbeiter	<input type="checkbox"/>	1, 4	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input checked="" type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
	Kanalarbeiter	<input type="checkbox"/>	5, 3	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input checked="" type="checkbox"/> 4	<input checked="" type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
1		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
2		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
3		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
4		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
5		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
6		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
7		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	
8		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	

Sofern vorstehend 8 Personen eingetragen sind, bitte ankreuzen, ob zu lfd. Nr. (13) noch weitere Personen anzugeben sind: ja nein Wenn ja, bitte diese Personen in Ergänzungsbogen in diesen Erhebungsbogen einlegen

U.S. 9-10	11	12-13	14	15	16	17	18	19	20
25-26	27	28-29	30	31	32	33	34	35	36
41-42	43	44-45	46	47	48	49	50	51	52
57-58	59	60-61	62	63	64	65	66	67	68

KA 8

Gewerbebetriebe und verarbeitende landwirtschaftliche Nebenbetriebe

Zutreffendes ankreuzen L.S.D.

29 Nach dem Stand Ende 1971 zu beantworten:
 a) Ist der Inhaber dieses land- oder forstw. Betriebes auch Inhaber eines oder mehrerer **Gewerbebetriebe(s)** bzw. selbständiger Gewerbetreibender?
 Mit „ja“ zu beantworten, wenn der betreffende Betrieb bei Einheitsbewertung, Einkommen- oder Gewerbesteuer als Gewerbebetrieb angesehen wird, ohne gewerbliche Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel

ja	1	9
nein	2	

Weiter bei lfd. Nr. 29a

b) Wenn ja, ←

(1) genaue Bezeichnung der(s) Gewerbebetriebe(s):

- 1.
2. (z. B. Gastwirtschaft, Fuhrunternehmen, Viehhandel, Brauerei, Sägewerk)

(2) Haupttätigkeit der(s) Gewerbebetriebe(s) (wirtschaftlicher Schwerpunkt)

- gewerbliche Gärtnerei? (z. B. Blumenbinderei, Landschaftsgärtnerei) 3 10
- Dienstleistung bei der land- oder forstwirtschaftl. Erzeugung? (z. B. Mähdrusch, Pflügen, Schädlingsbekämpfung, Meliorationsarbeiten oder Führen gegen Entlohnung) 4 11
- Bearbeitung oder Verarbeitung landw. Produkte? (z. B. Bäckerei, Metzgerei, Brauerei, Mühle) 5 12
- Holzbearbeitung oder -verarbeitung? (z. B. Sägewerk) 6 13
- Herstellung und Reparatur landw. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge oder Landmaschinenhandel? 7 14
- Viehhandel? 8 15
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe? 9 16
- Sonstiges? 1 17
 Bezeichnung der Haupttätigkeit

30 a) Wird der bei der Grunderhebung im Mai 1971 angegebene Bestand an **Rindern, Schweinen und Geflügel** ganz oder teilweise bei Einheitsbewertung, Einkommen- oder Gewerbesteuer der **gewerblichen Viehhaltung** zugerechnet?

ja	2	18
nein	3	

Weiter bei lfd. Nr. 29a

b) Wenn ja, ←

welcher der angegebenen Viehbestände?

- Rinder (s. lfd. Nrn. 3 bis 11 der Grunderhebung) 4 19
- Zuchtsauen und zur Zucht bestimmte Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht (s. lfd. Nr. 14 der Grunderhebung) 5 20
- andere Schweine mit 20 kg und mehr Lebendgewicht (s. lfd. Nr. 16 der Grunderhebung) 6 21
- Legehennen einschl. Nachzucht (s. lfd. Nrn. 18 und 19 der Grunderhebung) 7 22
- Masthähnchen und -hühnchen (s. lfd. Nr. 20 der Grunderhebung) 8 23
- sonstiges Geflügel: Gänse, Enten, Truthühner (s. lfd. Nr. 21 der Grunderhebung) 9 24

31 a) Gehört zu dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ein **verarbeitender Nebenbetrieb**?
 Mit „ja“ zu beantworten, wenn der betreffende Betrieb bei Einheitsbewertung, Einkommen- oder Gewerbesteuer nicht als Gewerbebetrieb, sondern als Nebenbetrieb der Land- oder Forstwirtschaft angesehen wird

ja	1	25
nein	2	

Weiter bei lfd. Nr. 29a

b) Wenn ja, ←

handelt es sich um eine(n):

- (1) Brennerei für Obst, Getreide oder Kartoffeln? 3 26
- (2) sonstigen Nebenbetrieb? 4 27
 Genaue Bezeichnung:

(z. B. Sägewerk, Verkaufsstätte für Blumen, Obst oder Gemüse, Straußwirtschaft, Friedhofsgärtnerei)

Zimmervermietung

32 a) Wurden im Jahre 1971 **Zimmer an Ferien- oder Kurgäste** mit oder ohne Verpflegung **vermietet**?
 (ohne Zimmer, die zu einem Hotel, Gasthof oder einer Pension und dgl. gehören, die zu einem Hotel, Gasthof oder einer Pension und dgl. gehören)

ja	5	28
nein	6	

Weiter bei lfd. Nr. 29a

b) Wenn ja, ←

Zahl der Übernachtungen in diesen Zimmern
 Personen (auch Kinder) x Tage Anzahl 28-31

Buchführung

Zutreffendes ankreuzen L.S.D.

29 a) Haben Sie **Buchführung** mit Jahresabschluss für diesen land- oder forstw. Betrieb?
 b) Wenn ja, ←
 ist der Betrieb buchführungspflichtig aufgrund von Vorschriften der Finanzverwaltung?

ja	1	32
nein	2	

Weiter bei lfd. Nr. 29a

ja	3	33
nein	4	

Landw. Erzeugergemeinschaften, Erzeugergesellschaften bzw. Erzeugerringe

30 a) Ist der Betrieb
 - einer landw. Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz von 1969 oder
 - einer Erzeugergesellschaft für Obst und Gemüse nach VO 159/66 EWG oder
 - einem landw. Erzeugerring für tierische Erzeugnisse (nicht Maschinering, Milchkontrollring, Beratungsring o. ä.) angeschlossen?

ja	5	34
nein	6	

Weiter bei lfd. Nr. 29a

b) Wenn ja, ←

- ist der Betrieb angeschlossen für die Erzeugung von Getreide? 7 35
- Gemüse, Obst? 8 36
- Blumen, Zierpflanzen, Hopfen, Tabak, Trauben (auch Most und Wein)? 9 37
- sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen? 1 38
- Schlachtschweinen? 2 39
- Eiern und Mastgeflügel? 3 40
- sonstigen tierischen Erzeugnissen? 4 41

Forstliche Zusammenschlüsse

33 a) Ist der Betrieb an einem forstlichen Zusammenschluß beteiligt?
 (Zusammenschluß mit gemeinschaftlichen Aufgaben wie z. B. Holzeinschlag oder -verkauf, Kulturarbeiten, Anstellung von Forstpersonal, Bewirtschaftung des Waldes u. dgl.)

ja	5	42
nein	6	

Weiter bei lfd. Nr. 29a

b) Wenn ja, mit welcher Waldfläche?

Hektar		Ar	43-49
0	9	0	

Vertragliche Bindungen für den Absatz der Erzeugnisse des Betriebes 1971

34 a) Hat der Betrieb **einzelvertragliche Bindungen** mit anderen Unternehmen über die Lieferung von Erzeugnissen des land- oder forstw. Betriebes zu im voraus festgelegten **Bedingungen** (hinsichtlich Art, Fläche, Menge, Qualität oder Preis der Erzeugnisse) vereinbart?
 (Bindungen aufgrund der Mitgliedschaft bei Genossenschaften oder Erzeugergesellschaften und Erzeugergesellschaften für Obst und Gemüse nach VO 159/66 EWG sind nicht anzugeben)

ja	7	50
nein	8	

b) Wenn ja, ←

- (1) für Zuckerrüben, für Tabak, für Saat- und Pflanzgut? ja 9 51
nein 1
- (2) für Milch? ja 2 52
nein 3
- (3) für sonstige landw. Erzeugnisse des Jahres 1971?
 * Wenn ja, auch Zusatzbogen Z 2 ausfüllen ja 4 53
nein 5
- (4) für forstwirtschaftliche Erzeugnisse?
 * Wenn ja, auch Zusatzbogen Z 2 ausfüllen
 Nur mehrjährige Verträge angeben; Bindungen aufgrund der Mitgliedschaft bei forstlichen Zusammenschlüssen sind nicht anzugeben ja 6 54
nein 7

Ich erkläre, daß ich die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen gemacht habe.

Geprüft: _____ Tag, Monat 1972

Tag, Monat 1972

Unterschrift des Betriebsinhabers oder -leiters

Unterschrift des Zahlers

Erläuterungen zum Vordruck V

der Vollerhebung in der Land- und Forstwirtschaft

I. Allgemeines

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind der Betriebsinhaber oder -leiter, hinsichtlich der sie betreffenden Tatbestände auch die Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers.

Geheimhaltung von Einzelangaben siehe Text auf Seite 1 des Vordruckes V

Zweitbogen, Ergänzungsbogen, Zusatzbogen

Soweit zu laufender Nummer (lfd.Nr.) 8 b, 12, 13, 32 b (3) und (4) Zweit-, Ergänzungs- oder Zusatzbogen auszufüllen sind (bitte diese vom Zähler anfordern), müssen sie

- jeweils auf Seite 1 an den dafür vorgesehenen Stellen mit der Betriebsnummer und der Anschrift des Betriebsinhabers versehen werden (Zweitbogen zu lfd.Nr. 12 erhalten auf Seite 1 den Farbstiftvermerk "Zweitbogen"),
- nach Ausfüllung sämtlich in den Originalbogen Vordruck V - zusammen mit dem beigelegten Vordruck A der Grunderhebung (vom Mai 1971) - eingelegt und dem Zähler zu dem vereinbarten Abholungstermin übergeben werden.

Durchsicht der ausgefüllten Vordrucke durch den Zähler

Der Zähler wird in Ihrer Anwesenheit die ausgefüllten Vordrucke auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben durchsehen.

Eintragungstechnik

- 1) Die einzutragenden Angaben erstrecken sich auf unterschiedliche Zeiträume (Zeitpunkt der Grunderhebung, das ganze Jahr 1971, Ende 1971); daher bitte die Anmerkungen hierzu im Erhebungsbogen beachten.
- 2) Bei Fragen, für deren Beantwortung ein "ja"- bzw. ein "nein"-Kästchen in Frage kommt, ist das zutreffende Kästchen anzukreuzen.
- 3) Bei Zahlenangaben in Eintragungsfeldern ist die Einer-Stelle im äußersten rechten Kästchen einzutragen; das Überspringen von Feldern muß vermieden werden.
- 4) Antworttexte bitte in Druckschrift schreiben.

Betriebsinhaber (Definition)

Betriebsinhaber ist diejenige "natürliche" oder "juristische" Person, für deren Rechnung der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

II. Zu den einzelnen Fragen

	lfd.Nr.
Außerbetriebliche Einkünfte sind auch gelegentliche Einkünfte aus vorübergehender Tätigkeit (z.B. Waldarbeit in Staatsforsten, Arbeiten bei der Flurbereinigung). Als außerbetriebliche Einkünfte sind <u>nicht</u> anzusehen Einkünfte, die aus auf diesen Betrieb bezogener Tätigkeit stammen.	1 a
Es sind nur die <u>selbstbewirtschafteten</u> gepachteten Flächen anzugeben, nicht dagegen etwaige weiterverpachtete Pachtflächen.	3 gepachtete landw. genutzte Fläche
Hierzu zählen neben Dienstland, aufgeteilter Allmende, Heuerlingsland auch sonstige <u>ohne jegliche Geld- oder Naturalleistung</u> zur Bewirtschaftung überlassene Flächen.	6 unentgeltlich erhaltene landw. genutzte Fläche
Hierzu sind nur Eintragungen zu machen, wenn es sich um eine "geschlossene Hofpacht" handelt, unabhängig davon, ob mit diesem Betrieb eigene Flächen oder gepachtete Einzelgrundstücke bewirtschaftet werden. (Auch Zusatzbogen Z 1 ausfüllen, soweit nicht Eltern, Schwiegereltern, Geschwister oder Kinder die Verpächter sind.)	8 Als Ganzes (mit Gebäuden) gepachtete Betriebe
Bitte beachten: Sofern der Betriebsinhaber zwei oder mehrere Betriebe <u>geschlossen</u> - mit Gebäuden - gepachtet hat und diese als <u>eine Einheit</u> bewirtschaftet, so ist nur derjenige Betrieb als "geschlossene Hofpacht" anzugeben, auf dem der Betriebsinhaber seinen Wohnsitz hat; nur für diese gepachtete Einheit ist ein Zusatzbogen Vordruck Z 1 auszufüllen.	

1fd.Nr.

9
Einzelgrundstücke

Hierzu zählen auch zugepachtete Betriebe, auf denen der Betriebsinhaber nicht wohnt, deren Fläche jedoch mit anderen Flächen als eine Einheit bewirtschaftet wird.

11
Teilstücke

Unter räumlich voneinander getrennt liegenden Teilstücken sind nicht zu verstehen die Teilstücke im Sinne der Flurbereinigung und Stückländereien im Sinne der Einheitsbewertung.

12
Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten

Hier dürfen nur Eintragungen vorgenommen werden, wenn der Betriebsinhaber eine natürliche Person ist.

Die auf den Betriebsinhaber bezogenen Angaben zu lfd.Nrn. 1, 2, 25 müssen sich auf die gleiche Person beziehen, die Ende 1971 Betriebsinhaber war.

Als auf dem "Betrieb lebend" gelten

- der Betriebsinhaber und sein Ehegatte in jedem Fall,
- diejenigen Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten (einschl. Kinder), die während des Jahres 1971 - wenn auch nur vorübergehend - dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehörten,
- Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers, die während der genannten Zeit einem anderen räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehörten, sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wurde.

Bitte beachten:

Sofern der Betriebsinhaber

- ledig, bzw. seit 1970 oder früher verwitwet oder geschieden ist, ist Zeile 2 freizulassen,
- mehrere natürliche Personen (z.B. Erbengemeinschaft) sind, ist nur diejenige dieser Personen als Betriebsinhaber anzugeben, bei der in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb liegt.

12
Sp. 6 a, b, 7
Tätigkeit für den Betrieb

Hierzu rechnen:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten einschl. Melken,
- Transportleistungen beim Absatz von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten dieses Betriebes und Bezug von Betriebsmitteln,
- Betriebsführung,
- Tätigkeit in den zu diesem Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetrieben.

12
Sp. 8 a, b, 9
Tätigkeit für den Haushalt

Hierzu rechnen alle Arbeiten für die Beköstigung und Versorgung von Personen, die im Jahre 1971 als "auf dem Betrieb lebend" aufgeführt sind.

12
Sp. 10 a, b, 11
Andere Erwerbstätigkeit

Hierzu rechnen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten außerhalb dieses land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, gleichgültig in welcher Form oder welchem Umfang.

12
Sp. 6 a, b
8 a, b
10 a, b
Regelmäßig beschäftigte Personen

Im jeweiligen Arbeitsbereich sind hierzu anzugeben:

1. Personen im Alter von 14 Jahren und darüber, die das ganze Jahr vor der Befragung jede Woche mit Arbeiten für den betreffenden Arbeitsbereich ("landwirtschaftlicher Betrieb", "Haushalt des Betriebsinhabers", "andere Erwerbstätigkeit") beschäftigt waren; hierbei ist es gleichgültig, ob sie voll- oder teilbeschäftigt waren (einen Teil der Woche, halbe Tage, einzelne Stunden usw.),
2. Personen, die wegen besonderer Erzeugungsverhältnisse in einem Betrieb (z.B. im Arbeitsbereich "Landwirtschaft" bei einem einseitig auf Weidewirtschaft oder auf Feldgemüsebau ausgerichteten Betrieb oder in "anderer Erwerbstätigkeit" in Baufirmen, Zuckerfabriken, Mostereien oder ähnlichen Firmen) nicht ganzjährig, sondern nur in bestimmten zusammenhängenden Abschnitten des Jahres - nämlich der in den jeweiligen Betrieben üblichen normalen Jahresarbeitszeit - beschäftigt waren,
3. Personen, die nur einen Teil des Jahres "regelmäßig beschäftigt" waren, wenn sie in dem anderen Teil des Jahres aus folgenden Gründen nicht für den landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren:
 - vorübergehende Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall und dgl.,
 - Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb (z.B. durch Vollendung des 14. Lebensjahres, Heirat, Rückkehr von der Ausbildung, Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit, Tod).

4. Übt eine Person während des Jahres 1971 zwei (oder mehrere) Tätigkeiten in "anderer Erwerbstätigkeit" zeitlich nacheinander aus (z.B. ein Bauarbeiter während der Winterpause), so ist sie in der anderen Erwerbstätigkeit den regelmäßig beschäftigten Personen zuzurechnen, wenn sie in mindestens einer dieser Tätigkeiten regelmäßig beschäftigt war.

lfd.Nr.

Hierzu sind Personen im Alter von 14 Jahren und darüber anzugeben, die die für die Einstufung als "regelmäßig beschäftigt" genannten Bedingungen in dem jeweiligen Arbeitsbereich nicht erfüllen.

12
Sp. 7, 9, 11
Unregelmäßig beschäftigte Personen

Bitte beachten:

Eine Person kann also in einem Arbeitsbereich entweder nur regelmäßig (Angaben in den Spalten 6, 8, 10) oder nur unregelmäßig (Angaben in den Spalten 7, 9, 11) beschäftigt gewesen sein.

a) Beschäftigung für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb

12
Sp. 6 a, b
Ermittlung der Arbeitszeiten für regelmäßig Beschäftigte

Zur Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ist eine besonders sorgfältige Befragung erforderlich. Am zweckmäßigsten wird dabei der Jahresablauf eingeteilt in Zeitabschnitt mit

- hoher Arbeitsbelastung (z.B. Frühjahrsbestellung, Heu- und Getreideernte, Hackfrüchtereinte, Herbstbestellung), März/April - Oktober/November
- geringere Arbeitsbelastung z.B. Wintermonate.

Für jeden Abschnitt ist personenweise die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zu ermitteln und auf eine wöchentliche Arbeitsstundenzahl umzurechnen; auch die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitszeit ist zu berücksichtigen. Die Teilung der im Jahresablauf je Person geleistete Arbeitsstundenzahl durch die Zahl der Arbeitswochen ergibt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit dieser Person.

Beispiele:

1. Ein Betriebsinhaber war ganzjährig ständig mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb voll beschäftigt. Die Befragung über Unterschiede in der Arbeitszeit während des Jahres ergab folgendes:

Arbeitsperioden innerhalb des Jahres	Zahl der Arbeitswochen	werk-tägliche Arbeitsstunden	wöchentl. Arbeitsstunden (einschl. Sonn- und Feiertagsarbeit)	Arbeitsstunden insgesamt
Abschnitte hoher Arbeitsbelastung	34	10	57	1 938
Abschnitte geringerer Arbeitsbelastung (in den Wintermonaten)	18	7	46	828
Insgesamt	52			2 766

2 766 Arbeitsstunden geteilt durch 52 Wochen = durchschnittlich 53 Arbeitsstunden je Woche; in die Spalte 6 a sind somit 52 Wochen und in Spalte 6 b 53 wöchentliche Arbeitsstunden einzutragen.

2. Der Sohn des Betriebsinhabers kehrte am 1.4.1971 vom Militärdienst zurück und arbeitete seitdem im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb.

Arbeitsperioden innerhalb des Jahres	Zahl der Arbeitswochen	werk-tägliche Arbeitsstunden	wöchentl. Arbeitsstunden (einschl. Sonn- und Feiertagsarbeit)	Arbeitsstunden insgesamt
Zeiten hoher Arbeitsbelastung (April bis November) +)	34	9	55	1 870
Zeiten geringerer Arbeitsbelastung (Dezember) +)	5	5	26	130
Insgesamt	39			2 000

+) an 35 Arbeitstagen in anderer Erwerbstätigkeit beschäftigt.

2 000 Arbeitsstunden geteilt durch 39 Wochen = durchschnittlich 51 Arbeitsstunden je Woche.

Wie auf Seite 2 ausgeführt, beeinflusst die durch Militärdienst verursachte Abwesenheit nicht die Zuordnung zu den "regelmäßig beschäftigten" Personen; in Spalte 6 a sind demgemäß einzutragen 39 Wochen und in Spalte 6 b 51 wöchentliche Arbeitsstunden.

b) Für die Arbeitsbereiche "Haushalt" und "andere Erwerbstätigkeit" sind die Arbeitszeiten sinngemäß zu berechnen.

12
Sp. 8 a, b, 10 a, b
Ermittlung der Arbeitszeiten

lfd.Nr.

12
Sp. 7, 9, 11
Ermittlung der Arbeitszeiten für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte

Die stark schwankenden Arbeitszeiten der unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte sind jeweils auf volle Arbeitstage umzurechnen; hilfsweise kann dabei der Arbeitstag mit 9 Stunden angesetzt werden.

Beispiel:

Die Schwiegertochter des Betriebsinhabers ist Büroangestellte und arbeitet im landwirtschaftlichen Betrieb nur während der Arbeitsspitzen mit. Sie hat im landwirtschaftlichen Betrieb mitgeholfen:

		<u>Volle Arbeitstage</u>
Während der Heuernte	an 8 halben Arbeitstagen =	4
" " Getreideernte	" 7 vollen " =	7
" " Weinlese	" 46 Stunden : 9 " =	5
zusammen		<u>16</u>

12
Sp. 12
nicht beschäftigt

Als nicht beschäftigt sind alle Personen (auch Kinder unter 14 Jahren) anzukreuzen, die in keinem der in den Spalten 6 a bis 11 angegebenen Arbeitsbereiche tätig waren.

13
Ständige familienfremde Arbeitskräfte

Bitte die Erläuterung im Kopf der lfd.Nr. 13 beachten.

Nicht zu den ständigen familienfremden Arbeitskräften rechnen Personen, die - ausschließlich in einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers tätig waren (z.B. Schlachtereier, Gasthof),
- Arbeitskräfte, die für fremde Rechnung im Betrieb beschäftigt waren (z.B. Arbeitskräfte von Lohnunternehmen).

13
Sp. 8 - 11
Berufliche Stellung

Ständige familienfremde Arbeitskräfte, deren Berufsbezeichnung im Kopf der Spalten 8 bis 11 nicht aufgeführt sind (z.B. Viehpfleger), sind ebenfalls in der der jeweiligen Ausbildungsstufe entsprechenden Spalte anzugeben.

13
Sp. 12 a, b
Arbeitszeit

Berechnung der Arbeitszeiten s. Erläuterungen zu lfd.Nr. 12, Sp. 6 a, b; 8 a, b; 10 a, b.

14 - 18 k
Maschinen und Geräte

Der Maschinenkatalog enthält lediglich eine Auswahl von Maschinen; daher bitte weder Streichungen noch Ergänzungen vornehmen.

Bitte beachten:

Zweckmäßigerweise werden bei lfd.Nrn. 14 - 18 k zunächst die Sp. 1 und 2, danach die Sp. 3 und 4 ausgefüllt.

27
Verarbeitende Nebenbetriebe

Sie verarbeiten in der Regel überwiegend selbsterzeugte Produkte des eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und werden - im Gegensatz zu den Gewerbebetrieben - bei der Besteuerung als Bestandteile des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes behandelt.

29
Buchführung

Buchführung mit Jahresabschluß liegt vor, wenn

- alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes systematisch und regelmäßig aufgezeichnet werden (auch wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten 12 Monate vor der Befragung begonnen wurde),
- jährlich eine "Inventaraufnahme" erfolgt und
- eine "Gewinn- und Verlustrechnung" aufgestellt wird.

30
Erzeugergemeinschaften,
Erzeugerorganisationen,
Erzeugerringe

Erzeugergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Erzeugerorganisationen sind nach der VO 159/66/EWG vom 25. Oktober 1966 Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung insbesondere zu folgenden Zwecken gegründet worden sind:

- Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise für bestimmte Erzeugnisse,
- Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die angeschlossenen Erzeuger.

Erzeugerringe sind im allgemeinen lose Zusammenschlüsse von Landwirten zur Förderung der Wirtschaftlichkeit bestimmter Wirtschaftszweige. Nach Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 haben sie nur noch Bedeutung auf dem Sektor der tierischen Erzeugung (Schweinemast, Ferkelerzeugung).

Bitte beachten:

Als "Erzeugerring" gelten nicht Maschinenringe, Milchkontrollringe, Beratungsringe.

E

Vordruck

Kenn-Nr. des Betriebes:
(aus Vordruck V bzw. R übertragen)

2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---

Landwirtschaftszählung 1971

Ergänzungsbogen
zum Vordruck V bzw. R

Dieser Ergänzungsbogen ist auszufüllen, wenn bei lfd. Nr. ③ des Vordrucks V bzw. R
— „Ständige familienfremde Arbeitskräfte ...“ — mehr als 6 Personen einzutragen sind.

Name und Anschrift des Betriebsinhabers (aus Vordruck V bzw. R übertragen):

Vorname

Straße, Haus-Nr.

Familienname

Postleitzahl, Betriebsort

Landkreis — kreisf. Stadt:

Gemeinde:

Ortsteil:

Hinsichtlich Rechtsgrundlagen und
Geheimhaltung von Einzelangaben
siehe Vordruck V bzw. R.

KA 3	⑬ Ständige familienfremde Arbeitskräfte des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Jahre 1971 Hierzu zählen Personen, die in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen.	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	Zutreffendes ankreuzen			(10)	(11)	Arbeitszeit für den land- oder forstw. Betrieb (ohne Haushaltstätigkeit)		Wöchentliche Arbeits-Stunden (im Durchschnitt) (12 b)
							Verheiratet	Geschlecht		Arbeitsnehmer in Kost und Wohnung	Meister, Facharbeiter, Gehilfe (mit Abschl.-zeugnis)	Land- oder Waldarbeiter mit überwiegender Tätigkeit als Schlepperfahrer oder Maschinenführer			Angelernter oder ungelerner Arbeiter (einschl. Lehrling)	Angestellter oder Beamter (einschl. der in Ausbildung)	
9-10	Beispielsweise: <i>Bauw. Facharbeiter</i>				1 4	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input checked="" type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input checked="" type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input checked="" type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input checked="" type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input checked="" type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	5 2	9	5 2	4 0	
11-12	<i>Konchr. Lehrling</i>				5 3	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	8	9			
13-14						<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	8	9			
15-16						<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	8	9			
17-18						<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	8	9			
19-20						<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	8	9			
21-22						<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	8	9			
23-24						<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	8	9			
25-26					12-13	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	18	20	21-22	23-24	
27-28					28-29	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	35	36	37-38	39-40	
29-30					30-31	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	51	52	53-54	55-56	
31-32					32-33	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65	66-67	68-69	
33-34					34-35	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65	69-70	71-72	
35-36					36-37	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
37-38					38-39	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
39-40					39-40	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
41-42					40-41	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
43-44					41-42	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
45-46					42-43	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
47-48					43-44	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
49-50					44-45	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
51-52					45-46	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
53-54					46-47	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
55-56					47-48	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
57-58					48-49	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
59-60					49-50	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
61-62					50-51	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
63-64					51-52	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
65-66					52-53	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
67-68					53-54	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
69-70					54-55	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
71-72					55-56	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
73-74					56-57	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
75-76					57-58	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
77-78					58-59	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
79-80					59-60	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
81-82					60-61	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
83-84					61-62	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
85-86					62-63	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
87-88					63-64	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
89-90					64-65	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
91-92					65-66	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
93-94					66-67	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
95-96					67-68	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
97-98					68-69	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			
99-100					69-70	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14	64	65			

Eintragung weiterer Personen auf S. 2

Statistisches Bundesamt
6200 Wiesbaden
Postfach 828

Vordruck **R**

Landwirtschaftszählung 1971

Repräsentative Erhebung

Kenn-Nr. des Betriebes:

2	3	4	5	6	7	8	

Landkreis - kreisfreie Stadt:

in der Landwirtschaft

Gemeinde:

Ortsteil:

Rechtsgrundlagen

- 1 Landwirtschaftszahlungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)
- 2 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen.

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen **ohne Nennung des Namens** des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu **steuerlichen Zwecken** ist **ausgeschlossen**.

Bitte bei Ausfüllung des Fragebogens die **Erläuterungen** zu einzelnen Fragen beachten.

Erläuterte Fragen bzw. Spalten sind im Fragebogen durch einen **●** gekennzeichnet.

Zur Person des Betriebsinhabers

KA 1

Zutreffendes ankreuzen LSp.

● ① a) Haben Betriebsinhaber oder Ehegatte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit außerhalb dieses land- oder forstw. Betriebes, eigenem Gewerbebetrieb; Rente, Pension; Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dgl.?

ja	1	nein	2	9
----	---	------	---	---

Weiter bei lfd. Nr. ②a

b) Sind diese Einkünfte schätzungsweise höher als das Jahreseinkommen aus diesem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb?

ja	3	nein	4	10
----	---	------	---	----

Zutreffendes ankreuzen LSp.

② a) Wer ist Inhaber eines Bundesvertriebenenausweises A oder B?

ja	1	nein	2	11
----	---	------	---	----

- der Betriebsinhaber?

ja	3	nein	4	12
----	---	------	---	----

- der Ehemann der Betriebsinhaberin?

b) Wer ist nach Kriegsende aus dem Gebiet der heutigen DDR oder Berlin (Ost) in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen?

ja	5	nein	6	13
----	---	------	---	----

- der Betriebsinhaber?

ja	7	nein	8	14
----	---	------	---	----

- der Ehemann der Betriebsinhaberin?

Besitzverhältnisse (Stand Mai 1971)

● ③ Von wem haben Sie landwirtschaftlich genutzte Flächen gepachtet, die Sie selbst bewirtschaften:

Landw. gen. Fläche	Code	
	Hektar	Ar
a) Von Familienangehörigen: Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern oder Kindern?		01
b) von anderen natürlichen Personen: Einzelperson, Ehepaar, Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft oder dgl. Personengemeinschaft?		02
c) vom Staat, Bezirk, Kreis, Gemeinde (auch Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband)?		03
d) von Kirche, kirchlicher Anstalt und dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts?		04
e) von eingetrag. Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. dgl., Anstalt oder Stiftung des privaten Rechts?		05

④ Gepachtete selbstbewirtschaftete Fläche insgesamt (Summe lfd. Nr. ①a-e)

		06
--	--	----

● ⑤ Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

		07
--	--	----

● ⑥ unentgeltlich erhaltene landw. genutzte Fläche (z. B. Dieneland, aufgeteilte Allmende, Heuerlingsland u. dgl. vom Betrieb bewirtschaftete sonstige Flächen)

		08
--	--	----

⑦ Selbstbewirtschaftete landwirtschaftl. genutzte Fläche insgesamt (Summe lfd. Nr. ①a-e bis ⑥)

		09
--	--	----

Zutreffendes ankreuzen Code

⑧ Haben Sie diesen Betrieb als Ganzes (mit Gebäuden) gepachtet?

ja	nein	
----	------	--

Wenn ja, gepachtet von

--	--	--

a) Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern oder Kindern?

		10
--	--	----

b) sonstigen Verpächtern?

		11
--	--	----

* Wenn ja, Zusatzbogen Z 1 ausfüllen

● ⑨ Haben Sie Einzelgrundstücke gepachtet?

ja	nein	
----	------	--

Wenn ja:

Landw. gen. Fläche		Code
Hektar	Ar	
		12
		13
		14
		15

a) selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche dieser Einzelgrundstücke

b) davon: nach dem 1. 1. 1965 erstmalig gepachtet

c) gesamte Jahrespacht für die gepachteten Einzelgrundstücke (einschl. Wert der Naturalleistungen und der für den Verpächter übernommenen Lasten)

d) Zahl der Verpächter dieser Grundstücke

Waldfläche nach Baumarten

(Bei Mischwald nach der vorherrschenden Baumart anzugeben, wenn eine flächenmäßige Aufteilung nicht möglich ist.)

⑩ Wieviel von der in der Grunderhebung 1971 angegebenen Waldfläche entfällt auf:

Waldfläche	Code	
	Hektar	Ar
a) Fichte (Tanne, Douglasie) über 60 Jahre?		16
b) Kiefer (Lärche, Strobe) über 60 Jahre?		17
c) Fichte, Kiefer und sonst. Nadelholz unter 60 Jahre?		18
d) Laubholz, Mittelwald, Niederwald und sonstige Flächen?		19
e) Waldfläche insgesamt (Summe lfd. Nr. ⑩a-d)		20

Teilstücke

● ⑪ Aus wieviel räumlich voneinander getrennt liegenden Teilstücken besteht:

Anzahl	Code
	21
	22

a) die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (nach lfd. Nr. ①)?
Wirtschaftswege und Gräben gelten nicht als Trennung

b) die in der Grunderhebung im Mai 1971 angegebene Waldfläche des Betriebes (nach lfd. Nr. ⑩ a)?
Wege und Gräben sowie zwischen Waldgrundstücken liegende andere Flächen dieses Betriebes gelten nicht als Trennung

KA 2

• (12) Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen.

	Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber <small>Falls Betriebsinhaber ledig, verwitwet oder geschieden, Zeile 2, „Ehegatte“, freilassen</small>	Betriebsleiter ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsjahr	Geschlecht		Beschäftigung auch gelegentliche, in der Zeit der Haushaltszugehörigkeit im Jahre 1971									• nicht beschäftigt mit Tätigkeiten nach Sp. 6-11 Betreff. Personen ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>
				männl.	weibl.	• für den land- oder forstw. Betrieb (ohne Haushaltstätigkeit)			• für den Haushalt des Betriebsinhabers			• in anderer Erwerbstätigkeit			
						regelmäßig jede Woche voll- oder teilbeschäftigt		unregelmäßig beschäftigt	regelmäßig jede Woche voll- oder teilbeschäftigt		unregelmäßig beschäftigt	regelmäßig jede Woche voll- oder teilbeschäftigt		unregelmäßig beschäftigt	
						Zahl der Arbeits-Wochen	Wöchentliche Arbeits-Stunden (im Durchschnitt)	Volle Arbeits-Tage (halbe Tage oder Stunden mit volle Tage um-rechnen)	Zahl der Arbeits-Wochen	Wöchentliche Arbeits-Stunden (im Durchschnitt)	Volle Arbeits-Tage (halbe Tage oder Stunden mit volle Tage um-rechnen)	Zahl der Arbeits-Wochen	Wöchentliche Arbeits-Stunden (im Durchschnitt)	Volle Arbeits-Tage (halbe Tage oder Stunden mit volle Tage um-rechnen)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(6b)	(7)	(8a)	(8b)	(9)	(10a)	(10b)	(11)	(12)	
Beispiel	Betriebsinhaber	<input checked="" type="checkbox"/>	2, 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5, 2	5, 3								<input checked="" type="checkbox"/>
	Ehegatte	<input type="checkbox"/>	2, 6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5, 2	2, 0		5, 2	4, 0					<input checked="" type="checkbox"/>
	Sohn	<input type="checkbox"/>	4, 8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3, 9	5, 7							3, 5	<input checked="" type="checkbox"/>
	Schwiegertochter	<input type="checkbox"/>	4, 8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			1, 6	5, 2	1, 5		4, 8	4, 3		<input checked="" type="checkbox"/>
	Enkel	<input type="checkbox"/>	7, 0	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>										<input checked="" type="checkbox"/>
Schwägermutter	<input type="checkbox"/>	0, 5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				8	5, 2	2, 0				<input checked="" type="checkbox"/>	

Bitte beachten: Spalten (2)-(16) auch für nicht auf dem Betrieb lebenden Betriebsinhaber und seinen Ehegatten, Betriebsinhaber eine juristische Person, Arbeitskräfte nicht bei lfd. Nr. 12 sondern

1	Betriebsinhaber	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
2	Ehegatte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
4		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
5		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
6		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
7		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
8		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
9		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
10		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
11		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
12		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										<input type="checkbox"/>
lfd. Nr.	8-10 46-48	11 47	12-13 49-50	14 51	15-18 51-54	19-21 55-57	22-25 58-61	26-28 62-64	29-32 65-68	33-38 69-71	39 72				

Sofern vorstehend 12 Personen eingetragen sind, bitte ankreuzen, ob zu lfd. Nr. 12 noch weitere Personen anzugeben sind: ja nein Wenn ja, bitte diese Personen in eintragen und Zweitexemplar in diesen Erhebungsbogen einlegen.

KA 3

• (13) Ständige familienfremde Arbeitskräfte des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Jahre 1971

Hierzu zählen Personen, die in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb

	Bezeichnung der Tätigkeit im Betrieb	Betriebsleiter ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsjahr	Geschlecht		Verheiratet		Arbeitnehmer in Kost und Wohnung	Berufliche Stellung im Betrieb (entsprechend der tariflichen Einordnung)			Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	
				männl.	weibl.	ja	nein		Meister, Facharbeiter, Gehilfe (mit Abschlusszeugnis)	Land- oder Waldarbeiter mit überwiegender Tätigkeit als Schlepperfahrer oder Maschinenführer	Angelernter oder ungelernter Arbeiter (einschl. Lehrling)		Angestellter oder Beamter (einschl. der in Ausbildung)
Beispiel	Konstr. Facharbeiter	<input type="checkbox"/>	1, 4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Konstr. Lehrling	<input type="checkbox"/>	5, 3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Sofern vorstehend 8 Personen eingetragen sind, bitte ankreuzen, ob zu lfd. Nr. 13 noch weitere Personen anzugeben sind: ja nein Wenn ja, bitte diese Personen in Ergänzungsbogen in diesen Erhebungsbogen einlegen.

lfd. Nr.	8-10 25-28 41-42 57-58	11 27 43 59	12-13 28-29 44-45 60-61	14 30 46 62	15 31 47 63	16 32 48 64	17 33 49 65	18 34 50 66	19 35 51 67	20 36 52 68
----------	---------------------------------	----------------------	----------------------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Verwandten und Verschwägerten (einschl. Kinder) im Jahre 1971

Berufliche Stellung in der anderen Erwerbstätigkeit (Sp. 10-11)		● Bezug einer Rente, Pension oder des Altersgeldes für Landwirte oder dgl. im Jahre 1971	● Einkünfte aus Verpachtung, Vermietung oder Kapitalvermögen und dgl. im Jahre 1971	● Einkommen außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes (aufgrund Angabe(n) in Sp. 13 bis 16, S. 3)				
● als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger?	als Arbeiter, Angestellter, Beamter oder mit-helfender Familienangehöriger? (auch Lehrling)			Nettoeinkommen im Jahre 1971 von ... bis unter ... DM	wertmäßig wichtigste Quelle dieses Einkommens			
				Kennziffer	Andere Erwerbstätigkeit (Angabe(n) in Sp. 13/14)	Rente, Pension usw. (Angabe in Sp. 15)	Verpachtung, Vermietung usw. (Angabe in Sp. 16)	
				unter 1000	1			
				1000 -- 3000	2			
				3000 -- 5000	3			
				5000 -- 7500	4			
				7500 -- 10000	5			
				10000 -- 15000	6			
				15000 -- 20000	7			
				20000 -- 30000	8			
				30000 und mehr	9			
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				Zutreffende Kennziffer eintragen				
(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input checked="" type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input checked="" type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input checked="" type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input checked="" type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input checked="" type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input checked="" type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input checked="" type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input checked="" type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input checked="" type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input checked="" type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input checked="" type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input checked="" type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/>	

	Kennziffer für Verwandtschaftsverhältnis *)	Verheiratet		Voll- beköstigung im Haushalt des Betriebs- inhabers	Krankenversicherung		Altershilfe für Landwirte		Gesetzliche Rentenversicherung	
		ja	nein		in einer		Beiträge zur Altershilfe	Bezug des Altersgeldes oder der Landabgaberente	pflicht- versichert	freiwillig versichert
		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>			gesetzlichen Krankenkasse	privaten Kranken- versicherung				
(21)	(22)	(23)		(24)	(25)	(26)	27)	(28)	(29)	(30)
Beispiel	1	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 3	<input checked="" type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input checked="" type="checkbox"/> 7
	2	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
	3	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
	4	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input checked="" type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
	5	<input type="checkbox"/> 8	<input checked="" type="checkbox"/> 9	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7

Bitte Sp. (22) bis (32) für alle auf Seite 2 in Sp. (2) -- Verwandtschaftsverhältnis -- eingetragenen Personen beantworten

1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
7	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
8	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
9	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
15	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
16	<input type="checkbox"/> 16	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
17	<input type="checkbox"/> 17	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
18	<input type="checkbox"/> 18	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
19	<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
21	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
22	<input type="checkbox"/> 22	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
23	<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
24	<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
25	<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
26	<input type="checkbox"/> 26	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
27	<input type="checkbox"/> 27	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
28	<input type="checkbox"/> 28	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
29	<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
30	<input type="checkbox"/> 30	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
31	<input type="checkbox"/> 31	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
32	<input type="checkbox"/> 32	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
33	<input type="checkbox"/> 33	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
34	<input type="checkbox"/> 34	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
35	<input type="checkbox"/> 35	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
36	<input type="checkbox"/> 36	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
37	<input type="checkbox"/> 37	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
38	<input type="checkbox"/> 38	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
39	<input type="checkbox"/> 39	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
40	<input type="checkbox"/> 40	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
41	<input type="checkbox"/> 41	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
42	<input type="checkbox"/> 42	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
43	<input type="checkbox"/> 43	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
44	<input type="checkbox"/> 44	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
45	<input type="checkbox"/> 45	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
46	<input type="checkbox"/> 46	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
47	<input type="checkbox"/> 47	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
48	<input type="checkbox"/> 48	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
49	<input type="checkbox"/> 49	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
50	<input type="checkbox"/> 50	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
51	<input type="checkbox"/> 51	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
52	<input type="checkbox"/> 52	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
53	<input type="checkbox"/> 53	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
54	<input type="checkbox"/> 54	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
55	<input type="checkbox"/> 55	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
56	<input type="checkbox"/> 56	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
57	<input type="checkbox"/> 57	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
58	<input type="checkbox"/> 58	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
59	<input type="checkbox"/> 59	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
60	<input type="checkbox"/> 60	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
61	<input type="checkbox"/> 61	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
62	<input type="checkbox"/> 62	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7
63	<input type="checkbox"/> 63	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7

*) Kennziffer des Verwandtschaftsverhältnisses: Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder) des Betriebsinhabers = 3
 Enkel des Betriebsinhabers = 4
 Eltern, Schwiegereltern des Betriebsinhabers = 5
 Großeltern des Betriebsinhabers = 6
 Sonstige Verwandte des Betriebsinhabers = 7

KA 5

• Fremdpraxis und fachliche Vorbildung

Jede zutreffende Ausbildungsstufe ankreuzen 9

- 15) Hat der unter lfd. Nr. 10 oder lfd. Nr. 11, Sp. 3 angekreuzte Betriebsleiter:
- a) mindestens einjährige Tätigkeit in einem fremden Betrieb der Landwirtschaft, des Weinbaus oder des Gartenbaus? 1 9
 - b) Gehilfenprüfung für Landwirtschaft, Weinbau oder Gartenbau? 2 10
 - c) Meisterprüfung für Landwirtschaft, Weinbau oder Gartenbau? 3 11
 - d) abgeschlossene Ausbildung an einer Landwirtschaftsschule oder sonstigen Fach- oder Hochschule für Landwirtschaft, Weinbau oder Gartenbau? 4 12
 - e) keine Vorbildung der bei a–d genannten Arten? 5 13
- 16) Hat die für die Hauswirtschaft des Betriebes verantwortliche Person:
- a) mindestens einjährige Tätigkeit in einem fremden Betrieb der Landwirtschaft, des Weinbaus, des Gartenbaus oder einem Haushalt? 1 14
 - b) Gehilfenprüfung für Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau oder Hauswirtschaft? 2 15
 - c) Meisterprüfung für Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau oder Hauswirtschaft? 3 16
 - d) abgeschlossene Ausbildung an einer Landwirtschaftsschule oder sonstigen Fach- oder Hochschule für Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau oder Hauswirtschaft (auch Landfrauenschule)? 4 17
 - e) keine Vorbildung der bei a–d genannten Arten? 5 18



KA 7

• 24 Absatzwege bei Verkauf ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Betriebes aus dem Jahre 1971

Siehe beachten: Mitanzugeben sind auch Lieferungen an ein gewerbliches Unternehmen des Betriebsinhabers oder an eine mit diesem landw. Betrieb verbundene Anstalt, nicht dagegen Lieferungen an landwirtschaftliche Nebenbetriebe

Bezeichnung der Erzeugnisse	Maßeinheit	Verkaufte Erzeugnisse des Jahres 1971 (einschl. noch nicht abgesetzter Mengen)		Von den in Sp. 1 angegebenen Verkaufsmengen (Verkaufserlöse) entfallen auf Lieferung an						Code
		insgesamt	davon durch Vermittlung einer Erzeugergemeinschaft oder Erzeugergemeinschaft für Obst und Gemüse	Handel		Be- und verarbeitendes Gewerbe		private Haushalte (siehe Fußnote)	landw. Betriebe, Anstalten, sonstige Abnehmer (siehe Fußnote)	
				landw. Absatzgenossenschaften (siehe Fußnote)	sonstige Handelsunternehmen (siehe Fußnote)	landw. Be- und Verarbeitungsgenossenschaften (siehe Fußnote)	sonstige Be- und Verarbeitungsunternehmen (siehe Fußnote)			
1	2	3	4	5	6	7	8			
Weizen	dz									01
Roggen	dz									02
Braugerate	dz									03
sonst. Getreide einschl. Körnermais	dz									04
Speisekartoffeln	dz									05
sonst. Kartoffeln	dz									06
Zuckerrüben	dz									07
Hopfen	dz									08
Kernobst	dz									09
Steinobst	dz									10
Beerenobst (einschl. Erdbeeren)	dz									11
Wainmost auch Trauben, Melische, Wein	hl									12
Brennererzeugnisse (soweit Brennerei nicht gewerblich)	hl									13
Schlachtschweine	Stck									14
Ferkel	Stck									15
Schlachtkälber	Stck									16
Zuchtrinder, Rinder zur Weitermast	Stck									17
Schlachtrinder aller Altersklassen (ohne Kälber) einschl. Schlachtkühe	Stck									18
Milch	kg									19
Maatgeflügel	Stck									20
Eier	Stck									21
Einnahmen aus Verkauf von Gemüse (einschl. Spargel)	DM									22
Einnahmen aus Verkauf von Blumen, Zierpflanzen, Baumschulerzeugnissen, Gartenbausämereien, Blumenzwiebeln und -knollen	DM									23

Fußnote: Eintragung von Lieferungen an:

Handel	in Spalte 3	„landw. Absatzgenossenschaften“:	z. B. Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Traubenerfassungsgenossenschaften, Obst-, Gemüse-, Vieh-, Eierverwertungsgenossenschaften, Weinabsatzzentralen, Viehverwertungs-, Eierabsatzzentralen
		in Spalte 4	„sonstige Handelsunternehmen“:
Be- und verarbeitendes Gewerbe	in Spalte 5	„Be- und Verarbeitungsgenossenschaften“:	z. B. Genossenschaftliche Kartoffeltrocknungs- und Stärkefabriken, Winzergenossenschaften (ohne Traubenerfassungsgenossenschaften), Brennereigenossenschaften, Molkereigenossenschaften
	in Spalte 6	„sonst. Be- und Verarbeitungsunternehmen“:	z. B. Mahlmühlen, Bäckereien, Nudelfabriken, Zuckerfabriken, Obst- und Gemüseverarbeitungsbetriebe, Konservfabriken, Kellereien, Mostereien, Brennereien, Mälzereien, Brauereien, Fleischereien, Versandschlachtereien, Fleischwarenfabrik, Unternehmen der Milchverwertung, Verarbeitungsunternehmen der Konsumgenossenschaften
	Spalte 7	„private Haushalte“:	z. B. Private Verbraucher, Verkauf auf Wochenmärkten und im Straßenhandel (hier auch den Absatz angeben, der nicht zu Spalte 6 eindeutig zuordenbar)
	Spalte 8	„landw. Betriebe, Anstalten, sonst. Abnehmer“:	z. B. Landw. Schweine- oder Geflügelmastbetrieb; Bundeswehr, Schulen, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Strafanstalten usw., Unternehmen des Gastgewerbes (Hotel, Gasthof, Pension, Fremdenheim, Kantine o. ä.)

KA 8

Gewerbebetriebe und verarbeitende landwirtschaftliche Nebenbetriebe

Zutreffendes ankreuzen **U.S.D.**

35 Nach dem Stand Ende 1971 zu beantworten

a) Ist der Inhaber dieses land- oder forstw. Betriebes auch Inhaber eines oder mehrerer **Gewerbebetriebe(s)** bzw. selbständiger **Gewerbebetriebe(s)**?
 Mit „ja“ zu beantworten, wenn der betreffende Betrieb bei Einheitsbewertung, Einkommen- oder Grunderwerbsteuer als Gewerbebetrieb angesehen wird, über gewerbliche Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel.

ja 1
 nein 2 9
 Weiter bei lfd. Nr. 38a

b) Wenn ja, (1) genaue Bezeichnung der(n) Gewerbebetriebe(s)

- 1.
2. (z. B. Gastwirtschaft, Fuhrunternehmen, Viehhandel, Brauerei, Sägewerk)

(2) Haupttätigkeit der(n) Gewerbebetriebe(s) (wirtschaftlicher Schwerpunkt)

- gewerbliche Gartenerei? 3 10 (z. B. Blumenbieten, Landschaftsgärtnerei)
- Dienstleistung bei der land- oder forstwirtschaftl. Erzeugung? 4 11 (z. B. Mähdrusch, Pflügen, Schädlingsbekämpfung, Meliorationsarbeiten oder Führen gegen Entlohnung)
- Bearbeitung oder Verarbeitung landw. Produkte? 5 12 (z. B. Bäckerei, Metzgerei, Erzeuger, Mühle)
- Holzbearbeitung oder -verarbeitung? (z. B. Sägewerk) 6 13
- Herstellung und Reparatur landw. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge oder Landmaschinenhandel? 7 14
- Viehhandel? 8 15
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe? 9 16
- Sonstiges? 1 17
 Bezeichnung der Haupttätigkeit

36 a) Wird der bei der Grunderhebung im Mai 1971 angegebene Bestand an **Rindern, Schweinen und Geflügel** ganz oder teilweise bei Einheitsbewertung, Einkommen- oder Grunderwerbsteuer der **gewerblichen Viehhaltung** zugerechnet?

ja 2
 nein 3 18
 Weiter bei lfd. Nr. 32a

b) Wenn ja, welcher der angegebenen Viehbestände?

- Rinder (s. lfd. Nr. 3 bis 13 der Grunderhebung) 4 19
- Zuchtsauen und zur Zucht bestimmte Jungsaunen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht (s. lfd. Nr. 14 der Grunderhebung) 5 20
- andere Schweine mit 20 kg und mehr Lebendgewicht (s. lfd. Nr. 16 der Grunderhebung) 6 21
- Legehennen einschl. Nachzucht (s. lfd. Nr. 18 und 19 der Grunderhebung) 7 22
- Meerschäbchen und -hühchen (s. lfd. Nr. 20 der Grunderhebung) 8 23
- sonstiges Geflügel: Gänse, Enten, Truthühner (s. lfd. Nr. 21 der Grunderhebung) 9 24

37 a) Gehört zu dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ein verarbeitender **Nebenbetrieb**?
 Mit „ja“ zu beantworten, wenn der betreffende Betrieb bei Einheitsbewertung, Einkommen- oder Grunderwerbsteuer nicht als Gewerbebetrieb, sondern als Nebenbetrieb der Land- oder Forstwirtschaft angesehen wird.

ja 1
 nein 2 25
 Weiter bei lfd. Nr. 38a

b) Wenn ja, handelt es sich um eine(n):

- (1) Brennerlei für Obst, Getreide oder Kartoffeln? 3 26
- (2) sonstigen Nebenbetrieb? 4 27
 Genaue Bezeichnung:
 (z. B. Sägewerk, Verkaufsstelle für Blumen, Obst oder Gemüse, Streuwerkzeug, Erntungsgeräte)

Zimmervermietung

38 a) Wurden im Jahre 1971 Zimmer an Ferien- oder Kurgäste mit oder ohne Verpflegung **vermietet**?
 (ohne Zimmern, die zu einem Hotel, Gasthof oder einer Pension und dgl. gehören)

ja 5
 nein 6 28
 Weiter bei lfd. Nr. 38a

b) Wenn ja, Anzahl der Übernachtungen in diesen Zimmern Personen (auch Kinder) x Tage

Anzahl

Ich erkläre, daß ich die zur Ausfüllung des Fragebogens erforderlichen Angaben nach bestem Wissen gemacht habe

Tag, Monat 1972

Unterschrift des Betriebsinhabers oder Leiters

Buchführung

Zutreffendes ankreuzen **U.S.D.**

39 a) Haben Sie **Buchführung mit Jahresabschluß** für diesen land- oder forstw. Betrieb?

ja 1
 nein 2 32
 Weiter bei lfd. Nr. 38a

b) Wenn ja, ist der Betrieb buchführungspflichtig aufgrund von Vorschriften der Finanzverwaltung?

ja 3
 nein 4 33

Landw. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen bzw. Erzeugerringe

40 a) Ist der Betrieb

- einer landw. Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz von 1969 oder
- einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse nach VO 159/66 EWG oder
- einem landw. Erzeugerring für tierische Erzeugnisse (nicht Maschinenring, Milchkontrollring, Beratungsring o. ä.) angeschlossen?

ja 5
 nein 6 34
 Weiter bei lfd. Nr. 38a

b) Wenn ja, ist der Betrieb angeschlossen für die Erzeugung von:

- Getreide? 7 35
- Gemüse, Obst? 8 36
- Blumen, Zierpflanzen, Hopfen, Tabak, Trauben (auch Most und Wein)? 9 37
- sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen? 1 38
- Schlachtschweinen? 2 39
- Eiern und Mastgeflügel? 3 40
- sonstigen tierischen Erzeugnissen? 4 41

Forstliche Zusammenchlüsse

41 a) Ist der Betrieb an einem forstlichen Zusammenchluß beteiligt?
 (Zusammenchluß mit gemeinschaftlichen Aufgaben wie z. B. Holzeinschlag oder -verkauf, Kulturarbeiten, Anstellung von Forstpersonal, Bewirtschaftung des Waldes u. dgl.)

ja 5
 nein 6 42
 Weiter bei lfd. Nr. 38a

b) Wenn ja, mit welcher Waldfläche?

Hektar	Ar
<input type="text"/>	<input type="text"/>

43-49

Vertragliche Bindungen für den Absatz der Erzeugnisse des Betriebes 1971

42 a) Hat der Betrieb **einzelvertragliche Bindungen** mit anderen Unternehmen über die Lieferung von Erzeugnissen des land- oder forstw. Betriebes zu **im voraus festgelegten Bedingungen** (hinsichtlich Art, Fläche, Menge, Qualität oder Preis der Erzeugnisse) vereinbart?
 (Bindungen aufgrund der Mitgliedschaft bei Genossenschaften oder Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach VO 159/66 EWG sind nicht anzugeben)

ja 7
 nein 8 50

b) Wenn ja, (1) für Zuckerrüben, für Tabak, für Saat- und Pflanzgut?

ja 9
 nein 1 51

(2) für Milch?

ja 2
 nein 3 52

(3) für sonstige landw. Erzeugnisse des Jahres 1971?

ja 4
 Wenn ja, auch Zusatzbogen Z 2 ausfüllen
 nein 5 53

(4) für forstwirtschaftliche Erzeugnisse?

ja 6
 Wenn ja, auch Zusatzbogen Z 2 ausfüllen
 Nein: mehrjährige Verträge angeben. Bindungen aufgrund der Mitgliedschaft bei forstlichen Zusammenchlüssen sind nicht anzugeben.
 nein 7 54

Angaben über die Befragung:

Tag, Monat 1972

Auskunftsperson(en)

Unterschrift des Erhebbers

Erheberanleitung

für die Durchführung der Landwirtschaftszählung 1971

- Repräsentative Erhebung in der Landwirtschaft**
- Vollerhebung in der Land- und Forstwirtschaft**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkung	105
Rechtsgrundlagen	105
Anleitung für die Durchführung der Befragung	
Aufgaben des Erhebbers	
1. Allgemeines	106
2. Welche Arbeiten hat der Erheber durchzuführen ?	106
Eintragungstechnik	107
Grundbegriffe	
Landwirtschaftlicher Betrieb	108
Betriebsinhaber	108
Zu den einzelnen Fragen	
<u>Zur Person des Betriebsinhabers</u>	
1fd.Nr.	
1 a außerbetriebliche Einkünfte	109
1 b Einkünfte aus diesem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb	109
<u>Besitzverhältnisse</u>	
3 gepachtete Flächen	109
5 eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	109
6 unentgeltlich erhaltene LF	109
8 als Ganzes gepachtete Betriebe	109
9 Einzelgrundstücke	110
11 Teilstücke	110
12 <u>Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten</u>	
Betriebsleiter	111
"auf dem Betrieb lebend"	111
Eintragungstechnik	111
Eintragungsbeispiel	112
Sp. 6a,b,7 Tätigkeit für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb	113
8a,b,9 Tätigkeit für den Haushalt	113
10a,b,11 Andere Erwerbstätigkeit	113
(6a,b,8a,b 10a,b 7,9,11	113 114
Regelmäßig beschäftigte Personen	
Unregelmäßig beschäftigte Personen	
Ermittlung der Arbeitszeiten für <u>regelmäßig</u> Beschäftigte	
6a,b a) Beschäftigung für den landwirtschaftlichen Betrieb	114
8a,b;10a,b b) Beschäftigung für "Haushalt" und "andere Erwerbstätigkeit"	116
7,9,11 Ermittlung der Arbeitszeiten für <u>unregelmäßig</u> Beschäftigte	116
12 nicht beschäftigt	116
13 Selbständige und freiberuflich Tätige	116
15 Bezug von Rente, Pension, Altersgeld	116
16 Bezug von Einkünften aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen oder dgl.	116
17 - 20 Nettoeinkommen aus Quellen außerhalb dieses Betriebes	117
Berechnung des Nettoeinkommens	117
<u>Krankenversicherung</u>	
25 Gesetzliche Krankenkasse	118
26 Private Krankenversicherung	118
<u>Altershilfe für Landwirte</u>	
27 Beiträge zur Altershilfe	118
28 Bezug des Altersgeldes oder der Landabgaberente	118
<u>Gesetzliche Rentenversicherung</u>	
29 Pflichtversicherte	119
30 Freiwillig Versicherte	119

lfd.Nr.			
	im Vordruck		
R	V		
13	13	Ständige familienfremde Arbeitskräfte	119
14	-	Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte	120
		<u>Fremdpraxis und fachliche Vorbildung</u>	
15	-	- des Betriebsleiters	120
16	-	- der für die Hauswirtschaft verantwortlichen Person	120
		<u>Neubauten und größere Umbauten</u>	
17	-	Baumaßnahmen für Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes	121
		Größere Umbauten	121
		Kleinere Umbauten, Instandhaltung	121
18	-	Gegenwärtige Verwendung	122
19	-	Geldausgaben für Neubauten und größere Umbauten	122
21-33	14-24	Maschinen und Geräte	122
34		Absatzwege	122
37	27	Verarbeitende Nebenbetriebe	123
38	28	Zimmervermietung	124
39	29	Buchführung	124
40	30	Landw. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Erzeugerringe	124
41	31	Forstliche Zusammenschlüsse	125
42	32	Vertragliche Bindungen für den Absatz	125
		Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsbogen und sonstige abschließende Arbeiten . . .	125
		Wegweiser für die Prüfung der Angaben	
1.		Übereinstimmen der Betriebsnummer (Kenn-Nr.)	126
2.		Übereinstimmende Anschrift	126
3.		Lückenlose Erfassung aller Betriebe	126
4.		Abstimmung mit den Angaben im Erhebungsbogen A	126
5.		Abstimmung der Angaben innerhalb des R- bzw. V- Bogens	127
6.		Abstimmung der Angaben bei den im R-Bogen zusätzlich gestellten Fragen	128
7.		Prüfung des Z 1 - Bogens	129
8.		Prüfung des Z 2 - Bogens	129
		Übersicht zur Erleichterung der Berechnung des Jahresnettolohnes für Arbeiter in anderer	
		Erwerbstätigkeit	130
		Schlagwortverzeichnis	131

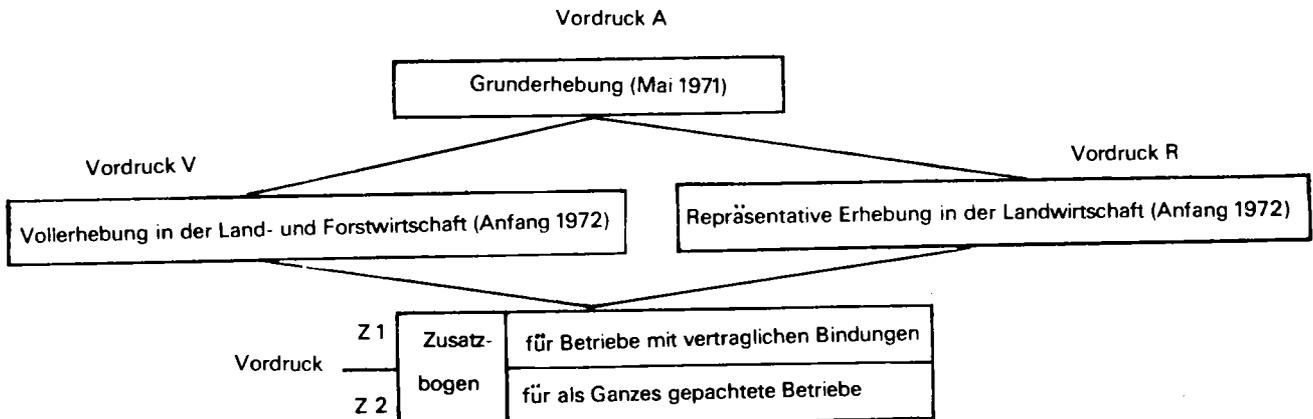
Abkürzungen

- (R) = Nur im R-Bogen enthaltene Fragen
 LZ = Landwirtschaftszählung
 LF = Landwirtschaftlich genutzte Fläche
 lfd.Nr. = laufende Nr. im Fragebogen

Erheberanleitung

Vorbemerkung

Die Landwirtschaftszählung 1971 (LZ 1971) fällt in eine Zeit verstärkten Strukturwandels in der Landwirtschaft; sie soll daher insbesondere Aufschluß geben über die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft, ihre wirtschaftliche Ausrichtung und Größe, ihren Produktionsumfang und die Absatzwege bei der Vermarktung ihrer Produkte, ferner über die Arbeitskräfte und technische Ausrüstung sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber und ihrer Familienangehörigen.



Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind

- das Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) vom 23. Dezember 1970 (BGBl 1970 I S. 1852),
- das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl I S. 1314).

Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe, ferner ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Erhebungstatbestände (§ 12 des LZ-Gesetzes).

Die in den Erhebungsbogen gestellten Fragen sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten.

Das Betreten der Grundstücke bzw. Gebäude, die Gegenstand der Erhebung sind, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen zu gestatten (§ 13 des LZ-Gesetzes).

Sämtliche Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Anleitung für die Durchführung der Befragung und die Ausfüllung des Erhebungsbogens

Aufgaben des Erhebers

1. Allgemeines

- a) Jeder Erheber erhält eine "Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe", in der Anschrift, Betriebsnummer und Betriebsgröße eingetragen sind und jeweils vermerkt ist, welcher der Betriebe mit einem Erhebungsbogen R und welcher mit einem Erhebungsbogen V zu befragen ist. Aus methodischen Gründen ist ein Austausch der mit Erhebungsbogen R bzw. mit Erhebungsbogen V zu befragenden Betriebe grundsätzlich nicht zulässig.
- b) Der Erheber darf keine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen. Sollte er (z.B. durch längerwährende Erkrankung) verhindert sein, ist dies dem Statistischen Landesamt umgehend mitzuteilen.
- c) Wie alle mit statistischen Erhebungen betrauten Personen und Stellen ist auch der Erheber über die bei der Befragung zu seiner Kenntnis kommenden Angaben und Verhältnisse der einzelnen Betriebe bzw. Auskunftspflichtigen gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 12 des StatGes können Verstöße gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

2. Welche Arbeiten hat der Erheber durchzuführen?

Hauptaufgabe des Erhebers ist es, für jeden zu seinem Zählbezirk gehörenden Betrieb die Angaben mit dem vom Statistischen Landesamt vorgeschriebenen Erhebungsbogen R bzw. V einzuholen (die zu seinem Zählbezirk gehörenden Betriebe werden ihm vom Statistischen Landesamt in der "Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe" zusammengestellt). Für den Erfolg der Erhebung ist die sorgfältige Beachtung folgender Punkte von entscheidender Wichtigkeit:

- a) Die mit dem Erhebungsbogen R bzw. V erhobenen Angaben müssen im Statistischen Landesamt mit den in der LZ-Grunderhebung vom Mai 1971 (Erhebungsbogen A) ermittelten Angaben betriebsweise zusammengeführt werden. Dies wird nur dann reibungslos möglich sein, wenn
 - sich die Angaben jeweils auf den zu den einzelnen Fragen angegebenen Zeitabschnitt (Zeitpunkt der Grunderhebung im Mai 1971, das ganze Jahr 1971, Ende 1971) beziehen;
 - die auf dem LZ-Grunderhebungsbogen A für diesen Betrieb eingetragene Anschrift und Betriebsnummer sorgfältig auf die Vorderseite des Erhebungsbogens R bzw. V in die dafür vorgesehenen Kästchen übernommen werden;
 - die Angaben zu laufender Nummer (lfd.Nr.) 7 "Selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche" aus lfd.Nr. 73 des Erhebungsbogens A, sowie zutreffendenfalls die Angaben zu lfd.Nr. 10 e "Waldfläche des Betriebes" aus lfd.Nr. 77 des Erhebungsbogens A vorgetragen werden.
- b) Der Erheber muß sicherstellen, daß
 - ein weiterer Erhebungsbogen R bzw. V (bzw. Ergänzungsbogen) ausgefüllt wird, sofern in einem Betrieb zu lfd.Nr. 12 mehr als 12 Personen einzutragen sind;
 - ein Ergänzungsbogen ausgefüllt wird, sofern zu lfd.Nr. 13 mehr als 8 ständige familienfremde Arbeitskräfte einzutragen sind;
 - erforderlichenfalls zu lfd.Nr. 8 b ein Zusatzbogen Z 1 für "als Ganzes gepachtete Betriebe" ausgefüllt wird;
 - erforderlichenfalls zu lfd.Nr. 42 b (3) und (4) des Erhebungsbogens R (bzw. 32 b (3) und (4) des Erhebungsbogens V) ein Zusatzbogen Z 2 über "vertragliche Bindungen für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse" ausgefüllt wird.

Anschrift und Betriebsnummer dieses Betriebes sind aus dessen beigelegtem Erhebungsbogen A in den zweiten Erhebungsbogen R bzw. V, die Ergänzungsbogen, die Zusatzbogen Z 1 und Z 2 zu übernehmen; der zweite Erhebungsbogen R bzw. V ist außerdem oberhalb des Anschriftenfeldes mit Farbstift als "Ergänzungsbogen" zu kennzeichnen.

- c) Der Erheber muß die vom Statistischen Landesamt übergebene "Liste über die einbezogenen Betriebe" sorgfältig führen, d.h. für jeden Betrieb die ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung der in Frage kommenden Erhebungsbogen und vollständige und zeitgerechte Einsammlung vermerken und die bei bestimmten Betrieben verwendeten Zweitbogen, Ergänzungsbogen und/oder Zusatzbogen - zusammen mit dem Erhebungsbogen A des Betriebes - in den für den Betrieb verwendeten Originalbogen R bzw. V einlegen.
- d) Falls ein Betrieb seit Mai 1971 an einen anderen Betriebsinhaber übergegangen, mit anderen Betrieben zusammengelegt oder vollständig aufgeteilt worden sein sollte, muß versucht werden, die Angaben - so gut wie möglich - für den ursprünglichen Betrieb (nach dem Stand vom Mai 1971) zu erhalten. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, muß dies in der "Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe" in den dafür vorgesehenen Spalten vermerkt werden (Einzelheiten siehe dort).
- e) Verweigert ein Auskunftspflichtiger ganz oder teilweise die Beantwortung der Fragen zum Erhebungsbogen R bzw. V, ist er auf seine Auskunftspflicht, auf die Schweigepflicht aller mit der Erhebung betrauten Personen und auf den Schutz der Einzelangaben vor einer Weiterleitung an die Finanzverwaltung hinzuweisen. Behält er seine Auskunftsverweigerung dennoch aufrecht, ist das an der entsprechenden Stelle der "Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe" zu vermerken.
- f) Von den vorstehend unter d) und e) genannten Fällen ist das Statistische Landesamt unverzüglich zu unterrichten; es wird dem Erheber nähere Anweisungen über die Erfassung der Angaben des betreffenden Betriebes geben.
- g) Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit vom Erheber zu überprüfen; insbesondere ist hierbei auf die im Abschnitt "Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsbogen und sonstige abschließenden Arbeiten" (siehe Seite 25 dieser Anleitung) aufgeführten Punkte zu achten.

Eintragungstechnik

1. Bei Fragen, für deren Beantwortung entweder ein "ja"- oder auch ein "nein"-Kästchen in Frage kommt, ist das zutreffende Kästchen anzukreuzen.
2. Bei Zahlenangaben in Eintragungsfeldern ist die Einer-Stelle im äußersten rechten Feld, die Zehner-Stelle im vorletzten, die Hunderter-Stelle im drittletzten Feld ... einzutragen. Das Überspringen von Feldern muß vermieden werden.

Beispiel: Bei lfd.Nr. 9 c Eintragung von 5 769 DM

richtig

5 7 6 9

falsch

~~5 7 6 9~~

3. Antworttexte bitte in Druckschrift schreiben.

Grundbegriffe

Landwirtschaftlicher Betrieb

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieser Zählung gelten alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF, wenn sie bestimmte Mindesterzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten. Dabei wird als landwirtschaftlicher Betrieb die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als ein Betrieb, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organische Einheit bilden.

Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers sind als ein Betrieb anzusehen, wenn in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel (Gebäude und Maschinen) für die Bewirtschaftung dieser Besitzeinheiten eingesetzt werden.

Betriebsinhaber

Betriebsinhaber ist diejenige "natürliche" oder "juristische" Person, für deren Rechnung der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

"Natürliche" Personen sind:

Einzelperson, Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft oder dgl. Personengemeinschaft.

(Wenn mehrere Personen Betriebsinhaber sind, s. Erläuterung auf S. 112, Sonderfall b)

"Juristische" Personen sind:

Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband,

Kirche, kirchliche Anstalt und dgl. Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,

eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Anstalt oder Stiftung des privaten Rechts.

Zu den einzelnen Fragen

lfd. Nr.

Zur Person des Betriebsinhabers

In die außerbetrieblichen Einkünfte sind auch gelegentliche Einkünfte aus vorübergehender Tätigkeit (z.B. Waldarbeit in Staatsforsten, Arbeiten bei der Flurbereinigung) einzubeziehen. Als außerbetriebliche Einkünfte sind nicht anzusehen Einkünfte, die aus betriebsbezogener Tätigkeit stammen.

1 a
außerbetriebl.
Einkünfte

Zu den Einkünften aus diesem land- oder forstw. Betrieb rechnen neben den Einnahmen aus dem Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch Einnahmen aus Zimmervermietung an Ferien- oder Kurgäste - unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung - , soweit sie nicht in einem Hotel, Gasthof oder einer Pension oder dgl. angefallen sind.

1 b
Einkünfte aus
diesem land-
oder forstw.
Betrieb

Besitzverhältnisse

Es sind nur die selbstbewirtschafteten gepachteten Flächen anzugeben, nicht dagegen etwaige weiterverpachtete Pachtflächen.

3
gepachtete
Flächen

Auch Flächen, deren Verpächter Verwandte des Betriebsinhabers, z.B. Eltern, Schwiegereltern, Geschwister oder Kinder sind, sind hier als Pachtfläche anzugeben.

Hierzu ist nur die im Eigentum des Betriebsinhabers stehende selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche einzutragen; sie ist - wie auch im Erhebungsvordruck der Grunderhebung - auf den Stand vom Mai 1971 zu beziehen.

5
eigene selbstbew.
landw. gen.
Fläche

Bitte beachten

Es ist zu überprüfen, ob die aus dem Vordruck A mit Bleistift in den Vordruck R bzw. V, lfd.Nr.7, übertragene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche richtig ist.

Hierzu zählen neben Dienstland, aufgeteilter Allmende, Heuerlingsland auch sonstige ohne jegliche Geld- oder Naturalleistung zur Bewirtschaftung überlassene Flächen.

6
unentgeltl.
erhaltene landw.
gen. Fläche

Hierzu sind nur Eintragungen zu machen, wenn es sich um eine "geschlossene Hofpacht" handelt, unabhängig davon, ob mit diesem Betrieb eigene Flächen oder gepachtete Einzelgrundstücke bewirtschaftet werden.

8
als Ganzes
gepachtete
Betriebe

Zusätzlich zum Vordruck R bzw. V ist auch ein Zusatzbogen Vordruck Z 1 auszufüllen (Erläuterungen hierzu sind auf dem Zusatzbogen vermerkt; auf dem Vordruck Z 1 ist oben rechts die Betriebsnummer des zugehörigen Vordrucks A zu vermerken), jedoch nur, wenn Verpächter des Betriebes nicht Eltern, Schwiegereltern, Geschwister oder Kinder des Pächters sind.

Bitte beachten

Sofern ein Betriebsinhaber zwei oder mehrere Betriebe geschlossen - mit Gebäuden - gepachtet hat und

- diese als eine Einheit bewirtschaftet, so ist nur der Betrieb als "geschlossene Hofpacht" anzugeben, auf dem der Betriebsinhaber seinen Wohnsitz hat. Nur für diese gepachtete Einheit ist ein Zusatzbogen Vordruck Z 1 auszufüllen,
- diese als getrennte Wirtschaftseinheiten bewirtschaftet, so ist für jede dieser Einheiten ein gesonderter Vordruck A ausgefüllt worden und dementsprechend ein gesonderter Vordruck R bzw. V sowie ein Zusatzbogen Vordruck Z 1 auszufüllen.

lfd. Nr.

9
Einzelgrund-
stücke

Hierzu zählen auch zugepachtete Betriebe, auf denen der Betriebsinhaber nicht wohnt, deren Fläche jedoch mit anderen Flächen dieses Betriebes als eine Einheit bewirtschaftet werden.

Pachtgrundstücke, deren Pachtvertrag nach dem 1.1.1965 verlängert wurde, sind zu lfd.Nr. 9 b nicht anzugeben; das gilt auch, wenn der vorherige Pächter der Vorgänger des Betriebsinhabers ist.

Ehepaar, Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft usw. gelten hierbei jeweils als ein Verpächter.

11
Teilstücke

Unter "räumlich voneinander getrennt liegenden" Teilstücken sind nicht zu verstehen die Teilstücke im Sinne der Flurbereinigung und Stückländereien im Sinne der Einheitsbewertung.

Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten

lfd. Nr.

und Verschwägerten (einschl. Kinder) im Jahre 1971

12

Hier dürfen nur Eintragungen vorgenommen werden, wenn der Betriebsinhaber eine "natürliche Person" ist (s. Seite 108). Eintragungen zu den Arbeitskräften in Betrieben, deren Inhaber eine "juristische Person" (s. Seite 108) ist, dürfen nur zu lfd. Nr. 13 - "ständige familienfremde Arbeitskräfte" - oder in lfd.Nr. 14 - "nichtständige familienfremde Arbeitskräfte" - erfolgen.

Die Angaben für den Betriebsinhaber müssen sich auf diejenige Person beziehen, die Ende 1971 Betriebsinhaber war. Sie muß mit den bei den lfd.Nrn. 1, 2 und 35 des R-Bogens (bzw. 1, 2, 25 des V-Bogens) identisch sein. Entsprechendes gilt für den Betriebsleiter.

Betriebsleiter ist diejenige Person, bei der überwiegend die laufende und tägliche Führung des Betriebes liegt (ein familienfremder Betriebsleiter ist dagegen bei lfd.Nr. 13 anzukreuzen).

Betriebs-
leiter

Der Betriebsinhaber und sein Ehegatte sind in jedem Fall - auch wenn sie im Jahre 1971 nicht auf dem Betrieb lebten - einzutragen.

"auf dem
Betrieb
lebend"

Weiterhin gelten als "auf dem Betrieb lebend"

- die Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten (einschl. Kinder des Betriebsinhabers), die während des Jahres 1971 - wenn auch nur vorübergehend - dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehörten,
- Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers, die während der genannten Zeit einem anderen räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehörten (z.B. Haushalt eines verheirateten Sohnes des Betriebsinhabers oder eines Altenteilers), sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wurde.

Bitte beachten

Im Betrieb mitarbeitende Verwandte und Verschwägte, die nicht in einem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt lebten und auch ihre Verpflegung nicht überwiegend vom Betrieb erhielten, sind - je nach dem Charakter des Arbeitsverhältnisses - entweder als "ständige familienfremde Arbeitskräfte" bei lfd.Nr. 13 oder als "nichtständige familienfremde Arbeitskräfte" bei lfd.Nr. 14 anzugeben.

Eintragungstechnik

Eintragungs-
technik

So wird am zweckmäßigsten eingetragen:

1. Zunächst alle Personen in Sp. 2 (mit Angaben zu Sp. 3 bis 5) eintragen.
2. Danach für alle aufgeführten Personen zeilenweise Sp. 6 a bis 16 ausfüllen.

zu
lfd.Nr.
12

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6a)	(6b)	(7)	8a - 16
1	Betriebsinhaber								
2	Ehegatte								
3									
4									
5									
6	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
12	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓

- 12 3. (Nur im Erhebungsbogen R) Eintragungen in Sp. 17 bis 20 nur für den Betriebsinhaber und seinen Ehegatten sowie alle sonstigen mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Personen (Eintragung in Sp. 6 oder 7).
4. (Nur im Erhebungsbogen R) Eintragungen zu Sp. 22 bis 32 (Seite 4 und 5 des Vordruckes R) für alle in Sp. 2 aufgeführten Personen.

Beim Eintragen ist folgendes zu beachten:
 Sofern der Betriebsinhaber:

- Sonderfall a) - ledig bzw. seit 1970 oder früher verwitwet oder geschieden ist, ist Zeile zwei freizulassen und die zweite Person in Zeile drei einzutragen.

Eintragungsbeispiel

	richtig	falsch
	(1) (2)	(1) (2)
bleibt frei →	1 Betriebsinhaber	1 Betriebsinhaber
	2 Ehegatte	2 Ehegatte, Schwester
	3 Schwester	3 Vater
	4 Vater	4

- Sonderfall b) - mehrere natürliche Personen (z.B. Erbengemeinschaft) sind, ist nur diejenige Person als Betriebsinhaber anzugeben, die den Betrieb leitet bzw. bei der in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb liegt (ein familienfremder Betriebsleiter ist bei lfd. Nr. 13 anzugeben),
- alle anderen Familienmitglieder sind mit dem Verwandtschaftsverhältnis zu dieser als Betriebsinhaber gekennzeichneten Person aufzuführen.

Tätigkeit für den land- oder forstw. Betrieb

lfd. Nr.

Hierzu rechnen z.B.

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten (einschl. Melken),
- Transportleistungen, z.B. beim Absatz von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten dieses Betriebes und Bezug von Betriebsmitteln,
- Betriebsführung,
- Tätigkeit in den zu diesem Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetrieben.

12

Sp.6a,b,7
Tätigkeit für
den Betrieb

Arbeiten in einem Gemeinschaftsbetrieb (ausgegliederte gemeinschaftliche Produktionsstätte mehrerer Betriebe für einen oder mehrere Produktionszweige) sind im Fragebogen des Gemeinschaftsbetriebes als landwirtschaftliche Tätigkeit und im Bogen des vorliegenden Betriebes als andere Erwerbstätigkeit anzugeben.

Hierzu rechnen alle Arbeiten für die Beköstigung und Versorgung von Personen, die im Jahre 1971 als "auf dem Betrieb lebend" aufgeführt sind (s. hierzu Seite 11).

Sp.8a,b,9
Tätigkeit für
den Haushalt

Hierzu rechnen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes, gleichgültig, in welcher Form und in welchem Umfang. Demnach sind auch zu berücksichtigen Tätigkeiten

Sp.10a,b,11
Andere Erwerbs-
tätigkeit

- in gewerblichen Betrieben des Betriebsinhabers (z.B. Gaststätte, Metzgerei, Lohnmaschinenunternehmen) oder anderer Eigentümer (gleichgültig, ob diese Betriebe mit dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht),
- in Gemeinschaftsbetrieben,
- in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten z.B. als Waldarbeiter,
- aufgrund eines Heimarbeitsvertrages,
- die ehrenamtlich ausgeübt werden (z.B. als Bürgermeister, Schöffe oder Abgeordneter).

Hierbei ist ohne Bedeutung, ob die Tätigkeit im Jahre 1971 regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt wurde.

Nicht zur anderen Erwerbstätigkeit zählt die Nachbarschaftshilfe in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb und die Tätigkeit in der "gewerblichen Viehhaltung" des eigenen Betriebes.

Im jeweiligen Arbeitsbereich sind hierzu anzugeben:

1. Personen im Alter von 14 Jahren und darüber, die das ganze Jahr vor der Befragung jede Woche mit Arbeiten für den betreffenden Arbeitsbereich ("landwirtschaftlicher Betrieb", "Haushalt des Betriebsinhabers", "andere Erwerbstätigkeit") beschäftigt waren; hierbei ist es gleichgültig, ob sie voll- oder teilbeschäftigt waren (einen Teil der Woche, halbe Tage, einzelne Stunden usw.),
2. Personen, die wegen besonderer Erzeugungsverhältnisse in einem Betrieb (z.B. im Arbeitsbereich "Landwirtschaft" bei einem einseitig auf Weidemast oder auf Feldgemüsebau ausgerichteten Betrieb oder in "anderer Erwerbstätigkeit" in Baufirmen, Zuckerfabriken, Mostereien oder ähnlichen Firmen) nicht ganzjährig, sondern nur in bestimmten zusammenhängenden Abschnitten des Jahres - nämlich der in den jeweiligen Betrieben üblichen normalen Jahresarbeitszeit - beschäftigt waren,

Sp. 6 a, b
8 a, b
10 a, b
Regelmäßig be-
schäftigte Per-
sonen

12
Sp. 6 a, b
8 a, b
10 a, b

3. Personen, die nur einen Teil des Jahres "regelmäßig beschäftigt" waren, wenn sie in dem anderen Teil des Jahres aus folgenden Gründen nicht für den landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren:
- vorübergehende Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall und dgl.,
 - Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb (z.B. durch Vollen-
dung des 14. Lebensjahres, Heirat, Rückkehr von der Ausbildung, Eintritt in
andere Erwerbstätigkeit, Tod).
4. Übt eine Person während des Jahres 1971 zwei (oder mehrere) Tätigkeiten in
"anderer Erwerbstätigkeit" zeitlich nacheinander aus (z.B. ein Bauarbeiter wäh-
rend der Winterpause), so ist sie in der anderen Erwerbstätigkeit den regelmä-
ßig beschäftigten Personen zuzurechnen, wenn sie in mindestens einer dieser
Tätigkeiten regelmäßig beschäftigt war.

Sp. 7, 9, 11
Unregelmäßig
beschäftigte
Personen

Hierzu sind Personen im Alter von 14 Jahren und darüber anzugeben, die die für die Ein-
stufung als "regelmäßig beschäftigt" genannten Bedingungen in dem jeweiligen Arbeits-
bereich nicht erfüllen (s. vorstehende Ziffern 1 - 4) .

Bitte beachten

Eine Person kann also in einem Arbeitsbereich entweder nur regelmäßig (Angabe in den Spalten
6, 8, 10) oder nur unregelmäßig (Angabe in den Spalten 7, 9, 11) beschäftigt gewesen sein.

Ermittlung der Arbeitszeiten

Sp. 6 a/b
Arbeitszeiten
der regelmäßig
beschäftigten
Arbeitskräfte

a) Beschäftigung für den landwirtschaftlichen Betrieb

Die Ermittlung zutreffender Arbeitszeiten bedarf besonders sorgfältiger Be-
fragung. Zum "Herantasten" an die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
kann der im Lauf eines Jahres unterschiedliche Arbeitsanfall eingeteilt wer-
den in Abschnitte mit:

- hoher Arbeitsbelastung (z.B. Frühjahrsbestellung, Heu- und Getreide-
ernte, Hackfruchternte, Weinlese, Herbstbestellung)
März/April - Oktober/November
- geringerer Arbeitsbelastung
z.B. Wintermonate.

Für jeden dieser Jahresabschnitte ist die durchschnittliche ~~tägliche~~ Arbeitsstunden-
zahl zu ermitteln und personenweise auf eine wöchentliche Arbeitsstundenzahl um-
zurechnen; hierbei ist auch die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitszeit
zu berücksichtigen. Die Teilung der im Jahresablauf je Person geleisteten Ar-
beitszeit durch die Zahl der Arbeitswochen ergibt die durchschnittliche wöchent-
liche Arbeitszeit dieser Personen im Jahr (s. Beispiel 1) .

Beispiele

1. Ein Betriebsinhaber war ganzjährig ständig mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen
Betrieb voll beschäftigt. Die Befragung über Unterschiede in der Arbeitszeit während
des Jahres ergab folgendes:

Arbeitsperioden innerhalb des Jahres	Zahl der Arbeits- wochen	werk- tägliche Arbeits- stunden	wöchentl. Arbeits- stunden (einschl. Sonn- und Feiertags- arbeit)	Arbeits- stunden ins- gesamt
Abschnitte hoher Arbeitsbelastung	34	10	57	1 938
Abschnitte geringerer Arbeits- belastung (in den Wintermonaten)	18	7	46	828
Insgesamt	52			2 766

2 766 Arbeitsstunden geteilt durch 52 Wochen = durchschnittlich 53 Arbeitsstunden je Woche;
in die Spalte 6 a sind somit 52 Wochen und in Spalte 6 b 53 wöchentliche Arbeitsstunden
einzutragen.

2. Der Sohn des Betriebsinhabers kehrte am 1.4.1971 vom Militärdienst zurück und arbeitete
seitdem im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb.

Arbeitsperioden innerhalb des Jahres	Zahl der Arbeits- wochen	werk- tägliche Arbeits- stunden	wöchentl. Arbeits- stunden (einschl. Sonn- und Feiertags- arbeit)	Arbeits- stunden ins- gesamt
Zeiten hoher Arbeitsbelastung (April bis November) +)	34	9	55	1 870
Zeiten geringerer Arbeitsbelastung (Dezember) +)	5	5	26	130
Insgesamt	39			2 000

+) (an 35 Arbeitstagen in anderer Erwerbstätigkeit beschäftigt.)

2 000 Arbeitsstunden geteilt durch 39 Wochen = durchschnittlich 51 Arbeitsstunden je Woche.

Wie auf Seite 14 ausgeführt, beeinflusst die durch Militärdienst verursachte Abwesenheit nicht
die Zuordnung zu den "regelmäßig beschäftigten" Personen; in Spalte 6 a sind demgemäß einzu-
tragen 39 Wochen und in Spalte 6 b 51 wöchentliche Arbeitsstunden.

3. Der Betriebsinhaber war ganzjährig - mit Ausnahme von sechs Wochen Krankheit - im landwirt-
schaftlichen Betrieb beschäftigt. Es ist wie im Beispiel 1 die durchschnittliche wöchentliche
Arbeitszeit für die Zeit seiner Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb zu berechnen.

	Zahl der Arbeitswochen	Arbeitsstunden insgesamt
Tätigkeit im landwirtschaft- lichen Betrieb	46	2 990

2 990 Arbeitsstunden geteilt durch 46 Wochen = 65 wöchentliche Arbeitsstunden. Da die Zeit
der Krankheit wie Arbeitszeit berechnet wird, sind einzutragen in Spalte 6 a 52 Wochen
und in Spalte 6 b 65 wöchentliche Arbeitsstunden.

12
Sp. 8a, b, 10a, b
Ermittlung der
Arbeitszeit in
Haushalt, anderer
Erwerbstätigkeit

b) Für die Arbeitsbereiche "Haushalt" und "andere Erwerbstätigkeit" sind die Arbeitszeiten sinngemäß zu berechnen.

Sp. 7, 9, 11
Ermittlung der
Arbeitszeiten
der unregelmäßig
beschäftigten
Arbeitskräfte

Die innerhalb eines Jahres oftmals stark schwankenden Arbeitszeiten der unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte sind für alle drei Arbeitsbereiche jeweils auf volle Arbeitstage umzurechnen. Sofern die Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen nicht hinreichend bekannt ist, ist hilfsweise in allen Arbeitsbereichen der Arbeitstag mit 9 Stunden anzusetzen. Die Zahl der insgesamt geleisteten Stunden ist je Person für das gesamte Jahr zu ermitteln und durch 9 zu teilen.

Beispiel:

Die Schwiegertochter des Betriebsinhabers ist Büroangestellte und arbeitet im landwirtschaftlichen Betrieb nur während der Arbeitsspitzen mit. Sie hat im landwirtschaftlichen Betrieb mitgeholfen:

		<u>Volle Arbeitstage</u>
Während der Heuernte	an 8 halben Arbeitstagen =	4
" " Getreideernte	" 7 vollen " =	7
" " Weinlese	" 46 Stunden : 9 =	5
zusammen		<hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> 16

Sp. 12
nicht be-
schäftigt

Als nicht beschäftigt sind alle Personen anzukreuzen, die in keinem der in den Spalten 6 - 11 angegebenen Arbeitsbereiche tätig waren; auch Kinder unter 14 Jahren sind hier anzukreuzen.

Sp. 13
Selbständige
oder freiberuf-
lich Tätige

Hierzu zählen auch Personen, die z.B. als Gastwirt oder - soweit nicht in abhängiger Stellung - als Handwerker, Viehhändler, Versicherungsvertreter, Lohnmaschinenunternehmer tätig sind.

Sp. 15
Bezug von Ren-
te Pension,
Altersgeld
für Landwirte

Hierzu rechnen Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsgründen oder als Hinterbliebene bzw. unterhaltsberechtigter Angehöriger für das volle Jahr 1971 oder für einzelne Monate dieses Jahres Einkünfte bezogen.

Bitte beachten

Nur den Bezieher der Rente, Pension oder des Altersgeldes für Landwirte ankreuzen, nicht dagegen seine mitversorgungsberechtigten Familienangehörigen. Sind dagegen mehrere auf dem Betrieb lebende und mit dem Betriebsinhaber verwandte oder verschwägerte Personen aus eigenen Ansprüchen bezugsberechtigt, so ist jede dieser Personen anzukreuzen.

Sp. 16
Bezug von Ein-
künften aus Ver-
pachtung, Ver-
mietung, Kapi-
talvermögen
oder dgl.

Hier sind alle Personen anzukreuzen, die 1971 eigene Pachteinahmen (gleichgültig, ob aus Verpachtung von Grundstücken oder von als Ganzes verpachteten Betrieben) oder Mieteinnahmen oder Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie Aktien, Beteiligungen - z.B. aus einem Gemeinschaftsbetrieb-) hatten. Bezieht jeder der Ehegatten Einkünfte der vorgenannten Arten, z.B. der Betriebsinhaber aus Kapitalvermögen, sein Ehegatte aus der Vermietung eines ererbten Ladengeschäftes, so sind beide Ehegatten entsprechend anzukreuzen.



Das Nettoeinkommen aus Quellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes im Jahre 1971 wird nach Einkommensgruppen erfaßt und seine Höhe unter Verwendung der im Kopf der Spalte 17 angegebenen Signierziffern eingetragen. Wo keine zuverlässigen Unterlagen vorliegen, ist die zutreffende Einkommensgruppe möglichst genau zu schätzen.

Sofern der Betriebsinhaber nicht für alle auskunftspflichtigen Personen die jeweils zutreffende Gruppe des Nettoeinkommens angeben kann, sind die Angaben bei den betreffenden Personen einzuholen.

Bezieht jeder der beiden Ehegatten ein Nettoeinkommen aus anderer Erwerbstätigkeit und/oder sonstigen Quellen, so sind die Nettoeinkommen nicht zu addieren und jedem zur Hälfte anzuschreiben, sondern jedem der Ehegatten sind die ihm zugeflossenen Einkünfte zuzurechnen. Soweit Kinder eigenes Nettoeinkommen haben, ist es bei diesen zu signieren und nicht in das Nettoeinkommen der Eltern einzubeziehen.

Sofern keine Unterlagen über die tatsächliche Höhe des Nettoeinkommens aus Quellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs vorliegen, ist es folgendermaßen zu ermitteln:

Ermittlung des
Nettoeinkommens



- Bei Einkünften aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit:
Überschuß der Betriebseinnahmen über Betriebsausgaben abzüglich Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer,
- bei Einkünften aus Tätigkeit als Arbeitnehmer:
Summe des Bruttolohnes oder der Bruttogehaltsbezüge des Jahres abzüglich Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung,
- bei Einkünften aus Rente oder Altersgeld für Landwirte:
Summe der Monatsbezüge des Jahres ohne Abzug,
- bei Einkünften aus Pension aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen:
Summe der Monatsbezüge des Jahres abzüglich Lohnsteuer,
- bei Einkünften aus Verpachtung oder Vermietung:
Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.) abzüglich Einkommensteuer,
- bei Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Rentenpapiere, Aktien, Beteiligungen und dgl.):
Summe der Zins- und Dividendeneinnahmen abzüglich Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer und Abgabe zum Lastenausgleich.

Um die Nettoeinkommen aus Quellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes möglichst genau zu erfassen, ist es zweckmäßig, den Betriebsinhaber durch Aufzählung aller in Frage kommenden Möglichkeiten behilflich zu sein. Bei in abhängiger Stellung Beschäftigten kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, von den Tarifarbeitszeiten und von den Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter, Familienstand und Kinderzahl ausgegangen werden. Die Übersicht auf Seite 30 soll die Ermittlung des Nettojahreslohnes erleichtern.

lfd. Nr.

- 12 Das Nettoeinkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich ist, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.
- Sp. 17
Nettoeinkommen
Ⓜ

Krankenversicherung

- Sp. 25
Gesetzliche
Krankenkasse
Ⓜ
- Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenkasse. Hierzu zählen:

Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen für Arbeiter, Ersatzkassen für Angestellte, See-Krankenkassen, Bundesknappschaft.

Bitte beachten

Mitversicherte Familienangehörige ebenfalls ankreuzen.

- Sp. 26
Private
Kranken-
versicherung
Ⓜ
- Versicherung bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit und/oder ihre Folgen. Sie kann abgeschlossen sein
- für ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung,
 - für Gewährung von Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld u.dgl.
 - als Zusatzversicherung neben der gesetzlichen Pflichtversicherung.

Bitte beachten

Mitversicherte Personen ebenfalls ankreuzen.

- Sp. 27
Beiträge
zur Altershilfe
Ⓜ

Altershilfe für Landwirte

Anzukreuzen sind:

- a) Bei "Beiträge zur Altershilfe":
- Betriebsinhaber, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse Beiträge zur Altershilfe abführen,
 - mitarbeitende Familienangehörige (ohne Ehegatte des Betriebsinhabers) nur dann, wenn sie aufgrund eines besonderen Antrags in die landwirtschaftliche Alterskasse aufgenommen wurden und für sie satzungsmäßige Beiträge an diese Kasse abgeführt werden;

- Sp. 28
Bezug des Alters-
geldes oder der
Landabgaberechte
Ⓜ

- b) bei "Bezug des Altersgeldes" nur der "Empfangsberechtigte" selbst, nicht dagegen sein Ehegatte oder seine sonstigen unterhaltenen Berechtigten.

"Empfangsberechtigte" sind:

- Im allgemeinen der ehemalige Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes; ist dieser verstorben, ist in der Regel der Ehegatte empfangsberechtigt,
- ehemalige mitarbeitende Familienangehörige, die ein eigenes Altersgeld beziehen aufgrund der früheren Abführung von Pflichtbeiträgen an die landwirtschaftliche Alterskasse.

Gesetzliche Rentenversicherung

(Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftliche Rentenversicherung)

12 Sp. 29, 30
Gesetzliche Rentenversicherung



Anzukreuzen ist nur der "Versicherte" selbst, nicht dagegen

- seine mitversicherten Familienangehörigen,
- Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als Versicherte anzukreuzen sind auch diejenigen der in Spalte 22 gekennzeichneten Personen, die aus früherer Tätigkeit einen eigenen Rentenanspruch erworben haben.

Pflichtversicherte

Für sie werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften Pflichtbeiträge entrichtet (in der Regel je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Sp. 29
Pflichtversicherte



Freiwillig Versicherte

Sie haben - in der Regel aufgrund einer früheren versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 60 Beitragsmonaten - das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung, gleichgültig, ob zur Zeit Beiträge abgeführt werden oder nicht ("ruhende Mitgliedschaft").

Sp. 30
Freiwillig Versicherte



Ständige familienfremde Arbeitskräfte

Hierzu zählen:

- Alle Personen im Alter von 14 Jahren und darüber, die während des Jahres 1971 in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb standen und die nicht bei lfd.Nr. 12 aufgeführt sind,
- im Betrieb beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten, die nicht "auf dem Betrieb leben" (s. Erläuterungen auf Seite 111),
- soweit der Betriebsinhaber eine juristische Person ist, alle ständigen Arbeitskräfte.

lfd.
Nr.
13
Ständige familienfremde Arbeitskräfte

Nicht zu den ständigen familienfremden Arbeitskräften rechnen Personen, die

- ausschließlich in einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers (z.B. Schlachtereier, Gasthof),
- Arbeitskräfte, die für fremde Rechnung im Betrieb beschäftigt waren (z.B. Arbeitskräfte von Lohnunternehmer, die mit ihren Maschinen in diesem Betrieb landwirtschaftliche Arbeiten verrichten).

lfd. Nr.

13

Berechnung der Arbeitszeiten s. Seiten 14, 15 u. 16.

Ständige familienfremde Arbeitskräfte, deren Berufsbezeichnung im Kopf der Spalten 8 bis 11 nicht aufgeführt ist (z.B. Viehpfleger), sind ebenfalls in der der jeweiligen Ausbildungsstufe entsprechenden Spalte anzugeben.

Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte

14

Nichtst.fam.-
fremde Ar-
beitskräfte

Hierzu rechnen alle übrigen Personen, die im Jahre 1971 für Rechnung des Betriebsinhabers, wenn auch nur gelegentlich, mit Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren und nicht unter lfd.Nr. 12 oder lfd.Nr. 13 aufgeführt wurden.

Ⓜ

Nicht anzugeben sind hier Arbeitskräfte, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder von Lohnunternehmen in dem Betrieb tätig waren.

Berechnung der Arbeitszeit in vollen Arbeitstagen s. Beispiel auf Seite 16.

Fremdpraxis und
fachl.Vorbildung

15

Ⓜ

Betriebsleiter

Fremdpraxis und fachliche Vorbildung

Die Angaben müssen sich auf diejenige Person beziehen, die bei lfd.Nr. 12 bzw. bei lfd.Nr. 13 in Sp. 3 als Betriebsleiter angekreuzt wurde.

15 d

Abgeschlossene Ausbildung

abgeschlossene
Ausbildung

Ⓜ

Hierunter sind zu verstehen:

- Mit einem Abschluszeugnis beendete landwirtschaftliche Ausbildung an einer Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Weinbauschule,
- mit einem Abschluszeugnis, einer staatlichen Prüfung oder Ingenieurprüfung beendete Ausbildung an einer Fachschule, höheren Fachschule oder Ingenieurschule für Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Forsten,
- mit einer Staats-, Diplom-, Doktor- oder Lehrerprüfung abgeschlossene Ausbildung an einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Hochschule, an einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Fakultät bzw. Abteilung einer Hochschule oder Universität oder einer pädagogischen Hochschule für Landwirtschaftslehrer.

Nicht unter lfd.Nr. 15 d anzugeben ist dagegen eine auf den Besuch einer landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder weinbaulichen Fachklasse an einer Berufsschule beschränkte Ausbildung.

16

Für die Hauswirt-
schaft verant-
wortliche Person

Beim Wechsel der für die Hauswirtschaft des Betriebes verantwortlichen Person im Jahre 1971 sind die Angaben für die Ende des Jahres 1971 verantwortliche Person einzusetzen.

Ⓜ

16 a

Hierzu zählt auch eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem fremden städtischen Haushalt.

Neben den in Ifd.Nr. 15 d angegebenen Ausbildungsrichtungen ist auch eine Ausbildung an einer ländlich-hauswirtschaftlichen Fach- oder höheren Fachschule oder ein Studium der Haus- und Ernährungswirtschaft, sofern mit einem Abschlußzeugnis beendet, zu berücksichtigen.

16 d

®

Neubauten und grössere Umbauten in der Zeit von 1960 - 1971

17 - 19

Neubauten und
größere Umbauten

®

Hierzu rechnen Gebäude und bauliche Anlagen, die in dem angegebenen Zeitraum für Rechnung und Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. Wohnung des Betriebsinhabers und seiner Familie) neu errichtet oder umgebaut wurden.

Bitte beachten

- Auch die in dem genannten Zeitraum von einem Vorgänger des jetzigen Betriebsinhabers errichteten Neubauten oder größeren Umbauten sind anzugeben.

Baumaßnahmen
für Zwecke des
landw. Betriebes

®

- Ob Baumaßnahmen "für Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes" vorgenommen wurden, ist nach den Verhältnissen (Besitzstand, Ausrichtung des Betriebes) zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Baumaßnahmen zu entscheiden; die derzeitige Verwendung des Gebäudes (z.B. Vermietung an fremde - auch gewerbliche - Betriebe, zwischenzeitlicher Verkauf, leerstehend) ist für die Beantwortung unerheblich.

- Baumaßnahmen im angegebenen Sinne an Gebäuden, die zu einem als Ganzes mit Gebäuden gepachteten Betrieb (geschlossene Hofpacht) gehören oder an sonstigen gepachteten Gebäuden sind vom Pächter anzugeben, einerlei, ob sie auf Rechnung des Pächters oder auf Rechnung des Verpächters durchgeführt wurden.

Größere Umbauten

®

Zu den größeren Umbauten sind zu rechnen: Bauliche Maßnahmen, die durchgeführt wurden, um

- das Fassungsvermögen eines Gebäudes zu vergrößern (z.B. Aufstockung des Wohnhauses, Vergrößerung des Stalles für eine Ausdehnung der Schweinemast),
- das Gebäude für den Einbau moderner arbeitssparender und zweckentsprechender Inneneinrichtungen umzugestalten (z.B. durch Einbau moderner Stalleinrichtungen - wie z.B. Melkstandanlage, Mahl- und Mischanlage für Kraftfutter, automatische Futtervorrichtung, Be- und Entlüftungsanlage, mechanische Entmistungsanlage - , mechanische Fördervorrichtung u.dgl., Einbau von Sammelheizung),
- das Gebäude ganz oder teilweise für andere Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebs zu verwenden, vorausgesetzt, daß hierfür größere bauliche Maßnahmen erforderlich waren (z.B. Aufstockung eines Gebäudes zum Einbau eines Speichers für Getreide oder Kraftfuttermittel oder Umbau eines Milchviehstalles in einen modernen Mast- oder Zuchtschweinestall).

Nicht zu berücksichtigen sind:

Kleinere Umbauten,
Instandhaltung

®

- kleinere Umbauten, z.B. Ziehen oder Wegreißen einzelner Wände (soweit sie keine tragenden Wände sind), Vergrößerung einzelner Fenster,
- Maßnahmen zur Instandhaltung, auch wenn es sich dabei um größere und kostspielige Maßnahmen handelt (z.B. vollständige Erneuerung eines Dachstuhls und der Dachbedeckung ohne vorherige Aufstockung, Ersatz von Decken bzw. Fußböden, Außenanstrich von Gebäuden). Wurden diese Reparaturen aber gemeinsam mit Umbauarbeiten durchgeführt, so gelten diese Instandhaltungsmaßnahmen nicht als Reparaturarbeiten, sondern als größere Umbauten.

lfd. Nr.

18

gegenwärtige
Verwendung



Bei einer Mehrzwecknutzung des betreffenden Gebäudes ist in jedem der zutreffenden Kästchen ein Kreuz einzusetzen (z.B. bei Unterbringung von Rindvieh und Schweinen im gleichen Gebäude sind die Positionen "Rindvieh- oder Schafstall" und "Schweinstall" anzukreuzen).

19

Geldausgaben
für Neubauten
oder größere
Umbauten



Zu den Geldausgaben für die bei lfd.Nr. 17 angegebenen Neubauten oder größeren Umbauten rechnen auch

- Erschließungskosten,
- Kosten für den Innenausbau,
- Kosten der Installation - soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden ist.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Verzinsung von Fremdkapital,
- Eigenleistungen in Form von Arbeit, Fuhren oder Materialien des eigenen Betriebes (z.B. Holz oder Kies),
- Ausgaben für fabrikfertig gelieferte Maschinen, auch wenn sie bei dem Neu- oder Umbau fest in das Gebäude eingebaut wurden.

Bitte beachten

Die Art der Finanzierung (Eigenfinanzierung oder Finanzierung aus Fremdkapital) ist für die Angaben ohne Bedeutung.

Enthält ein Gebäude unter einem Dach sowohl die Wohnung des Betriebsinhabers als auch Wirtschaftsräume, so sind die Ausgaben den Verhältnissen entsprechend aufzuteilen.

Das gleiche gilt für Gebäude, die sowohl den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes als auch anderen z.B. gewerblichen Zwecken dienen. Hierbei ist nur der auf den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Wohnung des Betriebsinhabers entfallende Teil anzugeben.

Maschinen und Geräte

21 - 33 des
Vordrucks R
14 - 24 des
Vordrucks V
Maschinen u.
Geräte

Der Maschinenkatalog enthält lediglich eine Auswahl von Maschinen und Einrichtungen; daher bitte weder Streichungen noch Ergänzungen vornehmen.

Die Angaben hierzu sind auf die im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahre 1971 verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen abgestellt. Hierzu rechnen auch im Jahre 1971 verwendete, aber vor dem 1. Januar 1972 verkaufte oder ausrangierte Maschinen.

Nicht anzugeben sind im Jahre 1971 zwar gekaufte, aber noch nicht verwendete Maschinen.

Bitte beachten

Zweckmäßigerweise werden bei den lfd.Nrn. 21-25 k zunächst die Sp. 1 und 2, danach die Sp. 3 sowie die Sp. 4 ausgefüllt.

33 des Vordrucks R
24 des Vordrucks V
Batteriehaltung
für Legehennen

Hierunter ist die Käfighaltung von Legehennen zu verstehen (im Gegensatz zur Bodenhaltung in geschlossenen Ställen oder mit Auslauf).

34 Absatzwege



Absatzwege

In lfd.Nr. 34 werden die Absatzwege der für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesgebiet bedeutsamen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ermittelt; Streichungen oder Zusätze anderer Erzeugnisse dürfen nicht vorgenommen werden.

Angaben sind zu machen für alle Verkäufe landwirtschaftlicher Produkte des Betriebes des Jahres 1971 - bei Bodenerzeugnissen nur aus der Ernte des Jahres 1971 - der in der Vorspalte bezeichneten Art; hierbei ist es gleichgültig, ob diese Erzeugnisse für menschliche Ernährung, Fütterung, Saatgut oder für Verarbeitung vorgesehen sind. Weiterhin ist ohne Bedeutung, ob der Absatz der aufgeführten Erzeugnisse in das Jahr 1971 oder erst in die Zeit nach Ablauf dieses Jahres fällt. Noch nicht abgesetzte Mengen sind bei den für sie vorgesehenen Absatzwegen zu berücksichtigen; sofern über den Absatz für einen Teil der Erzeugnisse des Jahres 1971 zum Zeitpunkt der Befragung Unklarheit besteht, sind die Angaben behelfsweise in Anlehnung an die Absatzverhältnisse des Vorjahres zu schätzen.

Der Verkauf von Produkten der Verarbeitung des Betriebes aus dem Jahr 1971 ist - mit Ausnahme von Weinmost und Wein sowie Brennereierzeugnissen - auf das Grundprodukt umzurechnen.

Die Veredelung von Erzeugnissen über den "Viehmagaz" zählt nicht zur Verarbeitung.

Anzugeben ist auch die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Betriebes (der in der Vorspalte bezeichneten Art) oder des Produktes ihrer Verarbeitung an ein gewerbliches Unternehmen des Betriebsinhabers (z.B. Schlachtereie, Gasthof) oder an eine mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Anstalt (z.B. kirchliche Anstalt, Krankenhaus, Lehranstalt, Gefängnis), sowie an Gemeinschaftsbetriebe u.ä., an denen der Betriebsinhaber beteiligt ist, auch wenn die Lieferung nicht als "Verkauf" abgerechnet wurde.

Weinmost, Wein (auch Sekt) ist mit der Menge dieser Produkte, Weintrauben mit der auf Weinmost umgerechneten Menge bei "Weinmost, auch Trauben, Maische, Wein" anzugeben. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß ein Doppelzentner Weintrauben im Durchschnitt etwa 0,75 hl Weinmost bringt.

Die Verkaufsmenge an Wein und Sekt ist (ersatzweise) mit der aus selbsterzeugten Trauben früherer Jahre hergestellten Menge, die im Jahre 1971 abgesetzt wurde, anzugeben; hierbei wird davon ausgegangen, daß die aus der Traubenernte des Jahres 1971 gewonnene Absatzmenge an Wein und Sekt zum Zeitpunkt der Befragung in der Regel noch nicht abgeschätzt werden kann.

Da Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse Verkäufe von Produkten der angeschlossenen Betriebe im allgemeinen lediglich vermitteln, muß auch die in Sp. 2 genannte Menge auf die Sp. 3 - 8 aufgeteilt werden.

Zweckmäßigerweise wird in folgender Reihenfolge eingetragen:

Zunächst für alle Erzeugnisse Sp. 1 und Sp. 2,

dann für die Zeilen mit Eintragungen in Sp. 1 auch die Sp. 3 - 8 ausfüllen.

Bitte beachten

Die an Handelsvermittler (z.B. an Einkaufsagenten) abgegebenen Erzeugnisse sind demjenigen Absatzweg zuzurechnen, zu dem die Firma, für die der Handelsvermittler tätig geworden ist, nach den im Erhebungsbogen R ausgefüllten Beispielen rechnet.

Verarbeitende Nebenbetriebe

Sie verarbeiten in der Regel überwiegend selbsterzeugte Produkte des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes; sie werden im Gegensatz zu den Gewerbebetrieben bei der Besteuerung als Bestandteile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes behandelt.

37 des Vor-
drucks R
27 des Vor-
drucks V
verarbeitende
Nebenbetriebe

Bitte beachten

Eine Befreiung von der Abgabe zur Einkommensteuererklärung oder der Gewerbesteuererklärung durch die Finanzverwaltung wegen des geringen Ertrages eines Gewerbebetriebes macht diesen nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

Hfd. Nr.**Zimmervermietung**

38 des Vor-
drucks R
28 des Vor-
drucks V
Zimmervermietung

Übernachtungen von Ferien- oder Kurgästen sind - unabhängig von der steuerlichen Behandlung - in jedem Fall anzugeben, sofern die zur Verfügung gestellten Zimmer nicht zu einem Hotel, Gasthof, Pension oder dgl. gehören.

Buchführung

39 des Vor-
drucks R
29 des Vor-
drucks V
Buchführung

Buchführung mit Jahresabschluß liegt vor, wenn

- alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes systematisch und regelmäßig aufgezeichnet werden (auch wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten 12 Monate vor der Befragung begonnen wurde),
- jährlich eine "Inventaraufnahme" erfolgt und
- eine "Gewinn- und Verlustrechnung" aufgestellt wird.

"Inventur" ist eine Aufstellung über das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu einem bestimmten Stichtag.

"Gewinn- und Verlustrechnung" ist eine Erfolgsrechnung, in der die Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt werden.

Landw. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Erzeugerringe

40 des Vor-
drucks R
30 des Vor-
drucks V
Erzeugergemeinschaften

Erzeugergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Erzeugergemeinschaften können nach dem Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) nach dem Stand vom 30. Juni 1971 für folgende Erzeugnisse anerkannt werden.

1. Schlachtvieh und Ferkel,
2. Milch,
3. fischwirtschaftliche Erzeugnisse,
4. Eier, Geflügel,
5. Wein,
6. Qualitätsgetreide,
7. Kartoffeln,
8. Blumen und Zierpflanzen,
9. Zuchtvieh,
10. Tabak,
11. Honig.

Erzeugerorganisations-

Erzeugerorganisationen sind nach der VO 159/66/EWG vom 25. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3286/66) Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger insbesondere zu folgenden Zwecken gegründet worden sind:

- Förderung der Konzentration des Angebotes sowie der Regulierung der Erzeugerpreise für bestimmte Erzeugnisse,
- Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die angeschlossenen Erzeuger.

Erzeugerorganisationen bestehen im Bundesgebiet nur in geringer Zahl.

Erzeugerringe

Erzeugerringe sind im allgemeinen lose Zusammenschlüsse von Landwirten zur Förderung der Wirtschaftlichkeit bestimmter Wirtschaftszweige. Nach Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 haben sie nur noch Bedeutung auf dem Sektor der tierischen Erzeugung (Schweinemast, Ferkelerzeugung).

Bitte beachten

Als "Erzeugerring" gelten nicht Maschinenringe, Milchkontrollringe, Beratungsringe.

Forstliche Zusammenschlüsse

Hierunter fallen sämtliche forstlichen Zusammenschlüsse, also auch die nach dem Gesetz über die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. 1969 I S. 1543).

Vertragliche Bindungen für den Absatz der Erzeugnisse des Jahres 1971

Nur wenn die lfd.Nr. 42 b (3) und/oder b (4) des Erhebungsbogens R bzw. lfd.Nr. 32 b (3) und/oder b (4) des Erhebungsbogens V mit "ja" beantwortet wurde, ist ein Zusatzbogen Vordruck Z 2 auszufüllen (Erläuterungen zum Zusatzbogen sind auf dessen Rückseite angegeben).

Bitte beachten

Lieferungen an ein gewerbliches Unternehmen des Betriebsinhabers gelten nicht als vertragliche Bindung.

lfd. Nr.

41 des Vordrucks R
31 des Vordrucks V
forstl. Zusammenschlüsse

42 des Vordrucks R
32 des Vordrucks V
vertragliche Bindungen

Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsbogen und sonstige abschließende Arbeiten

Zweck dieser Prüfung ist, zu gewährleisten, daß

1. für jeden bei der LZ-Gründerhebung im Mai 1971 (mit Erhebungsbogen A) ermittelten Betrieb ein V- bzw. R-Bogen ausgefüllt wurde, da andernfalls die bei der LZ unerläßliche betriebsweise Zusammenführung der mit verschiedenen Erhebungsbogen ermittelten Angaben nicht oder nicht reibungslos möglich ist;
2. alle Fragen in den Erhebungsbogen vollständig und richtig beantwortet sind, da unvollständige oder falsche Angaben kostspielige und zeitraubende Rückfragen erforderlich machen.

Vergewissern Sie sich deshalb unmittelbar im Anschluß an die Ausfüllung (bzw. beim Einsammeln) der Erhebungsbogen in Gegenwart des Auskunftspflichtigen von der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Bogen.

Wegweiser für die Prüfung der Angaben

1. Übereinstimmung in der Kenn-Nr. des Betriebes

In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Erhebungsbogen muß in dem Kästchen "Kenn-Nr. des Betriebes" jeweils die gleiche Betriebsnummer eingetragen sein wie im Erhebungsbogen A der LZ-Grunderhebung.

Bitte beachten:

Bei Betrieben mit Änderungen in der Person des Betriebsinhabers in der Zeit zwischen der LZ-Grunderhebung (im Mai 1971) und der 2. Erhebungsphase (im Frühjahr 1972), bei den im genannten Zeitraum aufgeteilten oder zusammengelegten Betrieben müssen die vom Statistischen Landesamt vorgeschriebenen Regelungen (siehe hierzu auch Seite 70 Buchstaben d) dieser Anleitung) sorgfältigst beachtet werden.

2. Übereinstimmende Anschrift

Name und Anschrift im Anschriftenfeld des R- bzw. V-Bogens müssen auch in allen anderen für diesen Betrieb verwendeten Erhebungsbogen eingetragen sein.

Bitte beachten:

Bei Betrieben mit den vorstehend unter 1. genannten Änderungen sind die vom Statistischen Landesamt vorgeschriebenen Regelungen zu beachten.

3. Lückenlose Erfassung aller Betriebe

Für jeden Betrieb, der in der vom Statistischen Landesamt vorbereiteten "Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe" aufgeführt ist, muß ein Erhebungsbogen R bzw V ausgefüllt sein; für Betriebe mit den vorstehend unter 1. genannten Änderungen sind - gemäß Anweisung des Statistischen Landesamtes - in der "Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe" die verlangten Eintragungen vorzunehmen.

4. Abstimmung mit Angaben im Erhebungsbogen A

a) Übereinstimmen müssen folgende lfd.Nr. des Erhebungsbogens A mit der nachstehend aufgeführten lfd.Nr. des Erhebungsbogens R bzw. V

Lfd.Nr. des Erhebungsbogens A	Text	Lfd.Nr. der Erhebungsbogen R bzw. V
73	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	7
77	Waldfläche	10 e

b) Bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen (Eintragung im Erhebungsbogen A, Abschnitt I, Buchstabe a) muß in den Erhebungsbogen R bzw. V

- bei lfd.Nr. 1 a und 2 entweder das "Ja"- oder das "Nein"-Kästchen angekreuzt sein,
- bei lfd.Nr. 12 zumindest Zeile 1 eine Angabe enthalten.

c) Bei Betrieben in der Hand von juristischen Personen (Eintragung im Erhebungsbogen A, Abschnitt I, Buchstabe b, c oder d) dürfen im Erhebungsbogen R bzw. V die lfd.Nrn. 1 a, 2 und 12 keine Angaben enthalten.

d) Im Abschnitt "Maschinen, Geräte, technische und bauliche Einrichtungen" (lfd.Nrn. 21 bis 33 des Erhebungsbogens R, bzw. lfd.Nrn. 14 bis 24 des Erhebungsbogens V) sind Angaben zu erwarten, wenn im Erhebungsbogen A eine entsprechende Arbeitsfläche für die betreffende Maschine bzw. ein entsprechender Viehbestand angegeben ist; wenn das nicht der Fall ist, bitte die Richtigkeit der Ausfüllung im Abschnitt "Maschinen, Geräte, ..." durch ein "R" neben der betreffenden Position im R- bzw. V-Bogen kennzeichnen.

Bitte besonders darauf achten, daß zu lfd.Nrn. 21 bis 25 k des R-Bogens bzw. 14 bis 18 k des V-Bogens auch die überbetriebliche Maschinenverwendung in den Spalten 2 bis 4 vollständig erfaßt wurde.

5. Abstimmung der Angaben innerhalb des R - bzw. V - Bogen

a) Summenangaben

Die Richtigkeit sämtlicher Summeneintragungen ist nachzuprüfen.

b) Nachweis der Arbeitszeit

Bei lfd.Nr. 12 der Erhebungsbogen R bzw. V

- muß für Personen mit Angabe in Spalte 6 a auch in Spalte 6 b eine Angabe enthalten sein; entsprechendes gilt für Spalte 8 a und 8 b sowie für Spalte 10 a und 10 b.
Für lfd.Nr. 13 Sp. 12 a und 12 b gilt das gleiche,

- darf für Personen mit Angaben in Sp. 6 a und b in Sp. 7 keine Angabe enthalten sein; entsprechendes gilt für die ebenfalls korrespondierenden Spalten 8 a, b mit 9, 10 a, b mit 11.

c) Anzukreuzende Fragen

(1) "ja"/"nein"-Fragen

Bei Fragen mit "ja"/"nein"-Kästchen ist grundsätzlich eines der beiden Kästchen anzukreuzen.

Bitte beachten:

Dies trifft jedoch nicht zu, wenn die zugehörige "Vorfrage" mit "nein" beantwortet wurde, wie z.B. bei lfd.Nrn. 1 b, 39 b, 42 b des R-Bogens (lfd.Nrn. 1 b, 29 b, 32 b des V-Bogens).

Sofern in den Erhebungsbogen R bzw. V die nachstehend in der linken Reihe aufgeführten lfd.Nrn. des R-Bogens (entsprechende lfd.Nrn. des V-Bogens stehen durch einen Schrägstrich getrennt daneben) mit "ja" beantwortet wurden, müssen die in der rechts daneben stehenden Reihe aufgeführten lfd.Nrn. beantwortet sein:

Lfd.Nr.	Lfd.Nr.
1 a/1 a	1 b/1 b (mit "ja" oder "nein")
8 und/oder 9 / 8 und/oder 9	4/4 (Summe lfd.Nrn. 8 a, 8 b und 9 a muß mit Angabe zu lfd.Nr.4 übereinstimmen)
35 a/25 a	35 b/(1)/25 b (1) und mindestens eine Angabe bei 35 b (2)/25 b (2)
36 a/26 a	36 b/26 b (mit mindestens einer Angabe)
37 a/27 a	37 b/27 b (mindestens eine Angabe; soweit 37 b (2)/27 b (2) angekreuzt, muß Nebenbetrieb bezeichnet worden sein)
38 a/28 a	38 b/28 b
39 a/29 a	39 b/29 b (mit "ja" oder "nein")
40 a/30 a	40 b/30 b (mit mindestens einer Angabe)
41 a/31 a	41 b/31 b
42 a/32 a	42 b/32 b (mit mindestens einer Angabe "ja" bei (1) bis (4))

(2) Sonstige Fragen

Bei lfd. Nr. 12 oder 13 des R- bzw. V-Bogens muß jeweils in Sp. 3 je Betrieb eine Person (in der Regel der Betriebsinhaber) angekreuzt sein.
Bei lfd. Nr. 12 des R- bzw. V-Bogens muß für jede Person

- in Sp. 4 das Geburtsjahr angegeben sein;
- in Sp. 5 das Geschlecht angekreuzt sein;
- ohne Angaben in Sp. 6 bis 11 die Sp. 12 angekreuzt sein;
- mit Angabe in Sp. 10 oder 11 eine der Sp. 13 oder 14 angekreuzt sein.

Bei lfd. Nr. 13 des R- bzw. V-Bogens muß für jede Person

- in Sp. 4 das Geburtsjahr angegeben sein;
- in Sp. 5 das Geschlecht angekreuzt sein;
- in Sp. 6 der Familienstand angekreuzt sein;
- in einer der Sp. 8 bis 11 die berufliche Stellung angekreuzt sein.

d) Sonstige Prüfungen

Die Ankreuzungen unter lfd.Nr. 1 a und 1 b des R- bzw. V-Bogens dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben unter lfd.Nr. 12, Zeilen 1 und 2, und zwar zu den Sp. 10 bis 11, 15, 16 und lfd.Nr. 35 des R-Bogens (lfd.Nr. 25 des V-Bogens) stehen.

Wenn unter lfd.Nr. 9 a des R- bzw. V-Bogens eine Pachtfläche angegeben ist, müssen unter lfd.Nr. 9 c und 9 d des R- bzw. V-Bogens Angaben vorhanden sein.

6. Abstimmung der Angaben bei den im Erhebungsbogen R zusätzlich gestellten Fragen

a) Summenkontrollen

Unter lfd.Nr. 34

- muß in jeder Zeile die Summe der Angaben in Sp. 3 bis 8 die Sp. 1 ergeben,
- darf die Angabe in Sp. 2 in keiner Zeile größer als in Sp. 1 sein.

Sofern unter lfd.Nr. 34 für ein Produkt, für das im Erhebungsbogen A keine Flächen- bzw. Bestandsangaben enthalten sind, Verkaufsmengen oder -erlöse angegeben sind, muß im R-Bogen am rechten Seitenrand neben der betreffenden Position die sachliche Richtigkeit durch ein "R" bestätigt werden.

b) Ankreuzungen

Unter lfd.Nr. 12 muß für

- a) Betriebsinhaber, Ehegatte und für jede sonstige in Sp.6 bzw. Sp.7 mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Person, für die mindestens eine der Sp. 13 bis 16 angekreuzt ist, in Sp. 17 eine Kennziffer eingetragen und eine der Sp. 18 bis 20 angekreuzt sein; dabei korrespondieren

Sp. 13 und 14 mit Sp. 18,
Sp. 15 mit Sp. 19,
Sp. 16 mit Sp. 20,

- b) jede der in Sp. 2 eingetragenen Personen in Sp. 22 die Kennziffer für das Verwandtschaftsverhältnis, in Sp. 23 der Familienstand angekreuzt sein.

Unter lfd.Nr. 15 muß in jedem Betrieb entweder bei mindestens einem der Buchstaben a bis d oder bei Buchstabe e eine Angabe sein.

Unter lfd.Nr. 16 muß in jedem Betrieb in der Hand einer natürlichen Person, in dem unter lfd.Nr. 12 oder 13 mindestens eine weibliche Person im Alter von 14 und mehr Jahren angegeben ist, entweder bei mindestens einem der Buchstaben a bis d oder bei Buchstabe e eine Angabe sein.

Sofern unter lfd.Nr. 17 ein "ja" angekreuzt ist, muß unter lfd.Nr. 18 mindestens eine der Spalten und Zeilen angekreuzt und unter lfd.Nr. 19 a oder 19 b in mindestens einer Zeile eine Angabe enthalten sein.

c) Sonstige Prüfungen

Vergewissern Sie sich auch, daß

- unter lfd.Nr. 12 in Sp. 10 oder 11 für alle in Frage kommenden Personen die andere Erwerbstätigkeit,
- unter lfd.Nr. 14 die Arbeitszeiten aller nichtständigen Arbeitskräfte eingetragen ist.

Eintragungen zu lfd.Nr. 25 Sp. 2 in den Zeilen a (Mähdrescher) f (Kartoffel-Sammelroder) oder g (Zuckerrüben-Sammelköpfröder) lassen bei lfd.Nr. 27 in den inhaltlich entsprechenden Zeilen a, b oder c eine Eintragung erwarten (entsprechend auch umgekehrt); die Richtigkeit fehlender Angaben ist neben der jeweiligen Position durch ein "R" zu vermerken.

7. Prüfung des Z 1 - Bogens

Die Angabe unter lfd.Nr. 1 b (1) darf nicht größer sein als in lfd.Nr. 1 a,
" " " " " 1 b (2) " " " " " " " 1 b(1).

Unter lfd.Nr. 2 muß einer der Buchstaben a, b, c oder d angekreuzt sein.
Bei lfd.Nrn. 3 b, 4, 6 muß entweder das "ja" oder das "nein" angekreuzt
sein.

Sofern unter lfd.Nr. 3 b "ja" angekreuzt ist, muß auch die Zahl der Jahre
angegeben sein.

Unter lfd.Nr. 5 muß mindestens eine der Zeilen a, b oder c Angaben ent-
halten.

8. Prüfung des Z 2 - Bogens

In jeder der Zeilen mit in Sp. 1 muß mindestens eine der Sp. 2, 3 oder 4
angekreuzt sein.

In jeder der Zeilen mit in Sp. 2 muß - sofern im Bogen zugelassen - in
Sp. 5 und 6 eine Angabe enthalten sein.

Sofern im Z 2-Bogen Merkmale angekreuzt sind, für die im A-Bogen keine
Fläche bzw. Viehbestände angegeben sind, muß links neben dem betreffenden
Merkmal im Z-Bogen mit einem "R" die Richtigkeit der Angaben bestätigt
werden.

Übersicht zur Erleichterung der Berechnung des Jahresnettolohnes für Arbeiter in anderer Erwerbstätigkeit

wöchentl. Arbeitsstunden	Nettostundenlohn in DM														
	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00	6,50	7,00	7,50	8,00	8,50	9,00	9,50	10,00
a) Ganztags beschäftigte Stundenlöhner															
40 Stunden	6 240	7 280	8 320	9 360	10 400	11 440	12 480	13 520	14 560	15 600	16 640	17 680	18 720	19 760	20 800
42 Stunden	6 552	7 644	8 736	9 828	10 920	12 012	13 104	14 196	15 288	16 380	17 472	18 564	19 656	20 748	21 840
45 Stunden	7 020	8 190	9 360	10 530	11 700	12 870	14 040	15 210	16 380	17 550	18 720	19 890	21 060	22 230	23 400
48 Stunden	7 488	8 736	9 984	11 232	12 480	13 728	14 976	16 224	17 472	18 720	19 968	21 216	22 464	23 712	24 960
50 Stunden	7 800	9 100	10 400	11 700	13 000	14 300	15 600	16 900	18 200	19 500	20 800	22 100	23 400	24 700	26 000
b) Halbtags beschäftigte Stundenlöhner															
20 Stunden	3 120	3 640	4 160	4 680	5 200	5 720	6 240	6 760	7 280	7 800	8 320	8 840	9 360	9 880	10 400
21 Stunden	3 276	3 822	4 368	4 914	5 460	6 006	6 552	7 098	7 644	8 190	8 736	9 282	9 828	10 374	10 920
22 Stunden	3 432	4 004	4 576	5 148	5 720	6 292	6 864	7 436	8 008	8 580	9 152	9 724	10 296	10 868	11 440
24 Stunden	3 744	4 368	4 992	5 616	6 240	6 864	7 488	8 112	8 736	9 360	9 984	10 608	11 232	11 856	12 480

Schlagwortverzeichnis zur Erheberanleitung

	Seite
A	
Absatzwege	122, 123
A-Bogen , Vergleich mit -	126
- Übertragungen aus A-Bogen	106
Als Ganzes gepachtete Betriebe	109
Altershilfe für Landwirte, Altersgeld	118
- Beiträge zur Altershilfe	118
- Bezug des Altersgeldes oder der Landabgaberente	116, 118
Arbeitskräfte	
- Familienarbeitskräfte	113, 114
- ständige familienfremde Arbeitskräfte	119
- nichtständige familienfremde Arbeitskräfte	120
Arbeitszeit , Ermittlung der -	114
- für den landwirtschaftlichen Betrieb	114
- Beispiele	114, 115
- für den Haushalt, andere Erwerbstätigkeit	116
- der unregelmäßig beschäftigten Familienarbeitskräfte	116
- Beispiel	116
- der familienfremden Arbeitskräfte	120
Aufgaben des Erhebers	106
Ausbildung des Betriebsleiters	120
- der für die Hauswirtschaft verantwortlichen Person	120, 121
Auskunftspflicht des Befragten	105
Außerbetriebliche Einkünfte	109
B	
Batteriehaltung für Legehennen	122
Beiträge zur Altershilfe	118
Beschäftigung für den Betrieb, für den Haushalt, andere Erwerbstätigkeit	113
- regelmäßig beschäftigte Familienarbeitskräfte	113, 114
- unregelmäßig beschäftigte Familienarbeitskräfte	114
Besitzverhältnisse ; eigene, gepachtete, unentgeltlich erhaltene Fläche, als Ganzes gepachtete Betriebe	109
Betrieb , Definition	108
Betriebliche Einkünfte	109
Betriebsinhaber , Definition	108
- Kennzeichnung der Person des	112
- natürliche Person	108
- juristische Person	108
- Verwandtschaftsverhältnis zum	111, 112
- und seine Familienangehörigen	111
Zahl der Personen	111, 112
- Selbständige , freiberuflich Tätige	116
- Bezug von Rente , Pension , Altersgeld	116, 118
- Einkünfte aus Verpachtung , Vermietung , Kapitalvermögen	116
Betriebsleiter	111, 120
Bezug des Altersgeldes oder der Landabgaberente	116, 118
Bezug von Einkünften aus Verpachtung , Vermietung , Kapitalvermögen	116
Bezug von Rente , Pension , Altersgeld	116, 118
Buchführung	124
E	
Einzelangaben, Geheimhaltung der -	105
Eintragungstechnik	106
Einkünfte , -betriebliche , -außerbetriebliche	109
Einzelgrundstücke , gepachtete	110
Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Erzeugerringe	124, 125
F	
Familienangehörige , nichtbeschäftigte-	116
Fremdpraxis und fachliche Vorbildung	120
- des Betriebsleiters	120
- für die Hauswirtschaft verantwortliche Person	120
Forstliche Zusammenschlüsse	125

	Seite	
G	Gesetzliche Krankenkasse	118
	Gesetzliche Rentenversicherung	119
	- Pflichtversicherte	119
	- freiwillig Versicherte	119
	Geldausgaben für Neubauten und größere Umbauten	122
K	Krankenversicherung	118
	- gesetzliche Krankenkasse	118
	- private Krankenversicherung	118
L	Landabgabenrente	118
M	Maschinen und Geräte	122
N	Nachprüfen der Angaben	125-129
	Nebenbetriebe, verarbeitende	123
	Nettoeinkommen, Ermittlung der Höhe des -	117
	- Übersicht für die Ermittlung	130
	Neubauten, größere Umbauten	121
	- Baumaßnahmen für Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes	121
	- größere Umbauten	121
	- kleinere Umbauten, Instandhaltung	121
	- gegenwärtige Verwendung	122
	- Geldausgaben	122
P	Private Krankenversicherung	118
R	Rechtsgrundlage	105
	Rentenversicherung, gesetzliche	119
	- Pflichtversicherte	119
	- freiwillig Versicherte	119
S	Selbständige, freiberuflich Tätige	116
T	Teilstücke	110
U	Umbauten, größere	121
	Übernachtung von Ferien- oder Kurgästen	124
V	Verarbeitende Nebenbetriebe	123
	Vertragliche Bindungen für den Absatz landw. Erzeugnisse	125
Z	Zimmervermietung	124
	Zusammenschlüsse, forstliche	125

Statistisches Bundesamt
6200 Wiesbaden
Postfach 828

Landwirtschaftszählung 1971

Vordruck **Z 2**

Zusatzbogen zu Vordruck V bzw. R für
Betriebe mit vertraglichen Bindungen 1971

Kenn-Nr. des Betriebes

2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---

hinsichtlich der Lieferung von land- und forstw. Erzeugnissen an andere Unternehmen

Landkreis - kreisfr. Stadt.

Gemeinde

Ortsteil

Hinsichtlich Rechtsgrundlagen und Geheimhaltung von Einzelangaben siehe Vordruck V bzw. R.

Name und Postanschrift bitte in Blockschrift eintragen							
Betriebsinhaber							
Familienname							
Vorname							
Betriebsort							
	Postleitzahl						
Straße							Nr.

*) Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb wirtschaftlich wird (ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse)

KA 12

Bitte bei Ausfüllung des Fragebogens die Erläuterungen hierzu auf der Rückseite beachten; in gerasterten Feldern keine Eintragung vornehmen

Art der Erzeugnisse	Für welche Erzeugnisse des Jahres 1971 bestanden vertragliche Bindungen?	Erstreckt sich die vertragliche Bindung auf			Wenn Anbaufläche vereinbart (Sp 2) Wie groß ist diese Fläche?	Welche Mengen der Erzeugnisse des Jahres 1971 wurden aufgrund der vertraglichen Bindung geliefert? (einschl. der noch zu liefernden Mengen)	Ist die vertragliche Bindung mit einer Verpflichtung zum Bezug von Produktionsmitteln verknüpft? (z. B. Saatgut, Futtermittel)	Code
		Anbaufläche?	Liefermenge?	Preis?				
		Zutreff. ankreuzen	Zutreff. ankreuzen	Zutreff. ankreuzen				
1	2	3	4	Hektar	Ar	Menge	7	
① Einzelvertragliche Bindungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Jahres 1971								
Weizen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	01
Roggen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	02
Braugerste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	03
Sonstiges Getreide einschl. Körnermais	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	04
Speisekartoffeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	05
Sonstige Kartoffeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	06
Hopfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	07
Kernobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	08
Steinobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	09
Baarenobst (einschl. Erdbeeren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		dz	<input type="checkbox"/>	10
Weinmost, auch Trauben, Maische, Wein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	11
Gemüse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	12
Blumen und Zierpflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	13
Brennereierzeugnisse aus landw. Brennereien und Obstbrennereien (nicht aus gewerbli. Brennereien)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		hl	<input type="checkbox"/>	14
Sonstige pflanzl. Erzeugnisse (ohne Zuckerrüben und Tabak) Genaue Bezeichnung eintragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	15
Schlachtkälber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		St	<input type="checkbox"/>	16
Schlachtrinder aller Alterskl. (ohne Kälber), einschl. -kuhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		St	<input type="checkbox"/>	17
Schlachtschweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		St	<input type="checkbox"/>	18
Ferkel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		St	<input type="checkbox"/>	19
Mastgeflügel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		St	<input type="checkbox"/>	20
Eier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		St	<input type="checkbox"/>	21
Sonst. tierische Erzeugnisse (ohne Milch) Genaue Bezeichnung eintragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	22
② Mehrjährige einzelvertragliche Bindungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse								
Langholz (Stammholz, Stangen, Grubenholz - auch Grubenschichtholz - Schwellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Fm	<input type="checkbox"/>	23
Industrieholz (für chemische oder mechanische Aufschliefung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Fm	<input type="checkbox"/>	24
Sonstiges Holz (Brennholz, sonstiges Schichtholz u. dgl.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Fm	<input type="checkbox"/>	25
Forstw. Nebenerzeugnisse (Weihnachtsbäume aus dem Wald, Schmuckreisig u. dgl.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	26

Ich erkläre, daß ich die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen gemacht habe

Gepflegt

Tag, Monat 1972

Unterschrift des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters

Tag, Monat

1972

Unterschrift des Zahlers bzw. Erhebers

Erläuterungen zum Vordruck Z2

A. Allgemeines

Dieser Zusatzbogen ist auszufüllen.

wenn für den Betrieb **einzelvertragliche Bindungen** an andere Unternehmen über die **Lieferung der umstehend aufgeführten Erzeugnisse** des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu **im voraus festgelegten Bedingungen** bestanden, und zwar hinsichtlich Art, Fläche, Menge, Qualität und/oder Preis der Erzeugnisse:

- für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Jahres 1971,
- für forstwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres 1971 (soweit für den Holzabsatz mehrjährige Verträge abgeschlossen wurden).

Nicht in diesem Zusatzbogen sind nachzuweisen

a) der Absatz folgender Erzeugnisse:

- Zuckerrüben an Zuckerfabriken,
- Tabak,
- Saat- und Pflanzgut,
- Milch,

b) folgende Absatzformen:

- der Verkauf an **gesetzlich bestimmte Abnehmer** (z. B. an die Bundesmonopolverwaltung bzw. das Monopolamt für Branntwein bei der OFD Berlin oder an von diesen benannte Stellen für den Verkauf von Branntwein,
- der allgemeine Verkauf an **landwirtschaftliche Genossenschaften**, es sei denn, für die jeweiligen Erzeugnisse wurden **einzelvertragliche Bindungen** hinsichtlich Art, Fläche, Menge, Qualität und/oder Preis eingegangen,
- Lieferungen an **andere Betriebe des Betriebsinhabers** und zwar weder an land- oder forstwirtschaftliche noch an gewerbliche Betriebe (z. B. Konservenfabriken, Betriebe für die Herstellung von Trinkbranntwein, Gellugelschlachtereien),
- die Lieferung an **anerkannte landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften** nach dem Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (BGBl. 1969 I, S. 423) oder an **Erzeugerorganisationen** für Obst und Gemüse nach der Verordnung 159/66 EWG vom 25. Oktober 1966 (Amtblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1966, S. 3286),
- die Lieferung an **forstliche Zusammenschlüsse** nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I, S. 1543).

c) Bindungen, die nur zum Bezug von Produktionsmitteln (z. B. Futtermittel, Saatgut, Düngemittel) verpflichten.

B. Zu den einzelnen Fragen

Lfd. Nr. ①: **Einzelvertragliche Bindungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Jahres 1971**

Angaben sind für alle umseitig genannten Erzeugnisse des Jahres 1971 zu machen. Auch in einem **Nebenbetrieb** des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes **selbst verarbeitete** Produkte sind mit anzugeben, und zwar **umgerechnet auf das Grunderzeugnis (Ausnahme Brennereierzeugnisse)**.

Nicht in der Vorspalte aufgeführte Erzeugnisse bitte bei „Sonstige pflanzliche Erzeugnisse“ bzw. bei „Sonstige tierische Erzeugnisse“ angeben und in der Vorspalte genau bezeichnen (bitte die hierzu aufgeführten **Ausnahmen im Abschnitt A „Allgemeines“** beachten).

Sp. 6: **Welche Mengen der Erzeugnisse des Jahres 1971 wurden aufgrund der vertraglichen Bindung geliefert?**

Bei den Angaben hierzu sind auch vertraglich gebundene Mengen aus der Erzeugung 1971 zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Befragung **noch nicht geliefert** waren (erforderlichenfalls mit einer geschätzten Menge).

Die Abkürzungen für die Maßeinheiten bedeuten:

- dz = Doppelzentner
- hl = Hektoliter
- St = Stück
- Fm = Festmeter

Statistisches Bundesamt
6200 Wiesbaden
Postfach 828

Landwirtschaftszählung 1971

Repräsentative Erhebung
in der Forstwirtschaft

Vordruck **F**

Landkreis - kreisfr. Stadt:

Kenn-Nr. des Betriebes:

2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---

Gemeinde:

Ortsteil:

Betriebsinhaber *)		Name und Postanschrift bitte in Blockschrift eintragen	
Familienname			
Vorname			
Betriebsort	Postleitzahl		
Straße			Nr.
*) Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird (ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse).			

Rechtsgrundlagen

1. Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)

2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen.

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen **ohne Nennung des Namens** des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu **steuerlichen** Zwecken ist **ausgeschlossen**.

Bitte bei Ausfüllung des Fragebogens die Erläuterungen zu einzelnen Fragen in der Erheberanleitung beachten. Erläuterte Fragen bzw. Spalten sind im Fragebogen durch einen ● gekennzeichnet.

Waldfläche des Betriebes
nach dem Stand vom Mai 1971

Hektar					Ar	
9	10	11	12	13	14	15

I. Lohnarbeitskräfte

● 1 Lohnarbeitskräfte im Wirtschaftsjahr 1971
(ohne Verwaltungs-, Betriebs- und Büropersonal)

Für diesen Betrieb waren in der Zeit vom 1. 10. 1970 bis zum 30. 9. 1971 mit Waldarbeit beschäftigt:

200 und mehr Tariftage
60 bis unter 200 Tariftage
unter 60 Tariftage

Lohnarbeitskräfte in der Forstwirtschaft		Von den in Sp. 1 und 2 angegebenen Personen haben in der übrigen Zeit in der Landwirtschaft dieses Betriebes gearbeitet		Code
männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Zahl der Personen				
1	2	3	4	
□□□□	□□□□	□□□□	□□□□	
□□□□	□□□□	□□□□	□□□□	11
□□□□	□□□□	□□□□	□□□□	12
□□□□	□□□□	□□□□	□□□□	13

Sind Waldarbeiten durch Lohnarbeitskräfte des zuständigen Forstamtes (Einheitsforstamt, Forstamt der Landwirtschaftskammer), Lohnarbeitskräfte von Unternehmern oder forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder in Selbstwerbung (Vornahme von Aufbereitungsarbeiten durch die Abnehmer) durchgeführt worden, dann sind die mit diesen Arbeiten beschäftigten Lohnarbeitskräfte nach der Zahl der geleisteten Tariftage ebenfalls in den Spalten 1 und 2 nachzuweisen.

II. Im Betrieb verwendete Maschinen und Geräte (ohne Schlepper)

- 2 Ladewagen für die Forstwirtschaft (Rückewagen)
- 3 Spezialtransportfahrzeuge für die Forstwirtschaft
- 4 Entrindungsmaschinen (ohne Handgeräte)
- 5 Wegebau- und Wegeunterhaltungsmaschinen
- 6 Holzhack- und -zerkleinerungsmaschinen
- 7 Forstschutzgeräte (nur Großgeräte)

Anzahl	Im Besitz				Code
	Im Alleinbesitz des Betriebes	Im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen Betrieben	Im Besitz von forstlichen Zusammenschlüssen	anderer Betriebe (Nachbarschaftshilfe, Maschinenringe und dgl.) von Lohnunternehmen	
In der Zeit vom 1. 10. 1970 bis 30. 9. 1971 verwendete Maschinen					
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>					
1	2	3	4	5	
□□□□	□	□	□	□	21
□□□□	□	□	□	□	22
□□□□	□	□	□	□	23
□□□□	□	□	□	□	24
□□□□	□	□	□	□	25
□□□□	□	□	□	□	26

III. Holzeinschlag im Wirtschaftsjahr 1971 (Einschlagperiode 1970/71)

8 Wieviel Holz wurde eingeschlagen und gerückt durch:

- a) eigene Arbeitskräfte des Betriebes?
- b) Arbeitskräfte des zuständigen Forstamtes
(Einheitsforstamt, Forstamt der Landwirtschaftskammer)?
- c) Sonstige Arbeitskräfte
(Arbeitskräfte von Unternehmern oder forstlichen Zusammenschlüssen, Selbstwerbung usw.)?

9 **Einschlag insgesamt**

Einschlag	darunter an Abfuhrwege gerückt	Code
Festmeter ohne Rinde		
1	2	
		31
		32
		33
		34

IV. Holzabsatz aus dem Einschlag im Wirtschaftsjahr 1971

Von dem **Einschlag** (Frage 9):

10 - wurden **berelts verkauft** an:

- a) Holzhandel
- b) Holzbearbeitungsbetriebe
(einschließlich eigene Betriebe)
- c) Holzverarbeitungsbetriebe
(einschließlich eigene Betriebe)
- d) Endverbraucher
(einschließlich Eigenverbrauch)

11 - werden **voraussichtlich noch verkauft**

12 - sind **voraussichtlich unverkäuflich**

13 **Einschlag insgesamt**

Fichte, Tanne, Douglasie	Kiefer, Lärche	Eiche und Roteiche	Buche und sonstige Laubhölzer	zusammen	
Festmeter ohne Rinde					
1	2	3	4	5	
					41
					42
					43
					44
					45
					46
					47

14 Durchschnittliche Entfernung zum nächsten Verladebahnhof
(Ist auch zu beantworten, wenn nur mit LKW transportiert wird)

km
| |

480

V. Besondere rechtliche Bindungen

15 Wieviel Ihrer Waldfläche liegt in einem:

- a) Naturpark?
- b) Naturschutzgebiet?
- c) Landschaftsschutzgebiet?
- d) Wasserschutz- und Quellenschutzgebiet?
- e) sonstigen Schutzwaldgebiet?

16 Wieviel Ihrer Waldfläche unterliegt keiner rechtlichen Bindung der unter 15 a bis e genannten Arten?

Hektar					
					510
					520
					530
					540
					550
					560

Ich erkläre, daß ich die zur Ausfüllung des Fragebogens erforderlichen Angaben nach bestem Wissen gemacht habe.

Angaben über die Befragung: _____ Tag, Monat 1972

Auskunfts person (en)

Tag, Monat 1972

Unterschrift des Betriebsinhabers oder -leiters

Unterschrift des Erhebbers

Landwirtschaftszählung 1971
Erläuterungen zum Vordruck F
der repräsentativen Erhebung in der Forstwirtschaft

I. Allgemeines

Auskunftspflichtig ist der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter gem. den auf Seite 1 des Vordrucks F angegebenen Rechtsgrundlagen (§ 12 des LZ-Gesetzes).

Geheimhaltung von Einzelangaben siehe Text auf Seite 1 des Vordrucks F.

Das Betreten der Grundstücke bzw. Gebäude, die Gegenstand der Erhebung sind, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen zu gestatten (§ 13 des LZ-Gesetzes).

Bei Zahlenangaben in Eintragungsfeldern ist die Einer-Stelle im äußersten rechten Kästchen einzutragen; das Überspringen von Feldern ist zu vermeiden.

Beispiel:

richtig

	3	4	7
--	---	---	---

falsch

3	4	7	
---	---	---	--

II. Zu den einzelnen Fragen

Lfd.Nr.:

1. Zu den Lohnarbeitskräften rechnen nicht die auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers. Sofern als Forstwirtschaftsjahr das Kalenderjahr gilt, können die Arbeitskräfte für diesen Zeitraum nachgewiesen werden. Erfolgt die Verlohnung nicht nach Tariftagen, sondern nach Arbeitstagen, so sind die Arbeitstage nach folgendem Verhältnis umzurechnen:

140 und mehr Arbeitstage	=	200 und mehr Tariftage
40 bis unter 140 "	=	60 bis unter 200 "
unter 40 Arbeitstage	=	unter 60 Tariftage

Angaben in den Sp. 3 u. 4 können nur bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erscheinen, die selbst Landwirtschaft betreiben. Die Arbeitskräfte in diesen Spalten sind nicht den in der Vorspalte angegebenen Arbeitszeitgruppen zuzuordnen. Sofern die Zahl der Lohnarbeitskräfte, die vom zuständigen Forstamt oder von selbständigen Unternehmen auf den Waldflächen dieses Betriebes eingesetzt wurden, nicht bekannt sein sollte bzw. ihre Einstufung nach den drei Beschäftigtengruppen anhand der Tarifstufe nicht ohne weiteres möglich ist (z. B. bei Vergabe der Waldarbeiten im Akkord), sind diese Angaben zu schätzen oder durch Rückfrage in Erfahrung zu bringen.

2. Ladewagen: Waren zum Anhängen an Schlepper usw. zum Rücken von Lang- und Schichtholz mit oder ohne Abkip- oder Ladevorrichtung, z. B. Seilwindenrückewagen, Ladewagen für Schichtholz oder Kranlängen mit hydraulischem Ladekran.
3. Spezialtransportfahrzeuge: Alle zur Abfuhr von Holz geeigneten Transportfahrzeuge mit Ladevorrichtungen wie Lastzüge, schnellfahrende Zugmaschinen mit Anhänger (z. B. Unimog oder Kramer) sowie knickgelenkte Rückezüge (z. B. Forwarder).
4. Entrindungsmaschinen: Motor- oder zapfwellengetriebene Schneidkopf-, Fräskopf- oder Lochrotor-Entrindungsmaschinen für mobilen oder stationären Einsatz sowie Entrindungsgeräte zum Anbau an Radschlepper (z. B. Rindab), nicht jedoch Hand-Motorgeräte zur Entrindung.
5. Wegebau- und Wegeunterhaltungsmaschinen: Planierraupen, Schaufellader, Grader, motorgezogene Walzen, Stabilisierungsfräsen, Grabenräumgeräte usw.; an Schlepperanbaugeräten sind nur Splittrechen sowie Schneepflüge und Schneefräsen anzugeben.

Lfd.Nr.:

7. Forstschutzgeräte: Hier sind keine Handgeräte (z. B. Rückenspritzen), sondern nur Großgeräte anzugeben; dazu rechnen auch Feuerschutzgeräte.
8. Bei den Eintragungen in Spalte 2 ist zu beachten, daß das Rücken des Holzes nicht von den Arbeitskräften, die den Einschlag durchgeführt haben, sondern von anderen Arbeitskräften erfolgt sein kann. Sie sind dann in der entsprechenden Zeile nachzuweisen.
10. Sämtliche Angaben zu den Fragen 10 bis 12 sind nach dem Stand zum Zeitpunkt der Ausfüllung des Fragebogens zu machen.
- 10 b) Holzbearbeitungsbetriebe: Hierzu rechnen Säge-, Hobel-, Holzimprägnier- und Furnierwerke sowie Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplattenwerke; außerdem sind hier Direktverkäufe an Gruben anzugeben.
- 10 c) Holzverarbeitungsbetriebe: Hierzu rechnen die Herstellung von Möbeln und Holzkonstruktionen, von Verpackungsmitteln aus Holz sowie die Erzeugung von Zellstoff, Holzschliff, Papier usw.
- 10 d) Endverbraucher: Hierzu rechnen auch der Direktverkauf von Schwellen an die Bundesbahn, die Abgabe von Weinbergpfählen an Winzer, die Entnahme von Bau- und Brennholz für den Verbrauch im eigenen Betrieb usw.
- 15 a) Naturparke sind Landschaftsschutzgebiete nach § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes (s.lfd. Nr. 15c). Sie sind aufgrund von Landschaftsschutzverordnungen durch die Kreisverwaltungen (bei Überschneidungen durch die Bezirksregierungen) erlassen und zum Naturpark erklärt. Der Unterschied zu normalen Landschaftsschutzgebieten besteht darin, daß sie von Bund und Ländern gefördert werden.
- 15 b) Naturschutzgebiete sind Bereiche, die ganz oder teilweise aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- oder volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart einem besonderen Schutz unterliegen. Sie werden durch Verordnungen der Bezirksregierungen (Höhere Naturschutzbehörden) festgelegt und in das Naturschutzbuch bei der obersten Naturschutzbehörde eingetragen.
- 15 c) Landschaftsschutzgebiete sind die nach § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsteile. Sie sind aufgrund von Landschaftsschutzverordnungen durch die Kreisverwaltungen (bei Überschneidungen durch die Bezirksregierungen) festgelegt. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann weiterbetrieben werden.
- 15 d) Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete sind durch Rechtsakte der Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden) besonders ausgeschieden.
- 15 e) Sonstige Schutzwaldgebiete sind Flächen, die durch die Landesforstgesetze zu Schutzwald erklärt wurden (z. B. Straßenschutzwald).
16. Die Angaben zu den Fragen 15 a) bis e) und 16 sind nicht zur Gesamtwaldfläche des Betriebes auf Seite 1 addierbar, da bei den Fragen 15 a) bis e) Überschneidungen möglich sind.

den 5. Januar 1971

Bei Antwort bitte angeben:

Az.: 49 - 11

An die
Herren Bürgermeister
der amtsfreien Gemeinden

Zusätzliche Unterlagen eines
Statistischen Landesamtes für die
Durchführung der Haupterhebung

An die
Ä m t e r

Betrifft: Landwirtschaftszählung

Auf Grund des Gesetzes über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) vom 23. 12. 1970 (BGBl. I S. 1852) sind in den Jahren 1971 bis 1973 Erhebungen über die Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Landwirtschaftszählung) durchzuführen. Wir informieren die Ämter und Gemeinden mit diesem Schreiben über die damit verbundenen Arbeiten.

- I. Gesamtüberblick: Die Landwirtschaftszählung beginnt im Mai 1971 mit der Grunderhebung, die an die Stelle der sonst durchzuführenden Bodennutzungsvor- und -haupterhebung tritt. Die für die Arbeiten der Ämter und Gemeinden wichtigen weiteren Erhebungsteile der Landwirtschaftszählung sind dann
1. Voll- und Repräsentativerhebungen in der Landwirtschaft im Januar bis März 1972
 2. Repräsentativerhebung in der Forstwirtschaft im April bis Juni 1972
 3. Gartenbauerhebung im Dezember 1972 und Januar 1973
 4. Binnenfischereierhebung im Juni 1972

Die Erhebungen zu 2 - 4 haben, abgesehen von Gemeinden mit Spezialkulturen, einen relativ geringen Umfang. Das Schwergewicht des Zählungswerkes liegt auf den Erhebungen zu 1.

Die üblichen Erhebungen über Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben und die Feststellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Dezemberviehzählung (Eintragung von Betriebsnummern in die Viehzählungslisten) entfallen in diesem Jahr.

- II. Die Grunderhebung (Betriebsbogen A) - zugleich Bodennutzungsvor- und -haupterhebung
Bei der Grunderhebung im Mai 1971 werden mit einem besonderen Betriebsbogen A erfaßt:

- a) Die gesamte Bodennutzung b) Die Besitzverhältnisse c) Die Viehhaltung

Die Fragen zu a) und b) entsprechen denen der Bodennutzungsvor- und -haupterhebung. Diese Erhebungen hätten nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 im Jahre 1971 ohnehin als Totalerhebung durchgeführt werden müssen. Wir haben daher folgenden Ablauf vorgesehen:

Die erforderliche Fortschreibung der Vorerhebung wird nicht wie sonst üblich im Januar/Februar durchgeführt, sondern in den Mai verlegt. Der dabei im Betriebsblatt zur Bodennutzungsvorerhebung ermittelte "Stand 1971" wird im Betrieb in den Grunderhebungsbogen (Betriebsbogen A) übertragen. Dieser Grunderhebungsbogen wird vom Statistischen Landesamt bereits mit einem Adreßaufkleber für die Erhebung vorbereitet.

Beim gleichen Erhebungsgang wird mit Betriebsbogen A der Anbau auf dem Ackerland erfragt (zugleich Bodennutzungshaupterhebung).

Anhand der Eintragungen im Vorerhebungsbetriebsblatt wird ermittelt, wieviel landwirtschaftlich genutzte Fläche auf Eigenland oder Pachtland entfällt. Das Ergebnis wird in den Betriebsbogen A eingetragen.

Schließlich wird die Viehhaltung erfragt und in den Bogen A eingetragen.

Bei diesem Verfahren wird der gesonderte Zählergang für die Fortschreibung der Bodennutzungsvorerhebung erspart. Wir werden die Gemeinden und Ämter außerdem dadurch entlasten, daß die sonst übliche Aufstellung von Veränderungs- und Austauschlisten für die Vorerhebung und Hilfslisten für die Haupterhebung entfällt. Wir können das tun, weil für Zwecke der Landwirtschaftszählung sowieso sämtliche Angaben abgelocht werden müssen, so daß wir die betriebsweise Auflistung und die Additionen maschinell vornehmen können. Hierfür ist es jedoch erforderlich, daß die Arbeiten im Mai zügig erledigt werden und uns die Unterlagen pünktlich Anfang Juni erreichen. An Zusammenstellungslisten wird lediglich ein Nachweis über Eigentums- und Pachtveränderungen der Betriebe zu führen sein, den der Zähler bei der Befragung im Betrieb mit ausfüllt. Anschriftenlisten für Vollzähligkeitskontrollen werden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die Zählungsunterlagen werden den Ämtern bzw. Gemeinden Anfang Mai zugestellt.

Da die Viehbestände, abgesehen von gewissen Kleinhaltungen, bereits im Mai im Rahmen der Grunderhebung erfragt werden, hat sich das Statistische Landesamt intensiv für den Wegfall der repräsentativen Juni-Viehzählung eingesetzt. Unsere Vorschläge wurden jedoch abgelehnt, weil Unterschiede im Befragtenkreis, in der Fragestellung und im Nachweisprinzip (Standort oder Betriebsitz) zwischen Viehzählung und Grunderhebung bestehen, die nicht ausgeräumt werden konnten.

III. Voll- und Repräsentativerhebungen in der Landwirtschaft im Januar bis März 1972 (Betriebsbogen V und R)

Diese Erhebungen sind das Kernstück der Landwirtschaftszählung. Die Fragebogen sind umfangreich und die Fragestellung ist teilweise schwierig.

In 80 % der Betriebe kommt ein Fragebogen V zur Anwendung und in 20 % der Betriebe ein Fragebogen R. Der Bogen R enthält das Programm des Bogens V und darüber hinaus ein Zusatzprogramm. Da Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Befragungen über das Maß der laufenden jährlichen Erhebungen hinausgehen, ist vorgesehen, daß den Zählern eine angemessene Aufwandsentschädigung für jeden befragten Betrieb gezahlt wird. Über die Höhe dieser Entschädigung ist noch nicht entschieden. Die Zähler werden von Beauftragten des Statistischen Landesamtes geschult. Die Gemeinden und Ämter werden zu gegebener Zeit gebeten, die benötigten Personen zu benennen und zur Durchführung der Arbeiten zu verpflichten. Sie besorgen die zeitgerechte Rücksendung der ausgefüllten Zählpapiere und zahlen die vom Statistischen Landesamt bereitgestellten Entschädigungen aus. Nähere Einzelheiten werden wie üblich, dem zeitlichen Ablauf entsprechend, mitgeteilt.

Abschließend nennen wir Ihnen kurz die Fragenkomplexe, die in den Fragebogen V und R enthalten sind:

Fragebogen V: Hauptunterhaltsquellen, Verbindung mit Gewerbebetrieben, Zimmervermietung an Feriengäste, Buchführung - Personalverhältnisse - Maschinenverwendung - Besitz und Pachtverhältnisse einschl. Pachtpreise - Unterteilung der Nutzfläche in Teilstücke - Waldflächen nach Baumarten - Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften - Vertragliche Bindungen beim Absatz der Erzeugnisse - Vertriebeneneigenschaft

Fragebogen R: Sämtliche Fragen des Fragebogens V - Außerbetriebliche Einkünfte und soziale Sicherung - Fachliche Vorbildung der Betriebsleiter - Gebäudeinvestitionen von 1960 bis 1971 - Mit Vollerntemaschinen abgeerntete Flächen - Absatzmengen und -Wege für ausgewählte Erzeugnisse 1971

Über die Programme der Erhebungen zu 2 - 4 wird zu gegebener Zeit gesondert berichtet.

Im Auftrage:

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grund des Gesetzes über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) vom 23. Dezember 1970 (BGBl I S. 1852) wird im Mai 1971 die

Grunderhebung in der Land- und Forstwirtschaft

– zugleich Bodennutzungserhebung 1971 –

als Vollerhebung durchgeführt.

Durch diese Erhebung werden erfaßt

- a) Rechtsform des Betriebes,
- b) Viehhaltung,
- c) Bodennutzung,
- d) Besitzverhältnisse.

Auskunftspflichtig sind die Betriebsinhaber und die Leiter oder Bewirtschafter von Betrieben mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von jeweils mindestens 1 Hektar sowie Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche), deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4000 Deutsche Mark entsprechen.

Den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke, Wirtschaftsgebäude und Lagerräume, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

Auskunftspflichtige, denen bis zum _____ von ihrer Zählungsdienststelle ein Betriebsbogen noch nicht vorgelegt worden ist, werden gebeten, sich umgehend bei dem für sie zuständigen Bezirks- oder Ortsamt bzw. der Ortsdienststelle einzufinden und dort einen Betriebsbogen auszufüllen.

Die Betriebsangaben unterliegen nach § 12 des Statistischen Gesetzes der Geheimhaltung und dienen nur statistischen Zwecken.

im April 1971

– Statistisches Landesamt –

Amtliche Bekanntmachung

Zählung in der Land- und Forstwirtschaft 1971/72

GRUNDERHEBUNG Mai 1971
zugleich Bodennutzungs-Haupterhebung

Aufgrund des Gesetzes über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz) vom 23. Dez. 1970 (BGBl. I S. 1852) in Verbindung mit dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. 6. 1964 (BGBl. I S. 405) - geändert am 23. 12. 1970 (BGBl. I S. 1876) - findet im Mai 1971 eine Grunderhebung zugleich als Bodennutzungshaupterhebung statt. Die Erhebung erstreckt sich in erster Linie auf den Bereich der Bodennutzung, teilweise auch auf die Viehhaltung und einige Fragen über die Rechtsform und Besitzverhältnisse der Betriebe.

Auskunftspflichtig sind die Inhaber von Betrieben mit mindestens 1 ha land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzter Fläche sowie kleinerer Betriebe, wenn eine bestimmte Marktproduktion erzeugt wird. Für den Bodennutzungsbereich sind alle Inhaber landwirtschaftlicher Flächen von 0,5 und mehr Hektar auskunftspflichtig, gleichgültig, ob diese Flächen überwiegend genutzt oder nicht genutzt werden.

Die Erhebung soll, wie zuletzt die Landwirtschaftszählung 1960, über die strukturellen Verhältnisse in der Landwirtschaft Aufschluss geben. Die Ergebnisse werden insbesondere für wichtige Verwaltungsaufgaben benötigt, z. B. für die nach dem Landwirtschaftsgesetz von der Bundesregierung zu treffenden Massnahmen, um die naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile der Landwirtschaft auszugleichen und die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen zu verbessern. Die ordnungsgemässe Durchführung der Erhebung liegt deshalb im eigenen Interesse der Landwirte.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die notwendigen Auskünfte verweigert bzw. nicht richtige oder unvollständige Angaben macht, schädigt seinen Berufsstand und die Allgemeinheit und kann aufgrund des Statistischen Gesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer empfindlichen Geldbusse belegt werden.

Die Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung; alle an der Durchführung der Erhebung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse dienen statistischen Zwecken. Die Verwendungsmöglichkeit für Zwecke der für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden - ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen - ist im Gesetz geregelt. Eine Verwendung statistischer Einzelergebnisse für steuerliche Zwecke ist untersagt.

Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Landwirtschaftszählung 1971

Grunderhebung

in der Land- und Forstwirtschaft
- zugleich Bodennutzungshaupterhebung -

Mit Bundesgesetz vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I S. 1852) ist die Durchführung einer Landwirtschaftszählung angeordnet worden. Die Erhebung wird in mehreren Teilen durchgeführt. In der in den Monaten April/Mai durchzuführenden Grunderhebung ist zugleich die jährliche Bodennutzungshaupterhebung enthalten.

Auskunftspflichtig sind die

Inhaber und Leiter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden

sowie die

Inhaber und Leiter von Gesamtflächen unter 0,5 ha, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4000.- DM entsprechen.

Die Auskunftspflichtigen erhalten von der Gemeindeverwaltung die erforderlichen Vordrucke. Inhaber und Leiter von Betrieben, denen in den nächsten Tagen kein Vordruck zugeht, werden gebeten, diese bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.

Im April 1971

Der Landrat

den 14. Oktober 1971

Bei Antwort bitte angeben: Az.: 49 - 11

An die
Herrn Bürgermeister
der amtsfreien Gemeinden

an die
Ämter

Betrifft: Landwirtschaftszählung 1971/72
Bezug: Unser Schreiben 49 - 11 vom 5. Januar 1971

Wie mit o. a. Schreiben bereits angekündigt, sind in den Monaten Januar bis März 1972 Voll- und Repräsentativerhebungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen. Diese Erhebungen sind der Hauptteil der durch Gesetz vom 23. 12. 1970 (BGBl. I S. 1852) angeordneten Landwirtschaftszählung.

In die Erhebung einbezogen werden alle Betriebe, die bei der im Mai in Verbindung mit der Bodennutzungserhebung durchgeführten Grunderhebung zur Landwirtschaftszählung mindestens 1 ha landwirtschaftlich-, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen haben oder deren im Mai nachgewiesene Viehbestände oder Spezialkulturen auf eine jährliche landwirtschaftliche Markterzeugung von mindestens DM 4 000,- schließen lassen.

Wir übersenden Ihnen mit diesem Schreiben Muster der für die Erhebung bundeseinheitlich vorgesehenen Fragebogen V und R, aus denen Sie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Befragung entnehmen können. Der R-Bogen enthält das volle, der V-Bogen ein demgegenüber eingeschränktes Fragenprogramm. Durch den R-Bogen sind rund ein Viertel und durch den V-Bogen alle übrigen Betriebe zu erfassen. Außerdem werden noch 2 Zusatzbogen für geschlossen gepachtete Betriebe oder Betriebe mit vertraglichen Bindungen sowie Erheberanleitungen ausgegeben, die wir Ihnen aber erst mit den gesamten Erhebungsunterlagen zustellen können.

Die Fragebogen werden vom Statistischen Landesamt mit Anschriften versehen. Darüber hinaus wird jedem Bogen R oder V, der bereits bei der Grunderhebung im Mai verwendete A-Bogen hinzugefügt werden, da sich einige Fragen auf die damaligen Angaben beziehen. Zur Vollständigkeitskontrolle werden hier Anschriftenlisten maschinell erstellt, die Ihnen ebenfalls später mit den Erhebungsdrucksachen zugehen.

Die Befragung muß in den Monaten Januar und Februar 1972 durchgeführt werden. Restarbeiten sind auch Anfang März noch möglich. Das Gesetz schreibt vor, daß zur Befragung in den mit R-Bogen zu erfassenden Betrieben besonders geschulte Erheber einzusetzen sind. Die Erheber sind verpflichtet, die Erhebungsbogen an Ort und Stelle im Beisein eines Auskunftspflichtigen auszufüllen. In Anbetracht der z. T. ebenfalls schwierigen Fragen kann jedoch auch in den durch V-Bogen zu erfassenden Betrieben auf den Einsatz geeigneter Zähler nicht verzichtet werden. Erheber und Zähler erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Wir bitten Sie, nunmehr die für Ihre Gemeinde bzw. Ihren Amtsbereich benötigten Erheber und Zähler anzuwerben und in ortsüblicher Weise zur Durchführung der Befragungen zu verpflichten. Gleichzeitig bitten wir ein Mitglied der Amts- bzw. Gemeindeverwaltung zu benennen, das für den Ablauf der Erhebung im Amts- bzw. Gemeindebereich zuständig ist. Es wäre vorteilhaft, wenn diese Person auch gleichzeitig mit als Erheber tätig sein könnte. Name und Wohnort der bestimmten Personen sind auf anliegendem Vordruck

spätestens bis zum 10. November 1971

dem Statistischen Landesamt mitzuteilen. Ein Doppel dieses Vordrucks ist für Ihre Akten bestimmt.

Hierzu geben wir Ihnen folgende Informationen:

1. Es müssen Persönlichkeiten gewonnen werden, die die Zusammenhänge der Fragen vollständig verstehen und die Befragten unterstützen können. Besonders bei den im R-Bogen gestellten Fragen über außerbetriebliche Einkünfte und über Investitionen müssen sich die Erheber gut auf die jeweiligen Auskunftspflichten und deren besondere Situationen einstellen können. Schließlich soll die einwandfreie büromäßige Bearbeitung der Fragebogen gewährleistet sein.
2. Pro Person sollen mindestens 30 und höchstens etwa 50 Betriebe übernommen werden. Bei wesentlicher Unterschreitung dieser Grenzen wird der Schulungsaufwand zu groß, bei wesentlicher Überschreitung ist ein Nachlassen der Befragungsintensität zu befürchten. Um Ihnen einen Überblick zu ermöglichen, wieviel Personen in Ihrem Bereich benötigt werden, haben wir in der Anlage die voraussichtlich etwa zu befragende Zahl der Betriebe aufgeführt. Die Zahlen sind geschätzt und können sich noch ändern. In der ersten Spalte steht die Zahl der durch R-Bogen und in der 2. Spalte die Zahl der durch V-Bogen zu erfassenden Betriebe. Die Zahl der R-Betriebe kann besonders in den Gemeinden noch erheblich größer werden, in denen verbreitet Spezialkulturen (Baumschulen, Zierpflanzen, Gartenbau) vorkommen.
3. Grundsätzlich sollten für die Befragung der R-Betriebe einerseits und V-Betriebe andererseits getrennte Personen eingesetzt werden, damit für die schwierigen Fragen in den R-Bogen die geeignetsten Erheber zur Verfügung stehen. Ein solcher R-Erheber muß dann im allgemeinen in mehreren Gemeinden des Amtes tätig werden. Wo die Verhältnisse dazu zwingen, ist gegen die Befragung beider Befragtenkreise durch die gleiche Person jedoch nichts einzuwenden.
4. Von Anfang Dezember bis in den Januar hinein führt das Statistische Landesamt regionale Erheberschulungen durch. Vielleicht wird es in einigen Fällen nicht möglich sein, sämtliche Zähler zu diesen Veranstaltungen einzuladen, da nicht genügend Schulungspersonen zur Verfügung stehen oder die Schulungsveranstaltungen zu groß würden. Jeweils einige geschulte Erheber müssen ihre Kenntnisse dann an die für die V-Bogen vorgesehenen Zähler weitergeben.
5. Das Statistische Landesamt zahlt den Erhebern bzw. Zählern für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten

Betriebsbogen R	DM
" V	DM
Zusatzbogen	DM

Mit diesen Pauschalsätzen sind gleichzeitig jegliche Unkosten (z.B. Fahrtkosten, Porto usw.) abgegolten. Für die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung und gegebenenfalls Fahrtkostenvergütung für öffentliche Verkehrsmittel gewährt.

Das Statistische Landesamt zahlt darüber hinaus den Ämtern bzw. den amtsfreien Gemeinden zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für jeden aus ihrem Bereich eingehenden ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen R oder V den Betrag von DM . Es wird empfohlen, diesen Betrag ganz oder teilweise soweit möglich den für die örtliche Überwachung und Überprüfung der Zahlungsdurchführung sowie Weitergabe der Schulungserfahrungen bestimmten Personen weiterzugeben.

Die Erhebungsunterlagen werden den Ämtern bzw. Gemeinden im Dezember zugehen. Dabei werden entsprechend der Anzahl Betriebe auch Falblätter zur Information der zu Befragenden mitgeschickt. Muster eines solchen Falblattes fügen wir diesem Schreiben bei. Im übrigen wird während des Befragungszeitraumes in der Presse auf die Landwirtschaftszählung hingewiesen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß die Zählungsergebnisse Unterlagen für die Regionalplanung liefern sollen. Dabei kann jede Region nur dann richtig dargestellt werden, wenn das Erhebungsmaterial einwandfrei erstellt worden ist.

Der Termin 10. November für die Abgabe der Erheber-/Zählermeldung darf auf keinen Fall überschritten werden, da sonst die Schulungsveranstaltungen nicht mehr rechtzeitig organisiert werden können.

Im Auftrage:

(Amt / Amtsfreie Gemeinde)

(Ort, Datum)

An das
Statistische Landesamt

Betrifft: Erheber / Zähler für die Landwirtschaftszählung

Bezug:

Für den Ablauf der Landwirtschaftszählung 1971/72 im Amt bzw. in der amtsfreien Gemeinde ist zuständig:

Name, Vorname	zu erreichen unter	
	Anschrift	Rufnummer

Für die Durchführung der Befragungen sind folgende Personen verpflichtet worden:

Erheber für R - Bogen			
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Befragungsbereich*)
R 1			
R 2			
R 3			
R 4			
R 5			

Zähler für V - Bogen			
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Befragungsbereich*)
V 1			
V 2			
V 3			
V 4			
V 5			
V 6			
V 7			
V 8			
V 9			
V 10			

*) Amt oder Gemeinde oder Ortsteil

(Unterschrift)

Statistisches Landesamt

im Januar 1972

An alle Leiter
land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
in

Sehr geehrter Betriebsleiter!

Ihr Betrieb wird in den nächsten Tagen von einem Interviewer auf-
gesucht. Er wird Sie anhand eines Fragebogens über Ihren land-
wirtschaftlichen Betrieb befragen. Die Befragung ist gesetzlich
angeordnet. Über den Zweck der Zählung werden Sie durch den
Interviewer und durch die Presse unterrichtet.

Wir bitten Sie, dem Interviewer die Arbeit zu erleichtern und
ihm bereitwillig Auskunft zu erteilen.

Wir versichern Ihnen, daß die Interviewer zur Verschwiegenheit
verpflichtet sind und daß Ihre Angaben ausschließlich statisti-
schen Zwecken dienen.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Unterstützung.

Statistisches Landesamt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

In den Monaten Januar bis März 1972 wird die Vollerhebung und die Repräsentativerhebung zur Landwirtschaftszählung 1971 durchgeführt.

Die Erhebungen erfassen Betriebe

1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von jeweils mindestens 1 ha,
2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 ha, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlich landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4 000,-- DM entsprechen.

Auskunftspflichtig für die Erhebungen sind die Inhaber und Leiter der oben genannten Betriebe sowie ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Erhebungstatbestände.

Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes, Besitzverhältnisse,
2. Vertriebeneneigenschaft,
3. Erwerbs- und Unterhaltsquellen, Buchführung,
4. Gliederung der Forstfläche,
5. Viehhaltung,
6. Personalverhältnisse,
7. Maschinen, technische und bauliche Einrichtungen,
8. überbetriebliche Zusammenarbeit,
9. vertragliche Bindungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und beim Absatz.

Darüber hinaus werden bei der Repräsentativerhebung folgende Tatbestände erhoben:

1. weitere Fragen zu den Personalverhältnissen,
2. Gebäudeinvestitionen, bauliche und technische Verhältnisse, Einsatz von Vollerntemaschinen,
3. Absatzverhältnisse.

Wer die Auskunft verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat nach § 14 des Statistischen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 26 und 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße zu rechnen.

Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Einzelangaben werden nur zu statistischen Zwecken verwendet.

Rechtliche Grundlagen:

1. Gesetz über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) vom 23. 12. 1970 (BGBl. I, S. 1852)
2. Statistisches Gesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)

Amtliche Bekanntmachung**LANDWIRTSCHAFTSZÄHLUNG 1971****Vollerhebung in der Land- und Forstwirtschaft****Repräsentative Erhebung in der Landwirtschaft**

Nach §§ 4 und 5 des Gesetzes über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) vom 23.12.1970 (BGBl. I S. 1852) findet in den Monaten Januar bis März 1972 eine Vollerhebung in der Land- und Forstwirtschaft sowie eine repräsentative Erhebung in der Landwirtschaft mit einem Auswahl-
satz von 20 % der Betriebe statt. Zur Ergänzung der im Mai 1971 durchgeführten Grunderhebung, bei der nur die Flächen und Viehbestände Gegenstand der Erhebung waren, sollen hierbei alle übrigen betrieblichen Ver-
hältnisse erfaßt werden.

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Tatbestände.

Die im Rahmen der Vollerhebung eingesetzten Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen in die Erhebungsbogen selbst vorzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen damit einverstanden sind. Bei den in die repräsentative Erhebung einbezogenen Betrieben besteht dagegen eine grundsätzliche Verpflichtung des Erhebers den Bogen an Ort und Stelle im Beisein eines Auskunftspflichtigen selbst auszufüllen. Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke, Wirtschaftsgebäude und Lagerräume, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3.9.1953 (BGBl. I S. 1314) be-
geht eine Ordnungswidrigkeit, wer Auskünfte, zu denen er verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert
oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Nach § 16 des Land-
wirtschaftszählungsgesetzes handelt ferner ordnungswidrig, wer das Betreten der obengenannten Grundstücke,
Wirtschaftsgebäude oder Lagerräume nicht gestattet. Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen
Geldbuße geahndet werden.

Die Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung. Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes
an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und
Personen ist ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen jedoch zugelassen. Sie dürfen auch in die-
sen Fällen zu anderen als statistischen Zwecken nicht verwendet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen
Zwecken ist ausgeschlossen.

Alle an der Zählung beteiligten Personen sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Verhält-
nisse der einzelnen Betriebe strengste Verschwiegenheit zu wahren.

Stadt-/Gemeindeverwaltung

....., den
(Ort und Datum)

197

.....
(Unterschrift)

Landkreis/Kfr. Stadt:

Landwirtschaftszählung 1971

Vordruck **S1**

Gemeinde:

Erhebung

Kenn-Nr. des
Gemeinschaftsbetriebes
(wird vom Statistischen
Landesamt eingetragen)

Ortsteil:

über
Gemeinschaftsbetriebe
(Einzelproduktgemeinschaften)
in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen.

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen **ohne Nennung des Namens** des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu **steuerlichen** Zwecken ist **ausgeschlossen**.

Textangaben bitte in Blockschrift eintragen

I. Auf die Gemeinschaft bezogene Fragen

Allgemeines

1 Name und Ort des Gemeinschaftsbetriebes:

Name _____

Postleitzahl _____ Betriebsort _____

Straße _____ Nr. _____

2 Name und Anschrift der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person:

Name _____ Vorname _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

Straße _____ Nr. _____

3 Rechtsform des Gemeinschaftsbetriebes:

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Code
a) BGB-Gesellschaft	1
b) GmbH & Co. KG	2
c) wirtschaftlicher Verein	3
d) nichteingetragener Verein	4
e) eingetragener Verein	5
f) eingetragene Genossenschaft	6
g) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	7
h) andere Rechtsform (z. B. Aktiengesellschaft)	8

Genauere Bezeichnung: _____

4 Gesellschaftskapital

a) Wurde ein Gesellschaftskapital vertraglich vereinbart? ja nein **Zutreffendes ankreuzen** **Code** 9

Weiter bei lfd. Nr. 5

b) **Wenn ja**, Höhe des Gesellschaftskapitals 10

DM _____

— Geldeinlagen 11

— in Anrechnung auf das Gesellschaftskapital eingebrachte Sachwerte (Grund und Boden, Gebäude, lebendes oder totes Inventar usw.) 12

Jahr _____

5 Seit wann besteht der Gemeinschaftsbetrieb?

6 Wenn der Gemeinschaftsbetrieb erst seit 1960 oder später besteht:

a) Wurden seit 1960 für die Errichtung oder ggf. spätere Erweiterung des Gemeinschaftsbetriebes Investitionen (Erwerb von Grund und Boden, Bauten, Erstbeschaffung von lebendem oder totem Inventar usw.) vorgenommen? ja nein **Zutreffendes ankreuzen** **Code** 14

Weiter bei lfd. Nr. 7

b) **Wenn ja**, wurden sie ganz oder teilweise finanziert durch

(1) Aufnahme längerfristiger Kredite (4 und mehr Jahre)? 15

DM _____

(2) verlorene Zuschüsse aus öffentl. Mitteln? 16

DM _____

Erzeugungsrichtung des Gemeinschaftsbetriebes

7 Ist der Gemeinschaftsbetrieb auf die Erzeugung von Obst ausgerichtet? ja nein **Zutreffendes ankreuzen** **Code** 17

8 Wieviel von der im Mai 1971 vorhandenen Fläche mit Obstanlagen entfällt auf Äpfel? 18

Hektar	Ar

9 Absatz der Erzeugung des Jahres 1971 (einschl. der noch für den Absatz bestimmten Mengen):

	Absatz an		Code
	angeschloss. Betriebe	andere Stellen	
— Äpfel	1	2	19
— sonstiges Kernobst			20
— Steinobst			21
— Beerenerbst (ohne Erdbeeren)			22

10 Hält der Gemeinschaftsbetrieb Vieh? ja nein **Zutreffendes ankreuzen** **Code** 23

11 **Wenn ja**, war der im Mai 1971 gehaltene **Viehbestand** ganz oder teilweise Eigentum des Gemeinschaftsbetriebes? ja nein **Zutreffendes ankreuzen** **Code** 24

12 Absatz der Erzeugung des Jahres 1971:

	Maßeinheit	Absatz an		Code
		angeschloss. Betriebe	andere Stellen	
— Schlachtkälber	Stück	1	2	25
— Schlachtrinder	Stück			26
— Milch	1000 kg			27
— Schlachtschweine	Stück			28
— Ferkel	Stück			29
— Mastgeflügel	1000 kg			30
— Eier	1000 St			31
— Küken	1000 St			32
— sonst. tierische Erzeugn. (Genauere Bezeichnung: _____)				33

II. Fragen über die Beteiligten de

A. Fragen über die beteilig

Lfd. Nr. des Be- trie- bes	Anschriften der beteiligten Betriebsinhaber			Beteiligung des Betriebes am Gesellschafts- kapital (wenn lfd. Nr. 4a auf S. 1 mit „ja“ beantwortet)
	a) Name b) Vorname	Postleitzahl, Betriebsort	Straße, Nr.	DM
	1	2	3	4
1	a) _____ b) _____			
2	a) _____ b) _____			
3	a) _____ b) _____			
4	a) _____ b) _____			
5	a) _____ b) _____			
6	a) _____ b) _____			
7	a) _____ b) _____			
8	a) _____ b) _____			
9	a) _____ b) _____			
10	a) _____ b) _____			
11	a) _____ b) _____			
12	a) _____ b) _____			
13	a) _____ b) _____			
14	a) _____ b) _____			
15	a) _____ b) _____			
16	a) _____ b) _____			
17	a) _____ b) _____			
18	a) _____ b) _____			
19	a) _____ b) _____			
20	a) _____ b) _____			

Wenn vorstehend mehr als 20 landwirtschaftliche Betriebe bzw. auf Seite 4 mehr als 10 sonstige Beteiligte aufzuführen sind, weitere Vordrucke S 1 verwenden und in Originalbogen einlegen. Auf Seite 1 aller weiteren Vordrucke S 1 dieses Gemeinschaftsbetriebes Name und Anschrift sowie Kennnummer vom Originalbogen S 1 übertragen.

Anzahl der insgesamt verwendeten Vordrucke S 1:

s Gemeinschaftsbetriebes

ten landw. Betriebe

Laufende Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem Gemeinschaftsbetrieb						Abnahme- verpflichtung für Erzeugnisse des Gemeinschafts- betriebes (ohne Neben- erzeugnisse, z. B. Stelldung)	Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt		Lfd. Nr. des Be- trie- bes			
Verpflichtung zu Dienstleistungen an den Gemeinschafts- betrieb mit Arbeitskräften des eigenen Betriebes	Verpflichtung zur Lieferung von Produktionsmitteln an den Gemeinschaftsbetrieb				8					9	10	11
	Tiere (z. B. Jungtiere zur Mast oder Zucht)	wirtschaftselgene Futtermittel	sonstige Produktionsmittel									
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>												
5		6		7		8		9		10	11	
ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein			
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			1
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			2
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			3
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			4
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			5
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			6
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			7
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			8
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			9
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			10
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			11
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			12
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			13
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			14
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			15
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			16
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			17
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			18
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			19
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2			20

Landkreis/Kfr. Stadt:

Landwirtschaftszählung 1971

Vordruck **S 2**

Gemeinde:

Erhebung über Gemeinschaften
landw. Betriebe
(Betriebsgemeinschaften)

Kenn-Nr. der
Gemeinschaft
(wird vom Statistischen
Landesamt eingetragen)

Ortsteil:

Rechtsgrundlagen:

1. Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen.

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Textangaben bitte in Blockschrift eintragen

I. Auf die Gemeinschaft bezogene Fragen

1 Name der Betriebsgemeinschaft

2 Name und Anschrift der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person:

Name	Vorname
Postleitzahl	Wohntort
	Straße, Nr.

3 Rechtsform der Betriebsgemeinschaft:

- | | | |
|---|--|------|
| | Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> | Code |
| a) BGB-Gesellschaft | <input type="checkbox"/> | 1 |
| b) wirtschaftlicher Verein | <input type="checkbox"/> | 2 |
| c) nichteingetragener Verein | <input type="checkbox"/> | 3 |
| d) eingetragener Verein | <input type="checkbox"/> | 4 |
| e) eingetragene Genossenschaft | <input type="checkbox"/> | 5 |
| f) Gesellschaft mit beschränkter Haftung | <input type="checkbox"/> | 6 |
| g) andere Rechtsform (z. B. Aktiengesellschaft) | <input type="checkbox"/> | 7 |
- Genauere Bezeichnung:

4 Gesellschaftskapital

- a) Wurde ein Gesellschaftskapital vertraglich vereinbart? 1 2
- Weiter bei lfd. Nr. 5
- b) Wenn ja, Höhe des Gesellschaftskapitals
- | | |
|--|----|
| DM | 9 |
| — Geldeinlagen | 10 |
| — in Anrechnung auf das Gesellschaftskapital eingebrachte Sachwerte (Gebäude, lebendes und totes Inventar) | 11 |

5 Zur Zeit geltende Vertragsdauer für den Zusammenschluß

Zahl der Jahre

_____	12
-------	----

6 Seit wann besteht die Betriebsgemeinschaft?

Jahr

_____	13
-------	----

7 Wenn die Betriebsgemeinschaft erst seit 1960 oder später besteht:

- a) Wurden seit 1960 für die Errichtung oder ggf. spätere Erweiterung der Betriebsgemeinschaft gemeinschaftliche Investitionen vorgenommen?
- 1 2
- Weiter bei lfd. Nr. 8
- b) Wenn ja, wurden sie ganz oder teilweise finanziert durch
- | | |
|--|----|
| (1) Aufnahme längerfristiger Kredite? (4 Jahre und mehr) | 15 |
| (2) verlorene Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln? | 16 |

8 Beteiligung der angeschlossenen Betriebe an der Betriebsgemeinschaft im Jahre 1971:

a) angeschlossene landw. genutzte Fläche

Hektar	Ar	Code
		17

b) angeschlossene Betriebszweige:

(1) Feldwirtschaft:

- | | | |
|--|--|------|
| | Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> | Code |
| — Ackerbau | <input type="checkbox"/> | 18 |
| — Bewirtschaftung des Dauergrünlandes | <input type="checkbox"/> | 19 |
| — Obstbau | <input type="checkbox"/> | 20 |
| — Weinbau | <input type="checkbox"/> | 21 |
| — sonstige Betriebszweige der Feldwirtschaft | <input type="checkbox"/> | 22 |
- Genauere Bezeichnung:

(2) Viehwirtschaft:

- | | | |
|--|--------------------------|----|
| — Milchviehhaltung | <input type="checkbox"/> | 23 |
| — Kälbermast | <input type="checkbox"/> | 24 |
| — Junggründeraufzucht | <input type="checkbox"/> | 25 |
| — Rindermast | <input type="checkbox"/> | 26 |
| — Sauenhaltung | <input type="checkbox"/> | 27 |
| — Schweinemast | <input type="checkbox"/> | 28 |
| — Geflügelmast | <input type="checkbox"/> | 29 |
| — Legehennenhaltung | <input type="checkbox"/> | 30 |
| — sonstige Betriebszweige der Viehwirtschaft | <input type="checkbox"/> | 31 |
- Genauere Bezeichnung:

(3) Betrieb zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte

1 2

Weiter auf S. 2

Wenn ja, Genauere Bezeichnung:

(z. B. Obst- oder Kartoffelbrennerei)

II. Fragen über die der Betriebsgemein

Lfd. Nr. des Betriebes	Anschriften der angeschlossenen Betriebe			An die Gemeinschaft angeschlossene landw. genutzte Fläche des Betriebes		Beteiligung des Betriebes am Gesellschaftskapital (Wenn lfd. Nr. 4a auf S. 1 mit „ja“ beantwortet)	Feldwirtschaft				
	a) Name, Vorname	b) Postleitzahl, Betriebsort	c) Straße, Nr.	Hektar	Ar		DM	Ackerbau	Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	Obstbau	Weinbau
	1			2		3	Zutreffendes ankreuzen ☐				
							4	5	6	7	8
1. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
2. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
3. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
4. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
5. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
6. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
7. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
8. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
9. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										
10. Betrieb	a) _____						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) _____										
	c) _____										

Wenn mehr als 10 Betriebe anzugeben sind, weitere Vordrucke S 2 verwenden und in Originalbogen einlegen. Auf Seite 1 aller weiteren Vordrucke S 2 dieser Betriebsgemeinschaft Name und Anschrift sowie Kennnummer vom Originalbogen S 2 übertragen.

Anzahl der insgesamt verwendeten Vordrucke S 2:

schaft angeschlossenen Betriebe

Welche Tätigkeiten wurden für die Gemeinschaft ausgeführt?											Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt	Lfd. Nr. des Betriebes
stige Betriebszweige der Feldwirtschaft	Viehwirtschaft									sonstige Betriebszweige der Viehwirtschaft		
	Milchviehhaltung	Kälbermast	Jung-rinder-auf-zucht	Rinder-mast	Sauen-haltung	Schwe-ne-mast	Ge-flügel-mast	Lege-hennen-haltung				
Genaue Bezeichnung	Zutreffendes ankreuzen ☒									Genaue Bezeichnung	20	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
	<input type="checkbox"/>		a)	1								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	2								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	3								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	4								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	5								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	6								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	7								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	8								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	9								
	<input type="checkbox"/>		b)									
	<input type="checkbox"/>		a)	10								
	<input type="checkbox"/>		b)									

Ich erkläre, daß ich die Angaben in diesem Erhebungsbogen nach bestem Wissen gemacht habe.

Unterschrift der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person

Gepprüft: _____
Unterschrift des Erhebers

Ort _____, den _____ Datum 1972

Landkreis/Kfr. Stadt:

**Erhebung
über**

Kenn-Nr. der Gemeinschaft
(wird vom Statistischen
Landesamt eingetragen)

Gemeinde:

**Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen
und Erzeugerringe**

Ortsteil:

Rechtsgrundlagen:

1. Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)
3. Marktstrukturgesetz vom 16. 5. 1969 (BGBl. I, S. 423)
4. VO 159/66/EWG des Rates vom 25. 10. 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABL Eur Gem., S. 3286/66)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen.

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen **ohne Nennung des Namens** des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu **steuerlichen Zwecken** ist ausgeschlossen.

Textangaben bitte in Blockschrift eintragen

1 Name und Anschrift der Gemeinschaft:

Name _____
()
Postleitzahl _____ Ort _____
Straße _____ Nr. _____

2 Geschäftsführer/Obmann:

Name _____
()
Postleitzahl _____ Ort _____
Straße _____ Nr. _____

3 Rechtsform der Gemeinschaft:

	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Code
a) BGB-Gesellschaft	<input type="checkbox"/>	1
b) GmbH & Co. KG	<input type="checkbox"/>	2
c) wirtschaftlicher Verein	<input type="checkbox"/>	3
d) nichteingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	4
e) eingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	5
f) eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/>	6
g) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/>	7
h) andere Rechtsform	<input type="checkbox"/>	8

Genaue Bezeichnung: _____
(z. B. Aktiengesellschaft)

4 Ist die Gemeinschaft

— eine anerkannte Erzeugergemeinschaft
nach dem Marktstrukturgesetz vom 16. 5. 1969
oder
— eine Erzeugerorganisation für Obst
und Gemüse nach der VO 159/66/EWG? Ja nein 9

5 Seit wann besteht die Gemeinschaft

(gleichgültig, ob als Erzeugergemeinschaft, Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse oder Erzeugerring u. dgl. Gemeinschaft entstanden?)

Jahr: _____ 10

Anzahl: _____

**6 Zahl d. angeschlossenen landwirtschaftlichen
oder fischwirtschaftlichen Betriebe**

_____ 11

**7 Auf welche Erzeugnisse erstreckte sich die
Tätigkeit der Gemeinschaft im Jahre 1971?**

Zutreffendes
ankreuzen Code

a) Pflanzliche Erzeugnisse

Weizen	<input type="checkbox"/>	12
Roggen	<input type="checkbox"/>	13
Gerste	<input type="checkbox"/>	14
Hafer	<input type="checkbox"/>	15
Kartoffeln	<input type="checkbox"/>	16
Zuckerrüben	<input type="checkbox"/>	17
Raps und Rübsen	<input type="checkbox"/>	18
Gemüse einschl. Spargel	<input type="checkbox"/>	19
Blumen und Zierpflanzen (auch z. B. Knollen-, Topf- und Schnittpflanzen)	<input type="checkbox"/>	20
Obst einschl. Erdbeeren	<input type="checkbox"/>	21
Traubenmost (auch Wein und Trauben)	<input type="checkbox"/>	22
Tabak	<input type="checkbox"/>	23
sonstige pflanzliche Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>	24

Genaue Bezeichnung: _____

b) Tierische Erzeugnisse

Zuchtrinder	<input type="checkbox"/>	25
Zuchtschweine	<input type="checkbox"/>	26
Zuchtschafe	<input type="checkbox"/>	27
Schlachtrinder	<input type="checkbox"/>	28
Schlachtkälber	<input type="checkbox"/>	29
Schlachtschweine	<input type="checkbox"/>	30
Ferkel	<input type="checkbox"/>	31
Schlachtschafe	<input type="checkbox"/>	32
Hennen	<input type="checkbox"/>	33
Mastgeflügel	<input type="checkbox"/>	34
Küken (Nachzucht für Legehennen und Mastgeflügel)	<input type="checkbox"/>	35
Milch	<input type="checkbox"/>	36
Milcherzeugnisse (z. B. Rahm, Käse, Quark)	<input type="checkbox"/>	37
Eier	<input type="checkbox"/>	38
Honig	<input type="checkbox"/>	39
sonstige tierische Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>	40

Genaue Bezeichnung: _____

c) Fische

Forellen, Karpfen und sonst. Süßwasserfische	<input type="checkbox"/>	41
--	--------------------------	----

8 Erstreckte sich die Haupttätigkeit der Gemeinschaft im Jahre 1971 auf:

a) Beratung der angeschlossenen Betriebe in Fragen der betreffenden Erzeugung

(z. B. Qualität, Wirtschaftlichkeit, Fütterung und Haltung von Tieren, Auswahl und Nachzucht, Sortenauswahl und Düngung bei den Feldfrüchten)?

Zutreffendes ankreuzen Code

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	42

b) Bezug von Produktionsmitteln für die angeschlossenen Betriebe

(z. B. Futtermittel, Zuchttiere, Tiere zur Mast, Saatgut, Düngemittel)?

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	43
weiter bei c)		

Wenn ja, besteht für die angeschlossenen Betriebe eine Verpflichtung zur Abnahme der Produktionsmittel?

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	44

c) Erfolgt der Verkauf der betreffenden Erzeugnisse für die angeschlossenen Betriebe über die Gemeinschaft?

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	45
weiter bei lfd. Nr. 9		

Wenn ja, sind die angeschlossenen Betriebe verpflichtet zur

— Anbieten für den Verkauf durch die Gemeinschaft?

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	46

— Einhaltung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln?

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	47

9 Welche Mengen von der Produktion der angeschlossenen Betriebe wurden durch bzw. über die Gemeinschaft im Jahre 1971 verkauft bzw. zum Verkauf vermittelt?

a) Pflanzliche Erzeugnisse

	Maßeinheit	Erfasste Verkaufsmenge bzw. -erlöse	Code
Weizen	dz		48
Roggen	dz		49
Gerste	dz		50
Hafer	dz		51
Speisekartoffeln	dz		52
sonstige Kartoffeln	dz		53
Zuckerrüben	dz		54
Raps und Rübsen	dz		55
Hopfen	dz		56
Tabak	dz		57
Kernobst	dz		58
Steinobst	dz		59
Beerenobst (einschl. Erdbeeren)	dz		60
Trauben	dz		61
Most, Wein	hl		62
Gemüse einschl. Spargel	DM		63
Blumen und Zierpflanzen	DM		64

sonstige pflanzliche Erzeugnisse Zutreffendes ankreuzen

Genauere Bezeichnung:

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	65

b) Tierische Erzeugnisse

	Maßeinheit	Erfasste Verkaufsmenge bzw. -erlöse	Code
Zuchtrinder	St		66
Zuchtschweine	St		67
Zuchtschafe	St		68
Schlachtrinder	St		69
Schlachtkälber	St		70
Schlachtschweine	St		71
Ferkel	St		72
Schlachtschafe	St		73
Hennen	St		74
Schlachtgeflügel	St		75
Küken	St		76
Eier	St		77
Milch	t		78
Honig	dz		79

sonst. tierische Erzeugnisse Zutreffendes ankreuzen

Genauere Bezeichnung:

ja	nein	
<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	80

c) Fische

	Maßeinheit	Erfasste Verkaufsmenge bzw. -erlöse	Code
Forellen, Karpfen und sonstige Süßwasserfische	dz		81

Ich erkläre, daß ich die Angaben in diesem Erhebungsbogen nach bestem Wissen gemacht habe.

Geprüft: _____ Unterschrift des Erhebbers

Unterschrift des Geschäftsführers/Obmanns

_____, den _____ 1972
Ort Tag, Monat

Landkreis/Kfr. Stadt:

Landwirtschaftszählung 1971

Vordruck **S 4**

Gemeinde:

Erhebung

Kenn-Nr. des forstl. Zusammenschlusses
(wird vom Statistischen Landesamt eingetragen)

Ortsteil:

über forstliche Zusammenschlüsse

Rechtsgrundlagen:

1. Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)
3. Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. 9. 1969 (BGBl. I, S. 1543)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Textangaben bitte in Blockschrift eintragen

1 Name des forstlichen Zusammenschlusses:

2 Name u. Anschrift d. f. d. Geschäftsführung verantwortl. Person:

Familienname		Vorname	
()			
Postleitzahl		Wohnort	
Straße		Nr.	

3 Rechtsform des Zusammenschlusses:

	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Code
a) BGB-Gesellschaft	<input type="checkbox"/>	1
b) wirtschaftlicher Verein	<input type="checkbox"/>	2
c) nichteingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	3
d) eingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	4
e) eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/>	5
f) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/>	6
g) Forstverband	<input type="checkbox"/>	7
(1) öffentliches Recht	<input type="checkbox"/>	8
(2) privates Recht	<input type="checkbox"/>	9
h) andere Rechtsform	<input type="checkbox"/>	10
(1) öffentliches Recht	<input type="checkbox"/>	9
(2) privates Recht (z. B. Aktiengesellschaft)	<input type="checkbox"/>	10
Genauere Bezeichnung:		

4 a) Ist der Zusammenschluß nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. 9. 1969 anerkannt (einschl. der nach diesem Gesetz gleichgestellten Zusammenschlüsse)?

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11

b) Wenn ja,

— als Forstbetriebsgemeinschaft?	<input type="checkbox"/>	12
— als Forstbetriebsverband?	<input type="checkbox"/>	13
— als forstwirtschaftliche Vereinigung?	<input type="checkbox"/>	14

5 Von dem angeschlossenen Waldbesitz entfällt auf:

	Angeschlossenere		Code
	Waldbesitzer	Waldfläche	
	Anzahl	volle Hektar	
a) Staatswald?			15
b) Körperschaftswald? (einschl. Kirchenwald)			16
c) Privatwald?			17

Ich erkläre, daß ich die Angaben in diesem Erhebungsbogen Fragen 1 - 9 nach bestem Wissen gemacht habe.

Unterschrift der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person

Geprüft:

Unterschrift des Erhebbers

Ort, den Tag, Monat 1972

6 Gesellschaftskapital

a) Wurde ein Gesellschaftskapital vertraglich vereinbart? ja nein Code 18

b) Wenn ja, Höhe des Gesellschaftskapitals 19
davon — Geldeinlagen 20
— in Anrechn. auf d. Gesellschaftskapital eingebrachte Sachwerte (Grund u. Boden, Gebäude, Inventar usw.) 21

7 Seit wann besteht d. Zusammenschluß? Jahr 22

8 Wenn der forstliche Zusammenschluß erst seit 1960 oder später besteht:

a) Wurden seit 1960 für die Errichtung oder ggf. spätere Erweiterung des Zusammenschlusses Investitionen (Erwerb von Grund und Boden, Erstbeschaffung von Inventar usw.) vorgenommen? ja nein Code 23

b) Wenn ja, wurden sie ganz oder teilweise finanziert durch:
(1) Aufnahme längerfristiger Kredite (4 und mehr Jahre)? 24
(2) verlorene Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln? 25

9 Welche Aufgaben hat der Zusammenschluß f. d. angeschl. Waldflächen?

a) Bewirtschaftung nach gemeinsamem Betriebsplan? ja nein Code 26
b) Anstellung von Forstpersonal? ja nein Code 27
c) Durchführung von Kulturarbeiten und Forstschutz? ja nein Code 28
d) Durchführung des Holzeinschlags? ja nein Code 29

Wenn ja, Menge des im Wirtschaftsjahr 1971 eingeschlagenen Holzes Festmeter ohne Rinde Code 30

e) Durchführung von Wegebau- und Wegeunterhaltungsarbeiten? ja nein Code 31
f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen? ja nein Code 32
g) Bezug von Produktionsmitteln (z. B. Saat- und Pflanzgut)? ja nein Code 33
h) Absatz der Erzeugung? ja nein Code 34

Wenn ja, Menge des im Wirtschaftsjahr 1971 abgesetzten Holzes Festmeter ohne Rinde Code 35

i) sonstige Aufgaben ja nein Code 36
Genauere Bezeichnung:

Nr. des Unternehmens
(wird vom Statistischen Landesamt eingetragen)

Sehr geehrter Empfänger!

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1971 ist auch eine Erhebung über Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung angeordnet. Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen setzen Sie gewerbsmäßig landwirtschaftliche Maschinen ein. Wir bitten Sie daher, diesen Erhebungsbogen sorgfältig auszufüllen und bis zum 31. 1. 1972 an das Statistische Landesamt (Anschrift siehe oben links) zurückzusenden. Mit bestem Dank.

Ihr Statistisches Landesamt

Datum des Poststempels

Landkreis/Kfr. Stadt:

Landwirtschaftszählung 1971

Gemeinde:

**Erhebung
über**

Ortsteil:

**Bestand und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen
gegen Entlohnung**

Rechtsgrundlagen:

1. Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. 12. 1970 (BGBl. 1970 I, S. 1852)
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen. Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Sie dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nur an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen und Personen **ohne Nennung des Namens** des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Weiterleitung von Einzelangaben zu **steuerlichen Zwecken** ist **ausgeschlossen**.

Anschrift des Unternehmens

Name, Bezeichnung

Betriebsort

Postleitzahl

Ort

Straße, Nr.

I. Von diesem Unternehmen betriebenes Gewerbe

1 Haupttätigkeit dieses Unternehmens (wirtschaftlicher Schwerpunkt):

- | | | | | | |
|---|---|---|--|---|------|
| Nur eine Tätigkeit ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> | } | a) Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung
(gleichgültig, ob diese auch in einem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden oder nicht)? | | 1 | Code |
| | | b) Landmaschinenhandel oder -reparatur? | | 2 | |
| | | c) Handel (einschl. Transport) und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse? | | 3 | |
| | | d) Sonstiges?
Genauere Bezeichnung: _____ | | 4 | |

2 Wird eine Nebentätigkeit ausgeübt? ja 1 nein 2 5

- 3 Wenn **ja**, erstreckt sich diese Nebentätigkeit auf:
- | | | | | | |
|--|---|---|--|---|--------------------|
| Nur die wichtigste Nebentätigkeit ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> | } | a) Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen gegen Entlohnung? | | 6 | weiter bei Frage 4 |
| | | b) Landmaschinenhandel oder -reparatur? | | 7 | |
| | | c) Handel (einschl. Transport) und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse? | | 8 | |
| | | d) Sonstiges?
Genauere Bezeichnung: _____ | | 9 | |

(z. B. eigener landw. Betrieb)

II. Maschinen im Besitz des Unternehmens, die gegen Entlohnung in der Landwirtschaft eingesetzt werden

Bezeichnung der Maschinen und Geräte	Im Jahre 1971 ein-gesetzte Maschinen	Mit den in Spalte 1 angegebenen Maschinen im Jahre 1971		Code
	Anzahl	bediente Betriebe	insgesamt bearbeitete Fläche	
		volle Hektar		
	1	2	3	
4 Vierrad-, Kettenschlepper, Geräteträger (einschl. Spezialschlepper)				
a) bis 24 PS	<input type="text"/>	<input type="text"/>		10
b) 25 bis 34 PS	<input type="text"/>	<input type="text"/>		11
c) 35 bis 50 PS	<input type="text"/>	<input type="text"/>		12
d) 51 bis 74 PS	<input type="text"/>	<input type="text"/>		13
e) 75 und mehr PS	<input type="text"/>	<input type="text"/>		14
5 Anbaulader am Schlepper (Front- oder Hecklader)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		15
6 Einzelkorn-Sämaschinen für Futter- und Zuckerrüben oder Mais (Einheiten ohne Rücksicht auf Anzahl der Reihen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		16
7 Vollautomatische Kartoffellegemaschinen	<input type="text"/>	<input type="text"/>		17
8 Mähdrescher	<input type="text"/>	<input type="text"/>		18
9 Körnermaiserntemaschinen oder entsprechende Zusatzgeräte zum Mähdrescher (z. B. Maisgebläse)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		19
10 Feldhäcksler (Schneid-, Schlegel-, Maisfeldhäcksler)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		20
11 Feldpressen	<input type="text"/>	<input type="text"/>		21
12 Kartoffel-Sammelroder (Vollernter, rodet und sammelt in einem Arbeitsgang)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		22
13 Zuckerrüben-Sammelköpfröder (Vollernter für Rüben- und Blatternte in einem Arbeitsgang)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		23
14 Spritz- und Sprühgeräte (einschl. der von Flugzeugen und Hubschraubern aus eingesetzten Geräte)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		24
15 Maschinen und Geräte zur Mineral- und Kalkdüngung	<input type="text"/>	<input type="text"/>		25

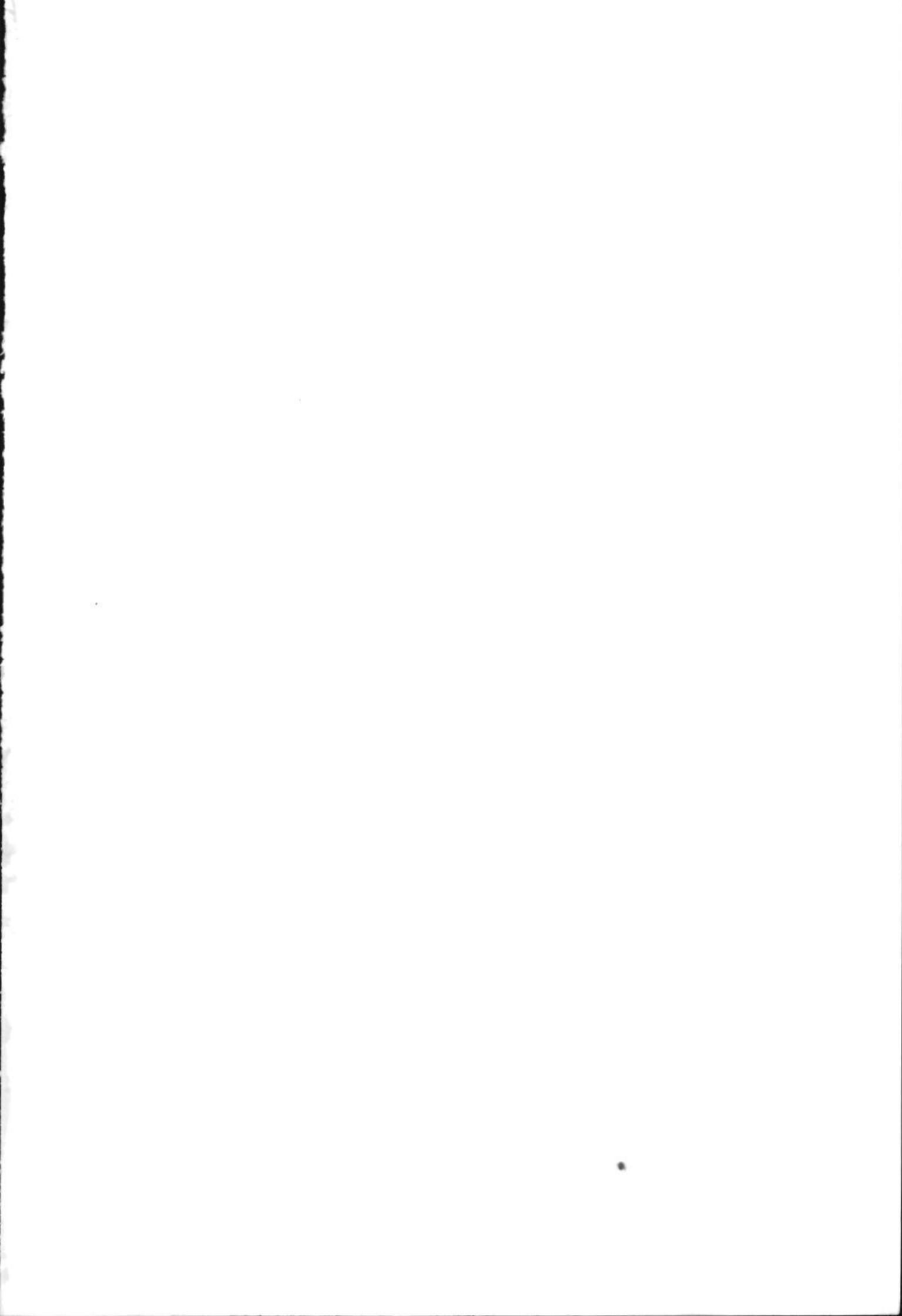
Bemerkungen (nur falls bei diesem Unternehmen Besonderheiten vorliegen):

Ich erkläre, daß ich die Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe.

Tag, Monat

1972

Unterschrift und Stempel



Fachserie 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft

Die jährlich erscheinende Querschnittsveröffentlichung enthält Ergebnisse aus den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaftsstatistik. Außerdem werden Angaben aus anderen statistischen Bereichen, z. B. über Preise und Löhne sowie den Nahrungsmittelverbrauch, veröffentlicht. Im Anhang werden Strukturdaten für die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften dargestellt.

Reihe 2: Betriebs-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse

2.1: Betriebe

Betriebsgrößenstruktur (jährlicher Bericht); Bodennutzung; Viehhaltung; Betriebssysteme und Betriebseinkommen; sozialökonomische Verhältnisse; Besitzverhältnisse, Grundstücksverkehr, fachliche Vorbildung; außerbetriebliche Einkommen, Arbeitsverhältnisse usw. (zweijährliche Berichterstattung).

2.2: Arbeitskräfte (jährlich 1 bzw. 2 Berichte)

2.3: Technische Betriebsmittel (jährlicher Bericht)

2.4: Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz (jährlicher Bericht)

2.5: Sonderbeiträge (in unregelmäßiger Folge über verschiedene Themen)

Reihe 3: Pflanzliche Erzeugung

In der Jahreszusammenstellung werden Ergebnisse der Flächennutzungs- bzw. Anbaustatistiken mit den Erntefeststellungen über landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland, Gemüse, Obst und Weinmost ausgewiesen. Außerdem erscheinen Angaben über Baum- und Weinbestände, Weinerzeugung, Lagerbehälter für Traubenmost und Wein. Der Anhang enthält ergänzende Daten über Düngemittel, Nahrungsmittelverbrauch u. a.

3.1: Bodennutzung (jährlich mit Vorbericht)

Angaben über die Wirtschaftsfäche nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.

3.2: Wachstum und Ernte landwirtschaftlicher Feldfrüchte und Grünland (unregelmäßige Berichtsfolge)

In jährlich ca. 18 Berichten werden Ergebnisse über den Wachstumsstand sowie über Erntevorschätzungen und endgültige Erntefeststellungen veröffentlicht.

3.3: Gemüse (unregelmäßige Berichtsfolge)

Jährlich ca. 2 Berichte über den beabsichtigten und tatsächlichen Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie ca. 12 Berichte über Wachstum und Ernte nach Gemüsearten und -sortengruppen.

3.4: Obst (unregelmäßige Berichtsfolge)

Jährlich ca. 10 Berichte über Wachstumsstand der wichtigsten Sorten sowie über Erntevorschätzungen und Ernteschätzungen. Baumobstflächen (fünfjähriger Nachweis vorgesehen).

3.5: Wein (unregelmäßige Berichtsfolge)

Berichterstattung über Stand der Reben und Güte der Trauben, ferner Vorschätzung und Schätzung der Weinmosternte, Mostausbeute u. ä. Außerdem Ergebnisse über Weinerzeugung und -bestand sowie über Lagerbehälter für Wein (jährlich ca. 9 Berichte).

Weinbaukataster (jährlicher Bericht)

Weinbaubetriebe, Rebfläche nach Nutzungsart und Lage, Besitzverhältnisse, Fläche der Rebsorten.

3.6: Anbau von Zierpflanzen (dreijährliche Berichterstattung)

Erfasst werden nur die für den Verkauf bestimmten Anbauflächen nach Pflanzenarten.

3.7: Baumschulen, Baumschulflächen und Pflanzenbestände (jährlicher Bericht)

Pflanzenbestände nach Arten und Anzuchtmerkmalen.

Reihe 4: Tierische Erzeugung

Im Jahresbericht werden die Ergebnisse der jährlichen sowie der zwei- bzw. vierjährigen Viehzählungen, der Viehzwischenzählungen (jährlich drei Erhebungen), der Milcherzeugungs- und Milchverwendungsstatistik, der Schlachtungs-, Schlachtgewichts- und Geflügelstatistik sowie der Fleischschau und Geflügelfleischuntersuchung veröffentlicht.

4.1: Viehbestand (vierteljährliche Berichte)

Angaben alle 4 Monate für Schweine, halbjährlich für Rinder und Schafe, für Pferde und Geflügel nur jährlich, für Bienenvölker und Ziegen alle 4 Jahre; ferner zweijährlich nach Betriebs- und Bestandsgrößen.

4.2: Milcherzeugung und -verwendung (jährlicher Bericht)

4.3: Schlachtungen

Monatliche Berichte über Schlachtungen und Fleischgewinnung sowie Jahresberichte über Schlacht- und Fleischschau, ferner über die Geflügelfleischhygiene

4.4: Erzeugung von Geflügel

Monatliche Berichterstattung über eingelegte Bruteier, geschlüpfte Küken, Schlachtmenge und -kapazität.

4.5: Hochsee- und Küstenfischerei; Bodenseefischerei

Monats- und Jahresberichte mit Fangergebnissen nach Fisch- bzw. Tierarten, Fanggebieten, Anlandeplätzen u. ä. Außerdem Fischereifahrzeuge der Hochsee- und Küstenfischerei nach Betriebsarten und Heimathäfen.

Ergebnisse einmaliger Zählungen:

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1971 (einschl. Ergebnisse für die Bereiche Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Binnenfischerei) werden als Einzelveröffentlichungen herausgegeben. Sie sind in fortlaufend nummerierte Hefte gegliedert.

Systematiken

Güterverzeichnis für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ausgabe 1978



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
6200 WIESBADEN 1

Prospekte mit ausführlichen Angaben sind bei dem Verlag W. Kohlhammer GmbH, Philipp-Reis-Straße 3, Postfach 421120, 6500 Mainz 42, Tel.: (06131) 5 93 44, erhältlich.